91781
2 Bde.

LIBRARY OF PRINCETON
APR 22 1922
THEOLOGICAL SEMINARY.

K 25 .L566 1831 v.1
Lippert, Heinrich Ludwig
Annalen des katholischen,
protestantischen

Annalen

des

katholischen, protestantischen,

und

jüdischen

Kirchenrechts.

Herausgegeben,

in Verbindung mit vielen Gelehrten,

von

Dr. Heinr. Ludw. Lippert.

Erstes Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung,

1831.

Seiner Königlichen Hoheit

Ludwig II.

dem

Allerdurchlauchtigsten Grosherzoge von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

seinem Allergnädigsten Souveraine

allerunterthänigst dargebracht

vom Herausgeber.

Vorrede.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift glaubt, obgleich durch dieselbe die schon sehr große Nummernreihe unserer Journale wieder um Eine hinaufsteigt, doch weniger zur Rechtfertigung des Unternehmens, als über den Plan, der demselben zum Grunde liegt, in dem Begleitungsschreiben, welches er herkömmlicherweise dem ersten Hefte beischließt, sich aussprechen zu müssen.

Wenn überhaupt Journale der Wissenschaft, welcher sie gewidmet sind, unverkennbar den großen Vortheil zu gewähren geeignet erscheinen, daß durch solche auf die am wenigsten beschwerliche Art, die Resultate neuer Forschungen dem literarischen Publikum mitgetheilt, dieselben alsbald einer Prüfung unterzogen, und auf diese Weise am schnellsten Vereinigungen verschiedener Meinungen erzielt werden können, — daß in solchen ein Sprechsaal sich öffnet, in welchem viele Stimmen vernehmbar, die verschiedenen Ansichten ausgetauscht werden, und die richtigsten schleuniger als auf andere Weise die Siegespalme gewinnen können, so erscheint eine für das Kirchenrecht bestimmte Zeitschrift um so wichtiger, als dieselbe einer Wissenschaft gewidmet ist, von welcher vor einer

nicht großen Reihe von Jahren die Frische des Lebens entflohen war, — sie selbst war dem Leben fast fremd geworden — deren Studium man als ein Forschen nach antiquirten Grundsätzen bezeichnete, deren Jünger, da stets bei weitem die Mehrheit nur den praktischen Wissenschaften huldigt, auf eine sehr kleine Zahl zusammengeschmolzen waren, während in der neuesten Zeit die Verehrer derselben nicht allein eine bereits große, täglich an Stärke gewinnende Zahl bilden, sondern auch mit regem Eifer dem Studium des Kirchenrechts sich weihen.

Woher kam es, daß ein Studium, welches man Jahrhunderte lang auf das eifrigste betrieb, welches man als so wichtig, so lohnreich betrachtete, fast plötzlich keinen Reiz mehr darbot, daß aber in unsern Tagen ein neues Leben in demselben sich zeigt? Diese Frage dringt sich Jenen auf, die nicht selbst Zeugen der Ereignisse waren, welche diese Erscheinungen bewirkten.

Aus dem Strome der für das Studium des Kirchenrechts in Deutschland höchst folgenreichen Begebenheiten, welcher über die katholische Kirche in unserm Vaterlande — wenn auch keineswegs über diesen Zweig derselben allein — sich ergoß, mögen nur hervorgehoben werden: die Bewegungen auf dem Bad Emser Congresse, der Friede von Lüneville und der Reichsdeputations-Hauptschluß von Regensburg, die Auflösung des deutschen Reiches, und die Gefangenhaltung Papstes Pius VII. durch Napoleon.

Wenn auch die im Bade Ems festgesetzten, und am 25. August 1786 unterzeichneten Punkte, durch die ver-

geblich erwartete kaiserliche Bestätigung [1]) nicht augenblicklich verwirklicht werden konnten, so war doch der Schritt, welchen die, auch in politischer Hinsicht so hochstehenden vier deutschen Erzbischöfe gethan, dem Ansehen des Papstes sehr nachtheilig, und in Vielen die Meinung zu erwecken, und zu befestigen geeignet, daß das, was der Augenblick nicht ins Leben treten ließ, doch wahrscheinlich schon in der nächsten Zukunft realisirt werde. Der Besitz der einzelnen, von den Erzbischöfen an den Papst übergegangenen Rechte, welche die Erzbischöfe durch jene Zusammenkunft im Bade Ems für sich wieder zu gewinnen suchten, wurde hierdurch für den Papst schwankend; er wurde es um so mehr, als man von Seiten der Erzbischöfe bei günstiger Gelegenheit die in Anspruch genommenen Gerechtsame wirklich ausübte. Eine weitere natürliche Folge war das Sinken des Ansehens jener Bestimmungen des kanonischen Rechts, welche die, durch den Bad Emser Congreß gefährdeten Rechte des Papstes enthielten.

Der letzte Geschützesdonner der unglücklichen Schlacht bei Hohenlinden (am 3. December 1800), hallte schauervoll in den deutschen Dom- und Stiftskirchen wider; die Mauern fast aller Klöster in Deutschland erbebten. Er war nicht blos der Verkünder einer herben Niederlage

---

1) M. s. hierüber: Kaiser Joseph II. Schreiben an die vier Erzbischöfe, d. d. Wien den 16. Nov. 1786 in der Schrift: die neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821. S. 237 und 238.

des deutschen Reiches, er weissagte auch das Verbleichen des Glanzes, in welchem die deutsch-katholische Kirche strahlte, und Verluste derselben, von der höchsten Bedeutung. Der mit dem Lüneviller Frieden (v. 9. Febr. 1801) in unmittelbarer Verbindung stehende Reichsdeputations-Hauptschluß zu Regensburg (vom 25. Febr. 1803) verhängte die Secularisation der geistlichen Churfürstenthümer (nur dem Churerzkanzler ward ein milderes Loos zu Theil), aller (23) Reichsbisthümer, Reichsprälaturen, und fast aller Collegiatstifter und Klöster. Die Kirche verlor hierdurch nicht blos einen sehr großen Theil ihres Vermögens, sondern es wurden auch zugleich die Capitel der Stifter und Klöster aufgelöst, und was auf das Studium des kanonischen Rechts besonders einen ungünstigen Einfluß zu äußern, nicht verfehlen konnte, — die seitherigen geistlichen Landesherren waren auch ihrer Landeshoheit verlustig geworden, und aus der Zahl der Stände des deutschen Reiches getreten. Die Verhältnisse der Länder, welche seither geistliche Regenten hatten, veränderten durch ihre Vereinigung mit den Staaten weltlicher Fürsten, sich sehr. Diese Veränderungen erzeugten, was uns hier zunächst nur angeht, für das Studium des kanonischen Rechts, welches in den geistlichen Ländern vorzüglich geblüht hatte, die Folge, daß man dasselbe nicht mehr weiter trieb, als es nach dieser Umgestaltung der Dinge noch nothwendig schien. Jene, welche, um in die Dienste eines geistlichen Regenten, eines Stiftes, einer Abtei, treten zu können, besonders einer gründlichen und umfassenden Kunde des kanonischen Rechts sich zu

befleißigen, den stärksten Impuls fühlen mußten, bedurften freilich jetzt dieser Kenntnisse nicht mehr in solcher Ausdehnung; ja eine Menge weltlicher Stellen, so wie viele geistliche, welche gründliches Wissen dieses Rechts vorzüglich erheischten, waren mit der Aufhebung der geistlichen Herrschaften und Corporationen, ebenfalls verschwunden.

Durch die nicht lange nachher (am 1. August 1806) erfolgte Auflösung des deutschen Reiches, ging auch dem Churfürsten Erzkanzler seine Churwürde verloren; man gab ihm den Titel eines Fürsten Primas, und statt reeller Vorrechte, das Prädikat „Durchlauchtigste Hoheit“.[2] Noch wichtiger für das Studium unserer Wissenschaft war die Bestimmung der Rheinbundes-Akte[3], wodurch alle deutsche Reichsgesetze als unwirksam erklärt wurden. Es soll hier keineswegs die bekannte Streitfrage: ob hierdurch auch die Gesetze des deutschen Reiches, welche auf die kirchlichen Verhältnisse sich bezogen, aufgehoben worden seyen, erörtert werden; aber dies bedarf wenigstens der Bemerkung, daß durch den berührten Artikel der Rh. B. A. die fortwährende Gültigkeit dieser, sehr zweifelhaft werden muste.

Die Mißhelligkeiten, in welche Pius VII. mit Napoleon gerathen war, welche die Einverleibung der päpstlichen Staaten mit dem französischen Reiche[4], von

2) Rheinbundes Akte, Art. 4.

3) Art. 2.

4) Durch Dekret Napoleons im kaiserlichen Feldlager zu Wien, vom 17. Mai 1809. Dasselbe findet sich abgedruckt in: Stäudlins und Tzschirners Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, Bd. II. Leipzig 1815. S. 452. f.

Seiten des Papstes eine gegen Napoleon gerichtete Bannbulle [5]), bald nachher aber des ersteren Gefangenschaft in Frankreich, zur Folge hatten, führten eine fast totale Lähmung der päpstlichen Gewalt, so wie den Untergang der Selbstständigkeit des Papstes, herbei [6]). Pius VII. Gefangenschaft, in Verbindung mit den Schrecknissen des Krieges, zogen eine Unterbrechung der Communikation mit dem päpstlichen Stuhle, nach sich, woraus weiter die Folge hervorging, daß die Erzbischöfe und Bischöfe Gerechtsamen des Papstes bei Dringenheit der Umstände zur Ausübung brachten. Wenn schon im Anfange dieses Jahrhunderts in Vielen die Meinung erregt wurde, daß große Veränderungen in allen Theilen der kirchlichen Disciplin bevorständen, wenn man unaufhörlich von gänzlichen Reformen sprach, so mußte die fortwährende Gefangenhaltung des Papstes, und dessen hiermit verknüpfte Abhängigkeit von Napoleon, sowie das Benehmen des letzteren gegen die Vorsteher der Kirche, noch weit mehr den Glauben wankend machen, daß das seither Geltende noch länger bestehen werde. Wird der Papst seiner Gefangenschaft entledigt werden? Unter

---

5) Diese merkwürdige Bulle vom 10. Juni 1809 ist abgedruckt in: Vaters Anbau der neuesten Kirchengeschichte, Bd. II. Berlin, 1822. S. 17 — 32.

6) Schon im Jahre 1808 hatte man französischer Seits Wachen vor die Postgebäude in Rom gestellt, und durch einen «inspecteur de la correspondance epistolaire» strenge Aufsicht über die Correspondenz des Papstes halten lassen. Die hieher gehörigen Aktenstücke werden geliefert in: Stäudlins und Tzschirners Archiv a. a. O. S. 175 f.

welchen Bedingungen wird dieses geschehen? Welchen Standpunkt wird derselbe nach seiner Befreiung einnehmen?[7]) Wird nicht das **corpus juris canonici**, wenigstens seinem grösten Theile nach, bald aufhören, Quelle des Kirchenrechts zu sein, und nicht vielmehr dessen Gebrauch, durch ein von Napoleon gegebenes Gesetzbuch verdrängt werden? Dies waren Fragen, deren Entscheidung man gespannt entgegen sah, und welche, da Napoleons Siegeswagen immer weiter rollte, eben so bald zu erfolgen schien, wie man die Art der Lösung nach dem Standpunkte, welchen Napoleon zur Kirche, wie zu den Staaten Europa's, eingenommen hatte, kaum als zweifelhaft betrachten mochte. Welche Ermunterung konnte dieser Stand der Dinge zu einem Studium gewähren, welches überhaupt nur nach angestrengter Thätigkeit und beharrlichem Fleiße zum Ziele führt!

Alle diese Erwartungen großer Reformen in der Verfassung der katholischen Kirche, alle die im Geiste vorausgesehenen so vielfachen Umgestaltungen, verschwanden wie ein Bild des Traumes, welches nur Täuschung dem Wachenden zurückläßt.

---

7) Napoleons Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Champagny, bemerkte schon in einer, an den päpstlichen Gesandten in Paris, Cardinal Caprara, unterm 3. April 1808 erlassenen Note: daß der Papst bei Veränderung der Regierung des Kirchenstaats, Bischof von Rom bleiben würde, wie es seine Vorfahren in den ersten 8. Jahrh. und unter Karl d. Gr. gewesen!! Die Urkunde enthält Stäudlins und Tzschirners Archiv a. a. O. S. 187.

Der Papst kehrte, als Napoleon's Herrschaft zu Grabe ging (im Jahre 1814), in seine Staaten, auf seinen Sitz zurück, und trat in den vollen Genuß der früher ausgeübten Rechte wieder ein. Die Wiener Congreßakte [8]) sicherte ihm den Besitz des Kirchenstaates. Seine Stellung zur Kirche, namentlich zu den Erzbischöfen und Bischöfen, hatte sich um nichts verändert. Keines der Rechte, welche auf dem Bad-Emser Congresse die Erzbischöfe in Anspruch genommen hatten, war ihm entzogen worden; keine vieler anderer Gerechtsamen, deren Einbuße ihm gedroht, war ihm verloren gegangen.

In den einzelnen deutschen Staaten wurden bald nachher die kirchlichen Angelegenheiten, deren Regulirung vorzüglich in Folge der, durch den Reichsdeputationshauptschluß herbeigeführten Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland, nothwendig geworden war, durch Uebereinkünfte mit dem päpstlichen Stuhle, geordnet. Baiern machte bekanntlich durch sein, im Jahre 1817 abgeschlossenes Concordat, den Anfang. Ihm folgten successiv die übrigen Bundesstaaten.

Allein jene bezogen sich fast ausschließlich auf die Errichtung, Begränzung, und Ausstattung der neuen Erzbisthümer und Bisthümer, auf die Organisation der neu zu constituirenden Domkapitel, sowie der, bei den Cathedralkirchen befindlichen Seminarien, und auf die Art der Verleihung, sowohl der Bisthümer, als der verschiedenen Stellen bei den Domkirchen.

8) Art. 103.

Von Seite der weltlichen Regierungen ergingen vor und nach jenen Conventionen, einseitig manche, das Kirchenrecht berührende Verordnungen. Diese enthielten aber blos einzelne Bestimmungen, als Ausflüsse der Kirchenhoheit des Staates (**jus circa sacra**), betrafen blos einzelne Punkte, und bildeten daher keine einigermaßen geschlossene Gesetzgebung, wodurch die früher geltenden Quellen, namentlich das **corpus juris canonici**, ihr praktisches Ansehen verloren hätten.

So wurde nach einem nicht großen Zeitraume die Ueberzeugung der unumgänglichen Nothwendigkeit eines erneuerten gründlichen Studiums der alten Quellen des katholischen Kirchenrechts, allgemein rege. Die in den einzelnen deutschen Staaten durch die berührten Uebereinkommen mit dem römischen Hofe wiederhergestellte — oder besser ausgedrückt: neu geregelte Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland, trug wesentlich zu einer Belebung des Studiums des kanonischen Rechtes bei. Diese Restauration des letzteren, fiel glücklich in eine Zeit, in welcher das früher so vernachläßigte Studium der Quellen des römischen und germanischen Rechts wieder aufgeblüht war, und die historische Behandlung dieser Wissenschaften, die glänzendsten Resultate lieferte. Die einmal in dem Betriebe anderer Rechtszweige genommene Richtung, konnte als die herrschende und gepriesene der Zeit, auch Jenen nicht fremd bleiben, welche dem Studium des Kirchenrechts sich widmeten. Die geschichtliche Verfolgung der einzelnen Institute des Kirchenrechts,

zeigte aber auch bald die Blößen der früheren Art des Studiums; es ergab sich bald, welch großen Raum das Gebiet des Kirchenrechts weiteren Forschungen darbiete. Dies über das katholische Kirchenrecht.

Das Studium des protestantischen Kirchenrechts hatte zwar keineswegs eine Katastrophe, wie sie das Studium des katholischen getroffen, zu bestehen. Allein der Eifer in dem Betriebe des ersteren, war nach und nach ziemlich erkaltet, was vorzüglich von einer gewissen Gleichgültigkeit herrühren mochte, mit welcher Laien auf den Zustand der Kirche hinblickten. Die neueste Zeit bietet dagegen hierin große Veränderungen dar. Wir finden auch in dem Studium des protestantischen Kirchenrechts, ein neues reges Leben. Sowohl die wissenschaftliche, als die praktische Befestigung des Collegialsystems, (wegen seiner wichtigen Consequenzen — wie viele Federn setzte allein die neue preußische Agende in Bewegung! —) welche erst in unseren Tagen erfolgte, die selbst von vielen Laien gewonnene und ausgesprochene Ueberzeugung, daß Mehreres in der Verfassung der einzelnen protestantischen Landeskirchen einer Aenderung bedürfe [9]), der Kampf zwischen dem Supernaturalismus und Rationalismus — schon allein die sehr wichtige

---

9) Der Herausgeber ergreift hier schon die Gelegenheit auf die neueste in dieser Beziehung erschienene, von Herrn Prof. Dr. Joh. Wilh. Bickell in Marburg, verfaßte gediegene Schrift: Ueber die Reform der protestantischen Kirchenverfassung, nebst einem Nachworte vom Herrn Professor Dr. Herrm. Hupfeld daselbst. Marburg, 1831, aufmerksam zu machen.

Frage über die Gültigkeit der symbolischen Bücher, insbesondere über die Verbindlichkeit des akademischen Lehrers, bei seinen Vorträgen an die Bestimmungen derselben sich zu halten, — die projektirte, und in manchen Landen ausgeführte Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, — waren allein schon hinreichend, auf diesem Felde eine große Zahl rüstiger Arbeiter zu versammeln. Die Forschungen aus diesem versprechen eine um so reichlichere Ausbeute, je weniger die Vorgänger aus den hier sich darbietenden Quellen schöpften.

Das jüdische Kirchenrecht, welchem ebenfalls die Annalen gewidmet sind, wurde bekanntlich seither ganz vernachlässigt; und doch ist die genaue Kunde desselben nicht allein für den Staat, und wissenschaftlich von großem Interesse, sondern selbst für die Rechtssprechung wichtig. In welche Verlegenheit kömmt das Gericht z. B. bei Eidesleistungen der Juden, ohne nähere Kenntniß des jüdischen Kirchenrechts! Die Gründe, aus denen dasselbe seither einer Cultur ermangelte, liegen ziemlich nahe. Schon die Schwierigkeit einer genauen Kunde der hebräischen Sprache, welche das Studium des jüdischen Kirchenrechts voraussetzt, schreckt Viele von demselben zurück. Jene aber, welche zunächst mit dem gründlichen Erlernen der hebräischen Sprache sich zu beschäftigen hatten, und von denen nach ihrer Stellung in der jüdischen Kirche, ein Anbau des Kirchenrechts hätte erwartet werden können, die Vorsteher und Lehrer, befanden sich früher größtentheils auf einer so niedrigen Stufe der Bildung, daß diese hierfür nichts, oder doch nur sehr Unbedeutendes

zu leisten vermochten. Aber auch in dieser Hinsicht zeigt die neueste Zeit große Veränderungen. Nicht wenige wackere, namentlich junge Männer, finden sich jetzt in der jüdischen Kirche, welche die erfreulichen Resultate gründlicher theologischer, und selbst philosophischer Bildung, gewahren lassen, von denen sich nun auch eine sorgfältigere Pflege des jüdischen Kirchenrechts verhoffen läßt.

Diese Verhältnisse ins Auge fassend, glaubte der Herausgeber ein der Zeit entsprechendes Unternehmen vorzubereiten, indem er sich mit Herrn Professor Dr. Weiß ebenfalls in Giessen, zur gemeinschaftlichen Redaction eines Archives für die Kirchenrechtswissenschaft verband. Nachdem der Plan, welcher dieser Zeitschrift zum Grunde gelegt werden sollte, entworfen, und der Verlag übernommen worden war, schienen jedoch der Ausführung manche Schwierigkeiten sich entgegenzustellen, die indessen durch eine Vermehrung der Hefte, welche dem ursprünglichen Plane gemäß im Jahre erscheinen sollten, hätten beseitigt werden können. Hierzu zeigte sich aber die Verlagshandlung nicht geneigt, und so überließ der Herausgeber der Annalen Herrn Professor Dr. Weiß die Redaktion des Archivs, in der Absicht, nun eine andere Zeitschrift für Kirchenrecht, unter seiner Alleinredaktion ins Leben treten zu lassen, und mit dem Wunsche, daß jener und der seinigen ein gleich glücklicher Fortgang zu Theil werden möchte. Der Herausgeber glaubte auf jenes ursprüngliche Vorhaben auch noch aus dem Grunde recurriren zu müssen, weil

er den mit Herrn Professor Dr. Weiß berathenen Plan, in den Hauptpunkten immer noch als einen, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden, betrachtet, und hieraus es sich erklären wird, warum zwischen dem Plane, worauf die Annalen gebaut sind, und jenem des Archivs, viele Uebereinstimmung sich findet.

Der Plan, welcher bei Herausgabe der Annalen beobachtet wird, ist folgender.

Im Jahre erscheinen (vorläufig) zwei Hefte, jedes von etwa 15 Bogen. Es sollen nicht mehrere Hefte zu einem Bande vereinigt werden, sondern die einzelnen fortlaufende Nummern erhalten. Ueber den Inhalt einer angemessenen Zahl von Heften wird ein Hauptregister folgen.

Jedes einzelne Heft wird in 3 Hauptabtheilungen zerfallen, nemlich enthalten:

I. Abhandlungen aus dem katholischen, protestantischen, und jüdischen Kirchenrechte.

Die Zeitschrift ist zwar zunächst nur dem gemeinen Kirchenrechte gewidmet. Da indessen es eben so wichtig für die Wissenschaft ist, daß Veränderungen, welche die gemeinrechtlichen Grundsätze in den verschiedenen deutschen Landen erlitten, bei Abhandlungen aus dem gemeinen Kirchenrechte berührt werden, als hierdurch die Zeitschrift an praktischer Brauchbarkeit, worauf die Redaktion ganz besonders sehen wird, sehr gewinnt, so sollen die Partikularrechte der deutschen Staaten, bei Darstellung

der gemeinrechtlichen Grundsätze, ebenfalls eine Berücksichtigung finden, dagegen blos partikularrechtliche Aufsätze ausgeschlossen werden.

Die Annalen werden vorzüglich dem positiven Kirchenrechte angehören. Doch sind Abhandlungen aus dem philosophischen Kirchenrechte, dem Zwecke der Zeitschrift nicht entgegen, und die Philosophie des positiven Rechts kann um so weniger unberücksichtigt bleiben, als durch diese die Probe der Brauchbarkeit bestehender Gesetze geliefert, und Verbesserung derselben, wenn sie den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr zusagen, vorbereitet wird; die Tendenz dieser Zeitschrift selbst aber nicht blos dahin geht, zur Kenntniß der geltenden Gesetze beizutragen, sondern auch für künftige Gesetzgebungen Vorarbeiten zu liefern.

Die Annalen haben zu ihrem Gegenstande zunächst die Dogmatik des Kirchenrechts. So sehr die Redaction wünscht, daß bei den dogmatischen Abhandlungen der Weg der Geschichte betreten, und daß die Vorliebe, welche man jetzt zum großen Gewinne der Wissenschaft, für das Aufsuchen der praktischen Rechtsnormen an der Hand der Geschichte, vielfach beurkundet, durch diese Zeitschrift genährt werde, so liegt doch die Aufnahme rein historischer Abhandlungen, welche nicht für das praktische Recht noch Interesse darbieten, ausser dem Zwecke der Annalen.

Es sollen ferner die Abhandlungen nur auf das Gebiet des deutschen Kirchenrechts sich erstrecken, wobei jedoch vergleichungsweise, oder in den Noten, die

Abweichungen von den fraglichen Rechtsnormen, welche in außerdeutschen Staaten sich finden, beachtet werden können.

Endlich werden in dieser Abtheilung auch interessante Rechtsfälle, mit und ohne critische Beleuchtung, eine Stelle erhalten. Der Herausgeber glaubt durch deren Aufnahme um so mehr zu einer zeitgemäßen Ausstattung der Zeitschrift beizutragen, als der große Werth, welchen die Mittheilung wichtiger Rechtsfälle, sowohl für die Wissenschaft, als für die praktische Ausbildung hat, längst anerkannt ist; bis jetzt aber, so vortreffliche neuere Sammlungen von Rechtsfällen aus andern Zweigen der Jurisprudenz in der neueren Zeit auch geliefert wurden, nach dem Wissen des Herausgebers keine solche von kirchenrechtlichen existiren.

II. Die neueste Literatur aus dem Gebiete des katholischen, protestantischen, und jüdischen Kirchenrechts.

In dieser Abtheilung werden sämtliche in Deutschland erscheinende Schriften, welche das katholische, protestantische, und jüdische Kirchenrecht berühren, auch die von nur unbedeutendem Umfange, angezeigt und beurtheilt werden. Der Herausgeber betrachtet diese Abtheilung, der Menge critischer Blätter ohnerachtet, als ein Bedürfniß, indem durch dieselbe eine vollständige Uebersicht der kirchenrechtlichen Literatur, auf eine sehr wenig kostspielige Weise, und so schnell als möglich, dem Leser der Annalen zu Theil werden soll.

Die Hefte eines bestimmten Jahres, werden sämtliche im Laufe dieses Jahres erschienene kirchenrechtliche Schriften mittheilen. Nur bei jenen, welche erst kurz vor der Jahreswende in den Buchhandel gelangen, wird eine Ausnahme eintreten müssen. Diese sollen aber dann in den Heften des folgenden Jahres, zugleich mit der Literatur, welche letzteres liefert, berücksichtigt werden.

Indessen werden die ersten Hefte nicht gleich die Literatur des Jahres 1831, sondern die des Jahres 1830 enthalten. Der Herausgeber glaubte aus mehreren Gründen noch auf die aus dem bezeichneten Gebiete im verflossenen Jahre erschienenen Schriften recurriren, und also mit diesen die Literaturmittheilungen beginnen zu müssen. Er wird aber darauf bedacht sein, daß bald die oben angedeutete Ordnung genau eingehalten werden könne, und wenn dies anders nicht möglich erscheinen würde, — damit der den Abhandlungen bestimmte Raum keine Beengung erleide — einige Supplimentbogen den ersten Heften anhängen.

III. Die neuesten von den in und für Deutschland bestehenden weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, das Gebiet des katholischen, protestantischen, und jüdischen Kirchenrechts berührenden Verordnungen.

Diese Abtheilung glaubte der Herausgeber aus Rücksicht für die große Wichtigkeit, von welcher heut zu Tage die Kenntniß des partikularen Kirchenrechts der deutschen

Staaten erscheint, der Zeitschrift geben zu müssen. In derselben werden die Verordnungen, welche in und für die deutschen Staaten während eines Jahres erschienen, und (in der Regel nur solche,) deren Wirkung auf das Gebiet eines ganzen Staates sich erstreckt, in den Heften der Annalen desselben Jahres, falls jene nicht erst gegen Ende eines solchen publicirt worden sind, abgedruckt werden. Letztere erhalten in den Heften des folgenden Jahres eine Aufnahme.

Hiernach werden hier die auf den ganzen Staat sich beziehenden landesherrlichen, Ministerial- und die Verordnungen anderer weltlicher Behörden, die päpstlichen Verordnungen, insoferne diese dem ganzen, über einen deutschen Staat sich verbreitenden Zweige der katholischen Kirche gelten, die erzbischöflichen Erlasse, wenn die Provinz über die Gebiete mehrerer Staaten sich verbreitet, und die bischöflichen, falls die Grenzen des Staates, zugleich die einer Diöcese bilden, mit und ohne Anmerkungen, abgedruckt werden.

Wenn gleich die Kenntniß der in der neueren Zeit von den Staaten Deutschlands mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Verträge, der Bestimmungen der neueren deutschen Verfassungsurkunden, und mancher anderer neuerer, sowohl die katholische, als protestantische und jüdische Kirche berührender landesherrlicher Verordnungen, zur Kunde des partikularen Kirchenrechts ganz vorzüglich nothwendig erscheint, so mußte der Herausgeber jene in dem Magazine für Gesetzgebung, wofür diese Abtheilung der Annalen bestimmt ist, wiederzugeben,

doch darum Anstand nehmen, weil selbe seither vielfach abgedruckt worden sind, und darum in den Händen der Interessenten, zum Theile wohl schon lange, sich finden. Er glaubte aber passend die Gesetzgebung in dem angedeuteten Umfange von dem Jahre 1830 an zu liefern. Dieselbe Bemerkung, welche oben hinsichtlich der Literatur-Mittheilungen angefügt wurde, gilt übrigens auch für die Mittheilungen der Gesetzgebung.

Welcher Geist wird in dieser Zeitschrift herrschen? Oder, was hier dasselbe heißen will, wird dieselbe einer bestimmten Parthei, und welcher? als Organ dienen? Diese Frage möchten wohl Alle, welche von deren Erscheinen hören, oder nach diesen Blättern greifen, vielleicht vor Allem, beantwortet haben.

Der Herausgeber beschränkt sich in dieser Beziehung auf die kurze Bemerkung: daß dieselbe nicht zur Trägerin einer Partheisache bestimmt ist, daß selbst nicht einmal eines der verschiedenen Systeme über das Verhältniß des Staates zur Kirche, den Annalen zu Grunde gelegt werden soll. Diese werden vielmehr allen Meinungen Raum bieten, (wenn nicht etwa Anstößigkeiten in Form oder Stoff, zum Ausschlusse nöthigen,) weil wir nur nach Prüfung aller Gründe, wodurch man eine Ansicht unterstützen zu können glaubt, in die Lage kommen, die richtigste aller geäusserten Meinungen festzuhalten, und sobald man nur nach dem Wahren trachtet, nicht schon zum Voraus, oder ein für allemal über Meinungen ein Verdammungsurtheil ausgesprochen werden darf, selbst dann nicht, wenn die für diese seither dargebrachten

Gründe bereits hinreichend geprüft wären. Denn das Nachdenken schafft neue Stützpunkte, und die schroffe Gestalt, in welcher ein System anfänglich erschien, kann durch die Fortentwickelung desselben, in der Folge abgeschliffen, oder aus diesem ein anderes entfaltet werden, welches zwischen mehreren die Mitte hält, und vielleicht mehr befriedigt, als das seither von der Mehrheit als das richtigste erkannte!

Nur ungerne spricht der Herausgeber die Versicherung aus, daß der Geist der Toleranz nie dieser Zeitschrift sich entfremden werde. Eine solche Versicherung klingt in einem Jahrhunderte, welches man als das aufgeklärte preißt, in welchem so viele Beispiele ausgezeichneter Duldsamkeit glänzen, und darum aller confessionelle Haß als die Ausgeburt dahingeschwundener Zeiten sich darzustellen scheint, fast seltsam. Allein die Erscheinungen selbst in den letzten Jahren, rechtfertigen vollkommen jene Erklärung. Schleudert auch der Vulkan nicht mehr Steinmassen empor, strömt auch derselbe nicht mehr glühende Lava aus, — unter der Asche, welche in entfernter Zeit sich bildete, glimmt noch manche Kohle, und es bedarf keines gewaltigen Sturmes, um diese zu enthüllen. Liegen ja doch Beispiele vor, daß aus demselben Munde, welcher ungeschmälerte Toleranz als Postulat der Vernunft predigte, Aeusserungen der Undultsamkeit hervor gingen!

Die Annalen vermögen zwar nicht diese Reste einer finsteren Denkungsweise zu unterdrücken; die Zeit wird diese erlöschen. Allein sie werden wiederholt den Beweis

liefern, daß die Wahrheit unverhüllt dargestellt werden könne, ohne Kränkung der religiösen Ueberzeugung anders Denkender.

Der Herausgeber ist — dies glaubt derselbe zum Schlusse bemerken zu müssen — um sowohl den regelmäßigen Fortgang dieser neuen Zeitschrift, als die Solidität derselben, da bei Unternehmungen dieser Art, das Zusammenwirken der Kräfte Mehrerer nothwendig wird, verbürgt zu sehen, — nicht eher mit der Redaktion derselben hervorgetreten, bis er von einer Reihe ausgezeichneter Männer die Zusicherung reger Unterstützung erhalten hatte. Es werden jedoch die dem Plane entsprechenden Beiträge auch solcher, welche noch nicht um ihre Theilnahme gebeten worden sind, um so mehr willkommen seyn, und ansehnlich honorirt werden, als nach dem Obigen überhaupt gediegene Erörterungen in den Annalen eine Stelle erhalten sollen, und der Herausgeber die Ueberzeugung trägt, daß noch viele Männer, ausser jenen, welche ihre Mitwirkung zur Ausstattung dieser Zeitschrift bereits versprochen haben, in Deutschland sich finden, deren Beiträge derselben zur Empfehlung gereichen werden.

Es bleibt dem Herausgeber nur noch übrig, seinen lebhaften Wunsch auszusprechen, daß die Annalen eine wohlwollende Aufnahme finden möchten, und an Jene, von welchen diesen eine solche zu Theil wurde, die Bitte zu richten, für die Verbreitung derselben zu wirken.

Giessen, im September 1831.

H. L. Lippert.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

Seite

A. Betrachtungen über die Concordate mit dem römischen Stuhle. Von Herrn Professor Dr. Brendel zu Würzburg 27

B. Ueber das römische Pallium in der katholischen Kirche. Von einem Ungenannten 44

C. Praktische Bemerkungen über einige kirchenrechtliche Materien.

AA. Ueber die Eidesleistung durch Stellvertreter bei jüdischen Glaubensgenossen 53

BB. Ueber die Heiligkeit des Beichtsiegels bei einer, einem katholischen Geistlichen angeblich in der Beichte gemachten Eröffnung. 56

CC. Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Von Herrn Dr. Lauck zu Würzburg. 58

D. Ueber die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Von dem Herrn Dekane und Pfarrer Pfeiffer zu Steinheim . . 61

E. Ueber das Zehndrecht, eine historisch-dogmatische Abhandlung von dem Großherzlich Hessischen Herrn Hofrathe Steiner zu Kleinkrotzenburg. 69

F. Merkwürdiger Ehescheidungsproceß, dargestellt von Lippert . 87

G. Beiträge zur Lehre von Ehescheidungen nach protestantischem Kirchenrechte 101

AA. Ueber die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung 101

BB. Ueber das durch Klagen auf Ehetrennung wegen böslicher Verlassung provocirte Verfahren. Von Lippert. 123

II. Literatur.

Seite

A. Recenſion von: v. Droſte-Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts u. ſ. w. 157

B. Recenſion von: Kopp, die katholiſche Kirche im 19. Jahrhunderte u. ſ. w. 169

C. Recenſion von: de Schenkl, institutiones juris ecclesiastici etc. 181

III. Uebersicht

der neuesten, von den in und für Deutschland bestehenden weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, das Gebiet des Kirchenrechts berührenden Verordnungen.

A) Großherzogthum Heſſen 203

B) Herzogthum Naſſau 243

I.

Abhandlungen.

A.

Betrachtungen über die Concordate mit dem römischen Stuhle.

Von Herrn Professor Dr. Brendel zu Würzburg.

Jede gütliche Vereinbarung unter unabhängigen Körperschaften über streitige Verhältnisse nannte man sonst **tractatus et concordia**, und noch heut zu Tag heißen die Uebereinkünfte zwischen den Schweizer Cantonen, Concordate. Vorzugsweise hat man indessen bis auf die neueste Zeit die Verträge zwischen dem römischen Stuhle und einzelnen Staatsregierungen, durch den Ausdruck Concordate bezeichnet. Die Concordate bezwecken im Allgemeinen die Regulirung gewisser kirchlichen Angelegenheiten durch Zustimmung des Kirchenoberhauptes und der Staatsregierungen. Sie beruhen auf gewissen vorhandenen Thatsachen, welche auf verschiedene Weise gewürdigt werden. Ihre Prüfung setzt eine Kenntniß des Entwicklungsganges der kirchlichen Gesellschaft, ihrer Verfassung und Verwaltung, so wie nicht minder der Grundsätze des Staatsrechts voraus.

Die bisherigen Canonisten und Publicisten haben sich begnügt, die Concordate als Quellen des Kirchenrechts aufzuführen, sie mit einigen historischen Bemerkungen zu begleiten, ohne sie von einem allseitigen oder allgemeinen Standpunkte aus zu betrachten.

Allerdings hat die in unsern Tagen wieder versuchte Herstellung des Concordats zwischen Leo **X** und Franz **I** (1515) in Frankreich zu mancherlei Erörterungen Veranlassung gegeben [1]).

1) Lanjuinais, Appreciation de la loi relative aux trois concordats. Paris 1818. De Pradt, Les quatres concordats. Paris 1818.

Auch in Bayern fehlte es nicht an Schriften über das neueste Concordat. Allein bei den merkwürdigen Verhandlungen im englischen Parlamente, und bei den neuesten Uebereinkünften von mehreren souverainen deutschen Staaten zeigte es sich, daß man über diesen Gegenstand noch keine gemeinsam praktische und wissenschaftliche Ansicht gewonnen hat. Viele erblicken übrigens in den neuesten Concordaten nichts geringeres, als die Morgenröthe zur Wiedererhebung des alten Glanzes der Kirche; Andere geben sich dem Tadel hin, und betrachten die Concordate höchstens als ein nothwendiges Uebel. Meine Absicht geht dahin, etwas zur endlichen Würdigung dieses Gegenstandes beizutragen, und dazu bedarf es sowohl einiger geschichtlichen als staatsrechtlichen Bemerkungen.

Gehen wir zuerst im Allgemeinen auf den geschichtlichen Ursprung der Concordate zurück, so wurden sie in der Regel dadurch veranlaßt, daß die unter günstigen Umständen erwachsene Kirchengewalt, mit der sich nachher erhebenden Staatsgewalt in Kampf gerieth. Jeder Theil bestrebte sich, seine volle Unabhängigkeit zu behaupten, oder diese zu gewinnen. Das gegenseitige Interesse rieth, den Kampf von Zeit zu Zeit einzustellen, und den Frieden durch beiderseitiges Nachgeben zu stiften. Auch in Ländern, wo keine sogenannte Landesbischöfe waren, worin, nach der frühern Verfassung, Fürstbischöfe Diöcesanrechte, wie in Bayern, ausübten, fehlte es nicht an Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und den Bischöfen, welche man gleichfalls durch Concordate beizulegen suchte. Doch wir handeln blos von den Concordaten mit dem römischen Stuhle.

Die Sitten- und Glaubensgesetze der Kirche sind unveränderlich; nicht so verhält sichs aber mit der Disciplin, und dem äussern Haushalt der Kirche. Auch ist der Gebrauch, welchen Kirchenoberhäupter von ihren Rechten von Zeit zu Zeit machten, verschieden. Bei den wenigen Andeutungen, welche deßhalb in den heiligen Urkunden enthalten sind, wurde es nach Verschiedenheit der Umstände verschieden gehalten. Ein großes Gewicht

mußte endlich auf die Wahl des mächtig gewordenen Kirchenoberhauptes gelegt werden, nicht minder auf die Wahl und Investitur der mit reichen Lehnen ausgestatteten Erz- und Bischöfe, auf das Verhältniß des römischen Stuhls zur Besetzung der Benefizien, auf dessen Besteuerungsrecht.

Was die Wahl der Bischöfe anbelangt, so geschahe sie vom zweiten bis vierten Jahrhundert unter Zuziehung der Geistlichkeit des Sprengels, des Volks, und der benachbarten Bischöfe. Daß dabei der Clerus und die Mächtigen leicht das Uebergewicht erhielten, erklärt sich ganz natürlich. **In thesi** galt aber Wahlfreiheit, und selbst der Papst Cölestin bestand auf deren Beibehaltung. **Nullis invitis detur Episcopus. Cleri, plebis et ordinis consensus requiratur.** Leo der Große sprach: **Qui praefecturus est omnibus, ab omnibus eligatur** [2]).

Auch war es besonders durch den vierten Canon des Kirchenraths zu Nizäa, zur festen Regel geworden, daß die Erzbischöfe das Recht haben sollten, die herkömmlicher Weise gewählten Bischöfe zu bestätigen. Dieses Recht ward auch bis ins vierzehnte Jahrhundert von den Erzbischöfen in Spanien, Gallien, und Italien geübt.

Die Wahlnorm der vornehmsten Kirchenbeamten erhielt bald eine Veränderung, als ihre Aemter mit reichen Lehnen, Regalien, und Gütern ausgestattet worden waren. Nun mischten sich die Lehnsherrn, welche das Kirchenamt und Lehn nicht unterschieden, in die Wahl. Zahlreiche Mißbräuche bei Verleihung der kirchlichen Benefizien gingen daraus, so wie der bekannte Investiturstreit hervor, welchen endlich Pascal **II** und Heinrich **V** dadurch zu beendigen suchten, daß der Papst auf die Lehne, der Kaiser aber auf die Investitur verzichtete. Nach einem erhobenen Widerspruche von Seite des Conciliums zu Lateran

---

2) In einer, dem römischen Stuhle, von den Fürsten, welche die oberrheinische Kirchenprovinz stifteten, übergebenen Punktation war vorgeschlagen, das Capitels Wahlcollegium durch einige Pfarrer zu verstärken; allein die römische Canzlei fand hierin eine Hinneigung zum demokratischen Princip.

v. J. 1112 wurde durch eine fernere zu Worms 1122 geschlossene Uebereinkunft, blos die Weise der Belehnung abgeändert.

Das Wahlrecht gelangte in die Hände der an den Cathedralkirchen angestellten Geistlichkeit, jedoch **salvo aliorum jure.**

Bei der fortwährend praktischen Steigerung des monarchischen Princips in der Kirchenregierung, kam nun die Reihe dahin, daß man von Seite der Päpste diesen neuen Wahlkörper zu beschränken, und ein Uebergewicht auf die Wahlen zu gewinnen suchte. Daher die zahlreichen Vorbehalte, die Besteuerung der großen Benefizien u. dgl. Kirchenversammlungen und Concordate suchten die hieraus erwachsenen Streitigkeiten beizulegen.

In Folge der auf die Basler Beschlüsse gebauten pragmatischen Sanktion v. J. 1438 behaupteten die Kirchen Frankreichs obige Wahlfreiheit, bis das Concordat v. J. 1515 ihnen dieselbe entzog, unter die Contrahenten vertheilte, und so ein Beispiel eines Vertrags nach der Formel **do ut des de jure tertii** aufstellte.

Durch nachherige Aufstellung der sogenannten gallikanischen Freiheiten hieß nunmehr Frankreich **terra libertatis,** Deutschland erhielt die Benennung **terra obedientiae,** und lehnte dagegen von sich den Vorwurf ab, daß es sich wie Frankreich, in einem versteckten Schisma befinde.

Es geschah vorzüglich in Folge des Wiener Vertrags vom 17. Februar 1448 zwischen Nikolaus **V** und Friedrich **III,** daß unter einigem Vorbehalte zwar das bisher übliche Wahlrecht der Cathedralkirchen anerkannt ward, jedoch mit dem entscheidenden Zusatze, daß die in bezeichneter Art gewählten Bischöfe die päpstliche Bestätigung nachzusuchen hätten, ohne welche die Ausübung des bischöflichen Amtes kanonisch unmöglich sey. Dieses Concordat wurde theils ausdrücklich, theils stillschweigend in Deutschland angenommen, oder den Widersachern durch Gunstgestattungen annehmbar gemacht, und so zu einer Quelle des katholischen Kirchenrechts in Deutschland erhoben, enthält es den Schlüssel, und größtentheils die Veranlassung der neuesten Concordate.

Früher, und wenigstens zwölf Jahrhunderte hindurch, hatten die Erzbischöfe die Bischöfe zu bestätigen. Da nun dieses Recht den Primatialrechten nachher zugezählt wurde, das bischöfliche Amt nach der Verfassung der katholischen Kirche wesentlich ist, so lag es nun größtentheils in der Macht der römischen Curie zu bestimmen, ob und welche Bischöfe einzusetzen seyen; auch konnte sie von nun die Bestätigung an gewisse Bedingungen knüpfen, und sich mancherlei Bürgschaften verschaffen, um das locker gewordene Band fester zu knüpfen.

Die Veranlassung zu den neuesten Concordaten gaben insbesondere die Folgen der Verweltlichung der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland, und das inzwischen eingetretene, beinahe gänzliche Aussterben des deutschen Episcopats.

Die mit geistlichen Ländern und Stiftern entschädigten Fürsten hatten überdieses die Verbindlichkeit zu einer bleibenden Ausstattung der zu errichtenden neuen Bisthümer übernommen. Es fehlte deshalb nicht an dringenden Vorstellungen. Ein Theil der Geistlichkeit sah das Anknüpfen an den römischen Stuhl sogar als Mittel zur Repristination an, man stellte es hier und da auch als Mittel auf, um den verirrten Zeitgeist in die gewünschte Bahn zurückzulenken. Dabei war ein großer Theil katholischer Unterthanen unter den Scepter von Regenten von dem evangelischen Glaubensbekenntniß gekommen, und diese besondere Stellung mußte ihnen die Beachtung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Unterthanen zur vorzüglichen Pflicht machen. Das Hauptziel war die Wiederherstellung des Episcopats, dieses konnte nach obigem Grundsatze blos durch Vereinbarung mit dem römischen Stuhle erzielt werden, und da dieser die Befriedigung des Bedürfnisses an Bedingungen zu knüpfen sich bemühte, welche mit dem neuen Staatsrecht, mit der veränderten Stellung der Dinge, nicht im Einklange zu stehen schienen, so konnte dieses Werk nur langsam gedeihen.

Unter den deutschen Staaten schloß die Krone Bayern zuerst ein Concordat; erst später erfolgten die bezüglichen Uebereinkünfte der Kronen Preussen und Hannover, und endlich

jener Fürsten, welche die oberrheinische Kirchenprovinz begründeten, mit Einschluß der freien Stadt Frankfurt.

Das von der Krone Bayern geschlossene Concordat unterscheidet sich nach Form und Inhalt von den später getroffenen Verabredungen anderer deutschen Staaten.

Das bayerische Concordat hat den förmlichen Charakter eines doppelseitigen Vertrags, die übrigen deutschen Staaten schlossen keine solche förmliche Uebereinkunft ab. Allerdings gingen Unterhandlungen und Verabredungen voraus; allein sie nahmen eine auf den Grund jener Verabredungen wenigstens größtentheils erlassene Bulle an, und verwahrten ihre Hoheitsrechte, so wie jene der evangelischen Kirche. In Bayern erschien gleichzeitig mit dem Concordat ein Religions-Edikt als Beilage **II** zu **Tit. IV. §. 9 d. V. U.**, oder ein Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Das Concordat, die innern Verhältnisse der katholischen Kirche, und das Edikt **Nro. II** gleichfalls die innern Verhältnisse der protestantischen Kirche ordnend, erschienen als bloße Anhänge des Religions-Ediktes überhaupt. In den Staaten, welche die oberrheinische Kirchen-Provinz bilden, ist eine gleichlautende Verordnung über die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche, erschienen.

Das bayerische Concordat handelt nicht blos von der Besetzung der bischöflichen Stellen, von ihrer Begrenzung, Ausstattung, von Errichtung neuer Domcapitel, bischöflichen Curien, Seminarien, von dem Vorbehalt einzelner Stellen in den Capiteln, und endlich von den Canzleisporteln; auch andere Gegenstände, welche die bürgerliche und politische Stellung der Geistlichkeit angehen, werden berührt. Dagegen gedenken die von den übrigen deutschen Staaten, wenn gleich unter Vorbehalt (welchen man für eine Nachahmung der **bulla salvatoria** zu halten leicht versucht werden könnte) angenommenen Bullen blos der Bildung der Erz- und Bisthümer, der künftigen Besetzung derselben, der Errichtung der neuen Domcapitel, ihrer Einkünfte, ihrer Dotation. Es ist nicht die Rede von der

Stellung der katholischen Kirche im Staate, von ihren Rechten und Prärogativen nach göttlichen und kanonischen Satzungen, nicht von der Stellung der Bischöfe zu den Schulen, von Errichtung neuer Orden. Der Ehesachen, der Gerichtsbarkeit über Geistliche ist nicht gedacht. Der Communication mit dem h. Stuhle, der öffentlichen Gebete, des Gebrauchs der lateinischen Sprache beim Gottesdienst, der Aufsicht auf Bücher geschieht keine Erwähnung. Der Eid der Bischöfe, die Aufrechthaltung der bestehenden Disciplin, ist übergangen, so wie auch der Umstand, daß die Uebereinkunft blos durch Uebereinstimmung der Contrahenten authentisch interpretirt werden könne.

Es entsteht nun die Frage, von welcher rechtlichen Natur diese in unmittelbarer oder mittelbarer Form geschlossenen Verträge sind?

Vor Allem unterliegt es keinem Zweifel, daß wesentliche Gegenstände der Religion und Sittlichkeit keineswegs durch einen Vertrag geregelt, und bestimmt werden können; sondern mehr ausserwesentliche Verhältnisse, die Frage z. B. ob in der Kirche ein Episcopat sein soll, welches seine Gerechtsame im Allgemeinen sind? kann nicht durch Concordate entschieden werden; darum erstrecken sie sich auch nur in der Hauptsache, auf die Anzahl, auf den Sitz, die Begrenzung, auf die Ausstattung der Kirchenämter, auf Erhebung von Sporteln und Taxen u. dgl. Auch lehrt sowohl die Erfahrung, als die Natur der Sache, daß theils aus Nothwendigkeit unter veränderten Umständen, theils durch Gewohnheit und Verjährung dem Inhalt der Concordate derogirt werden kann, ohne daß es dazu einer neuen ausdrücklichen Uebereinkunft bedarf.

Mehrere sind indessen der Meinung, die Concordate hätten die Natur von völkerrechtlichen Verträgen. Allein dieses erscheint als irrig. Ein völkerrechtlicher Vertrag wird von Volk mit Volk, von Staat zu Staat, also von unabhängigen Vereinen, über gewisse in ihrem Bereiche liegende Befugnisse, in der Regel von den Staats-Oberhäuptern, als Repräsentanten des Staats, oder als dessen Vertreter nach aussen, geschlossen. Allein ein Concordat wird mit dem verfassungsmäßigen

Oberhaupte der Kirchengemeinschaft eingegangen, dieses Oberhaupt vereinigt in sich allerdings als Wahlfürst des römischen Staats auch eine völkerrechtliche Eigenschaft; allein diese kommt hier nicht in Betrachtung. Die katholische Kirche bildet ein aus mehreren kleinern Kirchen gebildetes Ganze, von allen diesen Theilen gibt es nur ein gemeinsames Oberhaupt, und dieses kann in Absicht auf eine besondere, etwa auf eine Nationalkirche, nicht als eine auswärtige selbstständige Macht betrachtet werden; vielmehr ist dasselbe in seinem äussern Auftreten als Kirchen-Oberhaupt der Staatshoheit unterworfen. Diese Staatshoheit würde annehmen, als bestände ein Staat im Staate, wollte dieselbe mit dem Haupte der Kirche einen völkerrechtlichen Vertrag eingehen. Vermöge einer Rechtsdichtung muß nemlich das gemeinsame Kirchenhaupt als in allen besondern Theilen seiner Kirche gegenwärtig erachtet werden, und es kann sich eben so wenig als sein Stellvertreter, oder ein ihm untergeordneter Kirchenbeamter, der Wirkung eines geordneten Staatsrechts entziehen. Haben nun auf solche Weise die Concordate nicht den Charackter von völkerrechtlichen Verträgen, so frägt sich's, ob sie von staatsrechtlicher Natur sind?

Gemäß des alten deutschen Staatsrechts ging man allerdings von dieser Ansicht aus; es lag besonders vermöge der Wahlcapitulationen dem Reichsoberhaupte ob, auf Vollziehung der Concordate zu halten, und die wegen Nichtvollziehung der mißfälligen Punkte erhobenen zahlreichen Beschwerden zu beseitigen. Die Schirmpflicht der deutschen Kirche, war mit der Kaiserwürde verbunden; diese ging ohne Zweifel auf die neuen deutschen Souveräne über, welche noch überdieses die Ausstattung der neuen Bisthümer in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses übernommen hatten, und sohin auch als deren Patrone müssen betrachtet werden. Das Kirchenwesen ist ferner durch den Gang, welchen die Bildung der deutschen Staaten nahm, so vielfach mit dem öffentlichen Gesammtleben verschmolzen, die Kirche als eine längst bestehende und anerkannte Gemeinheit betrachtet, spielt als Universitas im Staate eine so

einflußreiche Rolle, daß die Staatsgewalt in jeder Hinsicht sich mußte verpflichtet fühlen, deren neue Organisation unter ihrer Leitung und Aufsicht herbeizuführen, und die Vollendung des noch nicht beendigten Scheidungs-Prozesses zwischen dem, was einer unabhängigen Kirchengesellschaft, und dem, was dem Staatsverbande gehört, möglichst zu bewirken; und wenn man hier und da noch auf halbem Wege stehen blieb, so war dieses mehr die Folge der vorhandenen Verhältnisse und Hindernisse, als gerade Mangel der Einsicht und des guten Willens; der Knoten will gelöst, nicht aber nach Weise Alexanders mit dem Schwerte durchhauen werden. Der katholischen Kirche in Deutschland fehlte es übrigens an einem gesetzlichen Organe ihrer Vertretung, und diese Rolle konnten mit einigem Erfolg blos die verschiedenen Regierungen übernehmen.

Gab es demnach kein anderes Mittel das beinahe ausgestorbene Episcopat in Deutschland wieder zu beleben, als eine Uebereinkunft mit Rom, war der Grundsatz, daß der Erzbischof oder der älteste Bischof der Provinz die gewählten Bischöfe zu bestätigen habe, und daß es nur zur Erhaltung der Einheit einer Anzeige beim h. Stuhle bedürfe, nicht mehr in Anwendung zu bringen, so erschienen die Regenten aus staatsrechtlichen Gründen allerdings befugt, auf dem Wege der Uebereinkunft mit dem h. Stuhl diese Angelegenheiten zu ordnen. Dabei konnte freilich von Aufopferung wahrer Souverainitätsrechte keine Rede sein, noch dürfte eine solche Verhandlung die Gewährung irgend einer öffentlichen oder Staatsservitut zur Folge haben. Allein es war nicht möglich, wollte man zum Ziele kommen, jede mit den Anforderungen eines geläuterten Staatsrechts, mit der Unabhängigkeit der einzelnen Kirchen im Widerspruche stehende Anforderung oder Bedingung geradezu zu beseitigen; man mußte also nach Weise des römischen Hofs, welcher weder die Rechtsbeständigkeit des westphälischen Friedens, noch der Beschlüsse des Wiener Congresses in Beziehung auf die Kirche, anerkennen will, gleichfalls zur Verwahrung der staatshoheitlichen Rechte schreiten. Uebrigens bleibt es merkwürdig, daß Oestreich sich nicht bestimmt glaubte, nach Weise

der übrigen deutschen Fürsten, Concordate zu schließen, oder auf vorläufige Verabredungen gegründete Bullen anzunehmen, und sie, wenn gleich mit Clauseln, als verbindende Staatsgesetze bekannt zu machen, so wie auch die östreichischen Bischöfe, namentlich die ungarischen, durch die auf sie gefallene Wahl sogleich zur Ausübung ihrer bischöflichen Rechte befugt sind, während die deutschen sich vor erlangter päpstlichen Bestätigung nicht in die Verwaltung ihrer neuen Bisthümer einmischen sollen.

Unter den in Deutschland gegebenen Umständen waren die Regierungen allerdings sowohl berechtigt, als verpflichtet, auf dem Wege der Uebereinkunft die kirchlichen Angelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen ordnen zu helfen; auch dürfte es als ihre weitere Pflicht erachtet werden, die möglichste Sorge zu tragen, jene Selbständigkeit und freie Bewegung wieder zu verschaffen, welche die Kirchen in frühern Zeiten genossen haben, und welche jener nun erlangten Großjährigkeit entspricht, die man den Mitgliedern der Kirche, in so ferne sie als Staatsbürger betrachtet werden, in staatsrechtlicher Hinsicht theils eingeräumt hat, theils einzuräumen gesonnen ist. Insbesondere muß der Gefahr, daß abermals das Episcopat aussterbe, weil man sich vielleicht manchen, ausser der Zuständigkeit der Kirche und ihres Oberhauptes liegenden Anforderungen nicht unterziehen will, entschieden vorgebeugt werden.

Wenn nun gleich unmittelbare oder mittelbare Concordate mit dem römischen Stuhl, schon aus staatsrechtlichen Gründen unter den gegebenen Umständen sich rechtfertigen lassen, so ist diese Dazwischenkunft der Staatsregierung doch nicht unter allen Verhältnissen erforderlich, oder begründet, sobald nemlich die einzelnen Kirchen ihre Selbständigkeit erlangt haben, welche Selbständigkeit der Verbindung mit dem Ganzen nicht im Wege steht, sobald die Kirchen sich nicht mehr als dem Staate gegenüberstehende Gesellschaften darstellen, mit deren Vorständen man über die Abmarkung ihrer Machtverhältnisse streiten muß, sobald endlich jeder Ueberrest einer Staatsreligion verschwunden, und neben einer gesetzlichen bürgerlichen

Rechtssicherheit, auch die Freiheit des Gewissens vollkommen verbürgt ist. Jede Kirche wird alsdann unter Aufsicht des Staates für sich am besten sorgen, und man wird von Seite der Staatsgewalt nicht mehr nothwendig haben, für sie Concordate zu schließen.

Bereits gab im Jahre 1829 die Emancipationssache der Katholiken, im englischen Parlamente zur Frage Veranlassung, ob es nothwendig sey, mit dem römischen Bischof ein Concordat zu schliessen, und in Folge desselben die katholische Kirche durch Besoldung der Geistlichkeit, durch Einwirken auf die Wahl ihrer Vorstände, mit dem Staate in Verbindung zu setzen, oder sie auf gewisse Weise zur Staatsreligion gleich der bestehenden oder begründeten anglikanischen Kirche zu erheben?? In der Rede am 5. März handelte der Minister Peel, freilich mit gebotener Rücksicht auf die englische Kirche, diese Fragen ab. Nur folgende zu beherzigende Ansichten sollen ausgehoben werden.

„Ist es, sagt der höchstehrenwerthe Staatssecretair, zur Erzielung der wegen der Emancipation der Katholiken etwa nothwendigen Bürgschaften, wünschenswerth, die Kirche von Rom dem Staate zu incorporiren, ihr zu schmeicheln, oder die Hand zu reichen, oder ist es besser sie ganz sich selbst zu überlassen, und sie wie andere Dissidenten von der bestehenden Kirche, zu betrachten? — Ich verkenne die Vortheile solcher Bürgschaften nicht, wenn sie aber zum Gegenstand einer Unterhandlung, und eines Uebereinkommens mit dem Hofe in Rom, gemacht werden sollten, so fände ich die größte Schwierigkeit, ein solches Resultat herbeizuführen. Ich glaube es läge in dem Gedanken etwas Empörendes für die Gefühle des Volkes, für die Unabhängigkeit und den Stolz des Vaterlandes, daß der König von England sich an irgend einen fremden geistlichen Hof wenden sollte, um eine Entscheidung zu verlangen, auf welchem Fuße seine eigene Unterthanen stehen sollen. Wir können uns dem römischen Bischof zu diesem Zwecke nicht nähern, ohne ihn als Autorität in unsrer Gesetzgebung anzuerkennen, ohne anzuer-

kennen, daß er ein Recht habe, unsern Maaßregeln, falls es ihm gutdünkte, seine Zustimmung zu verweigern. Schon aus diesem Grunde wird das Haus eine Unterhandlung mit dem römischen Hof für unvereinbar mit der Würde und Unabhängigkeit Großbrittaniens halten."

Der Redner erklärt ferner die Incorporation der römischen Kirche mit dem Staat, die Aussetzung einer Besoldung für die Priesterschaft, um der Krone eine Controlle darüber zu verschaffen, für unvereinbar mit den Gefühlen des Landes, selbst mit der gegenwärtigen Stimmung der Katholiken in Irland u. dgl. Ein Veto verleihe nach seiner Meinung nur eine höchst unbedeutende Gewalt, und gebe den Anfang einer bestimmten Feststellung der römisch-katholischen Kirche im Staate. Selbst die Mitwirkung bei der Wahl zu katholischen Prälaturen und Bischofssitzen in Irland, würde der Regierung eine Verantwortlichkeit zuziehen. Eine Bürgschaft sey jedenfalls illusorisch, demnach wäre es besser solche unnütze Bürgschaften fallen zu lassen, als sie durch Auflabung irgend einer Verbindlichkeit für die Krone, zu erkaufen. Endlich beabsichtige man eine Aufsicht auf den Verkehr der Geistlichkeit mit dem römischen Stuhl, keineswegs. Das Volk erwarte von einem Staats-Secretär eben so wenig, daß er sich in die geistlichen Angelegenheiten der römischen Kirche mische, als daß er sich um die Wesleyanischen Methodisten kümmere. Die katholische Religion solle bloß als eine von der bestehenden Kirche abweichende Religionsansicht in Betrachtung kommen; nur die durch Gefahr etwa nothwendig werdenden Bürgschaften seyen zu läßig. Man sieht wie die englische Regierung die Frage über Concordate beantwortet, und wie sie sich mit Ausnahme der gebotenen Rücksicht auf die Episcopalkirche, den Grundsätzen der nordamerikanischen Staaten nähert.

Eine privilegirte Gottesverehrung setzt in der That ein beständiges Einwirken des Staats auf die Kirche, voraus; auch sollte es dem Grundsatze der Gewissensfreiheit gemäß, den Kirchenmitgliedern lediglich überlassen werden, ihre kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, in sofern sie dadurch in keine nachtheilige

Berührung mit dem Staate kommen, unter dessen Schutz sie Gewissensfreiheit genießen.

Diesen Grundsätzen gemäß, behandelt die nordamerikanische Regierung keine Kirche mit Gunst noch Ungunst, namentlich überläßt sie es ihren zahlreichen katholischen Unterthanen, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, sie ist demnach auch nicht in der Lage, wie europäische und deutsche Regierungen Concordate schliessen zu müssen, und doch fehlt es nicht an Bischöfen, welche einer ganz freien Stellung des Staates zur Kirche unbeschadet, ihrem Amte vorstehen.

Das alte Europa war, und ist noch in vielen Punkten der Lehrmeister der jugendlichen Staaten in Nordamerika; allein nichts desto weniger kann ersteres von seinen Schülern Manches lernen und sich mit Vortheil aneignen, und dieses ist vorzüglich die Art, wie dort die Gewissensfreiheit geübt wird.

„Die Schöpfer der nordamerikanischen Verfassung" heißt es in einer der Gesandschaft zu den südamerikanischen Staaten ertheilten Instruction, haben sich nicht nur enthalten, irgend eine besondere Form von Gottesverehrung mit dem Staate in Verbindung zu setzen, sondern sie legten sogar der Macht des Congresses die ausdrückliche Beschränkung auf, jemals irgend ein Gesetz über die Begründung (establishment) einer Religionsform zu erlassen. In den vereinigten Staaten empfinden wir keinerlei Nachtheil aus dem Nichtdaseyn irgend einer Staatsreligion, oder aus der glücklicher Weise allgemein herschenden Cultung. Wir glauben, daß auch keiner andern Nation ein Nachtheil aus der Gewährung gleicher religiösen Freiheit zufliessen werde. Zwar, heißt es weiter, wäre es schnell geurtheilt, wenn man behaupten wollte, daß bürgerliche Freiheit, und eine von den Gesetzen begründete Staatskirche nie neben einander bestehen können; doch soviel ist gewiß, daß da, wo die Staatsreligion nicht bloß die herrschende, sondern auch die ausschließende ist, uns die Geschichte noch kein Beispiel ihres Bundes mit der Freiheit, gibt.

Allerdings ist die nordamerikanische Verfassung gleichsam auf jungfräulichem Boden erwachsen, die Urheber derselben

hatten kein Herkommen, weniger Vorurtheile zu bekämpfen, es stand ihnen frei, irgend eine Staatsreligion anzunehmen, oder dem Grundsatze der Unabhängigkeit der Kirchengesellschaften, und des Staates zugleich zu huldigen. Man wählte glücklicher Weise zum Heile der Religion, zum Besten des Staats, zur Aufrechthaltung der bürgerlichen und religiösen Freiheit, das Letzte. In Europa, und insbesondre in Deutschland, ist, was das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft, noch ein unaufgelöstes Problem vorhanden. Die Nachtheile, welche mit einer Staatsreligion in welcher Beschränkung immer verbunden sind, werden weder durch Capitulationen oder Concordate mit dem heiligen Stuhle, noch durch die mit der größten Vorsicht verfaßten Religionsedikte gehoben; letztere bilden höchstens den Uebergang zur Emancipation der Kirche, und des Staats. Es gibt allerdings eine natürliche Verbindung zwischen Staat und Religion, welche bereits Bacon vom alten Rom preißt, wenn nemlich Religion und bürgerliche Freiheit als Eckstein der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden, so daß einer dem andern Kraft und Heiligung gibt. Dahin führen aber die Concordate und die Religionsedikte auf geradem Wege nicht; sie legen zwar den alten, durch historische Verhältnisse herbeigeführten Zwist zwischen Staat und Kirche eine Zeitlang scheinbar bei, heben ihn aber nicht.

Das alte England hatte bisher eine mit dem Staate in eine künstliche Verbindung gesetzte Religion; allein man hat endlich erkannt, daß seine Episcopalkirche eine Schattenseite, eine politisch-kirchliche Zwittergestalt sey. Die Behandlung der Frage über die Emancipation der Katholiken mußte bei allen denkenden Staatsmännern, welche nicht von bloßem Interesse geleitet werden, die volle Ueberzeugung herbeiführen, daß es keine in bisheriger Weise mit dem Staate in Verbindung gesetzte Kirche geben sollte, und man hat demnach angefangen, sich dem Grundsatze der nordamerikanischen Staaten zu nähern, so wie man auch in anderer Hinsicht unter den neu eingetretenen Umständen die Schiffahrtsakte abänderte, und bereit ist, unter der Bedingung von Gegenseitigkeit, Handelsverträge abzuschliessen.

Die Frage, wie es mit den Concordaten zu halten sey, wurde daher in England ganz anders behandelt, als bei den Staaten des festen Landes. Darauf geht auch die am 2. April 1829 im Oberhause gehaltene Rede des Herzogs von Wellington.

„Man macht uns, sagte der edle Lord, auf die Gewalten aufmerksam, welche andere Staaten über den katholischen Clerus ausüben, z. B. der König von Preußen. Ich bin aber erfreut, versichern zu können, daß die Autorität, über welche dieser Fürst eine Controlle über die römisch katholische Geistlichkeit ausübt, von dem Könige von England nicht zugestanden wird. Der König von Preußen übt jene Gewalt in Gemäßheit verschiedener mit dem Papste von Rom abgeschlossener Concordate aus. In Schlesien wurde ein Concordat mit dem Hause Oesterreich geschlossen, in den linken Rheinufer-Provinzen von Bonaparte, und in den rechten Rheinufer-Provinzen von den frühern Fürsten dieser Besitzungen. Jedes Concordat aber setzt voraus, daß der Papst einige Gewalt in dem Lande des Souverains besitze, mit welchem er unterhandelt, und dieses ist der Punkt, den wir nie zugeben dürfen, wir müssen unsern Souverain frei von allen solchen Verhandlungen und Verträgen lassen.“

Allerdings bestand bis auf die neue Uebereinkunft in dem Antheile Preußens auf dem linken Rheinufer, das von dem französischen Staatsoberhaupte am 15. Juli 1801 geschlossene Concordat mit den organischen Artikeln und der Declaration von 1682, und in den übrigen deutschen Provinzen galten bis dahin die betreffenden deutschen Concordate. Allein der edle Lord hat im Geschäftsdrange keine genaue Notiz von den neuesten Verhältnissen genommen, in welchen die katholischen Kirchen in den verschiedenen deutschen Staaten zum römischen Stuhle stehen, obgleich sämmtliche hierher gehörige Notizen von der englischen Regierung auf dem Continente gesammelt wurden, und selbst in den Times erschienen sind. Die preußische Staatszeitung nahm daher auch Veranlassung, den Herzog eines Irrthums zu beschuldigen. Die frühern Verhältnisse umgehend,

bemerkt sie: „Nicht ein einziges Concordat bestehe zwischen der preußischen Monarchie, oder irgend einer ihrer Provinzen und Rom. Die offenkundige Bulle vom 15. Juli 1821 mit den Anfangsworten „**De salute animarum**“ stimme mit einer Verabredung zusammen, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung der Erz- und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats getroffen, und vom Könige genehmigt worden sey. Se. Majestät hätten unter dem 25. August 1821 dem wesentlichen Inhalt obiger Bulle die k. Sanktion ertheilt, vermöge der Majestätsrechte, und dieser Rechte, wie auch der königlichen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet“. Dieses ist allerdings eine unbestreitbare Thatsache, auch der König von Hannover, und jene Staaten, welche die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, wie Würtemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau und Frankfurt, folgten dem Vorgange der Krone Preussen. Hier findet sich wie bereits bemerkt worden ist, sowohl hinsichtlich der Form, als des Inhaltes, kein abgeschlossenes Concordat, wie das französische vom Jahre 1801, oder irgend ein später für Frankreich beabsichtigtes; das Verfahren wich von jenem in den Niederlanden und in Bayern beobachteten ab, und in noch größerem Abstande stehen die Concordate mit Spanien, und das neueste mit Neapel. Allein unläugbar ist doch eine Uebereinkunft mit Rom geschlossen worden, welche man ein mittelbares Concordat nennen könnte. Man ist übereingekommen, daß die Capitel von 5 Kirchen zwar die Bischöfe wählen sollten, daß aber ihre Wahl nur auf Personen fallen solle; die Seiner Majestät dem Könige von Preußen angenehm sind, dem h. Stuhle wurde auf gleiche Weise die Verleihung der ersten Dignität, und der übrigen in den päpstlichen Monaten erledigten Dompräbenden, eingeräumt. Den Kirchen wurde durch eine unter Zustimmung des Papstes eingegangene privatrechtliche Verbindlichkeit eine Ausstattung bewilligt, welche als Reallast auf den bis zum Jahre 1833 verpfändeten Staatsdomanialwaldungen radicirt ist; die Grundrenten sollen von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben, und nöthigen Falls

durch erkaufte, und den Kirchen zum Eigenthum übergegebenen Grundstücke von gleichem Ertrag, gedeckt werden. Endlich ist man auch über die apostolischen Kammertaxen übereingekommen. So ganz im Irrthume war daher der Herzog von Wellington, wie die preußische Staatszeitung meint, nicht. Uebrigens dürfen bei Beurtheilung der gedachten Uebereinkünfte die obwaltenden Umstände nicht aus dem Auge verloren werden, und ich bin weit entfernt, irgend eine Regierung deßhalb tadeln zu wollen. Die Vereinsstaaten der oberrheinischen Kirchenprovinz haben überdieses der Aufrechthaltung der Rechte der Erz- und Bischöfe ihrer nöthigen Selbstständigkeit wegen, Erwähnung gethan, sich gleichfalls bei der Annahme der Bullen: „**Provida solersque**“ und „**Ad Dominici Gregis custodiam**“ den Grundsätzen des östreichischen Kirchenstaatsrechts genähert, im §. 21 der im Anfange des Jahres 1830 erlassenen Verordnung, den Grund zur Wiederherstellung der Presbyterien gelegt, im §. 22 die bisher drückenden Taxen und Abgaben, sie mögen von inländischen oder ausländischen Behörden erhoben worden seyn, aufgehoben, und die Erhebung der Expeditionsgebühren der landesherrlichen Bestimmung unterstellt, und so den Grund zu fortschreitenden Verbesserungen gelegt. Mögen sie im Streben zum erwünschten Ziele nicht, aufgehalten werden! Jetzt, wo der Hauptstein des Anstoßes, der Mangel der Bischöfe, in Deutschland allenthalben gehoben ist, muß an der Vollendung des Werkes, an der richtigen Stellung des Staats zur Kirche, bearbeitet werden. Das Beispiel der neuen Welt sollte jeden Falls nicht verloren gehen. Geschieht dieses, so können unsere Nachkommen einstens mit Innocenz I. auch hinsichtlich der Concordate ausrufen:

„**Ergo, quod pro remedio necessitas reperit, cessante necessitate cessare; quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam ad praesens tantum fieri tempus impellit.**“

Vielleicht führen diese Betrachtungen und Andeutungen zur umfassenderen Bearbeitung eines Gegenstandes, welcher die

Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung auf eine mehrseitigere, und gründlichere Weise in Anspruch nimmt, als es hier und da der Fall gewesen seyn mag.

B.

Ueber das römische Pallium in der katholischen Kirche.

Von einem Ungenannten.

Der Ursprung des Palliums, und ob es von den Kaisern oder den Päbsten herstamme, ist dunkel, der Gebrauch desselben übrigens sehr alt; es ward schon vor dem fünften Jahrhunderte von den Päbsten, und selbst von den Patriarchen verliehen [1]; man sahe damals diese Auszeichnung als eine bloße Gnadensache an, wie man etwa jetzt zur Belohnung oder zur Auszeichnung Orden und Titel verleiht; es scheint, daß das Pallium im Anfange von den Päbsten blos den benachbarten Erzbischöfen [2], und den römischen Legaten ertheilt ward; bei Ersteren galt es als den Beweis der päbstlichen Confirmation, für Letztere war es eine Art von Vollmacht, wodurch sie sich

---

1) Statuit haec congregatio, ut omnes metropolitani convocati a patriarchis suis, a quibus manuum impositione vel pallii datione confirmati fuerunt, obsequium exhiberent. Conc. Const. IV. Pertsch de orig. Pallii.

2) In ecclesia latina primitus concedebatur metropolitis provinciarum suburbicarum, postea vicariis sedis apost. Zallwein Princ. j. e. T. III. Der Papst Vigilius schreibt ad episcopum arelatensem, der vicarius sedis apost. war: digna credimus ratione compleri, ut agenti vices nostras pallii non desit ornatus. De Marca Conc. sac. et imp. Tom. III. Cohaerebat plerumque cum pallio sedis apost. vicariatus et legatio. Thomassini vet. et nov. eccl. disc. T. I.

über ihre Sendung legitimirten; später wurde es allen Erzbischöfen gegeben, und selbst an Bischöfe ward diese Art geistlicher Dekoration als ein besonderes Zeichen der Gnade und Zufriedenheit des Pabstes vertheilt [3]). Was Anfangs eine ganz willkürige Handlung war, ward in der Folge für die Erzbischöfe eine Nothwendigkeit und Pflicht; das neuere Kirchenrecht giebt den Erzbischöfen die Vorschrift, das Pallium binnen 3 Monaten von der Consekration an in Rom nachzusuchen, und sich ihrer Amtsfunktionen so lange zu enthalten, bis sie das Pallium erhalten haben.

So wurden durch dieses Gesetz die Erzbischöfe durch ein neues Band von Rom abhängiger. Anfangs geschah auch die Ertheilung des Palliums unentgeldlich [4]); später mußte es mit großen Taxen gelöst werden, die oft genug zu Beschwerden der Kirche und der Nationen Anlaß gaben [5]).

Zu jener Zeit, wo die deutschen Erz- und Bischöfe noch eigene Lande, und ein reiches Besitzthum hatten, mochte man diese Ausgabe — so drückend sie allzeit war — noch geschehen lassen; aber jetzt, wo denselben eine mäßige Lebsucht zugetheilt ist, wo überhaupt die katholische Kirchen-Verfassung sich in einer reineren Form zu gestalten scheint, ist wohl die Frage nicht ohne Interesse, ob die Erzbischöfe das Pallium nicht ganz entbehren, und ob man nicht diese Förmlichkeit sammt den Kosten, so mäßig sie vielleicht jetzt seyn mögen, eingehen lassen dürfe.

---

3) S. **Barthel** dissert. de Pall. **Pertsch** de orig. Pall.

4) **Antiquam patrum regulam Sequens nihil unquam accipiendum esse . . . ex datione Pallii. Gregorii M. ep. 55 ad Joan. corinth. Absit, ut donum, quod per spiritus sancti gratiam suscepimus, pretio venundemus. v. epist. Zach. ad Bonif.**

5) **Signum hoc honoris ideo cessisse in onus gravissimum, quum tamen Pallium sit res pure ceremonialis, nihil ad potestatem episcopalem conferens . . . pro onere reputarunt Status imperii vel ideo, quod pecunia magna sit redimendum. v. Richerius hist. conc. gener.**

Wir wollen die Lösung dieser Frage erst auf dem geschichtlichen Wege versuchen.

In den ältesten Zeiten des Christenthums wußte man nichts vom Pallium, und es gehört mithin nicht unter jene ehrwürdige Anstalten und Gebräuche, die wir in der ersten Kirche finden.

In der Folge gegen das fünfte Jahrhundert ward die Vertheilung des Palliums von den Päbsten in Uebung gebracht, und von diesen als eine bloße willkürige Gnadensache behandelt [6]). Es gab Erzbischöfe, denen es verliehen war; es gab andere, die es nicht erhielten. Die Ansicht, daß den Erzbischöfen dadurch eine gewisse Amtsgewalt (plenitudo potestatis) ertheilt würde, war also damals noch ganz unbekannt [7]); alle Erzbischöfe mit und ohne Pallium waren wirkliche Kirchenprälaten, die eben sowohl und ohne Unterschied ihre Amtsverrichtungen ausübten; es stand noch jedem der Erzbischöfe frei, dasselbe zu suchen, anzunehmen oder abzulehnen, nam gratia non est obtrudenda.

Man sahe also in selbigen Zeiten das Pallium nur als die höchste Auszeichnung und Dekoration, als eine besondere päbstliche Begünstigung an, mit der übrigens keine weitere kirchliche Wirkung verbunden war, die eben deswegen sowohl die Erzbischöfe als die Bischöfe erhalten konnten [8]).

Erst im siebenten, achten Jahrhunderte fing die Meinung sich zu verbreiten an, daß das Pallium zur Ausübung der erzbischöflichen Funktionen ein nothwendiges Erforderniß sei; aber nicht Rom allein, sondern, was das seltsamste ist, selbst

---

6) Apost. sedis benevolentia pallii usum providimus concedendum. S. Gregor. ep. 54.

7) Barthel l. c.

8) En! ad complementum, pallium praesto sit, plenitudo honoris, sagt der h. Bernard von der Kirche in Mailand. Ut sicut a nobis hujus decoris usum ad sacerdotalis officii honorem accepisse tu gaudes. in libr. diur. rom. pontif. Barthel de Pallio.

die Erzbischöfe trugen das Ihrige bei, diese Meinung zu verbreiten; ihre Eitelkeit ging so weit, daß sie sich sogar der amtlichen Verrichtungen enthielten [9]), um den römischen Stuhl gewisser Maßen zu zwingen, ihnen das Pallium zu ertheilen: Rom konnte nun freilich das Bestreben und der Eifer der Erzbischöfe nur angenehm sein, um in diesem Mittel die Erzbischöfe von sich abhängiger zu machen [10]). Aber es gab auch um diese Zeit, und noch im achten und neunten Jahrhunderte Erzbischöfe, die ihr Amt ausübten, ohne sich viel um die Erhaltung des Palliums zu bekümmern; die Geschichte spricht von Erzbischöfen, denen Rom das Pallium verweigerte, ohne das dies eine Störung in ihrem Amte machte [11]).

---

9) Hoc sibi ipsi episcopi praescripsere, ut, donec pallium acciperent, ab omni se metropol. potestatis excercitio abstinerent. Thomassin. v. et n. e. discip. T. I.

10) Ut ea ratione episcopos magis obnoxios esse faceret, ei sedi praecipuo quodam jure episcopo romano subjiceret. de Marca T. III. Novis hujusmodi vinculis suas in partes provide eos trahere et jugiter devincire rom. pontifices consueverunt. Barthel de Pal.

11) Franciae et gallia plurimi antistites diu post Bonifacii tempora . . . neglexerunt pallia romana petere; Grimonis in sede rothomagensi successor Raginfridus sprevit rom. pallium. . . rhemensi episcopo Abeli illud transmissum fuisse, scripsit Hadrianus, sed Abelem illud non acceptasse, paulo ante vidimus . . . Tulpinus sedit per aliquot tempus non impetrato pallio, licet concilio romano tempore Stephani III. cum aliis episcopis interfuerit. S. Pertsch de orig. Pallii. Zallwein princ. jur. ecc.

Malchero archiepiscopo rothomagensi constantissime negatum fuit a Pontifice pallium . . tota vita pallii usu caruit. Thomass. v. et n. e. discip. Tom. I. Obstreperunt quandoque nonnulli metropolitani maxime gallicani; dabimus testem idoneum Pontificem Joannem VIII, scripsit ad arelatensem archiepiscopum: se in Gallia vidisse quod archiepiscopi ordinationes facerent, priusquam a sede rom. pallium impetrassent, hortatus proinde est arelatensem, ne talia permitteret, sed moneret . . ut secundum morem hoc ornamentum quaerere festinent. Pertsch l. c. Gregor VII sagt: de archiep. rothom. graviter ab eo peccatum esse, quod tam diu a pallio petendo cessasset. Thomass. l. c.

Hieraus ergiebt sich die wichtige Folge, daß die Meinung, als wenn das Pallium zur Ausübung des erzbischöflichen Amts nöthig sei, in selbigen Zeiten weder allgemein anerkannt, noch weniger allgemein befolgt wurde.

Freilich ging nun diese falsche Meinung [12]) als eine kirchliche Vorschrift in die neue Gesetzessammlung über, und wird heute zu Tage noch befolgt. Aber diese irrige Ansicht, auf die sich die canonische Vorschrift gründet, hat sich selbst nur nach und nach — **usu et consuetudine** — in die Kirche eingeschlichen [13]); das Gesetz beruht auf keinem Ausspruche einer allgemeinen Kirchenversammlung, es beruhet auf der bloßen römischen Observanz — auf dem Geiste selbiger Zeit, auf der Eitelkeit mancher Kirchenprälaten.

Das neuere Kirchenrecht, dessen falsche Quellen zum Theile bekannt sind, ist übrigens bei uns als bloses Gewohnheitsrecht in Uebung, ohne daß es der deutschen Kirche und der Nation benommen ist, auf Aenderungen zu denken, wenn sie dem Kirchen- und Staatswohl ersprießlich seyn sollten [14]).

Diese Darstellung scheint nun in Bezug auf das heutige Pallium — auf seinen kirchlichen Werth oder Unwerth, zu folgendem Resultate zu führen:

1) Das Pallium — dem Urchristenthum unbekannt — ist im Ganzen ein sehr unwesentlicher kirchlicher Gebrauch **in re vestiaria** [15]), der nur nach der Ansicht der damaligen Zeit einen eingebildeten Werth haben konnte.

2) Das Pallium ward als ein willkürliges Geschenk [16]) der

---

12) **In Pallio conceditur plenitudo pontificalis officii, quia juxta sedis apost. et totius europae consuetudinem ante acceptum pallium metropolitanis minime licet aut consecrare episcopos, aut synodum celebrare. Cap. 3. X. de elect. et el. pot.**

13) **Jus aliud novum a consuetudine introductum. de Marca l. c.**

14) **Authoritas hujus collectionis hodie non est alia, nisi ex usu et recepto. Hedderich, E. J. C. Part. I.**

15) **Barthel l. c.**

16) **Precarium et gratuitum a potestate et benevolentia rom. pontif. donum. Barthel. l. c.**

römischen Päbste angesehen, und galt früher als eine bloß kirchlich erhabene Auszeichnung — **Complementum honoris, Decor. — honoris Pallium** [17]).

Die Meinung, daß durch das **Pallium** eine gewisse Fülle der Amtsgewalt gegeben werde — **in quo est plenitudo officii** — und daß solches daher den Erzbischöfen zu ihrem Amte nöthig sei, ist später nach und nach, **usu et consuetudine**, aufgekommen [18]), und eigentlich nie allgemein anerkannt worden. Sie widerspricht sogar der römischen Praxis, welche diese Dekoration auch den Bischöfen ertheilt, bei denen von einer **plenitudo officii archiep.** die Rede nicht sein kann [19]). Deswegen ist

4) die Ertheilung des Palliums als eine wirkliche und wahre Beschränkung der erzbischöflichen Amtsgewalt anzusehen, die gegen den Geist der alten Kirche, und gegen das Wohl der Diöcesan-Verwaltung sich verstößt. Wenn sich auch im Mittelalter die Erzbischöfe in irriger Meinung gefallen liesen, die Ausübung ihrer Amtsfunktionen von der Erhaltung des Palliums abhängig zu machen [20]), so kann und darf diese Nachsicht ihren Nachfolgern nicht hinderlich und nachtheilig sein, da bekanntlich die eigentliche Kirchengewalt keiner Präscription, Veräußerung oder Schmälerung unterliegen darf [21]). Es folgt übrigens

---

17) **In origine Pallium non tam jurisdictionis, sed honoris signum fuit. Barthel l. c.**

18) **Consuetudo, quae canonicis obviat institutis, nullius est momenti — c. 3 X. de consuet.**

19) **Die römische Bulle, welche sonst die Fürst-Bischöfe von Würzburg erhielten, sagt: inter praecipua sacerdotalis honoris insignia quibus diversa per orbem ecclesia, eorumque antistites ab apost. sede decorari in meruerunt, et s. Pallii usus . . numerantur.**

20) **Ut metropolitani non amplius aliquid proprio sed vicario jure agere viderentur, quod antiquitus proprio jure agebant. Bochmer, J. E. P.**

21) **Verissimum est, episcopos, eorumque antecessores tributae sibi a Deo potestati et inde fluentibus juribus nunquam ita aut expresse, aut**

5) aus der Natur der Sache, daß das Pallium als ein Gewebe von Wolle — ein menschliches Fabrikat — wohl keine geistige Kraft oder Gewalt enthalten, und geben könne. Soll es aber als äußeres Zeichen die von Rom ertheilte Amtsgewalt bedeuten, so weis man, daß die Erzbischöfe keine römische Vicarien sind; unsere Erzbischöfe und Bischöfe haben ihre Gewalt von Christus und durch die Kirchenverfassung, nicht von Rom, und sie können daher durch den Empfang des Palliums keinen Zuwachs oder Abnahme ihrer Gewalt erhalten [22]).

Nehmen wir einmal

6) den Fall an, daß der römische Hof einem wirklich consekrirten Erzbischofe das Pallium verweigere, würde man noch jetzt einen solchen Erzbischof zu allen seinen Funktionen blos deswegen unfähig halten, weil er diese Dekoration nicht besitzt? Würde ihn die Kirche und der Staat, in dem er lebt, nun nicht mehr anerkennen? Kurz, würde er sein Amt niederlegen müssen? [23]) Wer wagt in unsern Tagen diese Frage zu bejahen? Und wenn wir dies nicht mehr glauben, wozu noch die Ertheilung eines bedeutungslosen Zeichens.

7) Ward das Pallium im Anfange den Erzbischöfen bei, oder nach ihrer Ordination als der augenscheinliche Beweis der Confirmation gegeben — **electionis et confirmationis quasi sigillum et munimen** [24]) —. Aber wozu soll jetzt noch die

---

tacite renuntiare potuisse, ut ad exercitium horum jurium neque tum redire vellent, si ecclesiae utilitas veteris disciplinae reductionem postulet. Eybel J. E. T. I.

22) Schon Hincmar remensis archiepiscopus bemerkte bei dem Empfange des Palliums sehr richtig: privilegia illa nihil sibi novi juris tribuere praeter id, quod prisci canones tribuunt metropolitanis. S de Marca Concord. sac. et imp. Tom. III.

23) Der Erzbischof Heinrich II. von Trier ward, weil er das Pallium wegen der Landesschulden 1265 nicht lösen konnte, wirklich abgesetzt; er ward zwar wieder eingesetzt, mußte aber 33,000 Mark Silber für das Pallium entrichten. Sartori Staatsrecht.

24) Ratam nos ejus consecrationem habere, dirigentes Pallium iudicamus. Greg. M. lib. 4 ep. 7 ad ep. prim. Just. Se Pallium transmittere, ut rata ejus consecratio habeatur. lib. 5. ep. 45. S. Barthel l. c.

Ertheilung des Palliums erforderlich sein, da über die Würdigkeit des Ernannten ein förmlicher weitläufiger Proceß erfolgt, und der Pabst die Confirmation in einer eigenen Bulle ausspricht? Eine weitere Inconsequenz liegt

8) in der kirchlichen Vorschrift, daß der Erzbischof in seinen Amtsverrichtungen bis zur Erhaltung des Palliums beschränkt, der Bischof aber, welcher etwa auch das Pallium empfängt, nicht gebunden sein soll; die Erzbischöfe, die man durch das Pallium auszeichnen will, macht man im Vergleiche zu den Bischöfen wirklich **deterioris conditionis**. Diesen ist erlaubt, gleich nach der Consekration ihre ursprüngliche Amtsgewalt auszuüben; jene sollen aber erst die Ermächtigung mittelst des Palliums demüthig abwarten[25]). Vergessen wir endlich nicht

9) daß die Vorschrift, das Pallium einzuholen, obgleich in die Dekretalen aufgenommen, doch von keiner strengen Verbindlichkeit zu sein scheint; man kennt den Ursprung, den Geist und das Ansehen dieser Sammlung.

Das **corpus juris canonici** ist niemals durch ein ausdrückliches Gesetz zur allgemeinen gesetzlichen Beobachtung vorgeschrieben worden; und ist von keinem Gewichte, in so ferne es mit der in der h. Schrift und Tradition gegründeten ächten Kirchenverfassung im Widerspruche steht[26]). Nur die stille Annahme der Bischöfe und des Staats gaben ihm Gesetzeskraft, die Stimmen der deutschen Bischöfe könnten also wohl, und um so leichter in einer Verleihung eine Aenderung herbeiführen, welche vor dem Richterstuhl der Kritik zur blosen Ceremonie und veralteten Form herabgesunken ist. Wir wollen deswegen die nöthige **unio et subjectio canonica** der Kirchenvorsteher gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche nicht schwächen; sie soll und muß in der Kirche fortdauern; es gilt nur der

---

25) **Reddat mihi quis rationem, cur hi, qui pallio ornati debent esse, ea peragere nequi eant, qua tamen a collegis hoc amiculo non ornatis, valide fiunt. Pertsch, de orig. Pallii.**

26) Reichberger Handbuch des östreichischen Kirchenrechts.

Abänderung eines ganz außerwesentlichen Gegenstandes — jus distribuendi vestimenta ecclesiastica[37]) — den die irrigen Begriffe des damaligen Zeitalters zur Kränkung der erzbischöflichen Gewalt hervorriefen. Aber wird der römische Hof in das Aufhören des Palliums einwilligen? Derselbe kann und darf nur das wollen, was zum Besten der Kirche, was ad aedificationem, nicht was ad destructionem ist.

Die Menschheit ist den Kinderjahren entwachsen; wir hängen nicht mehr am leeren Schein; wir suchen überall den Geist und das Wesen der Sache oder der Anstalt. Wo sollen wir die große Wichtigkeit dieses weisen Gewebes finden? In welcher Verbindung kann dies todte Fabrikat mit der Ausübung einer geistlichen Gewalt stehen? Will man das Pallium als eine bloße geistliche Dekoration ansehen, was es wirklich ursprünglich war, so darf, und kann man es wohl geschehen lassen; der Erzbischof, welcher Freude an dieser kirchlichen Auszeichnung findet, mag sie in Rom instanter und instantissime suchen; aber die Begriffe von der Nothwendigkeit des Palliums, von den kanonischen Folgen und den Taxen müssen wegfallen; es muß und kann, wie ehedem, eine römische Gnadensache bleiben, die man suchen und erhalten, geben und abschlagen kann.

---

27) Barthel l. c.

C.

Praktische Bemerkungen über einige kirchenrechtliche Materien.

Von Herrn Dr. Lauk, Privatdocenten zu Würzburg.

AA:

Ueber die Eidesleistung durch Stellvertreter bei jüdischen Glaubensgenossen.

Der Kaufmann **A.** zu Frankfurt a. M. schloß mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Nachlaßvertrag ab; die Kaufleute **B. C.** u. **D.** weigerten sich, diesem Nachlaßvertrage beizutreten, wurden jedoch durch rechtskräftiges Erkenntniß dazu verurtheilt, soferne die Creditoren den in der Reformation Th. **II.** Tit. 27. §. 11. vorgeschriebenen Eid ablegen würden, daß bei Eingehung des fraglichen Nachlaßvertrages kein unredlich Geding mituntergelaufen sey.

Unter den Gläubigern befanden sich auch mehrere Ausländer und unter diesen wieder mehrere Israeliten. Es entstanden nun Anstände darüber, in wie ferne der zu leistende Eid auch durch Stellvertreter geleistet werden könne, und nun erfolgte vom Stadtgerichte zu Frankfurt der Bescheid, daß zwar sämmtliche Gläubiger zur Bevollmächtigung berechtigt seyen, es sich aber von selbst verstehe, daß bei den jüdischen Gläubigern eine Ausnahme zu machen sey, als welche den ihnen obliegenden Eid persönlich bei der großen Thora abzulegen hätten.

Dieses Erkenntniß wurde auf die eingewandte Appellation von dem Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt bestättiget. Die jüdischen Creditoren wandten darauf das Rechtsmittel der Revision ein, sich beschwerend, daß die jüdischen Gläubiger überhaupt, und insbesondere auch die ausländischen

in Selbstperson schwören müßten; die Akten gelangten zum Spruche an ein deutsches Spruchkollegium, welches insoferne die Beschwerde für gerechtfertigt annahm, daß auch die ausländischen jüdischen Creditoren befugt seyen, den ihnen obliegenden Eid durch einen jüdischen Stellvertreter ableisten zu lassen.

Die Entscheidungsgründe sind im Wesentlichen:

1) Die Regel ist, daß der Eid in eigner Person abgeleistet werden muß, nur ausnahmsweise, bei Verhinderung und zu großer Schwierigkeit, ist der minder zuverläßige Eid durch Stellvertreter zuläßig; [1]) dieser Fall der Verhinderung und der besondern Schwierigkeit ist hier für die ausländischen jüdischen Creditoren gegeben.

2) Wenn auch der bei den Juden vorgeschriebenen Förmlichkeit die ratio zum Grunde liegt, daß mancher Jude nur dadurch gebunden zu sein glauben könnte, und daraus zu folgen scheint, daß er auch selbst schwören müsse, so ist doch diese Folge, so gestellt, nicht anzuerkennen. Denn es kann nicht angenommen werden, daß ein bloß die Form des Eides normirendes Gesetz dem Juden das Recht per procuratorem zu schwören habe entziehen wollen, so daß er z. B. auf dem Krankenbette liegend und zu schwören unfähig, einen materiellen Verlust erleiden müßte. Nur so viel geht daraus hervor, daß des Juden Eid in jener Form, und folglich auch wieder durch einen jüdischen Bevollmächtigten abgelegt werden müsse, der sich dieser Form unterzieht.

3) Wollte man annehmen, daß der Jude nicht durch Bevollmächtigte den Eid leisten dürfe, so müßte nachgewiesen werden können, daß nach den Grundsätzen der jüdischen Religion der Jude nicht durch einen von einem Andern in seine Seele abgelegten Eid sich verpflichtet erachte; allein eine solche

---

1) L. 12. §. 4, 5. C. de reb. cred. Nov. 124 c. 1. Malblanc de jurejurando edit. nov. p. 275. J. H. Böhmer J. E. Pr. T. I. T. II. Lit. 7. §. 6. Puffendorf obs. T. II. obs. 125.

Ansicht ist nicht behauptet und, selbst da, wo vermöge gerichtlicher Aufforderungen Gutachten von gelehrten Rabinern über den Judeneid verlangt worden sind, wie z. B. in Berlin [2]) nicht anerkannt worden.

4) Selbst schon darum, weil die Juden die gemeinen Civilrechte genießen, und das Recht durch einen Procurator zu schwören nicht unter die Privilegien gerechnet werden kann, darf den Juden ein Recht nicht versagt werden, welches der Gerichtsgebrauch jedem Bürger zur Rechtsverfolgung eingeräumt hat, ohne daß auch nur ein abweichender Gerichtsgebrauch für die Juden nachgewiesen werden könne.

An den vorgetragenen Rechtsfall reihen wir nun folgende Bemerkungen:

1) Die Eidesleistung durch Stellvertreter ist immer etwas Mißliches und daher möglichst zu vermeiden. Mit Recht bestimmt daher der revidirte Entwurf einer Prozeß-Ordnung für Bayern §. 319. „Der Eid soll von einer eidesfähigen Partei in Person geleistet werden, wenn nicht der Gegentheil die Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten, ausdrücklich bewilligt.“ Um aber dieses ohne zu große Härte zu realisiren, bestimmt §. 327. weiter: „Denjenigen, die wegen sehr großer Entfernung oder wegen anderer wichtiger Verhältnisse, zu dem Gerichte, wo der Streit anhängig ist, nicht, oder nicht ohne große Schwierigkeiten sich begeben können, kann nach richterlichem Ermessen verstattet werden, daß sie den Eid, auf Ersuchen, bei dem Gerichte ihres Aufenthaltes ablegen.

2) Da wo das gemeine Recht gilt, welches einen **mandatarius ad jurandum**, soferne er nur eine Specialvollmacht hat, zuläßt, wird man in Beziehung auf die Frage, in wie ferne für einen Juden ein christlicher Stellvertreter zuläßig sey, unterscheiden müssen:

a) die Fälle, wo von dem Juden die Ableistung eines feierlichen Eides vor der Thora oder unter Zuziehung eines

---

2) Mathes juristische Monatsschrift, II. Bd. S. 41.

jüdischen Assessors gefordert werden kann, [3]) hier ist natürlich nur ein jüdischer Stellvertreter zulässig, da nur bei diesem eine Wirksamkeit dieser Ceremonien angenommen werden kann;

b) genügt dagegen ein gewöhnlicher Eid, so muß auch ein christlicher Stellvertreter zugelassen werden, da die Natur der Bestimmung des Eides, den Allmächtigen als Allwissenden zum Zeugen der Wahrheit anzurufen, [4]) der christlichen wie der jüdischen Religion gemeinschaftlich ist.

BB.

Ueber die Heiligkeit des Beichtsiegels bei einer, einem katholischen Geistlichen von einem Protestanten, angeblich in der Beichte, gemachten Eröffnung.

A., ein Bauer, protestantischer Religion, aus dem Dorfe X. im Königreich Bayern, hatte zur Gattin eine Katholikin aus dem nur 1 Stunde von X. entfernten Dorfe Y. Die Ehe scheint keine von den im Himmel geschlossenen gewesen zu sein; denn bald wurde A. mit seiner Gattin in einen Ehescheidungsprozeß verwickelt. Dieser Prozeß war noch im Gange, als mit einemmale die Frau des A. getödtet auf dem Felde gefunden wurde. Der erste Verdacht fiel sogleich auf den A., und die Inzichten häuften sich dergestalt, daß die Specialinquisition gegen ihn erkannt wurde. Während derselben wurde dem Landgerichte verkundschaftet, A. sey einige Zeit vor dem Tode seiner Frau bei dem kotholischen Pfarrer B. in Y. gewesen, um sich wegen des Ehescheidungsprozesses Rath zu erholen; dabei habe er geäußert, wenn es doch zu einer Scheidung zwischen

---

3) Vgl. Sartorius in v. Zu-Rhein Beiträgen zur Gesetzgebung und Rechtspflege I. Bd. S. 275.

4) Wolf im Archiv für die Kirchenrechtswissenschaft. 1. Bd. 1. Heft. S. 163.

ihm und seiner Frau kommen sollte, so könne diese Scheidung nur durch den Tod bewirkt werden. Das Landgericht hielt diese Äußerung für relevant, und requirirte das Kreis- und Stadtgericht, welches als **forum privilegiatum** des Pfarrers zuständig war, um eidliche Abhör desselben als Zeugen. Dieser protestirte aber unter Berufung auf das Strafgesetzbuch Th. **II.** Art. 204. Ziff. 2. [5]) dagegen, mit dem Bemerken, Inquisit habe die ihm gethanen Äußerungen unter strenges und geheimes Beichtsiegel gelegt, weßhalb er keine Zeugschaft geben könne, obgleich er von andern Verhältnissen her, den Inquisiten als einen gott-, religion- und pflichtvergessenen Menschen nur zu sehr kenne.

Das Untersuchungsgericht beruhigte sich bei dieser Erklärung nicht, sondern legte sie dem einschlägigen Appellationsgerichte mit der Bitte um Verhaltungsbefehl vor.

Dieses verordnete, es sei auf der eidlichen Abhör des Pfarrers **B.** zu bestehen, da gegen einen Protestanten das Beichtsiegel nicht beobachtet werden könne, indem nach dessen Religionsgrundsätzen die Eigenschaft der Beicht als eines Sakramentes und sohin auch das durch diese Eigenschaft begründete Beichtsiegel wegfalle.

Will man nun auch dem dispositiven Theile dieser Ordonnanz beitreten, so sind doch gewiß die darin aufgestellten Motive irrig, nehmlich:

1) Der Grund des Beichtsiegels liegt, wie **Uihlein** [6]) überzeugend dargethan hat, nicht schon in der Eigenschaft der

---

5) «Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in peinlichen Sachen sind «befreit Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht an«vertraut worden».

6) **De sigillo confessionis.** Heidelb. 1828. 8. insbes. p. 22 — 39. Doch scheint mir ein **Hauptgrund** von Hrn. **Uihlein** übersehen worden zu seyn; nehmlich: der Beichtvater vollendet erst durch die Lossprechung das Sakrament (**Sauter** fund. jur. eccles. §. 674.); wo diese von ihm verweigert wird, ist gar kein Sakrament vorhanden, und doch zweifelt gewiß Niemand an der Verbindlichkeit des Beichtsiegels für einen solchen Fall.

Beichte als eines Sakramentes, sondern in der ältern Praxis der Kirche und deren ausdrücklichen Bestättigung durch Kirchengesetze;

2) auch die Protestanten erkennen, wenn auch unter gewissen Modifikationen, die Heiligkeit des Beichtsiegels an; [7]) überdies kommt es

3) bei dem Beichtsiegel auf das Subjekt des Beichtenden gar nicht an, sondern auf das des Beichtigers, welcher gegen jeden, der ihm beichtet, er mag sich bekennen zu welcher Religion er immer will, zum Beichtsiegel verpflichtet ist, wenn er auch, im Falle er entnimmt, daß der Beichtende nicht katholischer Religion ist, ihm die Lossprechung versagen kann; dagegen findet

4) eine Verbindlichkeit zum Beichtsiegel nicht Statt, wenn etwas nur vertraut wurde, wie man sagt, als wäre es in der Beichte gesagt worden, sondern es muß eine wirkliche Ohrenbeichte stattgefunden haben. [8])

Dies scheint nun hier nach der eigenen Äußerung des Pfarrers **B.** nicht der Fall gewesen zu sein. Es wäre also wohl entsprechender gewesen, zu verordnen, den Pfarrer **B.** vorerst auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen, und ihm zu bedeuten, daß er entweder zu beschwören habe, Inquisit habe die ihm gethanen Äußerungen in förmlicher Beichte abgelegt, oder sich die eidliche Abhör als Zeuge gefallen lassen müsse.

CC.

Klage auf Richtigkeitserklärung einer Ehe. — Zu frühzeitige Schwangerschaft.

Unter diesem Titel enthält der Moniteur **Nro. 171.** v. J. folgendes Erkenntniß, welches die erste Kammer des Civilge-

---

7) Uihlein l. c. p. 11.
8) Uihlein l. c. p. 11.

richtes der Stadt Paris unter dem Vorsitze des Herrn Grandet am 17. Juni v. J., auf die Klage des Herrn Historienmalers ..... gesprochen hat, welcher bat, seine Ehe für nichtig zu erklären, aus dem Grunde, weil Fräulein ..... die er geehlichet hatte, zur Zeit der Eingehung der Ehe 8½ Monat bereits schwanger gewesen wäre:

„Die Nichtigkeit der Ehe betreffend, in Erwägung, daß „unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung nur dann der „Irrthum als Ursache der Nichtigkeit der Ehe geltend gemacht „werden konnte, wenn er die Person derjenigen, die man „ehlichen wollte, selbst betraf, daß dagegen der Irrthum über „die Eigenschaften der Person keine Nichtigkeitsursache war; „daß das bürgerliche Gesetzbuch, indem es sich der im alten „Rechte gebrauchten Ausdrücke des Irrthums über die „Person bediente, nothwendig dieselben Grundsätze heiligen „wollte, daß in diesem Sinne der Redner der Regierung, indem „er den Entwurf des Gesetzes über die Ehe dem gesetzgebenden „Körper vorlegte, sagte, daß bei dem Irrthume in Beziehung „auf die Ehe es sich nicht um einen bloßen Irrthum über die „Vermögensumstände, die Eigenschaften oder den Stand einer „Person handle, sondern um einen Irrthum über die Person „selbst;

„In Erwägung, daß Herr ..... nicht zu behaupten „vermag, er habe sich in einem Irrthume rücksichtlich der „Person derjenigen, die er zu heirathen glaubte, befunden, „daß vielmehr die Person, welche zu ehlichen er beabsichtigte, „wohl die Fräulein ..... war; daß er nicht nur ihre Per„son, sondern auch ihre Vermögensumstände, ihre Familie, „ihre Stellung in der Gesellschaft, mit einem Worte alles, „was ihren bürgerlichen Stand ausmachte, kannte; daß unter „diesen Umständen der Irrthum über die Eigenschaften der „Fräulein ..... über ihre Aufführung vor der Ehe, und „über das Ergebniß dieser Aufführung, um so weniger eine „Ursache der Nichtigkeit der Ehe wird seyn können, als eine „solche Nichtigkeitsursache zulassen, nichts anderes seyn würde, „als den wichtigsten und heiligsten Vertrag häufigen Angriffen

„aussetzen, Veranlassung geben zu einer Menge ärgerlicher „Processe (was der Gesetzgeber im Interesse der öffentlichen „Sittlichkeit weise vermeiden wollte), und in die Familien den „Samen der Unordnung und Zwietracht streuen:

„In Beziehung auf die Klage wegen Nichtanerkennung „des Kindes.

„In Erwägung daß die minderjährige Clara Cäcilia, ge„boren den 21. Juli 1829, vor dem 1. desselben Monates, „als an welchem Tage ihre Mutter mit dem . . . . . sich „verehlichte, empfangen gewesen war, daß folglich . . . . . sich „nicht in einem Falle befindet, in welchem die Nichtanerkennung „ausgeschlossen ist:

„weist das Gericht den Kläger mit seiner Klage auf Nichtig„keitserklärung der Ehe ab, nimmt dagegen die auf Nichtan„erkennung des Kindes gestellte Klage als rechtlich begründet an, „verbietet in Folge dessen der minderjährigen Clara Cäcilia, „den Namen des . . . . . zu führen, und verordnet die Ein„schreibung des gegenwärtigen Erkenntnisses in alle Register, „unter Vergleichung der Kosten."

Hier ist also von dem Gerichtshof ganz bestimmt ausgesprochen, daß eine Ehe, welche Jemand unwissentlich mit einer Schwangeren eingegangen hat, für zu Recht beständig nach kanonischem Rechte (denn dieses ist die ältere Gesetzgebung, deren das mitgetheilte Urtheil Erwähnung thut) zu achten sey.

In Deutschland ist diese Frage bis auf die neueste Zeit in der Theorie und Praxis sehr bestritten [9]). Bei den Protestanten tritt in einem solchen Falle unbestritten Nichtigkeit der Ehe ein; für das katholische Eherecht mögte sich die **nullitas ex capite erroris** schwer vertheidigen lassen. Allein daß dem Bräutigam eine Schwangerschaft der Braut, die bereits so

---

9) S. bes. Glück Commentar Th. **XXII**. S. 433 **ibique not. 59 citati: Adde** Frey kritischer Commentar **III** Bd. S. 340 flg. Stapf Pastoralunterricht über die Ehe **II** Aufl. S. 149. Hartitzsch Handbuch des Eherechts S. 320. Walter Lehrb. des Kirchenrechts §. 318.

weit vorgerückt ist, wie die in dem gegebenen Falle, unbekannt bleibe, läßt sich nicht wohl ohne einen dolus von Seiten der Braut, annehmen. So wird denn die Ehe ex capite doli angefochten werden können, weil man überall wegen dolus causam dans ein Geschäft anfechten kann, wo man ob errorem essentialem noch nicht dazu befugt ist. Daß aber der dolus hier ein dolus causam dans, und nicht wie Frey meint, ein bloßer dolus incidens sey, ergibt sich wohl aus der Betrachtung des Lebens und daraus, daß der Ehemann wirklich wegen der Schwangerschaft die Ehe als nichtig wollte erklärt wissen.

Sollte, wie zu erwarten steht, gegen das Erkenntniß des Pariser-Gerichtes ein Rechtsmittel eingewendet, und dessen Erfolg bekannt werden, so wird Referent diesen mitzutheilen nicht ermangeln.

D.

Ueber die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt.

Von Herrn J. M. Pfeiffer, Dekan und Pfarrer in Steinheim.

Keine Frage im Kirchenrechte ist namentlich in der neueren Zeit so oft zur Sprache gekommen, als die: in welchem Verhältnisse befindet sich die Kirche zum Staate? Wir wollen hiermit nicht sagen, daß die schriftstellerische Thätigkeit in unseren Tagen ex professo am meisten diesem Punkte gewidmet worden sey, obgleich die Zahl der durch die berührte Frage veranlaßten Schriften und kleineren Aufsätze, ziemlich bedeutend erscheint; allein, wenn auch nicht geradezu die Entwickelung des gegenseitigen Verhältnisses dieser beiden Vereine, Zweck vieler Schriften war, so wurde doch diese Frage, wenn auch nur kurz, hier berührt; in noch andern ward wenigstens der Einfluß der verschiedenen, über das zwischen Kirche und Staat obwaltende Verhältniß geschaffenen Systeme, sehr bemerkbar, und der Leser

hierdurch wieder auf die Quelle der in diesen Schriften geäusserten Ansichten hingeleitet. Auch die weltliche Gesetzgebung der neueren und neuesten Zeit gab hinreichend Veranlassung, dieses gegenseitige Verhältniß zur Sprache zu bringen, und über dasselbe zu denken.

Wenn man auch unverkennbar in den deutschen Staaten von Seiten der weltlichen Gewalt zu den Grundsätzen des Territorialsystems, d. h. zu dem Systeme, wornach der Staatszweck dem Zwecke der Kirche vorgeht, sich hinneigt, und dasselbe mit Recht das gegenwärtig praktische genannt werden kann, so sind doch nicht auch einhellig die Ansichten der Kanonisten diesem Systeme zugethan. Man darf nur die gängigsten Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechts, der Menge kleiner Aufsätze nicht zu gedenken — ansehen, man wird alsbald die große Meinungsverschiedenheit in dieser Beziehung gewahren.

Ja selbst das System der absoluten Einheit von Staat und Kirche, in Deutschland von Stephani, in Frankreich von Beaufort entwickelt, ist noch nicht in Vergessenheit gerathen. Hat ja doch ersterer noch in der neuesten Zeit nachzuweisen versucht, daß sein System bereits in Deutschland, namentlich in Baiern, das wirklich geltende sey!

Allein ehe die Frage, ob, wenn Staat und Kirche in ihren Verfügungen collidiren, ersterer der letzteren, oder letztere ersterem vorgehe — zur Beantwortung sich darbietet, ist die Frage wohl erst zu berücksichtigen: wie weit kann überhaupt die Kirche, wie weit kann der Staat verfügen? Wo ist die Grenzlinie, die der Verfügungsgewalt beider Vereine Schranken setzt? Denn ehe davon die Rede ist, welcher? dieser zwei Vereine, wenn beide in demselben Betreffe Verfügungen, aber entgegengesetzten Inhaltes erlassen haben, die seinige wegen der des andern zurückzunehmen habe, fragt es sich doch zuerst: waren im fraglichen Falle wirklich beide Gesellschaften zu verfügen berechtigt? Existirt nicht vielleicht gar keine rechtliche Collision, indem die Eine in diesem gar nicht verfügen konnte!

Der Verfasser beabsichtigt durch diese Zeilen, welche insbesondere das Verhältniß der Kirchengesetzgebung zur legislativen Gewalt des Staates betreffen, einen kleinen Beitrag zur Lösung einer Frage zu liefern, die er geradezu als die wichtigste im ganzen Kirchenrechte betrachtet. Zur Sache.

Manche glauben, daß Alles, was nicht strenge den Charakter eines wesentlichen Religionspunktes, oder sonst einer geistlichen Sache trage, unter der Dispositionsbefugniß des Staates stehe. Dagegen gehen Andere davon aus, daß Alles, was in Verbindung mit geistlichen Sachen sich befinde, der Kirchengewalt untergeben sey. Beide Ansichten können nicht befriedigen, weil man hierbei übersieht, daß es auch Gesellschaftsrechte der Kirche giebt.

I. Verhältniß der Kirchen- zur Staatsgesetzgebung im Allgemeinen.

Die Kirche hat, wie jede erlaubte Gesellschaft das natürliche Recht, ihren Zweck durch die erlaubten Mittel zu befördern; sie hat folglich auch das Recht, ihre dazu bestimmten Mitglieder zu versammeln, um über die Reinheit des Glaubens und der Sitten, und ihre Beförderungsweise zu berathschlagen, und Schlüsse darüber zu fassen.

Da die Staatsgewalt kein mittelbares Recht auf die besonderen gesellschaftlichen Zwecke hat, so kann sie dergleichen Versammlungen nicht befehlen, oder selbst berufen: es seye denn, daß Streitigkeiten in der Gesellschaft entstehen, die dem Staate Gefahr drohen, und ihrer Natur nach durch die Gesellschaft selbst können entschieden werden.

Denn hier erhält die Staatsgewalt vermöge der Oberaufsicht ein Devolutionsrecht.

Noch weniger hat die Staatsgewalt positive Einwirkung auf die Kirchengesetzgebung selbst, wenn diese ihrem Zweck, der Gottesverehrung, auf Glauben und Sitten gebaut, treu bleibt, ohne den Staatszweck anzugreifen. Dagegen wird zu jeder Versammlung die Genehmigung der Staatsgewalt erfor-

dert (wie dieses jetzt in den deutschen Staaten auch verordnet ist), die dann zugleich zur Versammlung Commissarien abschicken kann, damit sie die Polizei handhaben, und hindern, daß Gegenstände hier zur Berathschlagung kommen, die nicht dahin gehören.

Der Regent hat jedoch nicht auch das Recht, in Person, oder durch seine Commissarien, die Direktion bei einer Kirchenversammlung zu führen, oder etwa die Punkte der Berathschlagung vorzulegen, oder endlich einen Bischof als Präsidenten zu ernennen, wenn er nicht darum gebeten wird.

Denn obschon dergleichen Handlungen an sich nicht geistlich sind, so sind sie doch Gesellschaftsrechte, die außer dem Zwecke des Staates liegen.

Daraus folgt, daß die Römischen und Griechischen Kaiser der ersten Kirchenzeit, ihren Wirkungskreis überschritten haben, wenn sie, ohne Ersuchen der Bischöfe, und außer dem bemerkten Devolutionsfalle allgemeine Concilien beriefen, den präsidirenden Bischof ernannten, und durch ihre Commissarien (wie dieses bei dem Concilium zu Chalcedon geschah) über die Verhandlungen das Direktorium führten.

Mehr noch haben sie ihren Wirkungskreis überschritten, wenn sie sich vom dritten bis sechsten Jahrhundert, als Mitgesetzgeber betrugen, die Kirchenschlüsse in ihrem Namen publicirten, wie dieses z. B. geschah von Konstantin in Betreff der ersten Glaubensregeln zu Nicea; in der Gallisch Fränkischen Kirche von Guntram in Betreff der Dekrete der zweiten Synode zu Macon vom Jahr 582; wenn sie sogar so weit gingen, Streitigkeiten über Glaubens- und Sitten-Lehren durch Hofdekrete zu entscheiden, wovon das Henotikon des Kaisers Zeno im Jahr 482, der Typus des Kaisers Konstanz, mehrere theologische Rescripte von Justinian dem Alten, und das Benehmen Karls des Großen bei dem Bilderverehrungsstreite auf der Kirchenversammlung zu Frankfurt am Main im Jahre 794, zeugen; wenn sie endlich der Kirche selbst Gesetze gaben, und befahlen, daß solche in der Kirche vorgelesen würden.

Alles dies sind Thatsachen, die unbefugte Eingriffe in die Kirchen-Rechte aufzuweisen.

Dazu hat ohne Zweifel bei den Römischen Kaisern die Idee eines **Summus Pontifex** aus dem Heidenthume, viel beigetragen.

Die positive Einwirkung der Staatsgewalt kann nur dann statt finden, wenn die Verordnungen der Kirche mit dem Staatszwecke wirklich zusammenhängen; die bloße Möglichkeit desfalls, gibt nur Raum der Oberaufsicht, woraus negative Rechte für die Staatsgewalt fließen.

II. Besonderes Verhältniß der Kirchen zur Staatsgesetzgebung

Um die besonderen Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf die Kirchengesetze kennen zu lernen, sind folgende Unterscheidungen ins Auge zu fassen:

entweder betreffen die Kirchengesetze das Wesen des Kirchenzweckes — Glauben und Sittlichkeit, oder sie betreffen die Kirchenzucht, welche wieder in die innere und äußere zerfällt.

Die innere Kirchenzucht enthält entweder die mit dem Glauben nothwendig zusammenhängende Gottesverehrung, z. B. die Sakramente und Verwaltung derselben, das Gebet u. s. w. oder zufällige Zeremonien, z. B. die Segnungen, Sakramentalien.

Zur äußeren Kirchenzucht gehören überhaupt die Bedingungen der Zeit und des Ortes, bei Vornahme der Religionshandlungen; besonders aber gehören zur äußeren Kirchenzucht die Feiertage, Fasten und Verschiedenheit der Speisen, die Prozessionen, die Wallfahrten, und die Lebensweise der Geistlichen.

Nur durch diese Zergliederung ist es möglich, die beiderseitigen Befugnisse ins Reine zu bringen.

A. Betreffen die Kirchengesetze blos Glauben und Sittlichkeit, so hat der Staat darauf keine positive Einwir-

kung. Nicht einmal ist derselbe berechtigt, Kirchengesetze zu bürgerlichen zu erheben, und durch Strafen zu sanktioniren. Der Fall ist ausgenommen, wenn durch die Uebertretung der Kirchengesetze die öffentliche Sicherheit verletzt wird, wodurch jene in Staatsverbrechen sich umwandeln würde.

Dies mag sich zutragen bei Ketzereien, die gewöhnlich Unruhen und Verfolgungen nach sich ziehen. Das Strafgesetz darf aber dann nicht auf die Beachtung der orthodoxen Lehre, sondern nur auf die Folgen der Neuerung, nämlich Verletzung der öffentlichen Sicherheit, sich beziehen.

Diesem Grundsatze gemäß, griffen die Kaiser Arkadius, Theodos und Honorius in einen fremden Wirkungskreis, wenn ersterer in einem besonderen Gesetze die Definition eines Ketzers gab: „**Haeretici, sagt er, sunt, qui vel levi argumento, a judicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare**“ und die übrigen Kaiser auf Ketzerei an sich, den Verlust aller bürgerlichen Rechte, Einziehung der Güter und Landesverweisung, für ihre Urheber und Verbreiter aber die Todesstrafe setzten.

Bei Glaubens- und Sittensachen hat jedoch der Regent das Oberaufsichtsrecht, woraus das Verhütungsrecht (**jus cavendi**), entspringt.

B. Betreffen die Kirchengesetze die innere Kirchenzucht, nämlich die Verwaltung der Sakramente, Gebet und Sakramentalien, ohne daß sie die bürgerliche Polizei angreifen, so liegen sie außer dem Wirkungskreise des Staates.

Wenn gleich aber derselbe auch hier keine positive Gewalt hat, so steht ihm doch wieder das Verhütungsrecht zu, damit nicht bei den zufälligen Ceremonien Mißbräuche und Aberglauben mit ihren nachtheiligen Einflüssen auf das Wohl der Staatsbürger, Wurzel fassen. Z. B. wenn durch Gebrauch geweihter Sachen bei Krankheiten von Menschen und Vieh mit Vernachlässigung natürlicher Mittel, das Leben und der Vermögensstand der Bürger in Gefahr gesetzt werden [1]).

---

1) Daß diese Rücksicht auf Mißbräuche und Aberglauben selbst für die neuere Zeit, nicht mit Schatten kämpfe, beweisen unter andern eine

C. Betreffen die Kirchen-Verordnungen die äußere Kirchenzucht, so enthalten sie entweder die Möglichkeit eines Eingriffes in die bürgerliche Polizei, oder sie greifen wirklich ein.

Im ersteren Falle findet blos das Verhütungsrecht, im letzteren die positive Einwirkung der Staatsgewalt statt.

Diese Rechte sind ausdrücklich vorbehalten in dem französischen Conkordat, worin es heißt:

„Der Gottesdienst wird öffentlich seyn, jedoch mit Rücksicht auf die Polizeiverordnungen, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nothwendig erachten wird."

Zum letzteren Falle, wo die äußere Kirchenzucht in die bürgerliche Polizei wirklich eingreift, gehören:

1) Wallfahrten und Prozessionen in ferne Orte, wodurch die Individuen bei Hitze und Kälte längere Zeit von Hause abwesend sind, und Vernachlässigung des Hauswesens, so wie nicht selten Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit, herbeigeführt wird [2]).

2) Allzu strenges Fasten oder Unterschied der Speisen, welches erstere die physische Kraft und Gesundheit untergräbt — letzteres Geldsendungen ins Ausland befördert [3]).

3) Die Taufe der neugebornen Kinder zur Winterszeit in der Kirche, und der Transport über Land bei ungünstiger Witterung.

4) Die Beerdigung in der Kirche, in dem Umfange der Städte und Dörfer, oder auf, an die Häuser nahe angrän-

---

Erzbischöflich Mainzische Verordnung vom 9. Mai 1777, und eine andere vom 28. July 1783, in welchen die Mißbräuche von Exorcismen und Segnungen, verwiesen werden.

2) M. sehe hierüber die mit Weisheit gegebenen Erzbischöflich Mainzischen Vikariats-Verordnungen in diesem Betreffe.

3) Zu vergl. die Verordnungen der Fürstbischöfe von Mainz, Würzburg und Bamberg.

zende Grundstücke, weil hierdurch die menschliche Gesundheit gefährdet wird [4]).

5) Die Gesetze über die Lebensweise der Geistlichen, und zwar solche, die sie entweder den bürgerlichen Verbindlichkeiten entziehen, z. B. das Verbot Waffen, selbst zur Vertheidigung des Vaterlandes, zu führen, Vormundschaften zu übernehmen, u. s. w. oder ihnen ein gewisses Kostüme außerhalb der Kirche vorschreiben. Denn, da weder die geistliche Weihe die Erfüllung der bürgerlichen Verbindlichkeiten ausschließt, noch solche einseitig aufgegeben werden können, und ein besonderes Kostüme außerhalb der Kirche, eine weltliche Polizeisache ist, so scheinen dergleichen Verordnungen außer den Gränzen der Kirchengewalt, zu liegen.

Für die gesetzliche Einwirkung des Staats auf die äußere Kirchenzucht, finden sich in allen Jahrhunderten, welche die Kirche durchlebte, hinreichend Belege.

So ersuchten schon die Bischöfe des vierten Jahrhunderts Konstantin den Großen um die Bestätigung des Gesetzes, daß der Sonntag, wie der jüdische Sabbath, vorzüglich durch Unterlassung aller Arbeit, gefeiert werden solle, worauf der Kaiser die Schließung aller Gerichtshöfe auf diesen Tag verordnete. Dessenungeachtet erlaubte er noch die Feldgeschäfte auf dem Lande.

In der fränkischen Monarchie kamen die in die Woche fallenden Festtage in Rücksicht der Frohnd- und Herrendienste, den Bauern nicht zu gut, ausgenommen in den Octaven der Weihnachten, drei König und Ostern, weil zu diesen Zeiten der Feldbau keine anhaltende Arbeit erforderte.

Selbst am Sonntage, wo weder Markt noch Gericht gehalten ward, konnte man doch drei militärische Fuhren thun.

In einem Kapitulare Karls des Großen, wo die zu feiernden Jahresfeste verzeichnet sind, heißt es:

---

4) Siehe Großherzoglich Hessische Verordnung vom 16. September 1804.

Was Mariä Himmelfahrt betrifft, so behalten wir uns vor, desfalls ein Gutachten zu verlangen; ein Beweis, daß zu jener Zeit zur Einführung der Feiertage ein weltliches Gesetz erfordert wurde.

Dieses erfordert auch eine Herzoglich-Nassau-Usingische Verordnung vom 31. August 1803. Kaiser Joseph II. hob viele Feiertage auf; — der König von Baiern schränkte sie in allen seinen Landen ein. Hierin waren zum Theil die Fürstbischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesherren vorausgegangen [5]).

Sollen auf Sonn- und Feiertage die öffentlichen Vergnügungen eingestellt werden, so ist ohnehin, da die Bischöfe keine bürgerliche Polizei haben, ein landesherrliches Gesetz nothwendig. Ein interessanter Beleg für den aufgestellten Grundsatz findet sich in dem erloschenen Kurfürstenthum Mainz.

Das erzbischöfliche Vikariat daselbst hatte das Tanzen auf Sonn- und Feiertage verboten; die kurfürstliche Regierung erlaubte es gegen eine Abgabe zum Besten der Armen; und das Vikariat sah sich genöthigt, sein Verbot zurückzunehmen.

E.

Ueber das Zehnd-Recht, eine historisch-dogmatische Abhandlung.

Von Herrn J. W. Chr. Steiner,
Großherzoglich Hessischem Hofrathe, und Ehrenmitgliede des Nassauischen Alterthumsvereins, zu Kleinkrotzenburg bei Seligenstadt.

Vorbemerkung.

Zu erforschen, wie das Zehndrecht, ein Fremdling auf teutschem Boden, hier einheimisch geworden sey, und wie es sich da ausgebildet habe, auch wie es in andern Ländern Aus-

5) Großherzoglich Badische Verordnung vom 11. Hornung 1803.

breitung erlangte, zu ergründen, in welchem Umfange es nun da steht, dies ist gegenwärtiger Abhandlung Absicht und Ziel.

Es ist immer für das Verstehen irgend einer Lehre von großem Nutzen, im Gebiete der Geschichte ihren Keim aufzusuchen, denn das Dogma erhält dadurch, um mich so ausdrücken zu dürfen, seine Leichtigkeit und Helle. Und wenn, wie es beim Zehndrecht ganz der Fall ist, der frühere Gesetzgeber wenig an seiner Ausbildung arbeitete, sondern das ganze Recht, wie ein Kind der Natur, heranwuchs, und durch Gewohnheiten und Gebräuche entstand, so erachten wir es für um so nothwendiger, seine Biographie zu wissen, um die Lehre richtig hinzustellen, und die Mißgriffe zu beurtheilen, welche hie und da neuere Gesetzgeber, im Contraste des Ausbildungsganges, sich hierin zu Schulden kommen ließen. Darum ist es nothwendig, den geschichtlichen Theil dieser Lehre so ausführlich wie möglich hinzustellen, und für das Dogma selbst den kleineren Theil übrig zu lassen, indem der historische Theil überall Andeutungen zu dem Begriffe und der Bestimmung des Systems der Lehre selbst giebt.

In dieser Abhandlung soll daher einem Mangel abgeholfen werden, welchen keiner der Rechtslehrer, die über das Zehndrecht schrieben, berücksichtigte, einem Fehler, den selbst ein Böhmer beging.

Daß ich mit dem mosaischen Gesetze beginne, und selbst des römischen Zehnden erwähne, möge als die Grundlage hier seine rechte Stelle haben, weil die spätere geistliche Gewalt im Christenthume auf jenes, und die weltliche Gewalt auf dieses baute, und hier der Entstehungsgrund des geistlichen und Laienzehnden aufzusuchen ist.

Sey es auch, daß der geistliche Zehnden als allgemein geltende Regel angesehen werden muß, obgleich die weltliche Macht (unter Karl dem Großen) ihm das Dasein als Recht gab, so tritt doch neben ihm der Laienzehnde in der Geschichte hervor, und zwar entweder in reiner Folge der Fortpflanzung römischer Gesetze, oder in der Gestalt der Nachahmung und des Auswuchses, oder der rohen Gewalt.

I. Abtheilung.
Geschichte des Zehndrechts.

§. 1.
Der Zehnd bei den Israeliten.

Die Zehndabgabe finden wir schon in der alten Welt, sie erscheint zu Moses Zeiten bei den Israeliten regelmäßig eingeführt. Wahrscheinlich hatte er sie in Egypten kennen gelernt. Religion und Priesterschaft sind es, die sie zum Dasein hervorrief. Moses wählte den Levitenstamm zur Priesterschaft und zum Dienste Johovas. Keinen Erbtheil am gelobten Lande durften die Leviten haben, denn sie hat sich Jehova statt der Erstgebornen (als **Primitiae**) aus dem ganzen Volke genommen. Für den schweren und gefährlichen Dienst bei Jehovas Zelte, und zur Ausgleichung für den zwölften Theil des Grundeigenthums, welches unter die übrigen Stämme vertheilt wurde, gab ihnen Moses den Zehnden und die Erstlinge (**Primitiae**).

Beide Abgaben erscheinen, (denn auch der **Primitiae** muß hier, der Verwandtschaft mit dem Zehnden wegen, gedacht werden) im alten Testamente auf folgende Art:

1) Der Zehnde mußte entrichtet werden a) von allem Ertrag der Aussaat auf den Aeckern; b) von den Baumfrüchten; c) von dem Groß- und Kleinvieh, was unter dem Staabe geht[1]). Diese Zehndabsonderung fand jährlich statt und war regelmäßiges Einkommen der Leviten[2]).

2) Die Wittwen, Waisen und Fremdlinge erhielten alle drei Jahre den Zehnden von allem Ertrage. Die Leviten werden auch hier als Theilnehmer genannt[3]). Es bleibt aber

---

1) Leviticus C. 27. v. 30. 31. 32. Numerus C. 18. v. 21. f. Deuteronomion C. 14. 22. 27.

2) Deuteronomion C. 14. 22. Verzehnden sollst du allen Ertrag der Aussaat, was jährlich aus dem Acker kommt.

3) Deuteronomion C. 14 v. 26. Cap. 26 v. 12.

zweifelhaft, ob dieser Waisenzehnde erst nach Absonderung des Levitischen Zehndens gegeben worden sey, oder nur in der Art, daß der Levite hier von seinem jährlichen Zehndeinkommen dem Waisen und Fremdlinge Theil geben mußte. Für die Meinung, daß dieses der zweite Zehnde sey, spricht die Stelle **Deuteronomion C. 26.**

Wenn du allen Zehnden von deinem Ertrag entrichtet hast, so sollst du dem Leviten, dem Fremdlinge, Waisen und der Wittwe geben, daß sie essen.

Die Stelle **Deuteronomion C. 14.**

Verzehnden sollst du allen Ertrag deiner Aussaat, was jährlich von deiner Aernde kommt.

unterstützt die Annahme eines, alle drei Jahre wiederkehrenden zweiten Zehndens.

3) Der Levite mußte von seinem Zehndeinkommen dem Priester Aron und seinen Nachkommen den zehnten Theil abgeben[4]) Außer diesen drei Arten kommen keine andere vor. Der Zehnde war also 1) Prädial, 2) Blutzehnde. Von Personalzehnden finden wir keine Spuren.

Moses verordnet außerdem noch überhaupt Folgendes:

Der Zehnde kann abgelöst werden, wenn der fünfte Theil hinzugefügt wird. Es ist jedoch hierbei nicht bestimmt worden, ob ein für allemal, oder ob nur für einen vorübergehenden Fall. Da nur der fünfte Theil hinzugefügt werden soll, so scheint die Ablösung nur für den vorübergehenden Fall berechnet worden zu seyn. Ferner:

Bei der Absonderung soll nicht das Beste und nicht das Schlechteste genommen werden. Wer ein Zehndstück wechselt, verliert das Gewechselte und darf das wahre Zehndstück nicht einlösen[5]).

Hiermit ist die ganze mosaische Gesetzgebung über den Zehnden erschöpft. Die Art der Verzehndung war allem Ver-

---

4) Numerus C. 18. v. 26.
5) Numerus C. 27 v. 31. 33.

muthen nach der Observanz überlassen. Hiervon sind alle Spuren erloschen.

Die Erstlinge (**Primitiae**) erhielt der Priester Aron und seine Nachkommen als Opfer, Jehova dargebracht. — Sie bestanden in den ersten und besten Früchten, als Oel, Wein und Getraide, und in der männlichen Erstgeburt von Menschen, und Groß- und Kleinvieh (von allem Männlichen, was die Mutter bricht)[6]. Die männliche Erstgeburt des Menschen, so wie alle unreine männliche Thiere konnten ausgelößt werden. Der erstgeborne Bock und Stier und das erstgeborne Lamm waren unauslößbar, sie wurden geopfert und der Priester erhielt davon sowohl als auch von den Erstlingsfrüchten seinen Antheil nach vollendetem Opfer.

Diese Erstlingsopfer machten einen bedeutenden Theil des Einkommens Arons aus. Sie haben mit dem Zehnden, als einer Jehova gewidmeten Opfergabe, wie Moses ausdrücklich bestimmt, gleichen Entstehungsgrund. Ihr Dasein ist mit der Religion innig verknüpft, denn selbst die Leviten, der zehnde Erstlingstheil des ganzen Volkes, sind Jehova anheim gefallen. Jehova, der Gefürchtete, nimmt sie zu sich in seine gefahrvolle Nähe, er entschädigt sie mit seinem Zehnden und mit seinen Erstlingen[7]. Nicht sicherer konnte eine Abgabe begründet werden.

§. 2.

Zehenden bei den Römern und Etruscern.

Bei den Römern erscheint der Zehnde in folgender, von dem Israelischen ganz verschiedenen Weise. Schon nach dem

---

6) Numerus C. 18. v. 12. Die ersten und besten Früchte wurden jedoch nach Willkühr und in dem Maase gegeben, als der Opfernde fromm war. Die Meinung verschiedener Canonisten, daß es der vierzigste oder sechzigste Theil gewesen, haben einige Kirchenväter z. B. Hieronimus aufgebracht. Sie sprechen hier nur von Gewohnheit. Syring Zehndrecht I. §. 4.

7) Numerus C. 18.

Entstehungsgrunde war er von jenem ganz verschieden. Er wurde nämlich, wie die Quellen andeuten, nach den Rücksichten gegeben 1) als Gelübde (ex voto) [8]. 2) als Bergwerkszehnde (decima metallorum) [9]. 3) als Strafzehnde wegen muthwilligen Prozeßführens (poena temerare litigantium) [10].

Der Gelübdezehnden hatte mit dem mosaischen darin einige Aehnlichkeit, daß er zu frommen Zwecken gegeben wurde. — Wie verschieden aber beide im Uebrigen waren, bedarf keiner näheren Erläuterung, wenn wir an die bestimmte mosaische Vorschrift denken, in welcher Jehova, als der oberste Zehndherr seine Priester mit seinem Eigenthum beschenkt, während das heidnische Gelübde in der Willkühr der Gebenden stand.

Am häufigsten wurde dem Herkules der Zehnde von Früchten oder andern Produkten ex voto gegeben. Die Römer nahmen diesen Gebrauch von den Etruskern an [11]. Als Furius Camillus die Vejenter besiegt hatte, schenkte er den zehnten Theil der Beute dem delphischen Apollo [12]. Die römische Geschichte weißt noch mehrere ähnliche Beispiele auf.

Den Bergwerkszehnden gaben Privateigenthümer dem Fiskus. Wer als Nichteigenthümer ein Bergwerk besaß, mußte sowohl dem Fiskus als auch dem Eigenthümer des Grund und Bodens den Zehnden, mithin doppelt geben. Diese ausdrückliche Gesetzvorschrift wurde unter den Kaisern Gratian und Theodosius im Jahre 382 gegeben [13]. Verschieden vom

8) L. 2. D. de pollicitationibus.

9) L. 3. C. de metallariis.

10) §. 1. in. fine Inst. de poena temerare litigantium Nov. 112. C. 2. Cujacius. 7. obs. 3.

11) Cicero de natura Deorum 3. man nannte ihn Herculeam partem.

12) Livius V. 22.

13) L. 3. C. de metallariis. Cuncti qui per privatorum loca saxorum venum laboriosis effossionibus persequuntur, decimas fisco, decimas etiam domino repraesentent: cetero modo propriis suis desideriis vindicando. Das Wort saxa bedeutet hier rohes Erz, so wie metalla oft Steine, vorzüglich Marmorsteine bedeutet.

Metallzehnden war der Canon, den Bergwerksbesitzer an den procurator metallorum in den Provinzen zu entrichten hatten[14]). Dieser Abgabe lag der emphitheuticarische Contrakt, allen Umständen nach, zum Grunde.

Der Zehnde endlich, welchen die temerare litigantes zu bezahlen hatten, kommt im späteren römischen Rechte in der Art vor, daß der zehnde Theil desjenigen Quantums für Kosten und Auslagen gegeben werden sollte, das der Kläger in seinem Libell gefordert hatte[15])

§. 3.

Die decumatischen Felder in Germanien.

Von der Donau an bis an den Unterrhein zog ein Riesenwerk, der römische Grenzwall, welcher einen bedeutend großen Theil Germaniens abschnitt. Im ersten Jahrhundert, frühzeitig nach Christi Geburt, wurde dieser Grenzwall angelegt und durch mehrere nachfolgende Jahrhunderte immer mehr erweitert. Das Land welches diesen Wall einschloß, nannte man die decumatischen Felder (agri decumates) weil die Bewohner derselben ihren Besiegern, den Römern, Zehnden geben mußten. Diese Nachricht haben wir von Tacitus[16]). Er spricht aber nur kurz hiervon. Kein anderer römischer Schriftsteller erwähnt dieses Gegenstandes, kein Gesetz, keine Verordnung redet auch nur entfernt von dem eigentlichen Prädialzehnden, und dem ohngeachtet ist vermöge dieser Nachricht das Daseyn dieses in Germanien eingeführten römischen Zehndens, unbezweifelt,

---

14) L. 2. C. de metallariis. So erhielt der Comes metallorum in Germanien unter Kaiser Valens die Weisung, ob metallicum canonem, in quo propria consuetudo retinenda est, quatuordecim uncias ballucae pro singulis libris constat inferri.

15) Nov. 112 C. 2. sumptum id expensarum nomine decimam partem ejus quantitatis, quae in libello continetur, restituat.

16) Germania Cap. XXIX.

und ist wahrscheinlich eine den Römern frühzeitig bekannte Abgabe der Provinzialbewohner, denn Tacitus redet von den decumatischen Feldern gerade so, wie von einer bekannten Sache.

§. 4.

Betrachtung über die vorchristliche Periode der verschiedenen Zehndarten, Uebergang zur Zeit der ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt. Die Oblationen.

Die Kritik wird es fordern, zu prüfen, in welchem Verhältnisse das Zehndwesen der Zeit nach Christi Geburt mit jenem vor derselben gestanden hat, vorzüglich ob der Zehnden, den die christliche Kirche sowohl, als auch die weltliche Macht später einführte, in unmittelbarem Zusammenhang und in grader Folge sich aneinander gereiht haben?

Alles Zehndrecht vor Christi Geburt, oder gleichzeitig mit den ersten Christengemeinden, erscheint bis daher als ein für sich abgeschlossenes Ganze. Nur der Levite erachtete sich für zehndberechtigt. Die ersten Vorsteher der Christengemeinden lebten kümmerlich oder doch ohne regelmäßiges Einkommen. Den Zehnden, nach welchem auch die spätere Leviten trachteten[17]) bezogen sie selbst zu der Zeit nicht, als die christliche Religion öffentliches Ansehen erhielt; und als sich die Einkünfte des christlichen Clerus sehr vermehrt hatten, bestand ihr Ueberfluß nicht aus dem Zehnden, sondern auch lediglich aus freiwilligen Geschenken, Vermächtnissen ꝛc. Wie sicher Moses durch die Vorstellung von Jehova seinen Zweck erreichte, und ein rohes Volk unter das Gesetz beugte, bewundern wir jetzt um so mehr, da selbst die morgenländischen Christen in der Zehndentrichtung schwierig waren.

Die Oblationen waren es, durch welche die Christen der ersten Jahrhunderte für den Unterhalt der Geistlichen und für Unterstützung der Waisen und Wittwen sorgten. Sie bestanden

17) Noch heut zu Tage begehren die Leviten die Erstlinge was die Mutter bricht.

in Geschenken von Früchten, Geld u. s. w., welche entweder nach beendigtem Abendmahl in der Kirche auf den Altar niedergelegt oder außerhalb der Kirche dem Klerus selbst gegeben, oder vor einem Bilde gesetzt worden sind. Diese Oblationen wurden nach und nach unabgebrochen gereicht, und konnten daher einem regelmäßigen Einkommen der Geistlichen gleich betrachtet werden. Gesichert im Besitze derselben fingen sie dann nach und nach an, den Zehnden zu empfehlen. Zuerst geschah dieses im Morgenlande und in Italien. Origenes und Augustin bemühten sich eifrig um Einführung desselben.

Jener wies auf die Aeußerung Jesu hin.[18])

„Wehe euch ihr Schriftgelehrten ꝛc. ihr verzehndet Krauseminze, und lasset die wichtigsten Stücke des Gesetzes dahinten, und sagte ferner: der Jude habe nicht gewagt, das Mindeste von seinen Früchten zu genießen, bevor den Priestern die Erstlinge und den Leviten der Zehnde entrichtet gewesen sei; allein der Christ verzehre dasselbe, ohne daß dem Altare des Herrn etwas zu Theil werde.[19])" Augustin fuhr fort: Gebet doch etwas, sei es von euerer jährlichen Aerndte, oder vom täglichen Erwerb. Gefällt es euch den Zehnden zu geben, nun wohl; freilich wird dieses sehr wenig sein. Schon der Pharisäer konnte sagen; ich gebe den Zehnden von all dem Meinigen. Anders hat uns dagegen der Herr geboten: „wenn eure Gerechtigkeit nicht die der Pharisäer übertrifft, so könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen"[20]). Ferner sagte er bei einer andern Angelegenheit: „darum hatten unsere Vorfahren Ueberfluß an Allem, weil sie der Gottheit den Zehnden und dem Kaiser die Steuer entrichteten. Jetzt aber, da die Liebe zu Gott aufhört, entsteht die Steuerauflage des Fiskus, und was Christus nicht bekommt, das nimmt der Fiskus.[21])" Der Zehnde

18) Matthäus XXIII. 3. Lukas XI. 42.

19) Origenes Homiliae P. XVIII.

20) Augustinus Commentar. in Psalt. CXLVIII.

21) Augustinus in homil. XLVIII. Quia decessit devotio Dei, accessit indictio fisci. Hoc tollit fiscus, quod non accipit Christus.

war also, wie die Oblation eine freiwillige Gabe, und obgleich die christliche Priesterschaft sich mit der jüdischen im Punkte der Zehndentrichtung zu vergleichen trachtete, und den Zehnden als eine Gabe ansah, die der Gottheit selbst gereicht würde, so konnte, vermöge der anders bestehenden kirchlichen Verhältnisse des Judenthums, diese Idee dem Christenthume nicht eingepflanzt werden, das selbst damals, als Constantin I. es zur herschenden Religion erhob, noch zu wenig dafür gebildet war, und, was mancherlei Einrichtungen, so auch das Zehndwesen, betrifft, keinen einzigen römischen Kaiser fand, der hierüber legislatorisch entschieden hätte. So erschien das fünfte Jahrhundert und der Zehnde konnte selbst auf diesem Wege der Aufmunterung, als freiwillige Gabe, keine feste Wurzel fassen, weil Augustin ausdrücklich neben dem Zehnden, noch andere freiwillige Gaben setzte.

Es ist demnach geschichtlich begründet, daß die Einführung des Zehndens bei den Christen, so mangelhaft auch die Quellen sein mögen, aus welchen wir dieses schöpfen, auf dem mosaischen Gesetze beruhte, welches die Orthodoxie der späteren Geistlichkeit und einiger Canonisten in unmittelbare Anwendung auf die Priesterschaft gebracht wissen wollte; eine Bemerkung, die bei der Eintheilung des Zehndens in geistlichen und weltlichen, wichtig ist, wie unten gezeigt werden wird.

Der Zehnde, welchen der römische Staat von den Bergwerken bezogen hat, blieb in unmittelbarem Fortgange seiner Ausübung. Was das heidnische Religionswesen geschaffen hatte, gieng mit diesem unter.

Die Strafe der muthwillig Proceß-Führenden, auch diese kam in keine Anwendung.

Wer wollte glauben, daß die römischen Zehndfelder noch dieselben seien, die später mit dieser Last belegt wurden.

---

22) Z. B. eines Engel, Reifenstuel, Syring, die das Zehndrecht nicht besser zu begründen glaubten, als durch das mosaische Gesetz allein.

§. 5.

Einführung des Zehndens im Fränkischen Reiche vor Karl dem Großen.

Wir wenden unsern Blick hinweg vom Morgenlande, indem wir ihn vorzüglich auf das fränkische Reich werfen. Die Zersplitterung des römischen Staates, hemmte auch hier jeden gedeihlichen Fortgang, und nordische Regenten halfen befördern, was die Ohnmacht des Südens und des Ostens liegen ließ. Fortan ist es also das mit dem fränkischen Reiche verbundene Italien, wo wir dessen Quellen aufsuchen müssen.

Der Geistlichkeit in dem fränkischen Reiche fiel es zwar nicht schwer, ihre Gläubigen aus der mosaischen Vorschrift, auf die Abgabe des Zehndens zu verweisen, und dieses Gesetz ihnen unter mancherlei Vorwand, wohl auch aus Ehrlichkeit, als ein vollgültiges einzuschärfen; aber man predigte lange tauben Ohren, und besaß nicht die Gewandtheit eines Moses, oder man befand sich nicht in den günstigen Umständen, unter welchen er mit großer Klugheit so schnell und sicher auf sein rohes Volk wirkte. Unter dem Vorwande, daß durch Völkerwanderung diese Abgabe nur abgekommen sei, befahl sie deren Einführung; allein sie wurde hierbei, was die Hauptsache gewesen ist, von der weltlichen Macht noch nicht gleich unterstützt. Indeß gelang es ihrem Eifer, hierin einige Fortschritte zu machen.

Ein Ausschreiben vier fränkischer Bischöfe, das man als Beschluß der Synode von Tours betrachtet, ermahnt zur Zehndentrichtung. „Entrichtet nach dem Beispiele Abrahams von allem Vermögen Gott den Zehnden. Rettet dadurch euer übriges Vermögen ꝛc.“

Merkwürdig ist die Synode von Macon. Sie enthält Folgendes:

„Wir sind verbunden, die Angelegenheiten des heiligen catholischen Glaubens, die im Laufe der Zeiten in eine schlimme

23) Concil. Matisconense anni 585. Cap. 3.

Lage gerathen sind, in den vorigen Stand wieder herzustellen. ꝛc.“ „Die göttlichen Gesetze verordnen zum Besten der Priester und Diener der Kirche, daß statt des Erbes ihnen von allem Volk der zehnte Theil der Früchte gegeben werde“ ꝛc. jetzt erscheinen aber fast alle Christen als Uebertreter derselben, indem sie es unterlassen, die göttlichen Vorschriften zu befolgen. Daher beschließen und verordnen wir, daß der alte Brauch wiederhergestellt und von allem Volke der Zehnde entrichtet werde“ ꝛc. „Wer dieser heilsamen Vorschrift nicht folgt, soll aus der Gemeinschaft geschlossen sein.“

Es geht aus diesen Worten hervor, daß die Väter der Synode die unrichtige Voraussetzung hegten, (vielleicht aus Geschichtsunkunde) daß bei den ersten Christen der Zehnde nach dem mosaischen Gesetze schon eingeführt gewesen sei, und eben wegen dieser unrichtigen Voraussetzung erscheint der Beschluß ohne gesetzliche Wirkung. Aber man sieht weiter, wie wenig bei den christlichen Völkern dieses Erdtheils, jenes kindliche Vertrauen herrschte, das die Christen des Morgenlandes bei ihren Oblationen beseelte. Um ihren Zweck zu erreichen, mußte jene Geistlichkeit zu der Waffe greifen, die, wie schon so oft, gewirkt hatte.

§. 6.

Gesetzliche Bestimmungen unter den Carolingern.

Seit dem Synodal-Beschlusse von Macon anno 583 bis auf Carl den Großen verflossen 2 Jahrhunderte, während welchen großen Zeitraumes an dem Bau des Zehndrechtes viel gearbeitet worden sein mag. Was hier geschehen ist, darüber fehlt es jedoch gänzlich an Nachrichten.

Es liegt zwar eine Verordnung des fränkischen Königs Chlotar von 560 vor, wornach bestimmt wird, daß die Geistlichkeit von Entrichtung des Schweinzehndens befreit seyn solle, allein sie wird als ächt bestritten. [24]) Stünde ihr dieses

24) Chlotarii Const. 9. C. 11. Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat.

nicht entgegen, so wäre ihr Erscheinen in so ferne wichtig, als dadurch ein wichtiger Beleg geliefert würde, daß der Laienzehnde, wenn auch hier nur als ein einzelner Zehnde, (Blutzehnde) frühzeitiger als Recht bestanden habe, als der geistliche Zehnde, der nach der gewöhnlichen Annahme als Regel betrachtet dem Laienzehnden vorangegangen, und diesem sein Dasein gegeben haben soll.

Mit Karl dem Großen beginnt erst das gesetzliche Dasein des Zehndens (auch nur hier des geistlichen Zehndens).

Im Jahr 775 verordnet er: «ut decimæ populi in qua«tuor partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, alia «Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabrica ipsius Ecle«siae.» [25]) Ferner im Jahr 779, »ut unus quisque decimam «suam donet.» [26]) In seinem «Capitulare de villis» verordnet er bald darauf, daß sogar von den königlichen Kammergütern an andere nicht dazu gehörige Kirchen aller Zehnde alsdann auch noch entrichtet werden müsse, wenn es von Alters so hergebracht sei. [27]) Die Kürze, unter welcher diese Verordnungen erscheinen, die Hinweisung auf die Vorzeit des Gesetzgebers, läßt durchaus keinen Zweifel übrig, daß der Zehnde in den altfränkischen Provinzen des Reichs ausgebreitet war. [28]) Wichtig ist auch die Bemerkung in Rücksicht auf das von Karl streng geachtete Herkommen, das neuere deutsche Gesetzgeber oft ganz auffer Acht ließen.

---

25) Caroli. M. Leges bei Georgisch Corp. jur. ger. antiqui. p. 1157.

26) Caroli. M. Cap. a. 779 C. 7.

27) Caroli M. Cap. de Villis C. 6. Volumus ut judices decimam ex omni conlaboratu donent ad eclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius Eclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Die Judices sind hier wohl die fiscalischen Mayervögte, die zugleich über die zu den Kammergütern gehörigen Leute Gerichtsbarkeit ausübten.

28) Die Annahme des Gegentheils würde der Geschichte ein schwer zu lösendes Räthsel aufbürden, nehmlich, wie es möglich gewesen wäre, den Zehnden in dem altfränkischen Theile des Reichs nicht mit größeren Schwierigkeiten einzuführen.

Durch einen Beschluß der Synode zu Frankfurt anno 794 wurde auf das Volk durch Aberglaube gewürkt, um ihm die Zehndabgabe zur heiligsten Pflicht zu machen.

„In jenen Jahren des Mißwachses haben böse Geister an den Ähren gefressen, und man hörte Stimmen der Verwünschungen.“ [29]) Ueberall predigten die Geistlichen die Nothwendigkeit der Zehndabgabe, auf den Kaiser sowohl, als auch auf den Ausspruch dieses Concils gestützt. Die Sachsen wiedersetzten sich. Alcuin rieth in einem Briefe dem Kaiser, dieses Volk zu verschonen. Karl fuhr dennoch fort, den Zehnden mittels Gewalt einzuführen. Die Geistlichkeit konnte hier mit ihren Waffen würken.

Es folgten nun in kurzem Zeitraume hintereinander die Gesetze von Ludwig dem Frommen und Lothar, die Beschlüsse der Synoden von Cabilo, Mainz, Worms, Trebur und Trosley. Jene wiederholten und schärften ein, was Carl der Große verordnet hatte. Mehrere Capitularien und die Beschlüsse der hier genannten Synoden gingen in der Ausbildung des Zehndrechts immer weiter. Wir umfassen hier einen Zeitraum von hundert Jahren und finden dieses Recht in folgender Gestalt:

Schon unter Ludwig dem Frommen wurde außer dem Zehnden auch der neunte Theil entrichtet; die Gesetze unterscheiden jedoch nicht, unter welcher Beschränkung der letztere vorkommt. Als Regel erscheint nun der Zehnde jedenfalls nicht. Der Neunte war wahrscheinlich bei manchen Personen und Sachen auf dem Wege der freiwilligen Hingabe eingeführt und in dieser Gestalt von Karl d. G. gefunden worden. [30])

---

29) Conc. Francoford. de a. 794 C. XXIII. Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad Ecclesiam conferat. Experimento enim didicimus in anno, quo illa valida fames irepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas et voces reprobationis auditas etc.

30) Daher die Ausdrücke «si quis decimam donet» ut unusquisque decimam donet.

Das Herkommen hielt, nach einem oben vorgekommenen Beispiele, Karl d. G. eifrig aufrecht. Von dem Neunten in Gesellschaft mit dem Zehnden, reden z. B. folgende Gesetze:

«Consideratum est, ut de frugibus terrae, et animalium nutrimine nonae et decimae persolvantur. Lud. Pii Cap. anno 819 c. IV. Ferner: de nonis quidem et *decimis*, unde et genitor noster et nos frequenter et in diversis placitis admonitionem fecimus, et per Capitularia nostra, qualiter haec observentur ordinavimus, volumus et jubemus, ut de omni conlaboratu et de vino et foeno fideliter et pleniter ab omnibus nonae et decimae persolvantur. De nutrimine vero pro decima sicut hactenus consuetudo fuit, ab omnibus observetur. Si quis tamen Episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua manet potestate, juxta quid ei et illi, qui hoc persolvere debet, convenit.»

Welches waren in dieser Periode die Gegenstände (materia) des Zehndens? [31])

Der Zehnde wurde entrichtet:

1) Von allen Feld- und Baumfrüchten (fruges terrae) [32])

Insbesondere wurden hier noch Wein und Heu genannt. [33])

2) Von aller Nahrung, welche von Thieren bezogen wird (nutrimen animalium) [34]). Dahin gehörte nun nicht allein der sogenannte Blutzehnde, sondern auch der Zehnde vom Molkenwesen (Butter und Käse) und vom Honig.

---

31) Das Wort Zehnd hat nun geschichtlich seine juristische Bedeutung erlangt, und begreift jede andere ihm in quali ähnliche, gleich viel in quanto verschiedene Abgabe.

32) Ludovici Pii Cap. Aquis gr. C. 13. Consideratum est, ut de frugibus terrae et animalium nutrimine decimae et nonae persolvantur. Wir müssen hier unter fruges nicht blos die Halmfrüchte (siligines), sondern auch alle Erzeugnisse des Feldes verstehen.

33) Capitulare Wormat. a. 829. C. V. Volumus et jubemus, ut de omni conlaboratu et de vino et foeno nonae et decimae persolvantur.

34) Ludov. P. Cap. Aquis gr. C. IV. S. auch Note 32.

3) Von allem, was durch Arbeit erworben worden ist. (ex omni conlaboratu.) [35])

4) Vom Holz (decimæ de silvis.) Diese Zehndgattung kommt in mehreren Schenkungsurkunden Karls d. G. vor. [36])

Nicht die Synode von Trosley anno 909 war es, die den Zehnden von allem Erwerb zuerst forderte, schon Ludwig der Fromme führte ihn ein; und zur Zeit dieser Synode war auch der Blutzehnde schon allgemein eingeführt. [37]) Der Zehnde war demnach nach seinem Gegenstande sowohl eigentlicher Guts- als auch Personal-Zehnde.

Den Gutszehnden entrichteten alle, welche im Besitze eines Beneficiums waren, sei das Beneficium ein königliches oder ein kirchliches gewesen. Mußten von diesen Beneficialgütern Zinsen entrichtet werden, so lastete demohngeachtet noch der Zehnde darauf, und diejenigen, welche Beneficialgüter um die Hälfte bauten, mußten auch von ihrem Erwerbantheil den Zehnden geben. [38]) Die Weigerung, Zehnden zu entrichten, oder eine Nachläßigkeit hierin im zweiten Falle, hatte den Verlust des Benefiziums zur Folge. Wurde im Bezirke einer

---

35) Caroli M. Cap. de partibus Saxoniae Cap. XVIII. Secundum dei mandatum praecipimus ut omnis decimam partem substantiae et laboris sui eclesiae etc.

36) Wenk, hessische Landesgeschichte II. Band. Urkundenbuch Beilage VI. in einer Zehndverschreibung an das Kloster Hersfeld «donatumque est in perpetuum — — illa decima de terraturio (terra) et silva. Ferner Urkunde Beil. VII. in einer andern Schenkung an dasselbe Kloster «hoc est illa decima de terra et silva». Hier kommt der Zehnd von allen Feldfrüchten ohne Ausnahme, im Gegensatze der Erzeugnisse des Waldes vor. In einer andern Urkunde, Beil. V. daselbst, werden noch alle Zehnden zusammengenommen und so genannt: de terris, campis, pratis, silvis, pomiferis etc.

37) Schmidt Kirchengeschichte Theil V. 123.

38) Capitular. Carol. M. et Ludovici P. Cap. CLVII. ut qui Eclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis eclesiae cujus res sunt, donent ut de eorum portione proprio Presbytero decimas donent. Capitular. Lib. V. Cap. CXCVIII. de rebus vero eclesiarum unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu solvantur.

Pfarr- oder Taufkirche eine neue Kirche erbaut, oder veräußerte jemand seine zehnd-belasteten Güter, so blieb die alte Kirche fortan im Genusse ihres Zehndens. [39]) Die Veräußerung eines Gutes in der Absicht, dadurch den Zehnden zu entziehen, hatte Strafe zur Folge.

Frei vom Gutszehnden waren die Aebte und Bischöfe in Ansehung ihrer eigenen Güter. Die Synode zu Cabilo entschied hierüber aus dem Grunde zum Vortheile der Aebte, damit sie für ihre Gebete und Armenpflege eine Entschädigung haben möchten. [40]) Unter den eigenen Gütern der Aebte verstehen wir hier solche, welche von denen des Klosters und Convents verschieden waren. Diese Zehndbefreiung der abteilichen Güter in ihrem ersten Ursprunge führt uns in der Folge auf weitere Untersuchung. Es genüge vor der Hand nur mit dieser Andeutung. Was die unter klösterlicher Vogtei wohnenden Leute betraf, (familia) so mußten sie ihren Zehnden dahin entrichten, wo sie ihre Kinder taufen ließen und regelmäßig dem Gottesdienste beiwohnten. [41]) Der Bischof und resp. der Pfarrer (proprius parochus) waren die zum Zehndbezug in der Regel allein Berechtigten; jeder rector ecclesiæ bezog unmittelbar den Zehnden. Er hatte die Haupteinnahme, und er vertheilte dann weiter, wie gleich unten vorkommen wird. Dieser Grundsatz bildete sich in dieser Periode scharf aus. Da der Klöster, Stiftungen, der Filialen und Oratorien noch nicht viele waren, so machte man von diesem Grundsatz noch wenige Ausnahmen, und Mißbräuche waren noch keine eingeschlichen. Nach einem Decret des Pabsts Paschalis II wurden die Mönche und Stiftsgeistlichen von dem Personalzehnden befreit. [42]) Die Vertheilung des Zehndens in folgender Art, daß die Bischöfe den ersten, die Geistlichen den

39) Can. 42. Caus. XVI. 9. 1.
40) Can. 44. Caus. XVI. 9. 1.
41) Daselbst.
42) Can. 44. Caus. XVI. 9. 1.

andern, die Armen den dritten und die Fabriken der Kirchen den vierten Theil erhalten sollten, wurde streng beobachtet.

Ludwig der Fromme verordnete 819, daß der Zehndantheil für die Kirchenfabrik unter der Aufsicht des Bischofs, des Gaugrafen und des Missus gehörig verwendet werden müsse. Auch diese Verordnung ist wichtig in Ansehung der dem Zehndherrn obliegenden Verbindlichkeit zu bauen ꝛc. Hiervon in der Folge. — Daß die Geistlichen, d. i. die Pfarrer, welche den Zehnden bezogen haben, den Armenantheil des Zehndens, oft verkauften, und zu andern Zwecken verwendeten, geht aus einem Capitulare Ludwigs des Frommen hervor: «**Ut ulterius non presumant Presbyteri decimas vendere quae in pauperum et eclesiarum usibus dantur, sicut hactenus mirabile dictu, horreis veteratae sunt ad thesaurorum cumulum.**»

Hiermit sind die Bestimmungen über das Zehndrecht in dieser Periode erschöpft.

§. 7.

Vorbemerkung zur nächstfolgenden Periode.

Die vorhergehende Periode zeigt uns das Zehndrecht auf der ersten Stufe seiner Ausbildung. Die beginnende geistliche Verfassung, die Größe der alten Pfarrbezirke, die Agricultur in ihrer Entstehung und Rohheit, die höchst vereinfachte Staatsverfassung Karl des Großen und die Stellung der geistlichen Behörden zur weltlichen Obrigkeit, dies alles erforderte in zeitgemäßer Ordnung kaum einer bessern Gesetzgebung hierin, als welche wir hier gezeichnet haben.

Als sich der Ackerbau erweiterte und als das Lehenwesen fast in alle Verhältnisse des Lebens eingriff; als Klöster, Stifter und Dome in Menge entstanden waren; als die Gauverfassung durch Exemtionen der Städte und Burgen nach und nach unterging, und städtisches Leben, Kunst und Freiheit rege wurden, da gerieth das Zehndrecht in alle diese und noch viele andere

Verhältnisse des Mittelalters. Wie dieses geschehen, was in der Gesetzgebung nach allen diesen und andern Richtungen gethan wurde, dieses soll nun in den nachfolgenden Paragraphen gezeigt werden.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

F.

Merkwürdiger Ehescheidungsprocess.

Mitgetheilt von H. L. Lippert.

Im Jahre 1818 klagte der Oekonom Franz M... in H..... im Hessischen, bei der dasigen Behörde auf Ehescheidung, seine Klage auf folgende Thatsachen gründend.

Er habe, führt derselbe an, am 16. November des Jahres 1817 die Tochter des Handelsmanns Jakob Kl... aus St... geheurathet, und sofort mit derselben seinen bisherigen Wohnsitz zu H. bezogen. Schon wenige Tage nach der priesterlichen Einsegnung habe jedoch seine Ehefrau ein sehr herrisches, zankfüchtiges Benehmen gezeigt, und namentlich seine im Hause befindliche betagte Mutter auf eine schnöde Weise behandelt. Alle Mühe, den häuslichen Frieden zu erhalten, sei vergebens von ihm angewendet worden; es sei vielmehr seine Ehefrau, statt in die häusliche Ordnung sich zu fügen, als kaum vier Wochen nach der Kopulation verflossen, heimlich entwichen. Er habe erfahren, daß dieselbe bei ihren Eltern sich befinde, und daher dorthin sich begeben, um sie zu bereden, mit ihm, was auch wirklich geschehen, zurückzukehren. Indessen bald nach ihrer Rückkunft seien auch die bisherigen widrigen Scenen zurückgekehrt, welche die ohnehin schon gegenseitig obwaltende Abneigung auf seiner Seite in einem hohen Grade hätten vermehren müssen. Seine Gattin habe hierauf zum zweitenmale ihren Wohnsitz verlassen, und er erst nach einiger Zeit erfahren, daß

dieselbe bei ihren Eltern in St... sich befinde. Zugleich habe dieselbe ihm aber auch eröffnet, daß sie unter keiner Bedingung wieder zu ihm zurückkehren werde.

Er müsse geradezu bekennen, daß er die äußerste Abneigung gegen die Beklagte fühle; er müsse diese um so mehr hegen, da dieselbe mit der unheilbaren Krankheit eines so sehr riechenden Athems behaftet sei, daß er ohne Ekel in ihre Nähe sich zu begeben, nicht vermöge. Ihr Charakter, und ihre eben berührte körperliche Beschaffenheit, erschienen als Umstände, welche die Erreichung des Zweckes der Ehe, als unmöglich darstellten. Hierdurch, insbesondere aber wegen der von seiner Ehefrau verschuldeten böslichen Verlassung, sehe er sich gedrungen, auf eine Trennung des unglücklichen Ehebandes, welches seither ihn gefesselt, anzutragen.

Obgleich seine Gattin als schuldiger Theil erscheine, fuhr derselbe fort, — so wolle er doch auf das von ihr inferirte Vermögen verzichten, und dasselbe ihr so weit rückerstatten, als es nicht bereits in die Ehe verwendet worden, was hinsichtlich der von der Beklagten eingebrachten unbedeutenden Baarschaft der Fall sei.

Er richte daher sein Gesuch dahin:

> die Ehe **quoad vinculum** zu trennen, und die Beklagte als Schuldige in sämmtliche verursachte Kosten zu verurtheilen.

Diese Klage wurde der Beklagten mit der Weisung, sich innerhalb der bestimmten Frist auf dieselbe zu erklären, und unter dem Präjudiz mitgetheilt, daß widrigenfalls ein Zugeständniß der ihr vorgeworfenen böslichen Verlassung, von ihr angenommen, und das Weitere verfügt werden würde.

Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte hierauf die Erklärung der Ehefrau des Klägers nachstehenden Inhalts.

Sie habe im November vorigen Jahres mit dem Kläger eine übereilte, unglückselige Ehe geschlossen. Schon nach wenigen Tagen habe sie die traurige Erfahrung gemacht, daß keineswegs Zuneigung ihren Ehegatten bestimmt habe, ihr die Hand zu reichen, sondern daß dieser die Verehelichung mit ihr nur als Mittel ergriffen, um in den Genuß ihres nicht unbe-

deutenden Vermögens zu gelangen. Sehr bald habe ihr Gatte auf ihr Bemerken, daß sie mit Kummer seine zärtliche Zuneigung zu ihr vermisse, ihr geantwortet: „nicht Liebe, sondern dein Vermögen war mein Bestimmungsgrund, dich zu heurathen.“ Sehr bald habe sie aber auch ein höchst vertrauliches Verhältniß zwischen ihrem Gatten und ihrer Magd, entdeckt. Um dieses, ohne zugleich ihren Gatten zu reizen, aufzuheben, habe sie beschlossen, ihre Magd nach abgelaufener Dienstzeit, unter dem Vorgeben von Dienstunfähigkeit derselben, zu entlassen. In dem nemlichen Augenblicke aber, in welchem sie diesen Entschluß ihrem Gatten eröffnet habe, seien demselben die Worte entfallen: „wenn die Nanne fort soll, dann sollst du aber doch erst fort,“ und taub gegen ihre, und ihres an demselben Tage bei ihr eingetroffenen Vaters Bitten, habe er diese Magd in weitere Dienste genommen. Von diesem Zeitpunkte an, sei das Verhältniß zwischen ihrem Ehegatten und der Magd, stets anstößiger, und für sie kränkender geworden. Kurz nachher habe — um nur ein Beispiel von vielen hervorzuheben, ihr Ehemann an der Seite seiner Magd in einem Stalle Obst gekeltert. Sie habe nach den bisherigen Vorgängnissen hierzu geschwiegen, als sie plötzlich wahrgenommen, daß die anfänglich offene Stallthür leise beigezogen worden. In diesem Augenblicke habe sie sich nach dem Stalle begeben, indessen zu ihrem Entsetzen jetzt erst bemerkt, daß die Thüre verschlossen sei. Von Schmerz und Unwillen überwältigt, habe sie mit Gewalt die Thüre gesprengt, und in dem dunkeln Stalle ihren Gatten in einer traulichen Stellung zu seiner Magd, gefunden. Tiefgebeugt habe sie sich nach ihrer Wohnung zurückbegeben, wohin auch ihr Gatte, ihre Erschütterung bemerkend, schweigend gefolgt sei, sie um Vergebung des Geschehenen, unter der Betheuerung bittend, daß er auch nicht einmal scheinbar künftig die eheliche Treue verletzen wolle. Aller Versicherungen ohnerachtet, sei aber der allen Anstand, und vorzüglich das eheliche Verhältniß verletzende Umgang mit der Magd, von ihm fortgesetzt worden. Nur darin habe ihr Gatte ein, von seinem bisherigen verschiedenes Benehmen eingehalten, daß er auch zu

groben Mißhandlungen ihres durch Kummer zerrütteten Körpers geschritten sei. So habe er ihr einmal den Kamm auf dem Kopfe entzwei geschlagen; ein anderesmal sie dermaßen mißhandelt, daß ihr rechter Arm auf mehrere Wochen gelähmt worden sei. Noch häufiger aber habe er sie, oft sogar Tage lang, eingesperrt. Außerdem habe sich ihr Ehegatte gegen sie der pöbelhaftesten Schimpfworte (unter andern der Worte: „du Schindaas, du Racker") bedient, und überhaupt, namentlich bei Dritten, seine Verachtung gegen sie, an den Tag gelegt.

Unter diesen Verhältnissen sei der sehnliche Wunsch in ihr erwacht, wieder in die friedliche Wohnung ihrer Eltern zurückzukehren. Sie habe diesen auch ihrem Gatten mitgetheilt; dieser sei aber hierüber so ergrimmt gewesen, daß er ihr mit einem Stocke die derbsten Schläge versetzt, und sie in eine finstere Kammer eingesperrt habe. Indessen die Erinnerung an die seitherigen Begegnungen, und das traurige Bild der bei Fortsetzung ihres ehelichen Verhältnisses sie erwartenden Zukunft, seien jetzt zu lebhaft vor ihre Seele getreten, und hätten zu mächtig auf sie gewirkt, als daß sie die Bande, welche an einen Mann, der sie auf die schändlichste Weise gekränkt und mißhandelt habe, und den sie in ihrem Innersten habe verachten müssen, sie geknüpft, noch länger zu tragen vermocht hätte.

In diesem Augenblicke habe der Entschluß in ihr die Reife erlangt, selbst mit Gefahr ihres Lebens durch Flucht von den bisherigen Qualen sich zu befreien. Sie habe durch einen glücklich ausgeführten Sprung aus dem kleinen Fenster der Stube, in der sie aufbewahrt worden, ihrer Gefangenschaft sich entledigt, und sei durch die, während des bedeutenden Weges erduldete Kälte fast erstarrt, bei ihren Eltern wieder angelangt. Kurz nachher sei aber ihr Gatte dorthin ihr nachgefolgt, und habe unter den heiligsten Betheuerungen, und unter den lebhaftesten Versicherungen seiner Reue, sie bewogen, noch einmal mit ihm zurückzukehren. Sie habe aber kaum einige Tage die Wohnung mit ihrem Gatten wieder getheilt, so hätten die früheren Vorfälle sich erneuert, so daß sie denselben gebeten, ihr zu vergönnen, die schon einmal gewählte Zufluchtsstätte bei

ihren Eltern, wieder aufzusuchen. Zu ihrem Erstaunen habe ihr Gatte eingewilligt, ohne ihr jedoch die weiter gebetene Unterstützung auf die Reise, welche über mit Schnee und Eis bedeckte Wege geführt, zu gewähren. So sei sie in der beklagenswerthesten Lage zum zweitenmale bei ihren Eltern angelangt. Allein unvermögend, ihren Körper zu mißhandeln, habe er jetzt durch Aussprengung der schändlichsten Thatsachen, sie fortwährend zu kränken gesucht. Eben so habe er öffentlich erklärt, sie sei unfähig zum Beischlafe, mit unangenehmen Leibesumständen behaftet ꝛc.

Ihr Gatte habe seine Klage auf gegenseitige Abneigung gegründet; von ihrer Seite müsse diese nach dem Bisherigen im höchst möglichen Grade statt finden.

Er stütze seine Klage auf böswillige Verlassung; sie gestehe, ihn verlassen zu haben, um unerträglicher Schmach, Mißhandlungen und Schande, ja einem baldigen Tode zu entrinnen. Sie könne auch nie zu einem Gatten zurückkehren, der sogar bei Gericht auszusprechen kein Bedenken getragen, daß er sich ihr ohne Eckel nicht zu nähern vermöge.

Er gründe ferner seine Klage auf den Umstand, daß sie mit riechendem Athem behaftet sei; dies wäre ganz unwahr.

Sie acceptire aber nicht allein die gegen sie angestellte Klage auf Ehescheidung, sondern stelle auch eine Wiederklage, auf denselben Zweck gerichtet, gegen ihren Gatten hiermit an, und hoffe um so mehr eine Trennung des Ehebandes, da noch keine Kinder aus dieser unglücklichen Ehe entsprossen seien.

Hinsichtlich des Vermögens acceptire sie das Erbieten des Klägers, die Illaten herausgeben zu wollen. Nur könne sie nicht zugestehen, daß die von ihr eingebrachte Baarschaft während der kurzen Dauer der Ehe verwirthschaftet worden. Sie müsse (indem sie nur das von ihr herrührende Vermögen fordere, und keineswegs geneigt wäre, eine Entschädigung von dem Kläger, die er ihr als unschuldigem Theile zu leisten verbunden sei, zu verlangen), weil durch sie auch nicht ein kleiner Theil der inferirten Baarschaft während der Ehe verwendet

worden, den ungeschmälerten Betrag derselben gleichfalls in Anspruch nehmen.

Nach dem Bisherigen stellte sie ihr petitum dahin:

daß die Trennung der Ehe quoad vinculum richterlich ausgesprochen, und der Kläger und Wiederbeklagte zur vollständigen Auslieferung ihres inferirten Vermögens, so wie zur Erstattung der Prozeßkosten, schuldig erkannt werde.

In der Replik und resp. Exceptionsschrift erwiederte der Kläger und Wiederbeklagte:

die Angabe der Beklagten und Wiederklägerin, daß er die Ehe mit ihr nur pekuniärer Vortheile wegen abgeschlossen, sei durchaus ungegründet. Er habe zwar auf etwas Vermögen, weit mehr aber auf häusliche Tugenden gerechnet. Statt dieser habe seine Ehefrau aber Zank- und Herrschsucht gleich in den ersten Tagen seiner ehelichen Verbindung mit ihr, gezeigt. Sie habe namentlich seiner Mutter erklärt, daß sie in dem Hause ferner nichts mehr zu suchen habe, und dasselbe räumen könne. Ueberhaupt habe sie gegen seine Mutter stets die gefühlloseste Hartherzigkeit an den Tag gelegt, und habe er wegen dieser ihr bescheidene Vorstellungen gemacht, so seien dieselben mit Schmähungen und Scheltworten erwiedert worden. Hierdurch wären natürlich die berührten Zwistigkeiten entstanden.

Nachdem seine Ehefrau die Ueberzeugung gewonnen, daß sie seine Mutter aus dem Hause nicht verstoßen könne, so habe sie die Magd des Hauses, als treue Anhängerin seiner Mutter, verfolgt. Das Begehren der Beklagten, diese Magd aus dem Hause zu weisen, habe er verwerfen müssen, da sie bisher als eine sehr brauchbare Dienerin erschienen sei.

Der von der Beklagten berührte Vorfall mit der Magd im Stalle bestehe darin: es sei von dem Knechte und der Magd eines Tages Obst in dem Stalle, der, weil es hart gefroren habe, mit einer Schlinge verschlossen gewesen, gekeltert worden. Einmal habe sich der Knecht zur Fütterung des Viehes wegbegeben müssen, worauf er (Kläger) in der Zwischenzeit die Stelle des Knechtes versehen, und ebenso die Thüre, wie

früher, zugehängt habe. In diesem Augenblicke sei nun die Beklagte eingetreten. Hieraus ergebe sich die Verläumdung der Beklagten, der zu Folge sie den Stall erstürmt, und ihn mit der Magd in einer vertraulichen Stellung angetroffen habe, so wie auch die Angabe derselben, daß er sie wegen dieses Vorfalles um Verzeihung gebeten, (wozu kein Grund vorgelegen habe,) als lächerlich sich darstellen müsse.

Hinsichtlich des von der Beklagten angeführten Einsperrens, müsse er Folgendes bemerken: die Beklagte habe, so oft im Hause sich einer jener beklagenswerthen Auftritte ereignet, gedroht, ihren Vater rufen zu wollen. Dieselbe Drohung habe sie wieder eines Tages ergehen lassen, an welchem sie im höchsten Grade berauscht gewesen. Die Beklagte habe bereits Anstalten getroffen, aus dem Hause sich zu entfernen, um den mehrere Stunden entfernt wohnenden Vater herbeizuholen. Voraussehend, daß sie in ihrem gegenwärtigen Zustande bei der großen Kälte den Weg nicht zurückzulegen vermöge, habe er sie dringend gebeten, zu bleiben, und mit Mühe wäre es ihm gelungen, sie in seine erwärmte Schlafstube zu bringen, in welcher er bei ihr geblieben sei. Nach zwei Stunden wäre ein Fremder zum Besuche bei ihm eingetroffen. In dem Glauben, daß der Rausch der Beklagten vorüber sei, habe er dieselbe ersucht, sich umzukleiden, und dem Gaste Erfrischungen zu bereiten. Sie habe aber ihm geantwordet: „nein ich will zu meinem Vater“. Da nun der Zustand der Beklagten ersichtlich noch fortgewährt, es schon Abend geworden, und auf der andern Seite, er vorauszusehenden Beschimpfungen durch seine Ehefrau bei dem Gaste, habe vorbeugen müssen, so sei er gezwungen gewesen, sie in der bezeichneten Stube zu lassen, und diese zu verschließen, worauf er sie, nachdem der Fremde sich wieder entfernt, aus dieser in die Wohnstube wieder abgeholt habe.

Hinsichtlich der ersten Flucht der Beklagten zu ihren Eltern, erzählt der Kläger: er sei eines Morgens vom Felde nach seiner Wohnung zurückgekehrt. Das Erste, was ihm in derselben begegnet, wäre seine mit einem Teppich decorirte, auf

das sonderbarste sich gebährdende Ehefrau, die Beklagte, gewesen, welcher er es sogleich angemerkt habe, daß sie sich in einem hohen Grade von Trunkenheit befinde. Alsbald habe er zugleich vernommen, daß dieselbe inzwischen wieder, einem Kobolde ähnlich, im Hause getobt, und namentlich seine Mutter durch Schimpfworte mißhandelt hätte. Er habe hierauf es versucht, durch gütliche Vorstellungen seine Ehefrau zur Ruhe zu führen; allein diese seien von ihr durch die niedrigsten Schmähungen gegen seine Mutter erwiedert worden. Ergriffen von Indignation über dieses Benehmen, und von Zorn entflammt, habe er derselben hierauf eine Ohrfeige versetzt. Während dieser Auftritte sei er plötzlich zu einem Geschäfte abgerufen worden, und unvermögend, seiner forttobenden Ehefrau Aufmerksamkeit zu schenken, habe er erst nach Beendigung des Geschäftes bemerkt, daß dieselbe unterdessen durch ein Fenster an der hintern Seite des Hauses, um nicht bemerkt zu werden, entsprungen sei. Keineswegs aber wäre sie eingesperrt gewesen.

Da er nun vermuthet, die Beklagte sei zu ihren Eltern entflohen, so habe er sich auf den Weg dahin begeben, sie aber schon in einem Zwischenorte erreicht. Nachdem er ihr viele Vorstellungen, und alle mögliche Versuche, sie zur Rückkehr zu bewegen, gemacht, sei es ihm endlich gelungen, die verirrte Beklagte eines Bessern zu überzeugen, worauf sie mit ihm zurückgekehrt wäre. Der inzwischen auf Benachrichtigung der Beklagten, angekommene Vater derselben, habe, nachdem er von ihrem Benehmen sich überzeugt, dieses laut mißbilligt. Die Behauptung von Mißhandlungen aber, namentlich die Angabe der ihr von ihm zugefügten Schläge mit Stöcken, des Zerschlagens ihres Kammes, kurz Alles, was sie in dieser Hinsicht vorgebracht, enthalte die größten Unwahrheiten.

Nach Rückkehr der Beklagten habe er aber die traurige Gewißheit erlangt, daß sie durchaus nicht von ihren Verirrungen zurückgeführt werden könne, indem sie ihr früheres Benehmen im vollsten Maaße wieder eingehalten; daher sei er auch, als sie nach kurzer Zeit ihm wieder trotzig erklärt, daß sie entschlossen, zu ihren Eltern zurückzukehren, zugleich über-

zeugt, daß sie sich von der Ausführung dieses Vorhabens durchaus nicht zurückhalten lasse, unvermögend gewesen, ihr Hindernisse in den Weg zu legen, und habe, als er ihre zweite heimliche Flucht gewahrt, sie ungestört dort gelassen.

Ebenso ungegründet, führt Kläger weiter an, seien die von der Beklagten ihm zur Last gelegten, ihrem Rufe nachtheiligen Ausstreuungen, so wie die vorgeblichen Aeußerungen hinsichtlich ihrer Weiblichkeit. Aber unläugbar sei es, daß sie wirklich mit einem solchen Uebel hinsichtlich ihrer Weiblichkeit behaftet, daß ein gewisser Umgang mit ihr, unmöglich erscheine.

Er acceptire übrigens das Eingeständniß der Beklagten, daß sie ihn böslich verlassen, so wie ihre übrigen Einräumungen hinsichtlich der Gründe, welche er zur Anstellung der Ehescheidungsklage geltend gemacht habe. Rücksichtlich der auf ihr eingebrachtes Vermögen erhobenen Ansprüche der Beklagten, bemerkt der Kläger: er sei, wie er schon in der Klagschrift bemerkt, bereit, ihre Illaten, mit Ausnahme des von ihr eingebrachten, in den Haushalt verwendeten baaren Geldes, welches ohnehin von sehr geringem Betrage gewesen, ihr zurückzugeben. Statt der bei der Eheberedung versprochenen 2500 fl., habe er bis jetzt nur einmal 50 fl., und ein anderesmal 22 fl. erhalten. Dagegen sei eine weit höhere Summe von ihm für die Beklagte, namentlich um deren lächerliche Putzsucht zu befriedigen, aufgewendet worden. Da überdieß dieselbe, und nicht er als schuldiger Theil erscheine, so würde sie auf Herausgabe keines einzigen Vermögensstückes rechtlich einen Anspruch erheben können, und darum müsse sein Erbieten, ihre sämmtlichen Effekten, mit Ausnahme des wenigen Geldes, ihr zurückzugeben, als sehr loyal sich darzustellen. Auf letzteres, so wie auf Erstattung der Prozeßkosten, dürfe aber die Beklagte durchaus keinen Anspruch machen. Er müsse daher bitten:

> lediglich so zu erkennen, wie bereits im Klaglibelle gebeten worden, die grundlose Wiederklage der Gegnerin zu verwerfen, und diese in alle verursachten Kosten zu verurtheilen.

Diese Anführungen beantwortet die Beklagte und Wiederklägerin in der Duplik und resp. Replikschrift dahin:

sie müsse vor Allem die lügenhafte Beschuldigung, daß sie auf eine gefühllose Weise die Mutter des Klägers und Wiederbeklagten behandelt habe, auf das bestimmteste widersprechen. Ebenso müsse sie das von ihr angegebene Verhalten ihres Ehegatten mit der Magd, lediglich wie früher schildern, und imgleichen habe sie zu wiederholen, daß sie die Stallthüre bei dem mehrerwähnten Obstkeltern gesprengt, und ihren Gatten auf die angegebene Art bei der Magd stehend, gefunden habe; daß ersterer ihr in die Wohnung, um sie zu besänftigen, gefolgt sei, wobei sie namentlich noch bemerken müsse, daß er dort von seiner Mutter Ohrfeigen für sein Benehmen empfangen habe. Alles, was sie in der Exceptionsschrift hinsichtlich der von ihrem Gatten erduldeten Mißhandlungen bemerkt habe, könne sie ebenfalls nur wiederholen. Einzig den ihr von dem Kläger gemachten Vorwurf der Völlerei, müsse sie speciell beantworten, beschränke sich jedoch, indem sie alle vom Kläger erzählten, hierauf sich beziehenden Begebenheiten geradezu widerspreche, auf die Bemerkung, daß wenn jemals ihr Gatte sie für betrunken gehalten, er berauscht sie angeblickt haben müsse. Ebenso könne sie seine ehrenrührigen, so wie seine, auf ihre Weiblichkeit sich beziehenden Ausstreuungen leicht beweisen. Da aber der Kläger auch in seiner Replik und resp. Exceptionsschrift behaupte, daß sie des Beischlafs nicht fähig sei, so müsse sie auf eine ärztliche Besichtigung, die auch auf ihren Gatten sich zu erstrecken habe, antragen, damit sich entscheide, wer von beiden beischlafsunfähig sei. Hiernach werde es mit der Verurtheilung des Klägers zur Herausgabe sämmtlichen, von ihr inferirten Vermögens, und zu dem Kostenersatze, keinen Anstand haben, und sie könne darum ihre frühere Bitte lediglich wiederholen [1].

---

1) Die Duplik- und resp. Replikschrift wurde dem Kläger und Wiederbeklagten blos zur Nachricht mitgetheilt, und hier die Sache als geschlossen angenommen.

Hierauf erging ein Erkenntniß, in welchem

1) dem Kläger auferlegt wurde, entweder: daß die Beklagte, seine Ehefrau, ihn böslich verlassen, oder: daß physische Mängel derselben, die Vollziehung des Beischlafes mit ihr, unmöglich machten, darzuthun; wogegen

2) der Beklagten hinsichtlich ihrer Wiederklage zu beweisen, aufgegeben wurde, entweder: daß Kläger sie gefährlich mißhandelt, oder: sich ehebrecherischen Umgang mit seiner Magd erlaubt, oder: daß er wegen körperlicher Mängel als unbedingt [2])

---

2) Dem Referenten dieses Rechtsfalles ist es nicht ganz klar, welche Deutung den Worten «unbedingt impotent» hier gegeben werden müße. Soll durch dieselben ausgedruckt werden, daß Beklagte eine absolute Impotenz des Klägers, daß sie nachzuweisen habe, ihm fehlten die Voraussetzungen, mit ihr, so wie mit irgend einer Andern den Beischlaf zu exerciren, — und für diese Erklärung scheinen allerdings die Worte am meisten zu sprechen — so wäre freilich der Beklagten mehr zu beweisen auferlegt worden, als die Gesetze fordern, weil bekanntlich relative Impotenz, d. h. wenn ein Ehegatte nur mit dem andern keinen Beischlaf auszuüben vermag, während er mit einem Dritten in das Beischlafsverhältniß treten kann, vollkommen genügt zur Trennung der Ehe: es muß nur in diesem Falle, wie überhaupt, damit wegen Impotenz eine Trennung der Ehe statt finde, die zwischen zwei Personen obwaltende Beischlafsunfähigkeit schon vor ihrer Verheirathung entstanden sein, und darf nicht später noch gehoben werden können, so wie weiter erforderlich ist, daß die Impotenz des Einen Ehegatten dem andern nicht vor seiner Verbindung mit demselben, bekannt gewesen, oder, wenn wirklich erst nach Abschluß der Ehe, die Impotenz desselben sich ihm offenbarte, er nicht auf sein Recht: wegen obwaltender Impotenz auf Trennung der Ehe zu dringen, verzichtet hatte, (wie auch J. H. Boehmer, J. E. P. Lib. IV. tit. XV. §. 3. annimmt). Daß ein solcher Verzicht mit der Wirkung geschehen könne, daß die geschlossene Ehe bestehen bleibe, ergibt sich daraus, weil die Gesetze ausdrücklich eine Ehe für gültig erklären, welche zwischen Personen eingegangen wurde, die wegen zu hohen Alters in ein Beischlafsverhältniß zu treten, nicht mehr vermögen; besonders aber daraus, weil überhaupt, wenn den Ehegatten die zwischen ihnen obwaltende Beischlafsunfähigkeit schon vor Eingehung der Ehe bekannt war, und sie dennoch die Ehe abgeschlossen haben, die Impotenz nicht mehr als Ehescheidungsgrund geltend gemacht werden kann.

impotent erscheine, unter Vorbehalt der beiden Theilen gestatteten Gegenbeweisführung.

Gegen dieses Erkenntniß interponirte die Beklagte das Rechtsmittel der Appellation, welches jedoch wegen unterlassener Deposition der Verlustgelder, desert ward.

In der Zwischenzeit wurde in Bezug auf die von beiden Theilen erhobenen Vermögensansprüche, unabhängig, und ohne Einfluß auf den noch laufenden Rechtsstreit, unter diesen ein Vergleich abgeschlossen, dem zu Folge

1) der Kläger sich anheischig machte, das sämmtliche von der Beklagten inferirte Vermögen an Bettzeug, Hausrath, Weißzeug und Vieh, ihr herauszugeben; dagegen

2) die Beklagte die Verbindlichkeit übernahm, die eingebrachten beiden Kühe, vom Tage des Vergleiches an, noch acht Wochen lang dem Kläger zur Nutzung zu überlassen; ferner auf die eingebrachte Baarschaft verzichtete, und von dem inferirten Flachs 25 Pfund dem Kläger verbleiben sollten.

3) Beide die ihnen durch den Rechtsstreit erwachsenen Kosten zu tragen hatten.

Der Kläger trat nun auch den ihm auferlegten Beweis, daß die Beklagte ihn entweder böslich verlassen, oder daß physische Mängel an der Vollziehung des Beischlafs mit derselben, ihn hinderten, an, und zwar den Beweis der behaupteten Thatsache der böslichen Verlassung, durch das Geständ-

---

Soll aber durch obige Worte nur so viel ausgedrückt werden, daß bewiesen werden müsse, die behauptete Impotenz sei eine anhaltende: so läßt sich hiergegen nichts erinnern, weil es gewiß ist, daß die Impotenz, damit ihr die Kraft eines Ehetrennenden Umstandes beigemessen werden könne, nicht blos zu Zeiten, sondern immerwährend vorhanden sein müsse. Wollte man die zuweilen eintretende Unfähigkeit des Ehegatten, den Beischlaf auszuüben, schon als Ehescheidungsgrund gelten lassen, so könnte in den meisten Fällen, in welchen den Ehegatten eine Krankheit betroffen hat, ja selbst wegen einer Reise, die er ohne, oder gegen den Willen des andern vornahm, Trennung der Ehe herbeigeführt werden.

niß der Beklagten, indem dieselbe in ihrer Exception angeführt, sie gestehe ein, daß sie den Kläger verlassen, und werde niemals zu einem Gatten zurückkehren, der vor Gericht erklärt, er könne nur mit Abscheu sich ihr nähern! zugleich erklärend: er wolle außerdem den Beweis der böslichen Verlassung durch Zeugen, (welche er denominirte,) und eventuell durch Eideszuschiebung antreten.

Als Beweismittel dafür, daß physische Hindernisse in der Person der Beklagten, die Ausübung des Beischlafes mit ihr unmöglich machten, benannte der Kläger das Geständniß derselben: daß sie mit dem Uebel des riechenden Athems behaftet sei; dabei jedoch bemerkend: daß diese Krankheit zwar nicht direkt, allein indirekt die Erfüllung der ehelichen Pflicht vereitle. Eventuell wolle er, wie er beifügte, sich noch eine ärztliche Prüfung seiner Behauptung, und der von der Beklagten bereits eingestandenen Krankheit, vorbehalten.

In dem auf diese Beweisantretung erfolgten gerichtlichen Dekrete wurde die Zulässigkeit der benannten Zeugen zum Beweise der böslichen Verlassung, **salvis exceptionibus contra personam eorum**, ausgesprochen; dagegen der von dem Kläger angegebene Umstand, daß seine Ehefrau mit riechendem Athem behaftet sei, als unerheblich erklärt.

Die Beklagte wendete gegen die denominirten Zeugen nichts ein, und so erfolgte deren Abhör, welche indessen kein für den Kläger günstiges Resultat lieferte.

Die Beklagte und Wiederklägerin hatte inzwischen die ihr zum Beweise ihrer Wiederklage bestimmte Frist, ungenützt verstreichen lassen. Es erging daher Urtheil, in welchem

I. Hinsichtlich der Klage,

in Erwägung: daß der Kläger und Wiederbeklagte den Beweis der stattgefundenen böslichen Verlassung durch die bis jetzt gebrauchten Beweismittel weder ganz, noch theilweise zu erbringen vermocht, indem

1) aus der Erklärung der Beklagten durchaus nicht das Zugeständniß einer böslichen Verlassung sich ergebe;

2) in den Aussagen der abgehörten Zeugen der Beweis einer solchen, darum nicht aufgefunden werden könne, weil der eine Zeuge sogar gegen die Intention des Klägers ausgesagt, ein anderer nur von Hörensagen deponirt habe, der Inhalt seiner Aussage selbst aber an und für sich zur Erbringung des auferlegten Beweises keineswegs geeignet erscheinen würde; und der dritte Zeuge zwar eine auf das Beweisthema sich beziehende Aeußerung der Beklagten erwähnt, diese aber durch die Verbindung, in welcher sie nach Versicherung des Zeugen erfolgt, eine rechtliche Bedeutung verloren habe, — die seitherigen Beweisversuche des Klägers, als gänzlich verfehlt erklärt wurden; der Beklagten jedoch, da der Kläger und Wiederbeklagte den Gebrauch der Eideszuschiebung bei Antretung des ihm auferlegten Beweises ausdrücklich sich vorbehalten, und der Gebrauch dieses Beweismittels nach der Grundsätzen des protestentischen Kirchenrechts über Ehescheidungen, auch dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß das Faktum, worauf sich die Eidesdelation im vorliegenden Fall beziehe, die Auflösung des ehelichen Bandes betreffe, aufgegeben wurde, binnen vier Wochen unter dem Präjudiz sich, den Eid annehmend, oder zurückschiebend, zu erklären, daß sonst angenommen werden würde, sie habe denselben zu leisten, verweigert;

II. Hinsichtlich der Wiederklage,

der der Beklagten und Wiederklägerin obgelegene Beweis ihrer Wiederklage, als desert erklärt, und dieselbe mit dieser ab, und zur Ruhe verwiesen wurde, —

unter Aussetzung einer Entscheidung über die Kosten, bis zur Fällung des **quoad conventionem** demnächst zu ertheilenden definitiven Urtheils.

Die Beklagte und Wiederklägerin ließ sich auf die ihr geschehene Zuschiebung des Eides, nicht vernehmen, und so wurde in Gemäßheit des ihr angedrohten Präjudizes, der Eid als verweigert betrachtet, das Gegentheil von der zu beschwörenden Thatsache angenommen, und die Ehe aufgelößt.

G.

Beiträge zur Lehre von den Ehescheidungen, nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts;

insbesondere

AA. Ueber die Frage: worauf stützt sich die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung?

Von H. L. Lippert.

Die Zulässigkeit der Ehescheidung, wenn ein Ehegatte den andern böslich verlassen, wird von unsern Canonisten allgemein anerkannt, und darum selbst von denen nicht bezweifelt, welche den meisten gewöhnlich angenommenen Ehescheidungsgründen eine Anerkennung verweigern. Wenn gleich aber allgemein die bösliche Verlassung als Thatsache, wegen der auf Trennung der Ehe geklagt werden kann, angesehen wird, so findet sich darin desto weniger Uebereinstimmung, worauf? die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung sich stütze. Hat diese die h. Schrift ausgesprochen, hat das römische Recht diesem Scheidungsgrunde Sanktion gegeben, oder läßt sich vielleicht derselbe nur durch Wesen und Zweck der Ehe rechtfertigen? Dieses sind die Fragen, deren Beantwortung diese Abhandlung gewidmet ist.

Die Untersuchung der Zulässigkeit dieses Ehescheidungsgrundes, der Fundamente, auf welche man die Statthaftigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung, stützt, ist von Interesse, und darum es nicht weniger, weil in der protestantischen Kirche dieser Ehescheidungsgrund doch bereits zur allgemeinen Anerkennung gelangte, indem derjenige, welcher dem einmal geltenden Grundsatze nicht blind seine Verehrung zollt, darüber nachdenken wird, ob derselbe den Gesetzen, auf die er angeblich basirt ist, wirklich entspreche, und wenn dieses sich findet, ob nicht

Veränderungen der bestehenden Legislation als wünschenswerth, oder selbst als nothwendig, sich darstellen. Gedankenloses Anbeten des einmal Angenommenen, sanktionirt den Mißbrauch, und hindert Veränderungen, deren Nutzen oder Nothwendigkeit, auch wenn der geltende Grundsatz zur Zeit seiner Schöpfung der Gegenwart vollkommen angemessen war, durch die Fortentwickelung des Staaten- und kirchlichen Lebens, (denn auch das kirchliche Leben kann nicht stille stehen!) sich ergibt.

Indem ich mit der Erörterung der berührten Frage beginne, wende ich mich sogleich zur Untersuchung der Fundamente, auf welche Carpzov die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung zurückzuführen sucht, weil dieser Canonist als solcher in der protestantischen Kirche fast derselben Autorität genoß, welche er so lange Zeit als Criminalist in Deutschland sich begründet hatte.

Carpzov, [1]) und ebenso manche der spätern Canonisten, Carzov ganz folgend, z. B. Schilter [2]), berufen sich, um die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, nachzuweisen, zuerst auf das römische Recht, und zwar zunächst auf ein Gesetz Constantins, [3]) in welchem dieser Kaiser verordnet: die Ehefrau eines ins Feld gezogenen Soldaten, welche 4 Jahre lang von dem Leben ihres Ehegatten gar keine Spur erhalten, könne sich weiter verheurathen, ohne sich hierdurch eines Ehebruchs, (der Polyandrie) schuldig zu machen, nur müsse sie vor Eingehung einer andern Ehe, dem Feldherrn von ihrer Absicht (wegen präsumtiven Todes ihres Ehegatten,) sich weiter zu verehelichen, die Anzeige machen (damit derselbe, wenn der Ehegatte etwa noch bei Leben sich befinden sollte, ihr hievon Nachricht zu ertheilen im Stande sei). Wie sehr aber dieser Fall, in welchem nach Constantins Gesetz der zurückgelassene Ehegatte sich weiter verheurathen darf, die Ehe also geschieden

---

1) Jurisprudentia consistorialis lib. III. tit. V. Definitio 36.
2) Institut. juris canon. Lib. II. tit. XII. §. 5, i. f.
3) Const. 7. Cod. de repudiis V. 17.

werden kann, von den Fällen, in denen bösliche Verlassung vorliegt, sich unterscheide, wie wenig man das bemerkte Gesetz, welches eine weitere Verehelichung der Ehefrau eines ins Feld gezogenen Soldaten, offenbar in Folge der Annahme des Todes desselben, [4]) erlaubt, auch auf den Fall beziehen dürfe, in welchem eine arglistige Absonderung des Einen Ehegatten von dem andern, sich ereignete, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Eben so wenig kann aus **Fr. 6. D. de divortiis XXIV, 2.** worauf sich ebenfalls Carpzov und Andere berufen, so wie aus **Novella XXII, cap. 7.** eine Analogie für den Fall der **malitiosa desertio** entnommen werden, indem in letzterer Stelle, in welcher der Inhalt des **Fr. 6. cit.** fast wörtlich sich wiederfindet, Justinian verordnet: „wenn Einer der Ehegatten in Gefangenschaft gerathen, so könne der zurückgebliebene, so lange er Gewißheit von dem Leben des Gefangenen habe, eine weitere Ehe nicht eingehen; sei es dagegen zweifelhaft, ob er sich noch bei Leben befinde, so solle jener, wenn er sich weiter zu verheurathen beabsichtige, 5 Jahre warten, nach deren Ablauf er aber sowohl dann, wenn während dieses 5jährigen Zeitraumes die Gewißheit des Todes des in Gefangenschaft gerathenen Ehegatten sich ergeben, als auch dann, wenn dessen Ableben zweifelhaft geblieben, eine neue Ehe eingehen könne".

Brunemann [5]) beruft sich ebenfalls auf **Fr. 6 D. de divortiis cit.** ausserdem aber noch auf **Const. 8. Cod. de repudiis V, 17.** Da aber in letzterem Gesetze der Kaiser Theodos u. Valentinian, in welchem alle Gründe aufgezählt werden, aus denen der Ehemann von der Ehefrau, und die Ehefrau vom Ehemanne sich straflos zu trennen vermag, [6]) auch nicht entfernt auf die bösliche Verlassung als Ehescheidungsgrund hingedeutet wird, so scheint es fast, Brune-

---

4) Dies erhellt aus den Worten: — — , **nullum sospitatis ejus potuit habere indicium**, — —

5) **Jus ecclesiasticum, Lib. II. Cap. 17. §. 26.**

6) S. auch Wächter über Ehescheidungen bei den Römern, Stuttgart 1822 S. 218. 219.

mann habe die **Const. 7. cod.**, auf die, wie oben angegeben wurde, schon Carpzov sich stützte, anführen wollen, und daß darum hier ein kleines Versehen untergelaufen sei.

So wenig nun auch aus den bisher berührten Gesetzesstellen des römischen Rechts, aus denen man die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung zu deduciren bemüht war, diese begründet werden kann, so möchte es sich doch nicht bezweifeln lassen, daß die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, dem römischen Recht bekannt sei. In der **Novella XXII. cap. 14.** findet sich nemlich folgende Bestimmung Justinians:[7] „künftig könne die Ehefrau eines ins Feld gezogenen Soldaten, nur dann den Kaiser um Trennung der Ehe mit Erfolg ansprechen, wenn seit der Entfernung ihres Ehegatten 10 Jahre verflossen seien, derselbe während dieses Zeitraumes ihr auf keine Weise seine fortwährende Neigung zu ihr, an den Tag gelegt, wenn ferner sie selbst ihn nach Ablauf dieser Jahre durch ein Schreiben, oder auf andere Weise

---

7) Justinian bezieht sich nemlich auf eine Verordnung Constantins, (es ist die vorhin angeführte **Const. 7. Cod. de repud. V, 17.**) die nur eine 4jährige Abwesenheit des ins Feld gezogenen Ehegatten, wenn über dessen Leben seiner zurückgebliebenen Ehefrau inzwischen keine Kunde zu Theil geworden war, zur Scheidung der Ehe forderte, und die er, da ihm der 4jährige Zeitraum zu kurz dünkte, durch die angeführte **Nov. XXII.** ändern wollte. Allein auffallend ist es, daß, während, wie aus Constantins Gesetz deutlich ersichtlich wird, die Vermuthung des Todes des Ehegatten, als Grund erscheint, aus dem Constantin eine weitere Verehelichung der Ehegattin nach Ablauf der 4 Jahre erlaubt, Justinian ausdrücklich, im Eingange seiner, Constantins Gesetz modificirenden Verordnung (**Nov. XXII.**) bemerkt: Constantin habe ein Gesetz erlassen, kraft dessen der zurückgelassenen Ehefrau eines ins Feld gezogenen Soldaten, wenn letzterer ihr seit seiner Entfernung 4 Jahre lang keine Nachrichten, überhaupt keine Beweise seiner forthin zu ihr obwaltenden Neigung gegeben, eine weitere Verheurathung gestattet sei. Offenbar wäre dann schon durch Constantin die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, für Einen Fall, angedeutet worden. Daß aber Justinian von der böslichen Verlassung spreche, ergiebt der ganze innere Zusammenhang der angeführten Stelle.

aufgefodert, etwas von sich hören zu lassen, er aber hierauf in einer ihr ertheilten Benachrichtigung sich förmlich von ihr als Ehefrau, losgesagt, oder ihr gar keine Nachricht gegeben, und wenn sie endlich den Magister Militum, oder den Heerführer, oder den Tribunen, unter dessen Befehlen der Ehegatte stand, hiervon in Kenntniß gesetzt habe." Indessen findet sich die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung, nur für den angegebenen speciellen Fall im römischen Rechte ausgesprochen, welcher aber so vieles Eigenthümliche enthält, daß eine Extension dieses Gesetzes auf andere Fälle böslicher Verlassung, schwerlich als zulässig sich darstellen kann. Die ganze Verordnung ist aber überdies später von Justinian selbst wieder aufgehoben worden.[8])

Die meisten Canonisten, welche nach Carpzov schrieben, z. B. G. L. Böhmer,[9]) Schnaubert,[10]) Wiese,[11]) Glück,[12]) stützen die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung, nicht auf das römische Recht, sondern während Carpzov, Brunemann, Schilter u. A. in dem Ausspruche des Apostels Paulus, nur eine weitere Basis für die Zulässigkeit der Ehescheidung in diesem Falle, finden, berufen sich dieselben geradezu, und ausschließlich auf diesen.[13])

---

8) Novella CXVII. cap. 11. M. sehe auch unten die Bemerkungen sub. BB.

9) Principia juris canon. §. 408. in Verbindung mit §. 407.

10) Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten §. 257 Note a in Verbindung mit §. 256 Note x.

11) Handbuch des Kirchenrechts Thl. 3. Abtheil. 1. S. 418. 4.

12) Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Thl. 26. Abth. 1. §. 1266.

13) Schon Luther, in seiner Auslegung des ersten Paulinischen Briefes an die Corinth. VII, 15, (in dessen Werken Theil 1. Folio 345 u. 346. Wittenberg. Ausgabe von 1552) sprach die Ansicht aus, daß aus Paulus Worten überhaupt die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung, sich entnehmen lasse:

«Was aber von eim Heidnischen Gemalh hie S. Paulus redet, «ist auch zuverstehen von eim falschen Christen, das, wo derselb sein «Gemalh zu unchristlichem wesen wolt halten, und nicht lassen Christ«lich leben, oder scheidet sich von ihm, das dasselb Christlich Gemalh «los und frey sey, sich eim andern zuertrawen. Denn wo das nicht «recht solt sein, so muste das Christlich Gemalh, seinem unchristlichen

Auch Wernherr [14]) scheint blos auf denselben sich zu beziehen. Die Stelle enthält der erste Brief Pauli an die Corinther, Kap. VII. V. 15.

„Εἰ δὲ ὁ ἄπιστος χωρίζεται, χωριζέσθω· οὐ δεδούλω-„ται ὁ ἀδελφὸς ἢ ἡ ἀδελφὴ ἐν τοῖς τοιούτοις. Ἐν δὲ εἰρήνῃ „κέκληκεν ἡμᾶς ὁ Θεός.“ Nach der Vulgate:

«Quod si infidelis discedit, discedat: non enim ser-«vituti subjectus est frater, aut soror in hujusmodi: in «pace autem vocavit nos Deus.» [15])

Carpzov, [16]) so wie andere spätere Canonisten leiten die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung aus dieser Stelle auf folgende Weise ab. Der Apostel sage nehmlich: wenn der nichtchristliche Ehegatte die Ehe mit dem

---

«Gemalh nachlauffen, oder on seinen willen und vermügen keusch «leben, und also ums des andern frevel willen gefangen sein, und «in seiner Seelen farh leben».

14) Observationes forenses, pars IV, observat. 6.

15) Die Worte: οὐ δεδούλωται ἐν τοῖς τοιούτοις drücken einfach aus: unter diesen Umständen, oder in diesem Falle (nemlich wenn der nichtchristliche den christlichen Ehegatten verlassen will) ist der christliche Ehegatte an den nichtchristlichen nicht gebunden, d. h. in einem solchen Falle kann das Eheband aufgelöst werden. A. L. Chr. Heydenreich, Commentarius in priorem divi Pauli ad Corinthios epistolam. Marb. 1825. Volum. I. p. 446. D. J. Pott, Novum testamentum graece perpetua annotatione illustratum, Göttingae 1826. Vol. V. partic. 1. p. 271. Die angeführten Worte, namentlich nach der in der Vulgate vorkommenden Uebersetzung: non enim servituti subjectus est (frater aut soror) in hujusmodi: werden freilich auf sehr verschiedene Weise ausgelegt. Der Uebersetzer nennt es nicht mit Unrecht eine Art Sklaverei, wenn, trotz dem, daß der nichtchristliche Ehegatte wegen des Religionsübertrittes des andern, den ehelichen Frieden stört, der christliche mit diesem ferner das eheliche Verhältniß fortzusetzen, gehalten wäre. Indessen meint z. B. Frey (kritischer Kommentar über das Kirchenrecht, Th. 3. S. 529) die Worte: non enim servituti subjectus etc. sollten weiter nichts ausdrücken, als: der christliche sei seiner Pflicht der Beiwohnung entbunden.

16) Jurisp. consistorial. Lib. II. Tit. IX. Definitio 206. no. 21. 22. 23.

zum Christenthume übergegangenen nicht fortsetzen wolle, so möge er ihn verlassen. Der christliche könne in diesem Falle zu einer weitern Ehe schreiten. Da nun aber darum, weil der nichtchristliche den christlichen Ehegatten verlassen, letzterem eine weitere Verehelichung gestattet, und hierdurch die zwischen beiden bestandene Ehe als aufgelöst erklärt sei, habe Paulus ausgesprochen, daß wegen böslicher Verlassung der (verlassene) Ehegatte eine Auflösung des Ehebandes fordern könne. Carpzov geht daher von der Ansicht aus, daß die Ehe erst dann getrennt werden dürfe, wenn der nichtchristliche Ehegatte in Folge des Religionswechsels des andern, letztern verlassen hatte. Setzte freilich der Apostel bei seinem Ausspruche voraus, daß der nichtchristliche Ehegatte den zum Christenthume übergetretenen bereits verlassen, wollte Paulus nur dann, wenn wegen des Religionswechsels Eines zweier nichtchristlicher Ehegatten, von Seiten des nichtchristlichen eine Verlassung des christlichen stattgefunden hatte, die Auflösung der Ehe als erlaubt darstellen, so ließe sich aus dieser Stelle für einen Fall, (wenn in diesem die Verlassung eine böse genannt werden kann,) die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung, begründen. Dies nimmt unter den Neueren Walter [17]) an.

Die Entscheidung der Frage, ob Paulus die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung, aussprechen wollte, hängt zunächst davon ab, ob die Annahme, daß Paulus von jener Voraussetzung ausgegangen sei, als begründet sich darstellt.

Eine richtige Erklärung des 15. Verses in I Corinth. VII. erhält man, wie ich glaube, nur dann, wenn man denselben in Verbindung mit den vorhergehenden 12. und 13. liest. In diesen sagt nemlich der Apostel: wenn eine Ehe zwischen einem Christen

---

17) Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen (1831) §. 332 Note u. Glück a. a. O. sagt: es sey zwar nicht zu läugnen, daß Paulus von einem sehr speciellen Falle spreche; allein dessen Ausspruch beruhe auf so allgemeinen Gründen, daß sich daraus die Ehescheidung wegen boshafter Verlassung auch wohl in jedem andern Falle rechtfertigen lasse!

und Nichtchristen bestehe, (dadurch daß Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten das Christenthum angenommen hatte,) und der nichtchristliche mit dem christlichen Ehegatten fernerhin in Frieden leben wolle, so möge letzterer von dem nichtchristlichen sich nicht trennen. Der Apostel mißbilligt daher eine Unterbrechung des ehelichen Verhältnisses, wenn Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten dem Christenthume sich zugewendet hatte, allein nur unter der Voraussetzung, daß die Religionsänderung des Einen, nicht Quelle von Störungen des Friedens in der Ehe ward. Denn wenn der nichtchristliche mit dem christlichen Ehegatten nicht länger friedlich die Ehe fortsetzen will, so mag die Ehe getrennt werden, sagt Paulus weiter im 15. Verse. Hierdurch erklären sich die in diesem Verse vorkommenden Worte:

Ἐν δὲ εἰρήνῃ κέκληκεν ἡμᾶς ὁ θεός. [18])

Nicht böswliche Verlassung ist es hier, welche den Apostel bestimmte, eine Auflösung des zwischen einem Christen und einem Nichtchristen bestehenden Ehebandes, zu billigen, wenn der nichtchristliche Ehegatte den christlichen, in Folge der eingetretenen Religionsverschiedenheit, verlassen will, oder hatte, sondern der Umstand, daß der Friede der Ehe gestört ist,

---

18) Nach der Vulgate: In pace autem vocavit nos Deus. Nach der Luther'schen Uebersetzung: im — nach der van Eß'schen: zum Frieden aber hat uns Gott berufen. Die Worte erklärt Luther a. a. O. folgendermaßen:

«das ist, das wir sollen friedlich mit einander leben, also, das «auch ein Christlich Gemalh sich nicht haddern sol mit seinem un«christlichen Gemalh, umb des glaubens oder unglaubens willen, «noch sich von im scheiden, so sein unchristlich Gemalh in lest Christ«lich leben, Sondern ein iglichs sol das ander in seinem glauben «lassen, und Gott die sach befelhen. Denn zum glauben sol und «kan man niemand zwingen noch dreiben, sondern Gott mus in zie«hen mit gnaden, Dazu sollen wir leren, vermanen und bitten, nicht «zwingen. Darumb sol ein Christlich Gemalh, das eusserlich wesen «Ehelichs stands, mit frieden furen bey seinem unchristlichen Gemalh, «und dem selben wider trotzen noch drewen, wider mit lauffen noch mit jagen». — — — Eine ganz andere Erklärung der angeführten Worte giebt Glück a. a. O. §. 1266. S. 449.

wird von Paulus als Ehescheidungsgrund erklärt. Es erscheint darum die Verlassung des Ehegatten keineswegs als selbstständige Ehescheidungsursache nach der Ansicht des Apostels, sondern nur als eine Nebenrücksicht, während der gestörte eheliche Friede offenbar die Hauptrücksicht bildet. Ob die Störung des ehelichen Friedens dadurch, daß der nichtchristliche Ehegatte den christlichen verließ, oder auf eine andere Weise sich äußerte, z. B. durch Mißhandlungen, hierauf legte hinsichtlich der Frage: ob in einem solchen Falle die Ehe aufgelößt werden könne, der Apostel darum wohl kein Gewicht, wenn nur die cultus disparitas es war, welche den Frieden der Ehe brach. Daher ist es ferner, damit in einem solchen Falle die Ehe getrennt werden könne, keineswegs nothwendig, daß der nichtchristliche Ehegatte den christlichen bereits verlassen hatte [19], sondern der Umstand überhaupt, daß der nichtchristliche mit letzterem die Ehe nicht friedfertig fortsetzt (und die Veranlassung hierzu, auf der Religionsverschiedenheit der Ehegatten beruht,), ist nach dem Ausspruche Pauli als Scheidungsgrund zu betrachten.

Mit dieser Erklärung stimmt auch ganz Chrysostomus [20] überein, indem derselbe bemerkt:

> «Sed si infidelis discedit, discedat. Hoc enim in loco non jam de fornicatione agitur. Quid autem est si fidelis discedit? Videlicet si tibi imperat ut sacrifices, et impietatem cum eo propter matrimonium communices, vel ut discedas: melius est divortium facere nuptiarum, quam pietatis. Idcirco addit: Non est enim servituti subjectus frater, aut soror in ejusmodi. Si singulis diebus pugnat, et propter hoc bellum gerit,

---

19) Dies erhellt auch aus dem «will der nichtchristliche den christlichen verlassen u. s. w.» indem hiernach schon die Auflösung der Ehe erfolgen kann, wenn jener diesen zu verlassen beabsichtigt. Es kann darum der christliche selbst zuerst sich von dem nichtchristlichen absondern.

20) Homilia XIX. in epistolam I. Pauli ad Corinth. cap. VII. (in operum D. Joan. Chrysostomi Tom. IV. Basileae MDLVII. p. 466.

. . melius inquit, discedere. Hoc autem his verbis subindicat: In pace autem vocavit nos deus. Ille enim jam causam praebuit, quemadmodum et fornicator.»

In manchen Stellen tritt bei dem Ausspruche, daß wegen Störung des ehelichen Friedens, eine Trennung des, zwischen dem christlichen und nichtchristlichen Ehegatten obwaltenden Ehebandes, statt finde, noch die Rücksicht hervor, daß die entstandene Abneigung des nichtchristlichen gegen den christlichen Ehegatten, den letzteren zum Austritte aus der christlichen Kirche verführend wirken könne. Mit Recht werden aber Verführung zum Abfalle vom Christenthum, und Erregung ehelichen Unfriedens in diese Verbindung gesetzt, weil die Bemühungen des nichtchristlichen Ehegatten, den christlichen zum Abfalle vom Christenthume zu bewegen, häufig eine Störung des Friedens in der Ehe zur Folge haben, und umgekehrt die aus Religionsabneigung entsprungenen, die eheliche Eintracht störenden Handlungen, zum Abfalle von der christlichen Religion verführend zu wirken vermögen.

Eben so wichtig, als ganz für die gegebene Erklärung sprechend, sind die Worte von Augustinus [1]):

«Quam ob rem et illud quod dicunt veluti probare cupientes, quantum valeat sola fides, ubi Apostolus dicit: Quod si infidelis discedit, discedat: non est enim servituti subjectus frater vel soror in hujusmodi: id est, ut propter fidem Christi etiam ipsa uxor legitima societate conjuncta, sine ulla culpa relinquatur, si cum viro Christiano propter hoc quod Christianus est, permanere noluerit: non attendunt eo modo illam rectissime dimitti, si viro suo dicat: non ero uxor tua nisi mihi de latrocinio divitias congeras, aut nisi solita lenocinia, quibus nostrum domum transigebas etiam

21) Augustinus de fide et operibus lib. unus, cap. 16. (in D. Aurelii Augustini Hipponensis Episcopi operum Tom. IV. Paris. MDLXXXI.) Zum Theil hat diese Gratian unter can. 4. Caus. XXVIII. q. 1. dem Dekrete einverleibt.

Christianus exerceas: aut si quid aliud vel facinorosum vel flagitiosum in viro noverat, quo delectata vel libidinem explebat, vel facile victum habebat, vel etiam incedebat ornatior. Tunc enim ille, cui hoc uxor dicit, si veraciter egit poenitentiam ab operibus mortuis, quando accessit ad baptismum, habetque in fundamento fidem, quae per dilectionem operatur, procul dubio plus tenebitur amore divinae gratiae, quam carnis uxoriae: et membrum quod eum scandalizat, fortiter amputat: quemcunque autem in hac diremtione doloris cordis propter carnalem affectum conjugis sustinebit, hoc est detrimentum, quod patietur: hic est ignis, per quem foeno ardente ipse salvabitur.»

In dieser Stelle billigt Augustinus sehr bestimmt eine Trennung der Ehe, wenn der nichtchristliche Ehegatte, weil der andere zur christlichen Religion sich gewendet, nicht mehr länger mit diesem friedlich zu leben geneigt ist, und es leuchtet ebenfalls sehr bestimmt hervor, daß blos die Störung des ehelichen Friedens von Seiten des nichtchristlichen Ehegatten, als Scheidungsgrund betrachtet werden könne.

Die hier vertheidigte Ansicht stimmt ferner ganz überein mit einer Entscheidung Innocenz **III.**, und erhält daher auch durch diese eine nicht unbedeutende Stütze. Im **cap. 7. X. de divortiis IV, 19** rescribirt nemlich dieser eben so scharfsinnige als gelehrte Papst, einem Bischofe von Ferara:

— — — «Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente: qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit: et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: *Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi.* Et canonem etiam in quo dicitur: *Contumelia creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur.* — —

Es spricht also Innocenz III. zuerst davon überhaupt: wenn der Eine von zwei früher nichtchristlichen Ehegatten, mit dem andern, der inzwischen zum Christenthume sich bekannt hatte, in Folge des Religionswechsels desselben, nicht mehr in der durch das Band der Ehe bezweckten innigen Lebensgemeinschaft bleiben will. Hier ist daher mit anderen Worten, zuerst von Störungen des ehelichen Friedens, im Allgemeinen die Rede. Hierauf berührt der Papst den Fall, in welchem der nichtchristliche Ehegatte zwar nicht geradezu seine Abneigung, mit dem christlichen das eheliche Verhältniß fortzusetzen, an den Tag gelegt hat, allein Personen, welche dem christlichen Ehegatten seine Religion als heilig und verehrungswürdig darstellt, zu Gegenständen seiner Schmähungen wählte. Auch dieser Fall zeigt nur eine besondere Veranlassung der Störungen des ehelichen Friedens, wenn nicht gedacht werden soll, daß der christliche Ehegatte gleichgültig jene Schmähungen aufnahm. Endlich erwähnt Innocenz des Falles, wenn der nichtchristliche den christlichen zu Sünden und Verbrechen, also zu Handlungen zu verführen strebt, welche letzterem seine Religion als verabscheuungswürdig verbietet. Weigert sich in diesem Falle der christliche Ehegatte, ergeben den Grundsätzen des Christenthums, den Anreizungen des anderen Ehegatten gemäß zu handeln, wird nicht, wenn auf beiden Seiten dieselbe Beharrlichkeit obwaltet, hierdurch ein friedliches Fortbestehen der Ehe untergraben? Diese beiden letzteren Fälle stellen es ebenfalls klar hin, daß nur die Störung des friedlichen Verhältnisses unter den Ehegatten, keineswegs der Umstand, daß der nichtchristliche den christlichen Ehegatten bereits verlassen hatte, als ehetrennende Ursache zu betrachten sei.

Noch ausdehnender scheint Papst Benedikt XIV. in einer Constitution vom 16. October 1747 [22]) I Cörinth. VII, 15. zu erklären, indem derselbe verordnet:

— — — «Quam ob rem ut in posterum omnia debito ordine, et laudabile modo, ac ratione fiant; volumus,

22) Sanctissimi Dom. nostri Benedicti Papae XIV. Bullarium. Romae 1754. Tom. II. p. 199.

ac decernimus, ut Hebraeus ad Fidem conversus, si uxorum Hebraeam habet, eam more solito interpellet, an etiam ipsa converti, et cohabitare velit sine contumelia Creatoris: Renuente autem muliere, liberum ei erit aliud matrimonium contrahere, juxta verba Beati Apostoli Pauli *in Epistola 1. ad Corinth. cap. 7. Quod si infidelis discedit, discedat, non enim servituti subjectus est Frater, aut soror in hujusmodi*, in pace autem vocavit nos Deus. Ut bene jam ante animadvertit clar. me. Praedecessor Noster *Innocentius III.* in sua Decretali, quae incipit: Quanto, de divortiis.» — —

Es scheint Benedikt XIV. die zwischen Nichtchristen bestehende Ehe, als auflösbar zu erklären, wenn der zum Christenthume bekehrte Ehegatte den nichtchristlichen aufgefordert, ebenfalls die christliche Religion anzunehmen, und mit ihm ohne Schmähung des dem Christen Heiligen ferner zu leben, derselbe aber dessen sich geweigert hatte. Allein gerade durch die Worte: «et cohabitare velit, sine contumelia Creatoris» ergibt es sich, daß Benedikt, indem er wegen des Uebertrittes Eines zweier nichtchristlicher Ehegatten zum Christenthume, die Ehe derselben als auflösbar erklärte, vorausgesetzt habe, daß durch solche Schmähungen der eheliche Friede bereits gestört worden war. Nur durch diese Erklärung erhalten dann die vorbemerkten Worte ihren Sinn. Durch dieselben wird nichts anderes ausgedrückt, als: der nichtchristliche Ehegatte soll dem christlichen versprechen, auch die christliche Religion anzunehmen, und in der Folge nicht mehr den Frieden der Ehe auf die bisherige Weise zu stören. Daß der Verordnung dieses Papstes die erwähnte Voraussetzung zum Grunde gelegen habe, wird noch deutlicher, durch dessen Bezugnahme auf das oben berücksichtigte cap. 7 v. Innocenz III. dem er nichts Entgegengesetztes verordnen wollte, welches aber bestimmt ausspricht, daß die Störung des ehelichen Friedens in dem oft erwähnten Falle, und nicht schon der Uebertritt Eines zweier nichtchristlicher Ehegatten zum Christenthume, ver-

bunden mit der beharrlichen Weigerung des nichtchristlichen, die Religion Jesu anzunehmen, als Ehetrennungsgrund zu betrachten sei.

Jedoch auch angenommen, Paulus habe vorausgesetzt, daß die Verlassung des christlichen Ehegatten sich bereits ereignet hatte, so bleibt noch die Frage zu beantworten: kann, wenn der nichtchristliche Ehegatte den christlichen, eben weil dieser seiner Religion sich entfremdete, nicht mehr länger zum Gefährten seines Lebens wünschte, und daher die Gemeinschaft mit demselben aufgehoben hat, in dieser Handlung eine böswliche Verlassung erblickt werden? welche doch erfordert wird, zur Scheidung der Ehe. Böslich ist die Verlassung, wie allgemein angenommen wird, nur dann, wenn der Ehegatte ohne einen Rechtfertigungsgrund sich abgesondert hat. Fehlt nun aber in unserem Falle der Rechtfertigungsgrund, wenn Rücksichten für seine Religion, der doch nach seiner Ueberzeugung der Vorzug vor der christlichen gebührt, den nichtchristlichen Ehegatten zur Unterbrechung der mit dem christlichen seither gepflogenen Gemeinschaft bewogen? Wenn nun auch der nichtchristliche annehmen zu dürfen glaubt, daß der Religionswechsel seines Ehegatten Störungen in der ungeschmälerten Ausübung seines Religionscultus für ihn zur Folge haben, wenn er selbst glaubt, daß eine Fortsetzung seines bisherigen Verhältnisses seiner religiösen Ueberzeugung ein Grab bereiten werde, indem er fürchtet, der christliche Ehegatte werde ihn zu bewegen suchen, die früher unter ihnen bestandene Gleichheit der Religion, durch Annahme des Christenthums wiederherzustellen? Wenn er also der Religion willen dieses (ehelichen) Verhältnisses sich zu entledigen trachtet? Warum soll, wenn die christliche Kirche, indem dieselbe in dem Falle, in welchem Einer zweier nichtchristlicher Ehegatten sich zum Christenthume wendete, eine Trennung der Ehe gestattet, großes Gewicht darauf legt, daß der christliche Ehegatte, um erneuerten Störungen des ehelichen Friedens vorzubeugen, vom Christenthume wieder abgeführt werden könne, wenn sie hier an die Worte des Erlösers erinnert, „man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen," warum soll nicht gleiche Rücksicht dem jüdischen Ehegatten

geschenkt werden? Von böslicher Verlassung, welche dem nichtchristlichen sich trennenden Ehegatten zur Schuld käme, läßt sich, obgleich solche hier vorkommen kann, doch in diesen Fällen schwerlich sprechen!

Aus dem Bisherigen ergibt sich nun: daß die Zulässigkeit der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung aus I. Corinth. VII, 15. nicht begründet werden könne, indem diese Stelle keineswegs von böslicher Verlassung, sondern nur von dem Falle spricht, in welchem Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten das Christenthum angenommen hat, und dieser Umstand den nichtchristlichen veranlaßt, den ehelichen Frieden zu stören. In diesem Falle, sagt Paulus, solle das Eheband gelößt werden und die Kirche nahm hierbei, wie schon angedeutet wurde, noch Rücksicht darauf, daß die Störung des ehelichen Friedens den Rücktritt des christlichen Ehegatten vom Christenthume, zur Folge haben könne, und es daher besser sei, den christlichen Ehegatten dieser, seinem Seelenheile drohenden Gefahr zu entziehen, als durch Zwang die Ehe mit dem nichtchristlichen fortzusetzen, denselben dieser preisgegeben. Ob die Störung der ehelichen Eintracht, auch eine Trennung der Ehegatten bereits zur Folge, oder ob das Zusammenleben derselben noch keine Unterbrechung erlitten hatte, ist hier, um wiederholt dieses hervorzuheben, hinsichtlich der Frage, ob eine zur Scheidung der Ehe genügende Thatsache vorliege, gleichgültig. Die aus der Störung des Friedens der Ehe hervorgegangene Absonderung des Ehegatten, erhält dagegen Wichtigkeit wegen ihres Grundes, indem dieselbe wegen ihrer Verbindung mit andern Umständen, als Beleg: daß der Unfriede in der Ehe sich wirklich ereignet habe, erscheinen kann. [23])

23) Z. B. der jüdische Ehegatte mahnt zuerst den andern, welcher die christliche Religion angenommen, wieder seine frühere Religion anzunehmen. Hierauf droht er ihm, da die Ermahnungen fruchtlos blieben, seinen bisherigen Wohnsitz gänzlich zu verlassen. Auch dies wirkt nicht, und nun ist eines Tages der jüdische Ehegatte, ohne daß man seinen Aufenthaltsort errathen kann, verschwunden.

Die eingetretene Verlassung dient mit andern Worten unter Umständen zum Beweise des Ehescheidungsgrundes. Es erscheint daher in diesem Falle als eine Verwechselung des Beweismittels mit der zu beweisenden — und als Ehescheidungsgrund wirkenden — Thatsache, als eine Verwechselung der Wirkung mit der Ursache, wenn man mit Rücksicht auf I. Corinth. VII, 15. anführt, wegen (böslicher) Verlassung könne die Ehe getrennt werden.

Noch könnte man bemerken: dadurch, daß der nichtchristliche Ehegatte seinen zum Christenthume übergetretenen verlassen, werde zugleich die Störung des ehelichen Friedens, als Folge des Religionswechsels des andern Ehegatten, beurkundet, und obgleich auf keine andere Weise die Unterbrechung des guten Einverständnisses zwischen den Ehegatten sich, kund gegeben, könne auf jenen Vorfall allein hin, eine Trennung der Ehe erfolgen. So sei nun aber doch für Einen Fall die Zulässigkeit der Ehescheidung, wegen böslicher Verlassung, wirklich in I. Corinth. VII, 15. ausgesprochen, nemlich für den, in welchem durch die Verlassung, die, durch den Uebertritt Eines von zwei nichtchristlichen Ehegatten zum Christenthume, provocirte Störung des ehelichen Friedens von Seiten des nichtchristlichen, an den Tag gelegt worden. Allein ein Räsonnement dieser Art zerfällt, wenn wir darauf Rücksicht nehmen, daß die Handlung der Absonderung — wir wollen voraussetzen, daß die Verlassung aus religiösen Rücksichten eine böslich e genannt werden könnte, obgleich dies nach der obigen Ausführung nicht begründet erscheint — in diesem Falle noch keineswegs als eine, die Störung des ehelichen Friedens beurkundende, sich darstellt. Es kann vielmehr dieselbe durch ganz andere Gründe veranlaßt worden sein, durch Gleichgültigkeit gegen den christlichen Ehegatten, die aber nichts weniger, als Folge des eingetretenen Religionswechsels desselben ist, durch einen verbotenen Umgang u. s. w.; kurz, es wird sehr häufig eine Verlassung sich ereignen können, die in gar keinem Zusammenhange mit dem Religionstausche des andern Ehegatten steht. Da eben dem Faktum der Absonderung sehr verschiedene Motive zum Grunde gelegt

werden können, so beweißt dasselbe an und für sich noch nicht die Störung des ehelichen Friedens, sondern ist erst zu ermitteln, ob die Absonderung Folge einer Störung des guten Vernehmens unter den Ehegatten sei, oder ob dieselbe eine andere Veranlassung habe. Darum erscheint die Absonderung des Ehegatten, wie oben angedeutet wurde, nur dann als eine, für die Auflösung der zwischen Christen und Nichtchristen bestehenden Ehe, bedeutende Thatsache, wenn dieselbe mit andern Umständen, welche die unter den Ehegatten aus religiösen Rücksichten entstandenen Mißverhältnisse beurkunden, im Einklange sich zeigt; daher ist nicht die Verlassnng, sondern die Ursache, welche diese erzeugte, der Grund, welcher das Band der Ehe lößt.

Es ist darum nicht allein die allgemeine Zulässigkeit der Ehescheidung wegen stattgefundener böslicher Verlassung, aus Paulus Worten nicht zu beweisen, sondern auch nicht einmal die Zulässigkeit der Auflösung der Ehe, wenn Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten zum Christenthume sich bekehrte, und hierauf von dem nichtchristlichen böslich verlassen wurde.

Wollte man aber dennoch in I. Corinth. VII, 15. letztere ausgesprochen finden, so bleibt nicht zu übersehen, daß wegen der sich nicht wieder findenden Eigenthümlichkeiten des Falles, für welchen die bösliche Verlassung als Ehescheidungsursache angeführt wäre, sich schwerlich eine Ausdehnung dieses Ausspruches auf andere Fälle böslicher Verlassung, rechtfertigen lassen dürfte!

Eben so wenig kann man aber, wenn die hier vertheidigte Auslegung die richtige ist, I. Corinth. VII, 15. auf andere Fälle, nemlich auf jene, in welchen unter christlichen Ehegatten die Einigkeit in der Ehe, in Abneigung und Unfrieden sich verwandelte, ausdehnen, eben so wenig daher die Regel aufstellen: Unfriede in der Ehe, hebt das Band derselben auf; weil die Rücksichten, aus welchen nach dem Ausspruche des Apostels die unter zwei Nichtchristen bestehende Ehe, wegen der durch den Uebertritt Eines derselben zum Christenthume, unter diesen entstandenen Zwistigkeiten, aufgelößt werden kann, zu sehr das Gepräge der Eigenthümlichkeit an sich tragen, als daß

eine Ausdehnung auf andere Fälle, oder die Bildung der berührten Regel, erlaubt sein könnte.

Durch die bisherigen Ausführungen ergibt sich weiter, daß I. Corinth. VII, 15. eine ganz andere, als die Frage: ob wegen böslicher Verlassung eine Trennung des Ehebandes stattfinden könne, nemlich die sowohl im katholischen, als im protestantischen Kirchenrechte bestrittene, und schon sehr oft ventilirte Frage berühre: ob, wenn Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten dem Christenthume sich zuwendete, und wegen dieses Ereignisses der andere Ehegatte das eheliche Verhältniß friedlich mit ihm fortzusetzen nicht geneigt ist, eine Trennung der Ehe a vinculo stattfinden könne? Eine Streitfrage, welche hier nicht erörtert werden soll. [24])

Diejenigen, welche auf I. Corinth. VII, 15. als Beweisstelle für die Behauptung: daß böswillige Verlassung als Ehescheidungsgrund wirke, sich beriefen, konnten freilich diese Stelle nicht mehr als Beleg für die Zulässigkeit der Ehescheidung in dem Fall, wenn Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten die christliche Religion annahm, und der andere aus diesem Grunde den ehelichen Frieden stört, anführen. Daher kommt es, daß Carpzov dieses Ehescheidungsgrundes nicht erwähnt, sondern

---

24) Der Verf. begnügt sich für jetzt hierüber auf folgende Schriften zu verweisen: Klüpfel, mens Tertulliani de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso, in oblectat. histor. et jur. eccles. Friburgi 1776. Schlosser, de indissolubilitate matrimonii in infidelitate contracti, converso ad fidem Christi conjugum alterutro. Freiburg. 1780. Pronath, de eo quod justum est in matrimonio infidelium etc. Ratisbonnae 1780. Christiani a S. Ursula, Diss. de conjuge infideli facto fideli. Bamb. et Würceb. 1782. Eybel, introductio in jus. eccles. cathol. Tom. IV. Lib. 2. cap. 15. §. 370. Devoti, institutiones canon. Tom. II. §. 181. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht. Th. 3. §. 312. Stapf, vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, Frankf. 1829. S. 190 ff. und Egger, (in seinen schätzbaren Bemerkungen) zu Stapf. S. 202 ff.

nur bemerkt: es könne darum, weil Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten die Religion Christi angenommen, noch keine Trennung der Ehe statt finden (des Falles, in welchem dieser Religionswechsel die Störung des ehelichen Friedens durch den nichtchristlichen Ehegatten, nach sich zog, gedenkt derselbe nicht,); wenn aber, fährt er weiter fort — böswliche Verlassung des christlichen durch den nichtchristlichen, hinzugekommen, so unterläge die Zulässigkeit der Ehetrennung keinem Zweifel, [25]) eine Bemerkung, die freilich ziemlich sonderbar klingt, da ja Carpzov sehr ausführlich über die böswliche Verlassung als selbstständigen Ehescheidungsgrund handelt, und daher in diesem Falle es gar keiner mitwirkenden Ursache zur Scheidung der Ehe bedarf.

J. H. Böhmer [26]) berührt bei Aufzählung der Ehescheidungsgründe diesen gar nicht, scheint daher denselben ebenfalls zu leugnen. Unbestimmt drückt sich hierüber Wiese [27]) aus, indem er sagt, daß "die Unbeständigkeit der Ehe mit einer nichtchristlichen Person nach den liberaleren Grundsätzen des Protestantismus nicht über allen Zweifel erhaben sey, wenigstens bei landesherrlicher Dispensation vollkommen bestehen könne". Daß die Ehe, wenn Einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten Christ wird, rechtsbeständig bleibe, daß eine Trennung derselben nicht stattfinde, wenn der nichtchristliche mit dem zum Christenthume bekehrten Ehegatten friedlich fortleben will, wird nicht bezweifelt, und geht aus I. Corinth. VII, 12, 13, 14. deutlich hervor. Es ist nur die Frage bestritten: ob nicht, wenn sich eine Störung des ehelichen Friedens (in Folge jenes Religionswechsels) durch den nichtchristlichen Ehegatten ereignete, die Ehe geschieden werden dürfe? Was die Bemerkung Wiese's: bei landesherrlicher Dispensation könne

---

25) Carpzovii Jurispr. Consist. Lib. II. Tit. IX. Def. 206. no. 3 et sqq.

26) Jus. Eccles. Protestantium. Lib. IV. Tit. XIX.

27) Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Th. 3 S. 422.

die Ehe zwischen dem nichtchristlichen und christlichen Ehegatten fortbestehen, eigentlich sagen soll, ist mir nicht klar, indem hier eine landesherrliche Dispensation nicht in Frage kommt.

Der Verfasser dieser Abhandlung war seither zu zeigen bemüht, daß die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung weder aus dem römischen Rechte, noch aus der heiligen Schrift begründet werden könne. Vielleicht theilt derselbe diese Ansicht mit schon ältern protestantischen Canonisten, indem manche, z. B. Pertsch [28]) zwar ebenfalls die böswillige Verlassung als Ehescheidungsursache anführen, dabei aber weder auf das römische Recht, noch auf die Bibel sich berufen [29]). Schott [30]) sagt geradezu: "durch boshafte Verlassung wird der Zweck der Kinderzeugung und der ehelichen Beihülfe zugleich untergraben, deswegen ist dieselbe eine hinreichende Scheidungsursache".

Man wird aber an den Verfasser die Anforderung stellen, die Unzulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung überhaupt, oder die Statthaftigkeit derselben auf andere Weise zu entwickeln, — so wie man von Jedem, der eine

---

28) Elementa jur. canon. §. 772.

29) Schon der alte Beust, Tractatus de jure connubiorum et dotium, Francof. ad M. 1591. No. XXVI. fol. 64. stützte sich weder auf das römische Recht, noch auf die Bibel, sondern bemerkt, indem er sagt, daß, wenn das Weib von dem Manne böslich verlassen worden, dasselbe auf Trennung der Ehe klagen könne, «quod nisi ei concederetur, illa tanquam pars innocens sine sua culpa privaretur jure suo, quod fieri non debet». Er führt sogar an, daß I. Corinther VII. worauf man sich weiter noch, als auf Authentica Hodie Cod. de Repudiis V, 17 um die Behauptung: vor Ableben des Gatten, welcher die Ehescheidung veranlaßt habe, könne der unschuldige Ehegatte sich nicht wieder verheurathen, zu rechtfertigen, von Seiten der Vertheidiger der katholischen Lehre, und der Canonisten berufe, — nur den schuldigen Ehegatten meine, wenn es eine Wiederverheurathung untersage. (Beust führt keinen Vers dieses Kapitels des ersten Briefes Pauli an die Corinther, an; wahrscheinlich faßte er aber Vers 11 oder 39 ins Auge.)

30) Einleitung ins Eherecht §. 221.

früher gängige Ansicht zu widerlegen versucht hat, erwartet, daß er an der Stelle derselben eine andere mittheile.

In einer Kirche, in welcher, wie in der protestantischen[31]) die Auflösbarkeit der Ehe als allgemeines Princip angenommen ist, läßt sich die bösliche Verlassung des Ehegatten als Ehescheidungsgrund nicht schwer rechtfertigen, ja als eine der wichtigsten Veranlassungen zur Auflösung des Ehebandes anführen. Nothwendig wird es zur Begründung der, schon früheren Canonisten nicht fremden Ansicht des Verfassers, von dem Begriffe der Ehe auszugehen, weil nach diesem zu bestimmen ist, in welchem Verhältnisse die bösliche Verlassung zu dem Zwecke und Wesen der Ehe steht.

Die Ehe erscheint nach dem Geiste des Christenthums als die aus gegenseitiger Liebe hervorgegangene Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, zum Zwecke einer innigen Gemeinschaft des Lebens, und zur naturgemäßen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Zwei Hauptzwecke sollen daher durch die eheliche Verbindung erreicht werden, die vertrauteste Gemeinschaft des Lebens, durch welche wieder andere, wahres Lebensglück fördernde Zwecke erzielt werden können, und die naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes. Durch bösliche Verlassung wird nun aber sowohl die zwischen Gatten und Gattin bezweckte Gemeinschaft des Lebens, als die Befriedigung des Geschlechtstriebes verhindert. Freilich wird auch durch Krankheit des Einen Ehegatten, durch vorübergehende Abwesenheit desselben, wozu sein Beruf, oder andere diese rechtfertigende Gründe ihn

---

31) Der Verfasser will hiermit keineswegs aussprechen, daß in der katholischen Kirche die Unauflösbarkeit des Ehebandes unter die Glaubensdogmen gehöre, indem es ihm wohl bekannt ist, daß diese Frage noch bestritten wird. S. z. B. die Schrift: Kann nach katholischen Grundsätzen das Eheband in keinem Falle aufgelöst werden? zwei theologisch-kirchen- und staatsrechtliche Gutachten. Neustadt a. d. O. 1826.

aufforderten, die Befriedigung des Geschlechtstriebes vereitelt, im letzteren Falle dem Scheine nach auch die Gemeinschaft des Lebens unter den Ehegatten, aufgehoben. Allein im ersteren kann doch noch Ein Zweck der Ehe, und wenn wir dieselbe aus dem richtigen, dem höheren ethischen Standpunkte auffassen, der wichtigere [32]) Zweck der Ehe, erreicht werden; in diesem ist aber in der That die Lebensgemeinschaft unter den Ehegatten auch nicht einmal vorübergehend aufgehoben, weil der eheliche Lebensverein nicht blos ein körperlicher ist, nicht blos darin besteht, daß die Ehegatten körperlich mit einander Umgang pflegen, sondern noch mehr als geistiger aufgefaßt zu werden verdient, als Verein, durch welchen die sittliche Veredlung des Menschengeschlechts befördert werden soll. Diese geistige Seite erleidet durch eine durch ihren Grund gerechtfertigte Entfernung des Einen Ehegatten, keine Erschütterung, weil das Band der Liebe, die Grundlage des ehelichen Lebens, durch jene vorübergehende Entfernung an Festigkeit nicht verliert, weil die, durch eine räumliche Trennung der Ehegatten beiden verursachte Leere durch das Bewußtsein des zwischen ihnen obwaltenden Bandes der Liebe, und durch die Hoffnung des Wiedersehens weniger fühlbar wird, weil die Möglichkeit gegenseitiger Mittheilung durch die Entfernung nicht aufgehoben erscheint, weil obgleich ein mehr oder minder großer Raum der Erde körperlich beide trennt, dieselben im Geiste dennoch vereinigt sind.

Ganz anders das Verhältniß, wenn der Ehegatte unter Umständen sich entfernte, durch welche die böswillige Verlassung charakterisirt wird. Hier hört alle Lebensgemeinschaft auf, das Band der Liebe ist zerrissen, eine düstere Scheidewand zwischen beiden gezogen.

Der Verfasser glaubt daher, daß man, um eine Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung zu rechtfertigen, von dem Gesichtspunkte auszugehen habe, daß diese Zweck und

---

32) Für diese Ansicht erklärt sich unter den Neueren auch: **Br. Schilling**, de origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. Lipsiae MDCCCXXV. cap. III. §. 16. Note g.

Wesen der Ehe zerstöre, daß darum die Zulässigkeit der Ehetrennung auf diese Thatsache hin, in dem Wesen der Ehe, und in dem Ziele, welches durch die eheliche Verbindung erreicht werden soll, ihre Begründung erhalte. In einer Kirche, in welcher der Ehebruch Eines Ehegatten, als selbstständiger Ehescheidungsgrund anerkannt wird, erscheint aber die Handlung der böslichen Verlassung um so wichtiger, indem dieselbe gewöhnlich als Deckmantel des Ehebruchs sich darstellt [33]).

Nachdem der Verfasser über die Basis, auf welche die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, sich stützt, gesprochen, glaubt derselbe, wegen des besondern Zusammenhanges passend, einige Bemerkungen

BB. Ueber das, durch Klagen auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, provocirte Verfahren,

folgen zu lassen.

Wird eine Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung erhoben, so hat das zuständige [34]) Gericht vor Allem und

---

33) Wenn da, wo Ehebruch und bösliche Verlassung concurriren, das Faktum des Ehebruchs vollkommen bewiesen ist, oder wenigstens ein dringender Verdacht gegen den Gatten vorliegt, (s. Leyseri Meditationes ad Pandectas specimen CCCXIII. meditatio 1. 2. 3.) so bedarf es freilich keines Desertionsprocesses, weil der Ehebruch, wie die bösliche Verlassung, als selbstständiger Ehescheidungsgrund erscheint. Hierüber: Carpzov l. c. Defin. LXIX.

34) Luther hatte sich darüber sehr bestimmt ausgesprochen, daß Ehesachen vor die weltlichen Gerichte gehörten. In seinem Traktate über Ehesachen (in dessen Werken Theil VI Wittenb. Ausg. v. 1553. Fol. 266) sagt derselbe: «Es kann ja niemand leugnen, das «die Ehe ein eusserlich Weltlich ding ist, wie kleider und speise, haus «und hoff, Weltlicher Oberkeit unterworffen, Wie das beweisen, so viel «Keiserliche Rechte darüber gestellet. So finde ich auch kein Exempel «im newen Testament, das sich Christus oder die Apostel hetten sol«cher sachen angenommen, Ausgenommen wo es die gewissen berü«ret hat, als Sankt Paulus 1 Corin. 7. — — — Und dann wieder

ganz besonders sein Augenmerk darauf zu richten, daß es nicht

---

(a. a. O. Fol. 283): «Hie wil ichs beschliessen, und auff dismal «lassen, und wie droben, also auch itzt meinen lieben Herrn und «Brüdern, den Pfarherrn und Seelsorgern raten, das sie die Ehe«sachen, als Weltliche hendel in Weltlichen Rechten verfasset, von «sich weisen, und sich der entschlahen, so viel sie immer mügen, Und «lassen die Oberkeit oder Officialen damit umbgehen. Ausgenomen «das, wo man ires rats im Gewissen bedarff, Als wo etliche Ehe«sachen fürfielen, darin die Officialen oder Rechtslerer die Gewissen «verstrickt und verwirret hetten, oder sonst etwa wider die Recht eine «Ehe volnbracht were, das sie daselbst ir Ampt üben, und die Ge«wissen trösten, und nicht im zweifel oder irthumb stecken lassen.»

Allein hier zeigte es sich wieder, wie wenig man die Ansichten des kanonischen Rechts, welches die Ehesachen vor die geistlichen Gerichte gewiesen, zu verlassen geneigt war. An die Stelle der bischöflichen Gerichte waren regelmäßig die (protestantischen) Consistorien getreten, und bis auf die neueren Zeiten herab, bildeten die Ehesachen einen Theil der Gegenstände, über welche die amtliche Wirksamkeit dieser geistlichen Behörden sich verbreitete. Dies jedoch nicht ohne Modifikationen.

So setzte die Braunschweig-Lüneburg'sche Kirchenordnung von 1569 (in Willig's Auszug der Churfürstlich Braunschweig-Lüneburg'schen Landesgesetze und Verordnungen, Göttingen 1780, Band I. S. 638) fest: wenn die Ehegatten aus großem gefaßten Unwillen Neid, Haß, u. s. w. nicht eheliche Beiwohnung pflegen wollen, so sollen die Amtleute des Orts, auch die Eherichter allen Fleiß anwenden, um die Eheleute wieder zu versöhnen, auch Gefängniß und andere Strafen anwenden. In dieser Kirchenordnung werden bei Aufzählung der Consistorialsachen, die Ehesachen nicht genannt. Indessen waren wenigstens später, die Ehesachen, selbst die von Militairpersonen, an das Consistorium in Hannover gewiesen. Nur in Göttingen übte das Universitätsgericht über «die Universitätsverwandte» auch in dieser Beziehung Jurisdiction. (Willig a. a. O. S. 648 a. E. u. S. 649 i. A.).

Die Consistorialordnung, welche unter dem Markgrafen Johann Georg im Jahre 1573 die Chur- und Mark-Brandenburg erhielt, (2te Aufl. Berlin, 1764) zählt (§. 49) unter die vor das Consistorium gehörenden Sachen, «alle Ehesachen insgemein». Die Visitationsordnung von demselben Markgrafen und Jahre, räumt den Inspektoren, «so anstatt der Superintendenten verordnet» keine Befugnisse in Ehesachen ein, und verbietet ausdrücklich den weltlichen

früher das Verfahren einleite, als nachdem es sich mit

Obrigkeiten und Pfarrern, letzteren sogar bei Strafe der Amtsentsetzung, jede Einmischung in solche (§. 34). Dagegen waren in Folge der im Jahre 1751 in Preußen vorgenommenen Justizeinrichtung, die Ehesachen den Hofgerichten, und den Aemter Justizcollegien, unter dem Namen Matrimonialsachen, zur Entscheidung übertragen worden. In einem Königlichen Rescripte vom 17. October 1754 an das Hofgericht heißt es: «Auf Euere wegen «Entscheidung der Ehe Sachen unterm 1ten dieses Monats geschehene «allerunterthänigste Anfrage, ertheilen Wir euch hiermit zur gnädigsten Resolution, daß ihr zwar nach wie vor, in dergleichen Sachen «erkennen, die Entscheidung der dabei concurrirenden delictorum aber, «lediglich denen foris, wohin solche gehören, überlassen, und solche «an selbige remittiren müsset. (S. Novum Corpus Constitutionum «Prusso-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder Neue Sammlung Königlich Preuß. und Churfürstl. Brandenburg., sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg ꝛc. Ordnungen, Edikten, Mandaten, Rescripten, vom Anfange des Jahres 1751, Nr. 67. S. 699.)

Späterhin, durch Königl. Rescript vom 9. December 1774 an das ostpreussische Hofgericht, wurde noch näher bestimmt: «daß nur «diejenigen Ehe- und Sponsalien-Sachen zu dem eigentlichen Foro matrimoniali gehören sollten, wenn de ipso matrimonii substantia «et vinculo, eoque sive contrahendo, sive continuando, sive denique «dissolvendo, gestritten werde. Wohingegen, wenn in Sponsalien-«Sachen auf die Vollziehung der Ehe selbst nicht geklagt werde, oder «nach dem Edikt vom 8. Februar 1770 darauf nicht geklagt werden «könne, sondern etwa bloß im Quantum pro defloratione, imgleichen «die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs- auch Begräbniß-Kosten des erzeugten Kindes gefordert, oder ad alimentandum et educandum partum, Klage erhoben werde; ferner, wenn «nach erfolgter Ehescheidung der eine oder andere Theil sein ihm gehöriges, oder inferirtes Vermögen zurück fordere, oder wenn bei «erkanntem divortio, der eine Theil in die Strafe der Ehescheidung «verurtheilt worden, und es zu Bestimmung deren Quanti, auf die «Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Theiles ankomme, die «Sache zu dem Foro Ordinario des Beklagten, gehöre, und dahin zu «verweisen sey». (S. d. angef. Samml. Theil 3. Berlin 1776. Nr. 64. S. 959 — 962.)

In Brandenburg-Culmbach waren in der ersten Zeit nach der Reformation, die Ehestreitigkeiten von den Hofgerichten ver-

einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse des concreten Falles,

handelt, und entschieden worden. Allein, nachdem früher schon vom Markgrafen Georg Friederich die im Onolsbach'schen vorfallenden Eheſtreitigkeiten an das Consistorium gewiesen worden, zog derselbe (am 16. October 1567) unter gewissen nähern Bestimmungen und Modifikationen, auch die im Culmbach'schen, in den Wirkungskreis des Consistoriums. (S. **Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium**, oder: Vollständige Sammlung der ꝛc. im Markgrafthum Brandenburg-Culmbach ꝛc. Landes-Ordnungen und Gesetze. Bayreuth 1746. Theil **I. Cap. II. Sectio II. No. III.** p. 296).

Die Brandenburg-Culmbach'sche Consistorialordnung, welche unter dem Markgrafen Georg Friederich am 21. Januar 1594 erschien, sagt unter die Sachen, welche vor das Consistorium gehörten, seien zu rechnen: «Zum Zwölften und «letzten alle Ehesachen, wie sie Nahmen haben, welche durch die «Pfarrer, Dekane, und jedes Orts Obrigkeit auf die ihnen zuge«stellte Ordnung nicht können verrichtet und verglichen werden, darzu «im Consistorio wöchentlich ein gewisser Tag, und besonders politische «Personen von Uns verordnet, wie droben im ersten Capitel angezeigt worden». Das Consistorium sollte nemlich aus drei Theologen, und eben so vielen weltlichen Räthen bestehen. An dem Tage, an welchen Ehesachen zu verhandeln waren, sollten zwei Hofräthe besonders deputirt werden. (**Corpus Constitut. Brandenb.-Culmbac. loco cit. Cap. II. Sect. I. pag. 267**). Indessen scheinen manche Geistliche statt die Ehescheidungssachen an das Consistorium gelangen zu lassen, bisweilen selbst Ehetrennungen vorgenommen zu haben, weswegen ein Ausschreiben des Consistoriums vom 8. October 1675 dieses ernstlich untersagte. (**Corpus Constitut. Brand.-Culmbac. l. c. Cap. II. Sect. II. pag. 319**). Noch später erging von dem Markgrafen Georg Wilhelm (am 10. Febr. 1713) ein Rescript an das Consistorium, worin ausgesprochen ward, daß, insoferne nicht **principaliter** auf die Ehe geklagt werde, sondern die fragliche Sache zu der Ehe nur in einer gewissen Beziehung stehe, dieselbe zur Entscheidung an das einschlägige weltliche **Forum** gebracht werden solle. (**Corpus Constitut. l. c. No. XIII. p. 320**). In den neu revidirten und verbesserten Eheartikeln, welche unterm 18. Januar 1741 vom Consistorium zu Bayreuth versendet wurden, bestimmte man die Befugnisse und Pflichten der Pfarrer und Superintendenten, welche, so wie die Amtleute, schon früher als Vermittler in Ehesachen aufzutreten vermochten, (Synodalartikel vom 1. November 1578 in:

zu dem Zwecke, um wenigstens die Wahrscheinlichkeit zu

Corpus Constitut. Brand.-Culmbac. l. c. Cap. III. Sect. I. No. XXVI. p. 369) in dieser Beziehung noch näher. (S. Corpus Constit. Brand.-Culmb. Cap. II. Sect. II. No. IV. V. p. 304 — 309).

Nach der Gräflich Lippi'schen Consistorialordnung, welche Graf Simon am 15. October d. J. 1600 (in den Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, Lemgo 1779. Bd. I. No. VII.) gab, gehören die Ehesachen ebenfalls in den Wirkungskreis des Consistoriums. Zu den Eheproceßsachen sollen indeß zwei Commissarien von dem Grafen besonders ernannt werden, «welche der Rechten verständig, darinn geübt und erfahren» (Consist. Ord. §. 23) sein sollen. Diese Commissarien haben die Ehesache bis zum Endurtheil, oder einem wichtigen Beiurtheil, zu entwickeln. Nachdem der Aktenschluß erfolgt, oder die Sache zum Abfassen eines wichtigen Beiurtheiles vorbereitet worden, (Cons. O. §. 19. 62) soll abwechselnd von den beiden Commissarien in einer Consistorialsitzung eine Relation hierüber erstattet, und hierauf von dem Consistorium nach vorgängigem Votiren die Entscheidung gegeben, und diese von dem Referenten dem Sekretär ins Protokoll diktirt werden (§. 19), wobei noch weiter verfügt wurde: «Wollen und ordnen, daß darauf die ins Pro«tocol diktirte Urtheil, darnach aus dem Protocol in Unserm (des «Grafen) Namen von Unsern zween Commissarien in dem nach Un«serm gehaltenen ordinario Consistorio vor Unsre zween Commissarien «nächstfolgenden Commissionsgerichte, durch Unsere Sekretarien ver«lesen, und davon den Parteien, so bald möglich, in Unserm Na«men und unter Unsers Consistorii Siegel und der zween Commissa«rien und des Secretarii Subscription für die Gebühr Abschrift und «Urkund mitgetheilet werden sollen, Unsers Consistorii Siegel aber «sol bei dem Primario Unsrer zween Commissarien seyn, und ver«wahret werden (§. 20)». Und dann (§. 63): «Was in den Ehesachen «erkannt und ausgesprochen wird, das wollen wir von hoher Obrig«keit wegen via executiva zur gebührlichen Execution befodern».

In der von dem Landgrafen Moritz von Hessen erlassenen Landgräflich Hessischen Consistorialordnung vom 10. October 1610, (in der von Kleinschmid herausgegebenen Sammlung der Fürstlich Hessischen Landes-Ordnungen und Ausschreiben, Cassell. (1767) Th. I. p. 508,) findet sich folgendes Hierhergehörige «verordnet: «Alle sachen, darin entweder auf eine Eheliche zusage, «oder deren volnziehung allein, oder auch auff die Dotation und Ali«mentation wegen angegebener defloration und schwengerung geklagt: «Desgleichen wenn die Diremption und scheidung, oder auch annulla-

gewinnen, daß die Abwesenheit, des der böslichen Verlassung

«tion der Ehe, es sey gleich quo ad vinculum sive (vel) thorum ge-«sucht wurde, und, was solche Ehe- und divortiensachen ihrer art «und eigenschafft nach, ferners anhengt, soll für unser Consistorium «zu Recht und Güte gehören, die Partheyen auch daselbstet anzusu-«chen, zu suppliciren und zu klagen, wie nicht weniger unsere Regie-«rung, Ober und Unterbeampten sie die Partheyen, die sich deswegen «bei ihnen angeben würden, daselbst hin zu remittiren und zu weisen, «schüldig sein. Da aber der Weltlichen bestraffung halber in obange-«deuten und derogleichen fällen etwas mit unterlieffe, solches bleibet «billig bey derjenigen Obrigkeit, die das von Rechts- und gewohnheit «wegen zu straffen hat». Die unter dem Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen revidirte Consist. Ord. vom 12. Juli 1657 enthält Kap. XV. §. 1. fast wörtlich dieselben Bestimmungen. S. die angef. Sammlung Th. II. S. 458.

Die Fürstlich Sächsische, unter Herzog Ernst revidirte (Gotha'sche) Landesordnung (4te Auflage, Gotha 1740) erklärt zwar Thl. I. Cap. II. Tit. III. S. 20 alle streitige Verlöbniss und Ehesachen zu Consistorialsachen. Indessen ist diese Bestimmung Tit. VI. no. 6. S. 24 doch wieder dahin modificirt worden, daß auch vor die geistlichen Untergerichte (bestehend in dem Superintendenten oder Adjunkten, den Beamten und Amtsschreibern in den Aemtern, in den Städten aber statt letzterer, in zwei verständigen Rathspersonen und dem Stadtschreiber) Ehesachen in soweit gehören, «daß «sie darin allein für die Ehe, und dasjenige, was zu Vollziehung «der geschlossenen Eheverlöbnissen dienlich, gütlich zu handeln, und «zwischen Eheleuten, welche in Uneinigkeit mit einander leben, gutes «Vertrauen und Einigkeit wiederum zu stiften;» vermögen. (Die Instruktion für die Inspektoren, von Herzog Ernst, welche am 10. August 1669 publicirt wurde, verweißt im 3ten Hauptpunkt §. 5. zur Aufsicht der Inspektören Eheleute, die «sich mit einander ver-«uneinigen, unfriedlich leben, von einander lauffen, oder gar an «verdächtigen Oertern aus- und eingehen, oder dergleichen verdäch-«tige Personen bei sich ab- und nieder, aus- und eingehen lassen.»

Die Kirchenordnung für die Leiningen-Heidesheimische Lande, von Graf Christian zu Leiningen und Dachsburg, welche am 12. September 1752 (gedruckt Wormbs 1752) erschien, Thl. II. Kap. I. §. 3. no. 9. — um auch eine der neueren anzuführen — verordnet: «In Ehe-Sachen ist, nach der allgemeinen «Prari Teutschlands ein Unterschied zu halten; daß nemlich dieselbe «in Fällen, da sie an die Camera Imperii als einem Judicio secu-

beklagten Ehegatten wirklich nur aus dessen Absicht, die Lebens-

---

«lari pflegen angenommen zu werden, auch bey unserm Civil-«Gericht verbleiben, als wenn die Ehe-Leut über ihr Einbringen, «Ehe-Steuer, Wiederlag und andern dergleichen Dingen strittig. «Hingegen, da sonsten Haß und Wiederwillen zwischen den Ehe-«Leuten erwachsen, desgleichen wenn von boshaffter Desertion und «Ehe-Scheidung gehandelt, oder de vinculo ipso matrimonii gefraget «würde, und ob die Partheien einander, vermög göttlichen Worts «und unser Kirchen-Ordnung heyrathen könten, welche Fälle besagte «Camera Imperii ad Judicem ecclesiasticum zu verweisen pfleget; «dieselbe sollen bei unserm Consistorio abgehandelt und erörtert «werden. Die Dispensation in gradibus Jure positivo non prohi-«bitis behalten wir uns selbsten vor.»

Dagegen hatte man, wie Stryk in seiner disputatio de malitiosa conjug. desertione Assert. XXVIII, und in seinen Zusätzen zu Brunnemanns Jus ecclesiasticum Lib. III. Cap. I. §. II. bemerkt, in Hamburg kein Consistorium etablirt, sondern die Sachen, welche anderwärts vor die Consistorien gehörten, in dem Wirkungskreise des dasigen Senates belassen, jedoch die Einrichtung getroffen, daß aus den Senatsmitgliedern zur Behandlung solcher Gegenstände, also namentlich auch der Ehestreitigkeiten, eine besondere Deputation ernannt werden sollte.

So wurde ferner in dem Vergleiche, welcher zwischen Friedrich Wilhelm, Churfürsten von Brandenburg, und Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, rücksichtlich der religiösen und kirchlichen Verhältnisse in den Herzogthümern Jülich, Cleve, Berg, und den Grafschaften Mark und Ravensberg, in Cöln a. d. Spree am 26. April 1672 aufgerichtet ward (derselbe ist mit noch andern Religionsvergleichen abgedruckt worden in Duisburg 1753) Articul. IX. §. 2. hinsichtlich der Ehesachen bestimmt: «Und «dahero mögen die Evangelische, wan sie unter einander in Ehe-«sachen streitig werden, sich bei den Synoden, Classibus, Presbyteriis, «Consistoriis, Inspectorio oder bei ihren Seelsorgern angeben, welche «dan die Partheyen zu sich zu veranlassen, sie zu vergleichen, und «in der Güte von einander zu setzen, allen Fleiß anzuwenden. «Wann aber die Güte zum längsten innerhalb drey Monathen nicht «verfangen wolte, alsdan sollen sie die Sachen an Ihrer Fürstl. «Durchl. Regierung zu Düsseldorf verweisen, welche Regierung eine «jede Sache in dreyen Schrifften hinc inde von 14 Tagen, oder «zum längsten von drey zu drey Wochen, ohne Verstattung unnö-

gemeinschaft mit seinem Gatten aufzuheben, sich erklären lasse,

---

«thiger und zum höchsten der zweyten **Dilation instruiren** lassen. «Und wan sie völlig **instruiret** ist, die **Acta praevia inrotulatione** «entweder an eine derselben **Religion** zugethane bewehrte **Juristen** «**Facultät**, oder andern der **Religion** zugethanen unpartheyischen «Rechtsgelehrten, nachdeme die Sache der einen oder andern Evan- «gelischen **Religion** Verwanten **concernirt**, zur rechtlichen **Decision**, «ohne daß die Partheyen wissen, wohin, zu verschicken und außzu- «stellen — — —».

Weit mehr aber, als zu Folge einer ursprünglichen Einrichtung, erscheinen die Eheprocesse dadurch, daß man in der neueren Zeit die geistlichen Behörden als incompetent für diese Sachen erklärte, und indem man diese ihnen abnahm, sie den Gerichten des Staats überwies, als Gegenstände, welche zum Ressort der weltlichen Gerichte gehören.

Welche Veränderungen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preussen in dieser Beziehung sich zutrugen, wurde bereits oben angedeutet. In dem jetzigen Großherzogthume Hessen — um aus der neuesten Zeit Beispiele anzuführen —, in welchem die Kirchen- und Schulraths-Collegien an die Stelle der Consistorien im Anfange dieses Jahrhunderts traten, erging durch das Organisations-Edikt vom 12. October 1803 §. 9. 4) die Bestimmung: «dagegen «hat der Kirchen- und Schul-Rath mit gerichtlichen Sachen gar «nichts zu thun. Alle Processualien, welche Konsistorien und Offi- «cialate bisher gehabt haben, werden entweder an die Untergerichte «oder das Justiz-Kolleg verwießen — —».

Hierdurch ist aber die Bestimmung der Inspektions-Ordnung für das Fürstenthum Hessen-Darmstadt vom Jahr 1777, welche Landgraf Ludwig IX. gab, «Sechstens. Bei Ehe- «strittigkeiten, welche schlimme Folgen befürchten lassen, oder auch «bei würklichen Ehetrennungen soll jeder Inspektor verpflichtet seyn, «mit gütlichem Verhör und Vermahnung an der Aussöhnung zu «arbeiten und nach dem (den) ihm von den Geistlichen berichteten Umstän- «den sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen. Wenn aber seine Ver- «wendung nichts fruchten wollte; so hat er sich zwar keiner rechtlichen «Entscheidung zu unterziehen, wohl aber die Parthien von aller Ver- «bitterung abzumahnen, auch mit dem Beamten gemeinschaftlich zu «Beylegung der Ehestrittigkeiten, in gütlichem Weg zu versuchen, «sofort aber, wann an solchen hartnäckigen Personen die Güte nichts «verfangen wollte, sie mit ihrer Klage an Unsere Consistoria zu «verweisen, oder wann dieselben dem allem ohngeachtet eigenmächtig

beschäftigt hatte [35]). Würde in jedem Falle, sobald der Eine Ehegatte ohne des anderen Wissen, und etwa auch schon seit

---

«in der Trennung leben und bleiben, mithin die richterliche Unter-
«suchung fliehen wollten, selbst die pflichtmäßige Anzeige in Zeiten
«zu thun.» nur soweit geändert, daß die Inspektoren die Verhand-
lung und Entscheidung des Eheprocesses statt, vor die Consistorien, an die betreffenden Behörden des Staates zu verweisen haben.

So werden ferner in dem Verwaltungs-Organisations-Edikte für das Herzogthum Nassau vom 9/11. September 1815 §. 3. 2) (in der Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Bd. I. Wiesbaden 1817 S. 14), «die «Erkenntnisse in Ehescheidungsklagen» zu den privilegirten Sachen gerechnet, welche vor die Hofgerichte in erster Instanz gehören. Mit der, durch die Verordnung der Landesregierung in Wiesbaden unterm 9. März 1816 (in der angeführten Sammlung Bd. II. Wiesbaden 1818. S. 135. 136.) erfolgten Aufhebung der Consistorialconvente im Herzogthume, ergingen hinsichtlich der Ehestreitigkeiten folgende weitere Bestimmungen: «Von den durch sie (die «Consistorialconvente) bisher besorgten Geschäften, werden für die «Zukunft übertragen: den Inspektoren (den jetzigen Dekanen), «oder den Geistlichen, welche bisher die Inspektoratsgeschäfte «besorgten: — — die Ehestreitigkeiten, so lange als darin noch der «Weg der Güte versucht werden kann; — — den Aemtern nach «den Amtsbezirken: — —; die Ehestreitigkeiten alsdann, wenn die «gütlichen Ermahnungen und Zurechtweisungen der Geistlichen fruchtlos «sind, jedoch noch nicht wirklich auf Ehescheidung geklagt wird (denn «alsdann gehört die Sache vor die Hof- und Appellations-«Gerichte); — —

35) Daher berücksichtigt das Gericht z. B. wie lange die Ehegatten bereits mit einander gelebt? Ob nicht die von dem entfernten Ehegatten gewählte Lebensweise, ungemessene Entfernungen desselben mit sich bringe? Z. B. die zurückgebliebene Ehefrau hatte einen Vagabunden geheurathet. Ferner, in welchem Vernehmen die Ehegatten seither mit einander standen? Ob nicht etwa Zank und Streitsucht, oder gar Mißhandlungen von Seiten des auf Ehetrennung wegen böslicher Verlassung klagenden Theils, den Entfernten zur Entfernung bewogen? Ueberhaupt, ob nicht die Wahrscheinlichkeit einer tadellosen Abwesenheit des Abwesenden vorliege, oder ob nicht selbst Gründe existiren, anzunehmen, daß der entfernte Ehegatte in einem zu billigenden Einverständnisse mit dem Zurückgebliebenen, z. B. um ein vortheilhaftes Geschäft zu machen, auf eine Zeit lang sich entfernte?

längerer Zeit sich entfernt hatte, die Klage wegen böslicher Verlassung mit Wirksamkeit erhoben werden können, so wäre freilich eine Menge übereilter Ehescheidungen mit ihren nachtheiligen Resultaten, die unvermeidliche Folge; ja es würde nicht selten die Absurdität sich ereignen, daß bei Entfernungen des Gatten, wozu ihn die Liebe zu seiner Familie trieb, um z. B. für Sustentation derselben zu sorgen, daß da, wo derselbe nur als **bonus pater familias** erscheint, eine Scheidung der Ehe wegen böslicher Verlassung, erginge!

Hiervor warnen schon Beust[36]), Carpzov[37]) und Stryk[38]) die Consistorien.

Wichtig bei dieser Prüfung der Verhältnisse, ist für das Gericht der Umstand, ob der angeblich böslich verlassene Ehegatte, welcher auf Trennung der Ehe dringt[39]), von dem Aufenthaltsorte des Abwesenden Kunde hat, oder nicht. Weiß er, wo dieser verweilt, so stehen ihm auch gewöhnlich Mittel

---

Ob nicht vielleicht sogar eine Nothwendigkeit den Ehegatten gegen seinen Willen von seinem Domicile zurückhält? Darum kann derjenige, welcher im Kriege, wenn auch lange Zeit von dem Ehegatten entfernt lebt, derjenige, welcher in feindlicher Gefangenschaft sich befindet, derjenige, welcher an einem Orte zur Strafe getrennt von dem Gatten leben muß, oder derjenige, welcher eines begangenen Verbrechens wegen, die Flucht ergriffen hat, noch nicht als **malitiosus desertor** angesehen werden. Siehe hierüber: Bugenhagen Pomer, in dessen Traktat von Ehesachen (v. 1539), abgedruckt in Luther's Werken, Theil VI. Fol. 289 (der Wittenb. Ausg. v. 1553). **Beust, l. c. No. XXVII. Fol. 64. Carpzov, l. c. Lib. III, Def. LVIII. no. 3 et sqq. Brunnemann, Jus eccles. Lib. II. Cap. 17. §. 27. Stryk, de malitiosa conj. desert. Assert. XXXIV.**

36) **De jure connubiorum No. XXVII. Fol. 64.**

37) **L. c. Lib. III. Tit. IV. Def. LVIII et LIX.**

38) **De malitiosa conj. desert. Assert. XXXV. l. c. p. 360.**

39) Ohne Klage des angeblich verlassenen Ehegatten auf Ehescheidung, darf, da das Gericht wegen böslicher Verlassung nicht von Amtswegen ein die Fortdauer oder Auflösung der Ehe involvirendes Verfahren eröffnen kann, der Desertionsproceß nicht begonnen werden. **Nicolai, de repudiis et divortiis, Pars I. Cap. 3. No. 17. Stryk ad Brunnemanni jus eccl. Lib. II. Cap. 17. §. 27.**

zu Gebote, Kenntniß von den Gründen, wenn diese ihm etwa noch zur Zeit unbekannt wären, zu erhalten, aus welchen sein Gatte nach jenem Orte hin sich entfernte, überhaupt zu erfahren, ob dessen Abwesenheit das Gepräge der böslichen Verlassung trägt. Er kann alsdann dem Gerichte die thatsächlichen Verhältnisse mittheilen, welche seinen Antrag unterstützen.

Auf der anderen Seite erhält aber auch das Gericht durch die Kenntniß von dem Aufenthaltsorte des abwesenden Ehegatten, eine sehr günstige Gelegenheit, noch andere, als die von dem auf Scheidung klagenden Ehegatten ihm mitgetheilten Thatsachen, in Erfahrung zu bringen, und nun nach Prüfung aller ihm bekannt gewordenen Umstände die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, daß böswillige Verlassung obwalte, oder, daß die Abwesenheit des Ehegatten, nicht diesen Charakter habe.

Die Kenntniß von dem Orte, an welchem der entfernte Ehegatte sich aufhält, hat aber noch den weiteren Vortheil, daß statt einer Ediktalladung eine Privatladung [40]) desselben,

---

40) «Nescio quid in mentem venerit doctoribus quibusdam, ut existi«ment, si desertoris aut desertricis mansio haud ignota sit, desertionis «processum institui non posse, sed desserentem tunc a saeculari judice in «domum per praecepta poenalia redigendum esse. Tale qui docent, con«fundere videntur requisita *Edictalis citationis* cum desertionis pro«cessu» sagt Hommel, (Rhapsodia quaestionum, Volumen IV. Observatio DCXII.) hinsichtlich der Frage, ob, wenn der Aufenthaltsort des entfernten Ehegatten bekannt ist, der Desertionsproceß begonnen werden könne? Die Frage ist praktisch sehr wichtig, denn es handelt sich nicht allein um die Zulässigkeit der einen oder anderen Art von Ladung, sondern zugleich um die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung überhaupt, wenn man weiß, wo der entfernte Ehegatte verweilt. Die Meinung, gegen welche Hommel zu Felde zieht, sprechen unter andern aus: Brunnemann (Jus ecclesiast. Lib. II. cap. 17. no. XXVII.). Dieser meint, der Abwesende müsse hier durch eine Privatcitation vorbeschieden werden; wenn man beider Ehegatten habhaft sei, und ein Ehebruch nicht in continenti bewiesen werden könne, müßten dieselben durch die geeigneten Mittel, die Lebensgemeinschaft mit einander fortzusetzen, angehalten werden. Ferner Stryk, (de malitiosa conjugum desertione,

erlassen werden kann. Es ist zwar gewiß, und allgemein anerkannt, daß wenn nach einer dreimaligen Ediktalladung

---

Assertio XXXV. no. 3. l. c. p. 360.) welch' letzterer will, daß der entlaufene Ehegatte durch geeignete Mittel in sein bisheriges Verhältniß zurückzukehren, angehalten, und wenn er nicht gehorche, auf so lange ins Gefängniß gebracht werde, bis er genügende Caution, daß er dem verlassenen Ehegatten beiwohnen, oder wenn er streiten wolle, bei Gericht erscheinen werde, gestellt habe. Dieser, namentlich Stryk's Ansicht entspricht die Churmärckische Consistorialordnung vom Jahre 1573 (2te Aufl. Berlin 1764) §. 65. S. 89. indem dieselbe sagt: «Und wo das entlaufene Theil zu bekommen, «und geladen werden kann, sollen sie beide (die Ehegatten) förderlich «fürbescheiden, verhört, und wo nicht quaestio adulterii disputiret, «oder ad ulterium in continenti probiret würde, durch gebührliche «Mittel einander wiederumb ehelich beizuwohnen, compelliret werden. «Da sich auch darauf die beyde Eheleute wieder zusammen begeben «würden, und der eine Theil gleichwol darüber sich wieder von dem «andern absondern, sol derselbe durch die weltliche Obrigkeit gefänglich «eingezogen, und ehe nicht ausgelassen werden, er habe denn sufficientem cautionem de cohabitando et juri stando si litigare voluerit, «gethan». Daher ist Hommels Urtheil allerdings zu hart.

Dagegen bestimmt die Gräflich Lippische Consistorialordnung v. 15. Octob. 1600 (in den Landesverordnungen der Grafschaft Lippe. Lemgo 1779. Bd. I. Nro. VII.): wenn auf Scheidung (wegen böslicher Verlassung) geklagt werde, und der Kläger sich ausgewiesen, daß er während des Beklagten Abwesenheit sich sittlich verhalten, so habe derselbe keine andere Beweise zu erbringen, sondern solle nun von den (zum Consistorium gehörenden, vom Regenten zu ernennenden) Commissarien Ladung mit Termin an den Abwesenden ergehen, seiner Entfernung rechtmäßige Ursachen bei diesen vorzubringen, und auszuführen. Erscheine der Geladene nicht, so solle er nochmals citirt, und wenn auch jetzt nicht, in der dritten Ladung desselben ein Termin, das Endurtheil anzuhören, ihm festgesetzt werden. Erscheine der desertor auch an diesem nicht, so sei ohne weiteres auf Ehetrennung zu erkennen. Ueber die jedesmal dem Beklagten geschehene Insinuation der Ladung, muste übrigens ein Schein zu den Akten gebracht worden sein. (Consistorialord. §. 51—53). Wenn dagegen die Bitte des klagenden verlassenen Ehegatten auf Cohabitation und Beiwohnung gerichtet sei, und der vorgeladene ungehorsam bleibe, so solle der Kläger zu seinem Unterhalte in bona absentis eingewiesen werden (Consisto-

des abwesenden, derselbe auf die von dem zurückgebliebenen Ehegatten gegen ihn erhobene Beschuldigung der böslichen Ver-

---

rialord. §. 54). Hätten aber, heißt es weiter, die Eheleute bereits eine Zeit lang zusammen gelebt, so werde der gegen das Endurtheil ungehorsame Beklagte, mit Gefängniß zur Beiwohnung compellirt.

Die Fürstlich Sächsische (Gotha'sche) Landesordnung, Th. II. Cap. IV. Tit. XII. (Gotha 1740) verordnet: «Wenn Eheleute «von einander laufen, so soll in Fällen, wenn solche beiderseits «noch im Lande, von unserm Consistorio, oder Unter-Ehegerichten, «sie zu versöhnen müglichster Fleiß angewendet, auch der Theil, so «etwan durch Grausamkeit, Verweigerung des nothdürftigen Unterhalts, «oder sonsten übeles Verhalten, dem andern beharrliche und für «erheblich ermessene Ursache zur Absonderung gibet, mit ernstlicher «Straffe angesehen, dem Mann auch immittelst, dem unschuldigen «Weibe gebührliche Verpflegung zu verschaffen, auferleget werden. So «aber ein Theil von dem andern sich boshaftiger Weise ausser Landes «begäbe, oder dasselbe sonsten gantz verliesse, wieder solches sol auf «des Beleidigten Anruffen von unserm Consistorio, nach Befindung «und schleunige Justitz administrirt werden».

Man sieht, daß die Legislation in den einzelnen Landen hierin nicht übereinstimmend war.

Mehr Harmonie finden wir in dieser Beziehung bei den älteren Canonisten. Schon der alte Beust (de jure connubiorum No. XXVI. et XXVII.) ignorirt ganz die Fälle der böslichen Verlassung, in welchen man von dem Aufenthaltsorte des der böslichen Verlassung beklagten Ehegatten, Kunde hat, legt daher an den Tag, daß in diesen gar kein Desertionsproceß begonnen werden, mithin auch keine Ehetrennung erfolgen könne. Auch Carpzov (in seiner Jurisprudentia consistorialis Lib. III. Definit. LXI. et LXII.) weis nicht anders, als, daß nur, wenn es nicht bekannt ist, wohin der abwesende Ehegatte sich begeben, die Desertionsklage angestellt werden könne. Darum sagt er: «Citatio in processu desertionis sit edictalis publica». Zwar meint er, eine citatio edictalis sei «a jure communi exorbitans», hält dieselbe jedoch gerechtfertigt, weil, eine andere gelindere Art der Ladung nicht statt finden könne! (Defin. LXII. no. 11. 12). So, der oben citirte Brunnemann, so, Stryk.

Dagegen bemerkt Leyser (Meditationes ad Pandectas, specimen CCCXIV. med. III.), daß, wenn man den Aufenthaltsort des entfernten Ehegatten kenne, derselbe durch eine Privatladung vorbeschieden werden müsse. Bleibe der Geladene aus, so dürfe man

lassung, sich nicht erklärt, die Ehe in contumaciam geschieden werden könne. Allein eben so wenig läßt es sich bezweifeln,

---

aber keineswegs schon jetzt auf Ehescheidung erkennen, sondern in diesem Falle pflegten die evangelischen Consistorien, da der Weg der Güte nicht zum Ziele geführt, dem Beklagten bei Strafe aufzugeben, binnen der zu bestimmenden Frist entweder zu dem verlassenen Ehegatten zurückzukehren, oder die rechtmäßigen Ursachen seiner Entfernung zu dociren; und wenn auch dies fruchtlos bliebe, so werde endlich der Abwesende der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe geschieden. Leyser läßt also den Desertionsproceß auch in den Fällen, in welchen man Kunde von dem Aufenthaltsorte des Beklagten hat, nicht allein zu, sondern bezeugt zugleich, daß die Praxis seiner Tage, hierfür sich entschieden. Diese Meinung scheint in der neueren Zeit überhaupt den Sieg davon getragen zu haben. Wie sich Hommel hierfür erklärt, ist oben angegeben worden. Auch G. L. Boehmer, (principia juris canonici §. 409) bekennt sich zu dieser Meinung. Ebenso Schott, (Einleitung in das Eherecht §. 221. S. 523) Schnaubert, (Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten i. D. §. 259.) Wiese, (Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, Thl. 3. §. 424. S. 418. 419) und Glück (Erläuterung der Pandekten, Thl. 26. Abth. I. §. 1267.).

Die Zulässigkeit des Desertionsprocesses, und der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, wenn der einer solchen beschuldigte Ehegatte an bekanntem Orte verweilt, wurde übrigens schon von Bugenhagen (über Ehesachen, in Luthers Werken Theil VI. Wittenb. Ausgabe v. 1553. Fol. 296.) ausgesprochen, indem derselbe sagt: «doch raten wir, — — das sie jenen durch solche (des Entfern-«ten) freundschafft, so er erlich lebet, wider fordere, oder ruffe an «ire Oberkeit, das sie schreibe an den Rat oder Herrschafft, darunter «sich der Man enthelt, das er genöthigt werde, wider zu seinem Weibe «zu kommen, wie Recht und billig ist. — — Wird aber in dem jare, «(in welchem sich die verlassene Frau nach dem Aufenthaltsorte des ent-«fernten Mannes erkundigen, und sich bemühen soll, daß er zu ihr «zurückkehre) nichts daraus, — — — So tritt die Frawe mit irer «freundschafft, oder mit anderem ehrlichen beystand für die Oberkeit «oder Richter, so zu solchen sachen verordnet, und klaget über den «Wegleuffer, bittet umb Rat, weil sie nicht lenger also haushalten «kan mit iren armen Kindern. Da schreibt auffs newe die Oberkeit «an den Rat oder Herrschafft, da der Man ist, — — das er kome »innerhalb zweien oder dreien Monaten, nach gelegenheit der ferne,

daß wenn der Entfernte auf Privatladungen ungehorsam bleibt, oder überhaupt, wenn, nachdem vorhergegangene Privatladungen

---

«und verantworte sich für dem Gerichte. — — Wenn der Termin «oder bestimpte zeit da ist, kompt der Man, und wird versünung, «gut, was solt man doch mehr thun? wo nicht, so erleubet das Gericht «der Frawen wider ehrlich zu freien, doch on Kirchen geprenge u. s. w.» ——

Diese jetzt gängige Ansicht, erscheint nun auch gewiß als die richtige. Wie kann, sobald man die Handlung der böslichen Verlassung als selbstständigen Ehescheidungsgrund anerkennt, von dem Umstande, daß der Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten bekannt, oder daß dieser nicht bekannt ist, Trennung oder Fortdauer des Ehebandes abhängig gemacht werden, wenn nur die Existenz der böslichen Verlassung selbst, bewiesen, oder man zur Annahme derselben (wegen Ungehorsams des abwesenden Ehegatten) berechtigt ist? Mir scheint es, als ignorire man hierdurch die Sache selbst, und halte sich blos an der Form; als übersehe man das Wesen eines Verhältnisses, und greife statt dessen das Zufällige auf! ja es scheint mir ein großer Widerspruch darin zu liegen, wenn man in dem Einen Falle Ehetrennung aussprechen zu dürfen glaubt, in dem andern, wenn die bösliche Verlassung auch klar am Tage liegt, die Ehescheidung als unzulässig ansieht, und durch Zwang den abwesenden Ehegatten zur Fortsetzung seines ehelichen Verhältnisses anhalten zu müssen, meint. Wenn die Thatsache der böslichen Verlassung an und für sich als ein Ereigniß, welches die Scheidung der Ehe wirkt, anerkannt ist, wie läßt es sich hiermit vereinigen, wenn man den Grundsatz aufstellt: ist der Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten, der durch seine Entfernung der böslichen Verlassung sich schuldig machte, bekannt, so nöthige man ihn durch Gewalt zu dem verlassenen Ehegatten heimzukehren, und werde nicht die Ehe geschieden; weis man aber nicht, wohin er sich begeben, so werde die Ehe getrennt. Liegt hierin nicht klar ausgesprochen, daß die bösliche Verlassung an und für sich nicht als Ehescheidungsgrund erscheine, sondern daß eigentlich nur der Umstand, daß man des Entfernten nicht habhaft werden kann, die Auflösung des Ehebandes zur Folge habe? Daß, auch wenn der Aufenthaltsort des Abwesenden unbekannt ist, keine Scheidung der Ehe (in contumaciam) erkannt werden dürfe, wenn man Mittel hätte, denselben zur Fortsetzung der Ehe mit dem verlassenen Ehegatten, anzuhalten?

Faßt man aber ins Auge, daß nur die Handlung der böslichen Verlassung es sei, welche eine Scheidung der Ehe herbeiführt, nicht die zufälligen Umstände, unter denen dieselbe sich zutrug,

zu keinem, den längern Fortbestand der Ehe bewirkenden Resultate führten, die Ehe geschieden werden soll, viel weniger

---

so muß man behaupten, daß, wenn man den Aufenthaltsort des entfernten Ehegatten kennt, weit sicherer wegen böslicher Verlassung die Ehe getrennt werde, als wenn diese Kunde mangelt, wenn der abwesende wegen eines blos möglichen Ungehorsams als »confessus et convictus« (Carpzov l. c. Def. LXI. no. 3. et sqq.) angesehen wird, und die Scheidung der Ehe folgt; weil in ersterem Falle genauer das Faktum der desertio malitiosa ermittelt werden kann, als in letzterem.

Nach diesen kurzen Andeutungen läßt sich die Ansicht, der zu Folge, sobald man weiß, wohin der angebliche desertor malitiosus sich begab, kein Desertionsproceß, mithin auch keine Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung, stattfinden kann, sondern vielmehr der entfernte Ehegatte die Ehe fortzusetzen, selbst durch Gefängnißstrafe anzuhalten ist, nicht rechtfertigen. Wenn freilich eine solche Bestimmung in einem Lande gesetzlich verordnet ist, so muß der Richter, als Diener des Gesetzes, diese beobachten. Gemeinrechtlich ist aber dieselbe keineswegs je gewesen, noch ist sie es jetzt. Daß die ältere Praxis dieser Meinung huldigte, enthält für die Gegenwart keinen Grund zur Fortbeachtung, indem die Gerichte selbst verbunden sind, sobald die Unrichtigkeit der bisher von ihnen beobachteten Ansicht klar dargethan ist, diese zu verlassen, und derselben die richtige zu substituiren. Ueberhaupt aber ist es eine nicht selten wiederkehrende Erscheinung, daß, indem neben dem katholischen ein protestantisches Kirchenrecht sich bildete, nicht gleich im Anfange alle Institute des letzteren, oder die einzelnen Grundsätze eines solchen, mit den Principien des Protestantismus in volle Harmonie gebracht wurden. Alles auf einmal zu regeln, wäre freilich eine fast unauflösbare Aufgabe gewesen! allein der Wissenschaft liegt es ob, daran zu erinnern, daß solche Institute dem Geiste, welcher dem Ganzen eingehaucht wurde, nicht entsprechen; oder wo ein Institut in seinen allgemeinen Umrissen mit dem Ganzen harmonirt, aber einzelne Grundsätze desselben, mit dem Wesen und Geiste dieses Instituts nicht im Einklange stehen, die nothwendigen Veränderungen in den Principien, um Harmonie in allen Beziehungen herzustellen, anzudeuten, auf Anerkennung derselben hinzuwirken, und auf diese Weise durch das Wegräumen des seither Angenommenen nicht bloß Lücken zu veranlassen, sondern auch diese zugleich durch etwas Besseres als das Weggenommene, zu ergänzen!

Gefahr vor einer übereilten Ehescheidung vorhanden sei, als wenn nach fruchtlosen Ediktalladungen die Ehe getrennt wird.

Gemeinrechtlich lassen sich nun, wenn man den Aufenthaltsort des der böslichen Verlassung beklagten Ehegatten kennt, folgende Grundsätze über das zu beobachtende Verfahren angeben.

Wenn der Abwesende die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, daß er den Ehegatten böslich verlassen, (ohne welche überhaupt kein Desertionsproceß begonnen werden kann,) so muß demselben von dem Gerichte aufgegeben werden, binnen einer (angemessen zu bestimmenden) Frist vor ihm in Person zu erscheinen, um seine Abwesenheit zu rechtfertigen, oder (nach Lage des Falles) dieses schriftlich oder mündlich durch einen Bevollmächtigten zu thun, oder in sein eheliches Verhältniß wieder einzutreten. Ich sage auch durch einen Andern darf er sich erklären, weil es sich durch nichts rechtfertigen ließe, wenn man den Ehegatten, der ohne Vorwissen des andern, um z. B. ein geheim gehaltenes Geschäft zu machen, überhaupt eine etwas geheimnißvolle Reise unternommen hat, durch die Umstände in den Verdacht, daß er eine bösliche Verlassung begangen, kam, von dem er sich etwa auch bei der Voruntersuchung: ob Gründe vorhanden seien, den Desertionsproceß zu beginnen, nicht, vielleicht absichtlich nicht, reinigte, nun auffordern wollte, blos um sich über seine Entfernung zu rechtfertigen, eine weite Reise nach dem Gerichtsorte zu unternehmen, während er z. B. durch obrigkeitliche Zeugnisse, im Vereine mit seinen eigenen Erklärungen, den Vorwurf einer **desertio malitiosa** vollständig zu entkräften vermag. Mit dieser Aufforderung wird passend die Androhung einer Strafe für den Fall des Ungehorsams, verbunden. Rechtfertigt der Beklagte seine Abwesenheit vollkommen, so hat das Desertionsverfahren hiermit ein Ende; in die Kosten kann derselbe jedoch verurtheilt werden, wenn nicht das Gericht der Vorwurf der Voreiligkeit im Verfahren trifft. Erscheint der Beklagte dagegen nicht, rechtfertigt sich auch nicht durch einen Bevollmächtigten, so ergeht eine zweite Ladung mit der früheren Auflage und unter dem Anhange: daß er wiedrigenfalls als **malitiosus desertor** angesehen, die Ehe getrennt, und er in die Nachtheile der begangenen böslichen Verlassung verurtheilt werden würde. Bleibt auch diese Ladung unbeachtet, dann wird im Endtermin die Scheidung der Ehe ausgesprochen. Zeigt sich endlich der Beklagte zwar nicht gegen die Ladung ungehorsam, rechtfertigt aber seine Abwesenheit, ohne heimzukehren, nicht genügend, so daß also immer, wenn auch ein geschwächter Verdacht der böslichen Verlassung auf ihm ruhen bleibt, dann muß, wenn der auf Scheidung der Ehe

Denn die Wirkung der Ediktalladungen, (welche ohne Erzielung des beabsichtigten Erfolges erlassen worden,) vermöge welcher

---

klagende Ehegatte bei der versuchten Vertheidigung des Abwesenden sich nicht beruhigt, eine weitere Ladung an den Beklagten ergehen, mit der Auflage, daß er besser als geschehen, über eine tadellose Entfernung (binnen der zu bestimmenden Frist) sich ausweise, oder zu dem zurückgebliebenen Gatten heimkehre, und zwar bei Vermeidung der bereits ihm angedrohten Strafe. Von dem Erfolge dieser Ladung hängt das weitere Verfahren ab.

Wenn aber, als zweiter Hauptfall, der Beklagte heimzukehren geradezu sich weigert, oder z. B. angibt, aus Gründen, die er nicht mittheilen könne, habe er sich entfernt, und werde er auch nicht wieder heimkehren, wie Leyser a. a. O. einen Fall erzählt, ohne sich im erstern Falle darauf zu berufen, daß tadellose Veranlassung seiner Abwesenheit zum Grunde liege, oder daß die Schuld der Entfernung auf dem zurückgebliebenen Ehegatten ruhe, und diese Behauptungen durch Angabe der Gründe zu unterstützen, oder, wenn er sogar selbst sich der böslichen Verlassung schuldig bekennt, verbunden mit der Weigerung zu seinem Gatten sich zurückzubegeben, so gelten folgende Grundsätze.

Zuerst sucht man eine Versöhnung der Ehegatten zu erzielen. Gewöhnlich werden die Bemühungen der Geistlichen, und beiderseitigen Verwandten als Vermittler, das günstigste Resultat liefern. Ausserdem sucht aber die für den Ehescheidungsproceß competente Behörde auch selbst, das gute Verhältniß unter jenen wieder herzustellen, sowie dieselbe, wenn der Abwesende im Sprengel einer anderen Obrigkeit verweilt, oft zweckmäßig auch diese, die Rolle des Vermittlers zu übernehmen, ersucht, oder im anderen Falle einer untergeordneten Behörde, wenn sie dieses für zweckmäßig erachten sollte, statt selbst zu vermitteln, eine Vermittelung aufträgt. Daß eine Versöhnung vor Allem versucht werden solle, findet sich schon von Luther angeordnet; dies haben die Kirchen- und Consistorialordnungen mehr oder weniger hervorgehoben, und steht mit dem öffentlichen Interesse, welchem die Häufigkeit der Ehescheidungen keineswegs entspricht, im Einklange.

Wird die durch diese Bemühungen intendirte Vereinigung der Ehegatten nicht erzielt, so erläßt das Gericht eine Ladung mit der Auflage an den Abwesenden, bei Vermeidung einer (passenden) Strafe, binnen der festgesetzten Frist, und zwar in Person (um die Gegenwart desselben zu weiteren Vermittelungsversuchen benutzen zu können) zu erscheinen, und über seine Entfernung sich zu rechtfer-

eine Auflösung der Ehe herbeigeführt wird, beruht auf der Annahme, daß dem abwesenden Ehegatten der Inhalt der Citation bekannt geworden sei, indem dieselbe nach jenen Gegenden hin erlassen wurde, nach welchen dieser wahrscheinlich sich begeben hatte[41]). Ob diese Annahme aber richtig, ist aber

---

tigen, oder zu dem verlassenen Ehegatten sich zurückzubegeben, und das eheliche Verhältniß fortzusetzen. Auch wenn der entfernte Ehegatte selbst sich als **desertor malitiosus** bekannt hat, kann diese Ladung passend erscheinen, indem hierdurch derselbe wiederholt angemahnt wird, seinen Sinn zu ändern, die beigefügte Strafandrohung den Entschluß zurückzukehren, — wozu ohnedies nach dem Verlaufe eines größeren Zeitraumes, der früher mit Bestimmtheit die Heimkehr verweigernde Ehegatte, oft viel mehr, als vor einiger Zeit geneigt sich zeigt, zu befördern vermag, durch das Erscheinen bei Gericht dem Entfernten Gelegenheit gegeben wird, wenn dies früher noch nicht vollständig geschehen wäre, über die Gründe seiner Abwesenheit, der Beharrlichkeit seiner Weigerung, in sein häusliches Verhältniß wiederzukehren, sich zu erklären, dem Gerichte, die Frage, ob wirklich bösliche Verlassung vorhanden sei, bestimmter zu lösen, und hiernach weitere Schritte zweckmäßig einzuhalten, und dasselbe endlich, da auch der verlassene Ehegatte geladen wird, wiederholt einen Versuch zur Versöhnung beider, — dem von Seiten des die Ehescheidung fordernden gekränkten Gatten, jetzt vielleicht weniger Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, da die Zeit bei diesem das Gefühl der Bitterkeit, welches sich durch die ihm wiederfahrne Verlassung seiner bemächtigt hatte, zu mildern vermag, — unternehmen kann.

Wird durch diese Ladung das beabsichtigte Resultat nicht erzielt, so ergeht eine zweite Ladung mit dem Präjudize an den entfernten Ehegatten, daß er im Falle des Ungehorsams, als **malitiosus desertor** angesehen, und das Eheband gelöst werden würde. Die Scheidung folgt hierauf, wenn bis zum Endtermine der Geladene der Auflage nicht genügte.

41) In Churſachſen machte man ſchon frühe die Ediktalladungen in «dreier Herrn Landen» bekannt. **Carpzovii Jurispr. consistor. l. c. Def. LXII. no. 9.** In der Mark Brandenburg erging dagegen die Bestimmung, daß die Conſiſtoriales die Ediktalladung nur «des Orts, da daſſelbe (das verlaufene Theil) zuvor gewohnet, oder da ſeine Freundſchaft iſt, öffentlich an die Kirchen ſchlagen, auch von der Canzel ableſen laſſen ſollen.» Churmärckiſche Conſiſtorialord. von 1573 (2. Aufl. Berlin 1764) §. 65.

ungewiß. Die Richtigkeit derselben ist um so größeren Zweifeln preisgegeben, je wenigere und schwächere Gründe vorhanden sind, den Aufenthalt des entfernten Ehegatten an einem bestimmten Orte, zu vermuthen.

Anders dagegen verhält es sich, wenn Privatladungen erlassen werden können, und erlassen worden sind. Hier erfährt der der böslichen Verlassung beschuldigte Ehegatte zuverlässig, welcher Deutung seine Abwesenheit unterliegt. Er hat nun Gelegenheit, von dem auf ihm ruhenden Verdachte vollständig sich zu reinigen, indem er die seine Abwesenheit vollkommen rechtfertigende Veranlassung derselben, darthut. Erweißt er sich ungehorsam gegen die in der Privatladung enthaltene Aufforderung, so wird freilich hierdurch auch eine Trennung der Ehe herbeigeführt; allein das die Auflößung des Ehebandes aussprechende Urtheil ist dann auf wirklichen, nicht wie im Falle, in welchem nach fruchtlosen Ediktalcitationen das Ehescheidungsurtheil erfolgt, auf blos angenommenen Ungehorsam des abwesenden Ehegatten, gebaut. Außerdem aber, — und dies ist wohl ins Auge zu fassen, fällt es bei einer Kunde des Aufenthaltsortes des abwesenden, sowohl dem zurückgebliebenen Ehegatten, als dem Gerichte nicht schwer, nähere Auskunft auch über die Gründe, aus denen der abwesende der ihm in der Ladung gemachten Auflage nicht entspricht, zu erhalten. Ergibt sich aus dem, was man in dieser Beziehung in Erfahrung gebracht hat, was wohl in der Regel sich ereignen wird, — noch mehr, als vor Beginn des Desertionsprocesses, daß nur die Absicht, den zurückgebliebenen Ehegatten böslich zu verlassen, Grund seiner Entfernung, sowie seine Beharrlichkeit in dem Verhältnisse, in welches er sich gesetzt hat, zu bleiben, Grund seiner Nichtbeachtung der Ladung war, dann erhält offenbar das Scheidungsurtheil eine ungleich solidere

---

S. 90. Doch scheint die Praxis mehr für die sächsische Art der Verkündung der Ediktalladungen, sich entschieden zu haben. Wiese, Handb. Thl. 3. S. 419. Glück a. a. O. S. 454.

Basis, als in jenen Fällen, in welchen nach vergeblichen Ediktalladungen, das die Trennung der Ehe verfügende Erkenntniß folgt.

Die Wichtigkeit, von welcher die Kunde von dem Aufenthaltsorte des entfernten Gatten erscheint, beachtend, legte man schon früher dem anwesenden, auf Scheidung der Ehe wegen böslicher Verlassung klagenden Ehegatten, welchem nach seiner Behauptung es unbekannt ist, wohin der abwesende sich begeben, seine Unkunde zu beweisen, auf. Mit diesem Beweise setzte man mit Recht noch einen andern in Verbindung. Man forderte nemlich vom klagenden Ehegatten, daß er weiter darthue: er könne der Abwesenheit seines Gatten kein anderes Motiv zum Grunde legen, als das, ihn böslich zu verlassen[42]). Hierdurch wird namentlich der Vortheil erreicht, daß, wenn der abwesende Ehegatte einer, die Auflösung der Ehe bezweckenden Verabredung mit dem andern zur Folge, sich entfernt hat, der Plan der Ehegatten, welcher die Ehescheidungsklage provocirte, vereitelt wird.

Der Beweis in beiden Hinsichten, ist vollständig zu erbringen. War er nur unvollkommen geführt worden, so muß er durch einen Ergänzungseid des klagenden Ehegatten, zu einem vollkommenen erhoben werden. Indessen legt man demselben auch geradezu, ohne erst eine Beweisführung durch andere Mittel abzuwarten, den Eid auf [43]).

Allein man begnügte sich nicht damit, daß der Kläger seine Unkunde von dem Aufenthaltsorte des abwesenden Ehegatten bewies, sondern forderte auch, daß er um Kenntniß hiervon zu erhalten, fleißig Nachforschungen angestellt habe, und im Falle er über den Ort, wo sein Gatte verweilt, Auskunft erhalten zu haben, läugne, durch obrigkeitliches Zeugniß über seine Bemühungen, diesen zu erfahren, sich legitimire, einen

---

42) Carpzov l. c. Def. LIX. no. 3. 6.

43) Carpzov l. c. no. 6 — 10, welcher zwei Erkenntnisse des Oberconsistoriums in Dresden, als Belege beifügte, u. Wiese Hdb. Thl. 3. S. 419.

s. g. Dilligenzschein beibringe [44]). Auch die spätere Praxis sah auf dieses Zeugniß, man verlangte sogar in der Folge, daß der auf Ehetrennung klagende Ehegatte Dilligenzscheine von wenigstens drei Behörden verschiedener Orte, vorlege [45]). Daß diese Dilligenzscheine noch heut zu Tage nothwendig seien, läßt sich nicht bezweifeln.

Ebenso ist es ganz der Sache angemessen, daß der auf Scheidung der Ehe klagende Ehegatte ein obrigkeitliches Zeugniß, welches sein sittliches Verhalten während der Abwesenheit des der böslichen Verlassung bezüchtigten Gatten, beurkundet, dem Gerichte vorzulegen habe, wie man dies ebenfalls schon sehr frühe als nothwendig ansah [46]). Dasselbe gewährt Bürgschaft, daß von dem klagenden Ehegatten, nicht wirksam, um eine durch seither gepflogenen Umgang vorbereitete weitere Ehe abzuschliesen, oder nach aufgelößtem Ehebande in einem andern verbotenen Verhältnisse ungestörter leben zu können, eilig, und vielleicht selbst da auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, gedrungen werde, wo nach dessen Wissen keine solche obwaltet.

Noch möchte ich der bei Einleitung des Desertionsprocesses sich darbietenden sehr wichtigen Frage gedenken, wie lange die

---

44) Schon Bugenhagen fordert in seiner Schrift über Ehesachen (in Luthers Werken Thl. VI. abgedruckt, Fol. 296), daß die verlassene Ehefrau durch gute Zeugnisse ihre Sorgfalt in Erforschung des Aufenthaltsortes ihres entfernten Ehegatten, documentire. Ferner: Beust, de jure connubiorum, no. XXVII. folio 64. Carpzov, l. c. Def. LIX. no. 3. 4.

45) Bergeri electa processus matrimonialis No. L. Auch Schott, Einleitung in das Eherecht §. 221.

46) Brandenburg-Culmbach'sche Ehegerichtsordnung vom 16. October 1567 (in: Corpus Constitutionum Brandenb.-Culmbacensium Cap. II. Sectio II. No. III. p. 301.) Churmärckische Consistorialordnung von 1573 §. 65. S. 89. a. E. Gräflich Lippische Consistorialordnung vom 15. October 6001 §. 51. (in den Landesverordnungen der Grafschaft Lippe. Lemgo 1779 Band I. No. VII.) Beust, de jure connub. No. XXVI, f. 63. Carpzov l. c. no. 2. 3.

Entfernung des der böslichen Verlassung beschuldigten Ehegatten, bereits gedauert haben müsse, damit die Klage auf Ehetrennung angenommen werden, und das Gericht zu Verfügungen, durch welche mit dem Verfahren der Anfang gemacht wird, schreiten könne.

Es springt in die Augen, daß eine zu große Beengung dieses Zeitraumes, zu voreiligen Entscheidungen führe, daß mit zu großer Kürze desselben, die Argumente, welche man zur Rechtfertigung der Ehescheidung, wegen böslicher Verlassung, anführen kann, wegfallen. Es erhellt aber auch, daß eine zu große Ausdehnung dieses Zeitraumes, eine Härte gegen den unschuldigen Ehegatten enthalte, welchem nach Ablauf des zu sehr verlängerten Zeitraumes, sogar die Gründe fehlen können, die ihm früher die Trennung der Ehe, und seine weitere Verehelichung als höchst wünschenswerth darstellten.

Ein Zeitraum, nach dessen Ablauf in allen Fällen der Desertionsproceß erst seinen Anfang nehmen dürfte, ist, wie übereinstimmend angenommen wird, durch Gesetze nicht bestimmt. Allein auch in der Praxis herrschte darüber: ob sich hier überhaupt ein bestimmter Zeitraum angeben lasse, durchaus keine Einheit der Ansichten.

Carpzov [47]) bemerkt in dieser Beziehung, der Zeitraum sei in den einzelnen Fällen verschieden zu bestimmen. Um die Richtigkeit dieser Meinung aus den Gesetzen darzulegen, führt er folgende an, auf die ich um so mehr recurriren zu müssen glaube, als Stryk [48]) u. A. geradezu den Carpzov'schen Deduktionen sich anschließen.

Zuerst nehmlich, indem Carpzov bemerkt, in manchen Fällen sei ein zweijähriger Zeitraum nothwendig, die **Const. 2. Cod. de sponsalibus V, I.**

Diese Stelle sagt nichts anderes, als: wenn eine Verlobte, nachdem ihr Bräutigam, der mit ihr in derselben Provinz

47) **Jurisprudentia Consistorialis l. c. Def. LX.**

48) **De malitiosa conjugum desertione, Assertio XXXVI.**

wohne, 2 Jahre lang die Eingehung der Ehe hinausgeschoben, ein anderes Verlöbniß abschließen wolle, so könne sie dies thun.

Dann, indem er in andern Fällen einen dreijährigen nothwendig erachtet, die **Const. 2. Cod. de repudiis V, 17.**

In diesem Gesetze ist verordnet: eine Braut, deren Bräutigam drei Jahre auswärts sich aufgehalten, könne, wenn sie wolle, eine andere Ehe eingehen, damit sie nicht die zum Heirathen günstige Zeit verliere. Dies könne sie um so mehr, als sie, selbst wenn jener gegenwärtig gewesen wäre, von dem Verlöbnisse zurückzutreten vermocht hätte.

Ferner, zum Belege, daß in andern Fällen ein vierjähriger Zeitraum erfordert werde, **Const. 7. Cod. eodem.**

Der Inhalt dieser Stelle, der eben so wenig als der beider vorhergehender hierher gehört, ist bereits im Anfange der Abhandlung mitgetheilt worden. Dasselbe ist hinsichtlich des **Fr. 6. D. de divortiis et repudiis XXIV, 2** [49]) aus welchem hervorgehen soll, daß manchmal ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen sein müsse, der Fall.

Ferner beruft sich Carpzov, indem er bisweilen den Ablauf von sieben Jahren als nothwendig ansieht, auf **cap. 19. X. de sponsalibus IV, 1.**

Wie Carpzov diese Stelle anführen konnte, ist unbegreiflich, indem dieselbe, ein Rescript Clemens **III.** an den Bischof von Saragossa, folgende Verfügung enthält: auch wenn sieben Jahre lang der Ehemann auf Reisen, oder in Gefangenschaft

---

49) Uxores eorum, qui in hostium potestate pervenerunt, possunt videri nuptarum locum retinere, eo solo, quod alii temere nubere non possunt. Et generaliter definiendum est, donec certum est, maritum vivere in captivitate constitutum, nullam habere licentiam uxores eorum migrare ad aliud matrimonium: nisi mallent ipsae mulieres causam repudii praestare. Sin autem in incerto est, an vivus apud hostes teneatur, vel morte praeventus, tunc si quinquennium tempore captivitatis excesserit, licentiam habet mulier ad alias migrare nuptias: ita tamen ut bona gratia dissolutum videatur pristinum matrimonium, et unusquisque suum jus habeat imminutum: eodem jure et in marito in civitate degente et uxore captiva observando.

sich befunden, und die Ehefrau sorgfältiger Nachforschungen ohngeachtet, keine Certifikate über Leben und Tod desselben zu erhalten, vermocht hätte, so dürfe sie dennoch nicht eher zu einer weitern Ehe schreiten, als bis Gewißheit des Todes ihres Ehemannes vorliege.

Auch ein zehnjähriger Zeitraum soll nach Carpzov unter Umständen erforderlich sein, und dies hervorgehen, aus **Novella XXII. cap. 14.** welche allerdings, und zwar unter den seither angeführten Stellen einzig, für Carpzov's Meinung spricht. Ueber den Inhalt derselben, ist ebenfalls schon früher gehandelt worden. Dennoch konnte Carpzov, um einen praktischen Grundsatz auf das Gesetz zu basiren, auf dieses darum nicht mit Recht sich stützen, weil dasselbe, wie ebenfalls früher angegeben wurde, durch die **Nov. CXVII. cap. 11.** unterging. Carpzov beruft sich aber weiter auf **cap. 8. X. qui filii sunt legitimi IV, 17.**

Diese Stelle bietet manche Schwierigkeiten dar, die jedoch, da dieses Rescript zu einem Zwecke angeführt wurde, hinsichtlich dessen dieselben ohne Einfluß sind, hier unberücksichtigt bleiben können. [50])

Clemens **III.** bezieht sich in diesem Rescripte auf folgenden Fall. Ein Ehegatte hatte bereits seit 10 Jahren von seiner Gattin sich entfernt. Letztere führte darum bei dem Localbischof, (dem Bischof von Vicenza,) Klage, zugleich ihr Verlangen ausdrückend, sich weiter verehelichen zu können. Der Bischof erließ hierauf an die Eltern des Abwesenden die Weisung, nach diesem zu schicken, und ihn zu bewegen zu suchen, daß er in sein häusliches Verhältniß zurückkehre. Es ging indessen ein bedeutender Zeitraum hin, ohne daß dessen Heimkehr erfolgte. So trennte endlich der Bischof, nachdem er die Sache noch näher geprüft, die Ehe **quoad vinculum**, und ertheilte zugleich der geschiedenen Gattin die Erlaubniß, eine weitere Ehe einzugehen.

---

50) Ueber die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle s. Gonzalez-Tellez, **Commentar. in Decretal. Lib. IV. tit. XVII. cap. 8.**

Dies geschah. Sie gebar von ihrem zweiten Gatten mehrere Kinder, und nun wurde, da die Ehe während des Lebens des abwesenden Gatten nicht hätte getrennt werden sollen, Clemens III. die Frage vorgelegt, ob die in zweiter Ehe erzeugten Kinder als eheliche zu betrachten seien? Derselbe reſcribirte hierauf: da die geschiedene Ehefrau auf die Autorität des Bischofs hin, also in gutem Glauben, daß der Eingehung der weitern Ehe keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stünden, diese eingegangen, so seien die Kinder aus derselben, den ehelichen gleichzustellen (wie überhaupt die Kinder, welche aus einem **matrimonium putativum**, das auch in dem erzählten Falle vorliegt, hervorgingen, in diesem Verhältnisse stehen).

Es ergibt sich hieraus, daß diese Stelle zunächst von dem **matrimonium putativum** handle, daß der zehnjährige Zeitraum, von welchem hier die Rede ist, als etwas höchst zufälliges, und unwesentliches sich darstelle, und daher Carpzov auf dieses Gesetz zur Begründung seiner Behauptung sich zu berufen, eben so wenig sich hätte veranlaßt finden sollen, als überhaupt zu den unzähligen Allegationen nichtsbeweisender Stellen, welche so oft in Carpzovs Werken sich aufgethürmt zeigen.

Aus dieser Berücksichtigung der Carpzov'schen Allegationen erhellt, daß aus jenen Stellen des römischen und kanonischen Rechts, auf welche Carpzov, und auf seine Autorität hin, Andere zum Beweise, daß die Länge eines Zeitraumes, welcher seit der Entfernung des abwesenden Ehegatten, bis zum Beginne des Desertionsprocesses abgelaufen sein müsse, für einzelne Fälle durch die Gesetze bestimmt worden sei, — sich berufen hatten, hiefür nichts entnommen werden könne. Allein es finden sich im römischen und kanonischen Rechte auch keine andere Gesetze, welche über die Größe dieses Zeitraumes im allgemeinen, oder in einzelnen Fällen, Aufschluß enthielten, so wie auch die deutschen Reichsgesetze hierüber sich nicht verbreiten.

Luther [51]) selbst, hatte über die Größe eines solchen Zeit-

---

51) Von Ehesachen, in dessen Werken Thl. VI. Fol. 282.

raumes sich ausgesprochen. Er wollte, daß erst, nachdem der der böslichen Verlassung verdächtige Ehegatte bereits „ein Jahr, oder „ein halbes“ sich abgesondert, das Verfahren begonnen werde. Der mit Luther gleichzeitige Bugenhagen [52]) fordert dagegen, daß erst nach Ablauf eines ganzen Jahres, der verlassene Ehegatte die obrigkeitliche Hülfe implorire, und zwar darum, weil inzwischen das gute Verhältniß unter den Ehegatten wiederhergestellt werden könne, und der auf Scheidung klagende Ehegatte, auch im Falle des eingetretenen Todes seines Gatten, ein Jahr bis zu einer weiteren Verheurathung zu warten, gehalten sei. So waren schon in der ersten Zeit der Reformation die Ansichten über die Größe dieses Zeitraumes, nicht ganz übereinstimmend.

Auch die Consistorial- u. Kirchenordnungen der einzelnen Lande, enthalten in dieser Beziehung gewöhnlich gar keine Bestimmungen. Selbst die Lippische von 1600, welche ziemlich ausführliche Dispositionen über Eheprocesse umfaßt, spricht sich hierüber nicht aus. Die Churmärckische Consistorialordnung von 1573, berührt blos den Fall, in welchem man den Aufenthalt des abwesenden Ehegatten nicht kennt, und fordert den Verlauf von Einem bis zu vier Jahren [53]). Hiernach scheint wenigstens für diese Fälle ein bestimmter Zeitraum in der oft gedachten Hinsicht, für die Mark Brandenburg festgesetzt worden zu sein. Brunnemann [54]) führt auch geradezu (mit Rücksicht auf Brandenburg) an: „**deserta persona quatuor annos**

---

52) Von Ehesachen, in Luthers Werken Thl. VI. der Wittenberg. Ausg. von 1553 Fol. 294.

53) Würde aber dasselbige muthwillige und entlaufene Theil nicht anzukommen seyn, sondern wäre entwichen, oder latitiret, daß es persönlich nicht anzutreffen, so sol gleichwol dem andern noch nicht gegönnet seyn, sich wiederumb zu verehelichen, sondern es sol sich dasselbe ein Jahr oder vier gedulden, und die Zeit über seinem Ehegemahl fleißig nachforschen, auch alle mügliche Mittel versuchen, dadurch dasselbe wieder zu ihm zu kommen, und ihme ehelichen beyzuwohnen, möchte bewogen werden, — — —

54) Jus eccles. Lib. II. cap. XVII. §. XXVII.

exspectare tenetur.» Allein Stryk [55]) bemerkt, daß diese Zahl der Jahre, nur als eine beiläufige zu betrachten, daß es dem arbitrium judicis, die Größe dieses Zeitraumes festzusetzen, überlassen sei, und es nicht an Beispielen fehle, daß die Consistorien auch bei einer kürzeren als Einjährigen Abwesenheit, des der böslichen Verlassung beschuldigten Ehegatten, den Desertionsproceß eingeleitet hätten.

In der neueren Zeit ist dagegen in Preussen verordnet worden, daß die öffentliche Vorladung erst nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem man von der Absonderung des entfernten Ehegatten Kenntniß erhielt, erfolgen könne. [56])

Das Consistorium in Leipzig, wollte noch im Anfang des 17. Jahrhunderts, erst nach dem Verlaufe von wenigstens sieben Jahren, den Desertionsproceß eröffnen. Nachdem durch ein Churfürstliches Rescript (siehe unten) diese Praxis aufgehoben worden, forderte man in der Folge, wie Berger [57]) bezeugt, regelmäßig den Ablauf von vier Jahren.

Faßt man bei Bestimmung eines gewissen Zeit-Ablaufes, von welchem die Eröffnung des Desertionsprocesses, durch die Ladung des der böslichen Verlassung beschuldigten Ehegatten, abhängen soll, ins Auge: man müsse dessen Größe so normiren, daß auf der einen Seite eine Härte gegen den unschuldigen Ehegatten, welche durch eine zu große Verzögerung der Scheidung, und der ihm durch diese gegebenen Erlaubniß sich weiter zu verehelichen, erzeugt würde, — vermieden, daß aber auch auf der andern Seite, die Gefahr vor einer übereilten Ehescheidung möglichst beseitigt werde, so ergibt es sich, daß weder absolut, noch relativ, die Größe eines solchen Zeitraumes zum voraus im Gesetze sich festsetzen lasse. Kein Fall, in welchem es

---

55) Ad Brunnemanni Jus eccles. l. c. und de malitiosa conjug. desert. Assertio XXVI.

56) Preuss. Landrecht Thl. II. Tit. 1. Abschnitt 8. §. 690.

57) Electa processus matrimonialis. No. L.

sich um böswillige Verlassung handelt, ist dem andern völlig gleich. In dem Einen werden, eben wegen Verschiedenheit der Verhältnisse, früher, in dem andern später, hinreichende Gründe dem Gerichte sich darbieten, die Existenz der böswilligen Verlassung als wahrscheinlich anzunehmen. Wann? im einzelnen Falle diese Wahrscheinlichkeit dem Gerichte sich ergebe, läßt sich doch wohl nicht zum voraus bestimmen! Weil nun dieses ganz von den Verhältnissen des concreten Falles abhängt, kann auch erst mit Rücksicht auf diese, die Frage beantwortet werden, nach welchem Zeitverlaufe die Ladung des abwesenden, der böswilligen Verlassung verdächtigen Ehegatten, erfolgen dürfe. Darum bleibt weiter nichts übrig, als durch das richterliche Ermessen, welches eben durch die Besonderheiten des einzelnen Falles geleitet werden muß, den Zeitpunkt der Eröffnung des Desertionsprocesses, festsetzen zu lassen.

Dieser Grundsatz: daß dem Gerichte die Bestimmung, wann? im einzelnen Falle mit dem Desertionsprocesse der Anfang gemacht werden könne, zu überlassen sei, ist nun auch, da derselbe aus dem Wesen der Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung sich ergibt, und kein etwas Entgegengesetztes verordnendes Gesetz existirt, als der gemeinrechtliche zu betrachten.

Für Churſachsen hat dieser schon durch ein Rescript [58]) des

---

58) «Würdige, Veste, und Hochgelahrte, liebe Andächtige, Räthe und «Getreue, uns ist euer Bedencken auff Jobst H. zu P. unterthänigst «beschehenes Ansuchen und gebetenen **desertion-process** wider sein mit «einem anderen Ehemann entlauffenes Weib unterthänigst vorgetragen «worden, und haben daraus befunden, daß ihr dißfalls mit den Ver«ordneten des **Consistorii** zu Leipzig nicht einig, indem sie wollen, daß «**in consummato matrimonio** die **persona deserta** sieben und mehr Jahr «dem abwesenden nachwarten solle, Ihr aber solcher **in arbitrium** «**judicis** stellet, und daß es von den Vorfahren also gehalten, auch in «solchem Fall nach Verfliessung eines halben oder gantzen Jahres **edic«tales citationes** ertheilet worden, anziehen thut, und mit dieser eurer «Meynung unsere Verordnete Cantzler und Räthe übereinstimmen; «So lassen wir uns die eure Meynung, und unserer Verordneten «Cantzler und Räthe beschehene **approbation** gnädigst gefallen. Und «begehren vor uns, sowohl den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann

Churfürsten Christian II, an das Oberconsistorium zu Dresden, vom 21. April 1608, eine ausdrückliche Anerkennung durch den Gesetzgeber erhalten, und auch die Canonisten [59])

«Georgen, und dann in Vormundschaft des auch Hochgebornen Für-
«sten, Herrn Augusten, beyder Hertzogen zu Sachsen, unserer freund-
«lichen lieben Brüdere, Ihr wollet unsern beyden Consistorien zu
«Leipzig und Wittenberg in unsern Nahmen befehlen, daß in casu
«malitiosae desertionis unter Eheleuten hinführo das deserirte Theil
«nicht sieben gantze Jahr nachwarten, sondern euerm Bedencken nach
«solches in arbitrium judicis gestellet, und also dann nach Verfließung
«eines gantzen oder halben Jahres, nach Gelegenheit der Fälle, die
«edictales citationes auff des klagenden Theils Ansuchen ertheilet wer-
«den sollen; Auch darneben den Consistorialen zu Leipzig aufferlegen,
«daß sie klagenden Jobst Henseln den gebetenen process nicht
«abschlagen, sondern verstatten, und was sich dißfalls gebühret.
«Wollten wir euch zu gnädigster resolution neben Widersendung der
«Inlagen nicht bergen, Ihr vollbringet daran unsere Meinung, und
«wir seynd euch in Gnaden gewogen. — —»

59) Beust, de jure connubiorum No. XXVII. Brunnemann, Jus eccles. Lib. II. cap. XVII. §. XXVII. Stryk, De malitiosa conjug. desert. Assertio XXVI. Berger, Electa process. matrimonialis, No. L. Glück, Thl. 26. Abthl. 1. S. 451. Auch Carpzov, Jurisprud. Consistor. l. c. Def. LX. no. 11. Im Resultate stimmt also Carpzov mit der hier vertheidigten Ansicht überein. Die Verschiedenheit besteht nur darin, daß Carpzov sagt: dieser Zeitraum sei, in den einzelnen Fällen, wie aus den Gesetzen sich ergebe, verschieden. (Während wie oben ausgeführt wurde, die Gesetze über die Größe eines solchen Zeitraumes keine Bestimmungen enthalten). Etwas Gewisses lasse sich in dieser Beziehung nicht aufstellen, daher hänge die Länge dieses Zeitraumes von dem richterlichen Arbitrium ab.

Auch Schott, Einleitung ins Eherecht, S. 523, scheint sich für diese Meinung zu erklären. Wenn derselbe, so wie Glück a. a. O. S. 451 a. E., anführt, daß schon eine halbjährige Abwesenheit, nebst dem Mangel an Nachrichten die Vermuthung der böslichen Verlassung begründen könne, so läßt sich hiergegen nichts einwenden. Wenn aber beide zum Belege auf Cap. 5. X. de sponsalibus IV, 1. sich berufen, so kann ich denselben nicht beitreten. Dieses enthält nehmlich folgendes: «De illis autem, «qui praestito juramento promittunt, se aliquas mulieres ducturos, «et postea eis incognitis dimittunt terram, se ad partes alias trans-

haben zum Theil schon sehr frühe, für denselben sich entschieden.

«ferentes: Hoc tibi volumus innotescere, quod liberum erit mulieribus ipsis (si non amplius in facto est processum) ad alia se vota «transferre, recepta tamen de perjurio poenitentia, si per eas stetit, quominus fuerit matrimonium consumatum.» In dieser Stelle ist also nichts Anderes ausgesprochen, als: wenn ein durch den Eid bekräftigtes Verlöbniß existirt, der Bräutigam aber hinter dem Rükken seiner Braut in die Ferne sich begab, so kann letztere ein weiteres Verlöbniß abschließen. Selbst der dem ersten Verlöbnisse beigefügte Eid — dieses ist die Hauptfrage, welche Alexander III. hier entschied, — hindert einen solchen Schritt nicht, nur darf nicht außerdem noch ein Hinderungsgrund obwalten. Allein billig muß, fährt der Papst fort, die ein zweites Verlöbniß eingehende Braut, wenn sie durch ihr Benehmen Schuld war, daß aus den ersten Sponsalien keine Ehe hervorging, Buße thun, denn sie hat sich eines Meineides schuldig gemacht.

Dieses Rescript verbreitet sich also nicht entfernt über einen gewissen Zeitraum, dessen Ablauf nothwendig wäre, damit wegen heimlicher Absonderung des Bräutigams, das Verlöbniß endige. Wäre aber auch wirklich zur Auflößung der Sponsalien in dem bezeichneten Falle, der Verfluß eines gewissen Zeitraumes bestimmt worden, so ließe sich doch nicht dieses Gesetz, um die Größe des Zeitraumes, dessen Ablauf, zum Beginne des Ehescheidungsprocesses wegen böslicher Verlassung, erfordert wird, aufzufinden, anführen, weil von dem, was hinsichtlich der Verlöbnisse verordnet ist, sich noch nicht eine Anwendung auf das eheliche Verhältniß machen läßt, da der Natur der Sache nach, Sponsalien eher als die Ehe aufgehoben werden, erstere selbst durch wechselseitige Einwilligung ein Ende nehmen können, was doch niemand hinsichtlich der Ehe behaupten wird. Anders wäre es, wenn das Gesetz über den Zeitraum, dessen Ablauf zur Eröffnung des auf eine Scheidung quoad thorum et mensam in perpetuum wegen böslicher Verlassung gerichteten Processes, genügen sollte, eine Norm enthielte, weil das protestantische Kirchenrecht eine solche Ehetrennung verwirft, vielmehr in den Fällen, in welchen das kanonische Recht solche zugibt, gänzliche Scheidung der Ehe als zulässig erkennt, und darum eine Verfügung in jener Hinsicht, passend bei Klagen auf totale Ehetrennung wegen böslicher Verlassung, analogisch gebraucht werden würde.

II.

Literatur.

A.

Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen wie sie in Deutschland gelten von **Dr. E. A. von Droste-Hülshoff**, öffentlichem und ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn und Beisitzer der Juristenfakultät daselbst, **zweiter Band**, erste Abtheilung, enthaltend den ersten Theil des innern Kirchenrechts, das kirchliche Verfassungsrecht. **Münster 1830**, im Verlage der **Coppenrath**'schen Buch- und Kunsthandlung. **XXIV** und 344 S. gr. 8.

(Preis: 1 Thlr. 12 Gr., oder 2 fl. 42 kr.)

Wir zeigen hier mit Vergnügen die Fortsetzung eines Werkes an, welches in unserer neueren kirchenrechtlichen Literatur eine ausgezeichnete Stelle einnimmt. Scharfsinn, so wie Streben nach Gründlichkeit des Verfassers, sind bereits durch dessen frühere Schriften beurkundet worden. Der erste Band seiner Grundsätze des Kirchenrechts, stellte uns denselben als einen trefflichen Canonisten dar, und die Erwartungen, welche derselbe für die Fortsetzung des Werkes erregte, sind durch die jetzt erschienene erste Abtheilung des zweiten Bandes, vollkommen befriedigt worden. Auch in dieser, erscheint der Verf. sowohl als ein sehr gründlich gebildeter Kanonist, wie als gewandter Denker. Neben der großen Gründlichkeit, mit welcher auch diese erste Abtheilung des zweiten Bandes sich bearbeitet zeigt, müssen wir besonders noch das überall bewährte Streben des

Verf. anpreisen, nirgends eine besondere Vorliebe für eine Confession, bei Darstellung der kirchenrechtlichen Grundsätze der verschiedenen christlichen Glaubensbekenner, an den Tag zu legen, sondern unpartheiisch diese zu entwickeln. Daher ist denn auch jede Art von Polemik dem Werke fremd. Alle einzelnen Lehren sind im Ganzen vollständig, und die einzelnen Sätze mit Bestimmtheit des Ausdruckes, (wodurch namentlich der Nutzen eines Lehrbuches sehr erhöht wird,) gegeben. Der dogmatischen Darstellung der verschiedenen Lehren, hat der Verf. die geschichtliche Entwickelung derselben, vorangeschickt, hat also auch auf dem historischen Wege die praktischen kirchenrechtlichen Bestimmungen aufzufinden gesucht, allein auch überall das Historische vom Dogmatischen scharf geschieden, was wir um so mehr lobenswerth finden, je größere Nachtheile das Gegentheil, besonders für jene, welche eine Wissenschaft kennen zu lernen, erst anfangen, äußert.

Referent hält sich für verbunden, das sich um das Kirchenrecht interessirende Publikum möglichst genau von dem Inhalte dieser ersten Abtheilung des zweiten Bandes, in Kenntniß zu setzen, besonders, da die Zahl der Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts sich zu mehren beginnt, und die Wenigsten sich alle diese Werke anzuschaffen vermögen, und halten, da die §. §. in der angezeigten Schrift weit umfangreicher sind, als dies gewöhnlich in den Lehr- und Handbüchern der Fall ist, es nicht für unzweckmässig, den Inhalt nach den einzelnen §. §. anzudeuten, wobei wir zu manchen Bemerkungen Gelegenheit erhalten werden.

Im ersten Kapitel, worin vom status ecclesiasticus, und zwar zuerst nach katholischen Grundsätzen, gehandelt wird, gibt der Verf. nach einer Einleitung (§. 85, die §. §. Zahl schließt sich an die des 1. Bandes an,) Begriff und Arten des status eccles. (in §. 86.) an, spricht dann (§. 87.) insbesondere vom st. eccl. cummunis, und geht so (§. 88.) zur Lehre von der Taufe, als Haupterwerbsgrund desselben, über (welche bis §. 91 incl. behandelt wird). Der Behauptung des Verf. (§. 88 a. E.) daß auch Embrionen im Mutterleibe, und

selbst monstra jetzt die Taufe erhielten, möchten wir nicht beitreten. Brenner in seiner trefflichen Schrift: Geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe von Christus bis auf unsere Zeiten, Bamberg und Würzburg 1818, auf welche sich der Verfasser beruft, führt an der allegirten Stelle (S. 180) an: seit dem 13. Jahrh. hätten einige partikuläre Synoden, z. B. eine von Cöln, (1281) Bamberg (1491) verordnet, daß, wenn ein noch nicht vollständig gebornes Kind in Lebensgefahr komme, der Theil, welcher bereits geboren sei, (namentlich der Kopf, wenn dieser schon geboren,) getauft werden sollte. Dagegen dürfen Kinder, die noch im Mutterleibe sich befinden, nicht, und können auch füglich getauft nicht werden. (Literatur hierfür gibt: Schenkl, inst. jur. eccl. [edit. Xma] pars II. §. 623.) Die Taufe der monstra insbesondere, ist in den verschiedenen Ritualien sogar verboten. z. B. Rituale Romanum Pauli V, Benedicto XIV. auctum et castigatum, Venetiis 1757. p. 9. Rituale Moguntinum, Herbipol. 1671. p. 27. Rituale Passaviense, Herbip. 1686. p. 6. Rituale Augustanum, August. Vindelicor. 1764 p. 8.

Nachdem der Verf. (§. 92) vom Beweise, u. (§. 93) vom Verluste des status eccles. cum. gesprochen, handelt er vom stat. eccles. specialis, und zwar von den Arten, (§. 94) vom Erwerbe, vorzüglich von der Tonsur, (§. 95) vom Verluste desselben, (§. 96) endlich (§. 97 — 110) vom status clericalis insbesondere. Hier wird, wie bei Angabe des Erwerbes des stat. eccl. cum. die Lehre von der Taufe, die Lehre von der Weihe vollständig abgehandelt. Da die Taufe und die Weihe (nach katholischen Grundsätzen) als Sakramente erscheinen, die Sakramente aber in dem Privatkirchenrechte zu erörtern sind, so wäre vielleicht zweckmäßiger hier etwa nur der Begriff von Taufe und Weihe gegeben, die ganze Darstellung dagegen bis zur Erörterung der übrigen Sakramente, verspart worden. Es entsteht, wenn man dies unterläßt, bei der Entwickelung der Sakramentenlehre im Privatkirchenrechte, eine Lücke, die nur durch Rückweisung auf das hier Erörterte, ergänzt werden kann. Doch läßt sich allerdings auch Manches

dafür sagen, die Darstellung der Lehren von der Taufe und Weihe, auf die vom Verf. gewählte Art, von der der anderen Sakramente, zu trennen.

Die Irregularitätsgründe gibt der Verf. sehr genau an. Die Bemerkung desselben im §. 101. ε, mit Berufung auf **Concil. Trident. Sess. 24. cap. 6. d. R.**, daß von der Irregularität wegen absichtlicher Tödung, nie dispensirt werde, läßt sich aber durch die Bestimmungen dieser Synode a. a. O. wohl nicht begründen, sondern aus denselben geht vielmehr hervor, daß, da in diesem Falle das Concil dem Bischof die **facultas dispensandi** abspricht, Dispensation von dem Papste eingeholt werden müsse. Im §. 102 ist von den verschiedenen Ordinationstiteln die Rede, wobei wir bemerken möchten, daß wir die Ansicht des Verf., auch wenn der ohne Titel vom Bischof Ordinirte späterhin eignes hinreichendes Vermögen erwerbe, der Bischof, der Verbindlichkeit, denselben zu sustentiren, dennoch nicht enthoben werde, nicht theilen. Zwar ist **cap. 16. X. de praebendis 3, 5.** welches der Verf. für seine Ansicht citirt, eine jüngere Stelle, als **cap. 4. X. eod.** Wir glauben aber nicht, daß durch die Bestimmung des **cap. 16. cit.** letzteres aufgehoben worden, sondern daß eben das **cap. 16.** den Fall voraussetze, in welchem der ohne Aussicht auf ein Beneficium Ordinirte, aus eignem Vermögen, gleichviel, ob derselbe dieses schon zur Zeit der Ordination besessen, oder erst später solches z. B. durch Erbschaft erworben hatte, sich zu erhalten, nicht im Stande ist.

Der Verf. geht hierauf (§. 111.) zur Darstellung der mit dem **stat. eccles.** verknüpften Rechte und Pflichten über. Im §. 114 — 117 ist insbesondere vom Cölebat die Rede. Der Verf. stellt hier, nach einer geschichtlichen Einleitung, mit großer Genauigkeit die Gründe für und gegen diesen Disciplinarpunkt der kathol. Kirche, auf, (ohne aber, wie manche seiner Vorgänger gethan haben, lediglich auf dieses Angeben sich zu beschränken) und widmet überhaupt mit seiner gewöhnlichen Unbefangenheit diesem Gegenstande ganz die Aufmerksamkeit, mit welcher derselbe gewürdigt zu werden verdient. Der §. 118 handelt vom **officium divinum.**

Hierauf spricht der Verf. (§. 119) von stat. eccl. cum. und (§. 120) von stat. eccl. specialis, dann (§. 121) vom status clericalis insbesondere, (§. 122) von dessen Erwerb und Verlust, von der Befugniß zu ordiniren, vom Ordinationstitel, ferner (§. 123) von den Erfordernissen in der Person des Ordinandus, (§. 124) von dessen Prüfung, (§. 125) von der Ordination selbst, (§. 126) von deren Wirkungen, (§. 127) von den Rechten und Pflichten, welche sich an den status eccl. cum. und (§. 128) an den status eccl. cleric. knüpfen, — nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts. Im letzten §., in welchem der Verf. anführt: daß die protestantischen Geistlichen, wie die katholischen, gemeinschaftlich einen priviligirten Gerichtsstand bei den geistlichen Gerichten hätten, daß aber dessen jetzige Gültigkeit nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sei, hätte derselbe vielleicht zweckmäßiger kurz angeführt: daß jetzt nach den fast allenthalben hierüber gleichförmig bestehenden Landesgesetzen, der evangelische Geistliche, sowie auch der katholische, wenn er in der Eigenschaft als Geistlicher erscheine, seinen Gerichtsstand bei den geistlichen Gerichten habe, sobald er dagegen als Staatsbürger in Betracht komme, unter den weltlichen Gerichten stehe, daß demselben jedoch gewöhnlich das priviligirte Forum der Staatsdiener verliehen sei.

Im zweiten Kapitel spricht der Verf. von der Kirchengewalt im Allgemeinen, nach katholischen Grundsätzen (§. 129 u. 130) und nach den Principien der protestantischen Kirche (§. 131). Die Entwickelung ist hier, wie ganz besonders im folgenden Kapitel, wieder historisch-dogmatisch-philosophisch, und beurkundet wiederholt die ausgezeichneten Geschichts- und dogmatischen Kenntnisse des Verfassers nicht weniger, als seinen Scharfsinn. Das dritte Kapitel verbreitet sich über das Subjekt der Kirchengewalt. Ausführlich und sehr gründlich handelt hier der Verf. (§. 132 — 134) vom Papste, wobei derselbe in §. 132 Einleitungsweise von der hierarchia ordinis et jurisdictionis spricht. In demselben §. gibt der Verf. die wesentlichen Rechte des Papstes, und unter diesen auch das Recht: die Beschlüsse der allgemeinen Synoden zu bestät-

tigen, an. Dasselbe ist freilich bestritten, insoferne man dadurch ausdrückt: daß die Gültigkeit der Beschlüsse einer ökumenischen Synode, von der päpstlichen Bestättigung abhängig sei, und gegen den von den Concilien von Constanz und Basel ausgesprochenen Satz: **Concilium supra Papam.** Daß das letzte ökumenische Concil, das Tridentinische, in dieser Art vom Papste beständigt worden, ergibt sich aus der bekannten, auf die Beschlüsse dieser Synode sich beziehenden Confirmationsbulle. Ueber dieses Recht des Papstes ist unter den neueren Werken besonders Frey's Commentar über das Kirchenrecht, Theil II. S. 38 zu lesen. Dagegen erwähnt der Verf. nicht als eines wesentlichen Rechtes des Papstes, des: in geistlichen Sachen Appellationen anzunehmen, und jene in letzter Instanz zu entscheiden, sondern stellt dasselbe unter die **jura acquisita** (§. 133 *r*,). Obgleich unzweifelhaft dieses Recht in den ersten Jahrhunderten von dem Papste nicht ausgeübt wurde, wie sich namentlich aus den Verhandlungen auf der ersten Synode von Carthago (v. J. 348) ergibt, so läßt sich doch dasselbe als wesentliches Recht des Papstes nicht in Abrede stellen. Wir glauben ferner, daß, auch wenn man unter wesentlichen Rechten des Papstes, blos jene versteht, welche dem Papste zur Erhaltung der Einheit in der Kirche gebühren, man unter dieselben weiter: das Recht des Papstes die mit dem Glauben in Verbindung stehenden Schriften seiner (obersten) Censur zu unterwerfen, rechnen müsse. Die Liturgie steht mit dem Glauben in sehr naher Berührung. Daher darf man auch wohl das Recht des Papstes allgemein verbindende liturgische Vorschriften zu erlassen, in diese Klasse von päpstlichen Rechten setzen. Versteht man aber unter wesentlichen Rechten des Papstes solche, welche überhaupt aus dem Standpunkte des Papstes, als Oberhauptes der ganzen katholischen Kirche, resultiren, (und diesen Begriff möchten wir den richtigeren nennen) so gehören unter die wesentlichen päpstlichen Rechte noch: 1) das Recht der Heiligsprechung (canonisatio), denn wer sollte einen Verstorbenen als Universalheiligen erklären können, (da ökume-

nische Concilien höchst selten gehalten werden) wie der Papst, welcher allein der ganzen Kirche vorsteht. Anders ist es mit der Seeligsprechung (beatificatio), diese ist reines päpstliches Reservatrecht. Unter die wesentlichen Rechte gehört dann ferner: 2) das Recht allgemeine Festtage einzuführen, die bestehenden zu verlegen, oder abzuschaffen, sowie 3) das Recht für die ganze Kirche Fast- und Busetage festzusetzen.

Von den päpstlichen Reservatrechten handelt der Verf. §. 133. Er berührt aber hier nicht das Recht des Papstes: die Aechtheit der Reliquien zu untersuchen, und deren Verehrung zu gestatten; ferner nicht das (wenn auch nicht überall in praxi anerkannte) Recht: in die Veräußerung der Kirchengüter einzuwilligen (nach cap. 2. in VIto 3, 9. u. cap. un. Extravag. cum. 3, 4.). Auch von dem Rechte: Pensionen auf Beneficien zu legen, sowie von dem jus decimandi des Papstes, (von dem Rechte des Papstes, Abgaben und Beischüsse von dem Clerus zu verlangen), ist keine Rede. Der Verf. führt zwar an, daß der Papst von den beneficiis reservatis Annaten zu beziehen, berechtigt sei. Allein wichtig ist die Frage: ob der Papst überhaupt zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, Abgaben imponiren dürfe? deren Beantwortung Ref. gewünscht hätte. Wenn auch für die Praxis in Deutschland, die zuletzt angeführten päpstlichen Reservatrechte von keiner großen Bedeutung erscheinen, so wäre es doch passend gewesen, wenn unser Verf. (etwa auch nur in einer Note,) seine Ansicht über diese Rechte in ihrer heutigen Beziehung auf Deutschland (für welches das Werk nach dem Titel berechnet ist,) ausgesprochen hätte. Vielleicht hat der Verf. sich dies für einen andern Ort in seinem Systeme vorbehalten.

Im §. 134 spricht der Verf. von den bestrittenen Rechten des Papstes, wobei er unter andern sehr richtig bemerkt, daß es ein Recht des Papstes auf Unfehlbarkeit nicht gebe. Recht und Eigenschaft sind doch verschiedene Dinge! Nach einer Angabe der Freiheiten, welche die gallikanische Kirche

auszeichnen, (§. 135) spricht der Verf. von den Freiheiten der deutschen Kirche (§. 136). Darauf berührt er (§. 137) die Ehrenrechte des Papstes, und führt dann (§. 138) noch an, daß der Papst zugleich die Rechte eines Patriarchen, Primas, Erzbischofs, und Bischofs habe, sowie als souverainer weltlicher Regent erscheine. Der §. 139 handelt von der Papstwahl, von der Krönung, und dem Regierungsantritte des Papstes. Nach der Ansicht des Referenten gehören diese Punkte in die Lehre von den Beneficien, und zwar in die Lehre von der Verleihung derselben (**provisio beneficiorum**). Obgleich der Verf. ziemlich ausführlich sich verbreitet, so hätte Referent doch gewünscht, daß derselbe Manches, namentlich die Veranstaltungen, welche nach dem Tode eines Papstes, bis zur Wiederbesetzung des Stuhles eintreten, etwas genauer angegeben hätte. Hierauf handelt der Verf. (§. 140) von den Patriarchen. Referent glaubt, daß nach der Lehre vom Papste, passend zunächst von den Gehülfen des Papstes gesprochen werde, daß daher ehe von dem Patriarchen die Rede sein dürfe, von den Cardinälen und den verschiedenen Congregationen, in welche dieselben zur Unterstützung des Papstes vertheilt sind, dann von den päpstlichen Gesandten und Vikarien zu handeln, und hieran eine Angabe der verschiedenen päpstlichen Behörden in Rom, zu knüpfen sei, obwohl letztere schon eher an den einschlägigen Orten (d. h. da, wo die amtliche Wirksamkeit dieser Behörden in Frage kommt,) geschehen könne. Sodann spricht der Verf. (§. 141) von den Primaten, (in §§. 142 — 146) und von den Erzbischöfen (der §. 144 handelt von dem **Pallium**, der §. 145 von den Exemtionen von der erzbischöflichen Jurisdiction. Entstehen Exemtionen nicht auch durch Verjährung? **cap. 15. 18. X. de praescript. 2, 26.** Diesen widerspricht auch nicht **cap. 12. eodem.**). Hieran reiht der Verf. die Darstellung der Lehre von den Bischöfen, und spricht zuerst (§. 146) von den aus dem **ordo episcopalis** entspringenden Rechten der Bischöfe, dann (§. 147) von den Rechten der Jurisdiktion, und zwar zuerst von den Rechten der Jurisdiktion im engeren, dann von den Rechten der Jurisdiktion

im weiteren Sinne, wohin der Verf. auch das Recht der lex dioecesana rechnet, (welche man indessen wohl besser als eine besondere Classe bischöflicher Rechte betrachtet), ferner (§. 148) von den bischöflichen Ehrenrechten, (§. 149) von den Rechten der Bischöfe in Beziehung zur allgemeinen Kirche, (Ref. hätte diesen Punkt einem andern §. einverleibt) endlich (§. 150) von den exemten Prälaten, Kollegien und a. Personen.

Zur bischöflichen Jurisdiktion, im weitern Sinne gehörig, im besondern als ein Ausfluß des dem Bischof zustehenden Rechtes: über den Zustand der Diöcese Aufsicht zu üben, erscheint auch dessen Recht: zur Erbauung von Kirchen und Kapellen, seine Bewilligung zu ertheilen, welches man häufig zu den **jura ordinis episcopi** zählt. Die Pflichten der Bischöfe berührt der Verf nicht. Hieran schließt derselbe, mit einer Einleitung beginnend, (§. 151) die Lehre von den Pfarrern. Referent ist der Ansicht, daß unmittelbar nach der Lehre von den Bischöfen, von den Gehülfen der Bischöfe, und zwar von den Chor- und Weihbischöfen, von den Coadjutoren der Bischöfe, (die freilich mehr in ihrer früheren Eigenschaft, wie gegenwärtig, als Gehülfen der Bischöfe sich darstellen,) von den bischöflichen Vikarien und Officialen, von den Erzpriestern und Erzdiakonen (an welche passend die Lehre von den Landdechanten zu reihen wäre) und von den Domkapiteln, jedoch nur insoweit dieselben wirklich als zur Erledigung der Bisthumsangelegenheiten mitwirkende, insbesondere, als mit dem Bischof berathende, oder denselben vertretende Behörden erscheinen, zu handeln sei.

Der §. 152 enthält die Rechte und Pflichten des Pfarrers. Der §. 153 giebt den äußern Umfang derselben an. Der Verf. führt im §. 152 unter andern an: der Pfarrer könne nach dem Gebrauche gar nicht verlangen, daß die Parochianen bei ihm beichten. Daß sowohl die Beichte, als der Empfang des Abendmahles, wenigstens jährlich Einmal, und zwar um die österliche Zeit bei dem eignen Pfarrer geschehen müsse, bestimmte eine Reihe kirchlicher Verordnungen (s. der Kürze wegen hierüber: **van Espen, J. E. U. pars II. tit.**

VI. cap. 6.). Daß diese Bestimmungen durch Gewohnheit überall ausser Brauch gekommen, möchte sich sehr bezweifeln lassen. Referent ist übrigens darin ganz mit dem Verf. einverstanden: daß wenn Mangel des Vertrauens zu dem eignen Pfarrer, dem Parochianen es als wünschenswerth darstellt, daß ein anderer Pfarrer ihm diese Sakramente spende, der erstere nicht auf eigner Verwaltung derselben, bestehen solle. Bei Aufzählung der Pflichten der Pfarrer, hätte Ref. besonders hervorgehoben: daß der Pfarrer in seinem Lebenswandel als Beispiel der Gemeinde zu erscheinen bedacht sein müsse, eine Pflicht, von deren Erfüllung eigentlich die ganze amtliche Wirksamkeit des Pfarrers abhängt! sowie er auch der Pflicht des Pfarrers, Residenz zu halten, (Concil. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 4. d. R.) namentlich erwähnt haben würde. Ferner hätte Ref. über die Gehülfen des Pfarrers, sowie über die Pfarrvikare (Pfarreiverwalter) genauere Erörterungen gewünscht. Der §. 154 handelt von den Ehrenpfarrern. Im §. 155 folgen noch einige Bemerkungen über die hierarchia ordinis.

Im §. 156 beginnt der Verfasser über die Subjekte der Kirchengewalt nach evangelischen Grundsätzen, zu sprechen, und handelt dann insbesondere (in den §§. 157 — 160) über den Rechtsgrund, aus welchem die evangelischen Landesherren im Besitze der Kirchengewalt über die protestantische Kirche ihres Territoriums, sich befinden, mit Berücksichtigung der über jenen gebildeten verschiedenen Systeme. Der Verfasser vertheidigt das Collegialsystem, und widerlegt besonders die von Walter (Lehrb. §. 37) gegen dieses System erhobenen Einwendungen. Der §. 161 enthält eine Angabe der Rechte des Inhabers der Kirchengewalt. Darauf ist (§§. 162 — 166) von den Consistorien, und (§§. 167 — 169) von den Superintendenten die Rede. Bei Aufzählung der Rechte letzterer, hätte mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse angegeben werden können, daß sich in manchen Staaten die Summe der früher den Superintendenten zugestandenen Rechte, sehr vermindert habe. Alsdann (§. 170) handelt der Verfasser von

den Pfarrern der evangelischen Kirche, (§. 171 — 174) von dem Antheile der Gemeinden an der Kirchengewalt, und so von den Presbiterien und Ministerien, (§. 175) von der Kirchenregierung, wo der Landesherr die Kirchengewalt nicht besitzt, endlich (§. 176) von den evangelischen Bischöfen.

Im vierten Kapitel wird über die Ausübung der Kirchengewalt gesprochen. Der §. 177 enthält einleitende Bemerkungen über die kirchliche Regierungsform nach katholischen Grundsätzen, und hier sagt der Verfasser mit Recht, daß die Form, in welcher regiert werde, eine monarchische, daß diese aber wieder theils autokratisch, theils synkratisch sei, nach dem gallikanischen- oder Episkopalsysteme, rein autokratisch, nach dem kurialistischen- oder Papalsysteme, wobei der Verfasser weiter bemerkt, daß das kurialistische System nicht de fide catholica erscheine, und in der katholischen Dogmatik ein kurialistischer Primat sich keineswegs erweisen lasse, wohl aber ein Primat im Sinne des gallikanischen Systems, wiewohl die Frage: ob das öcumenische Concil über dem Papste stehe, so leicht nicht entschieden werden könne. So geht dann der Verfasser (§. 178) zu den ökumenischen Synoden über, und spricht zuerst über Begriff und Einrichtung derselben, dann (§. 179) vom Verhältnisse des Papstes zu diesen, und (§. 180) von den seither gehaltenen allgemeinen Synoden. Referent möchte hier bemerken: daß nach seinem Erachten die Lehre von den Concilien, im Systeme unmittelbar vor oder nach der Lehre vom Papste, abzuhandeln sei, je nachdem man dem Satze: «**Concilium supra Papam**» huldigte, oder denselben verwirft. Im §. 181 ist von den Provincialsynoden, in §. 182 von den Diöcesansynoden, die Rede. Im §. 183 wird über die kirchliche Regierungsform nach den Grundsätzen der Evangelischen, gesprochen. Der §. 184 handelt von den evangelischen Synoden. Hieran reiht der Verfasser im fünften Kapitel eine Angabe des kirchlichen Gebietes, d. h. er erzählt zuerst (§. 185. 186), wie in kirchlicher Beziehung, die von den Katholiken bewohnten Länder, von den frühesten Zeitenan, bis auf die neueste Zeit, abgekreißt worden, und welche Erzbisthümer und Bisthümer

gegenwärtig in der katholischen Christenheit sich vorfinden, eine Uebersicht, die recht passend hier angebracht wurde. Nach einer beiläufigen Schätzung leben in allen Bisthümern zusammen, 134,000,000 Katholiken. Er gibt dann (im §. 187, das weitere für andere Orte sich vorbehaltend,) einige kirchenrechtliche Principien hinsichtlich dieser geographischen Gränzen, welche Referent anderswo berührt haben würde. Hierauf (§. 188) wird von dem kirchlichen Gebiete der Evangelischen, einleitungsweise gehandelt, und (§. 189) mit einer Uebersicht der geographischen kirchlichen Eintheilung des Königreichs Preussen, diese erste Abtheilung des zweiten Bandes geschlossen.

Wir haben hier eine genaue Uebersicht der Einzelheiten dieses schätzbaren Werkes zu geben, uns bemüht, nachdem wir unsern Beifall im Anfange unserer Relation im Allgemeinen demselben gezollt. Wir wünschten nur, um auch dessen Schattenseite in allgemeinen Bemerkungen nicht unberührt zu lassen, daß der Verfasser bisweilen weniger stark und bitter gegen die der seinigen entgegensetzten Meinungen sich erklärt hätte, so wie, daß, obgleich das Werk keineswegs arm an Literatur erscheint, dasselbe deren doch weit mehr enthalten möchte, indem wie auch allgemein anerkannt wird, die Angabe der besseren Schriften über die einzelnen Gegenstände, sowohl für den Theoretiker, als den Praktiker, von großem Werthe ist. Daß der Verfasser diese hätte liefern können, liegt bei der großen Belesenheit desselben, von welcher das Werk unverkennbare Spuren trägt, ausser allem Zweifel, und es ist darum dieser Mangel um so mehr zu bedauern, als gerade von diesem Canonisten, eine auf eigene Kunde gegründete sorgfältige Auswahl der Literatur hätte gegeben werden können, während es in der That keine seltene Erscheinung ist, daß mechanisch die von Vorgängern gegebene Literatur, mit den Druckfehlern, und andern Unrichtigkeiten in der Angabe der Titel, (was freilich, wenn man die Werke nicht selbst gelesen hat, oft unvermeidlich ist,) nachgeschrieben wird. Auch das Verweisen auf andere Werke, worin eine genauere Verzeichnung der Literatur sich findet, ersetzt jene Lücke nicht, weil der um die Literatur sich interessirende Leser

dann genöthigt ist, die Bücher, auf welche in dieser Beziehung verwiesen wird, sich zu verschaffen, was doch wohl den Meisten, wegen zu großer Kostspieligkeit, sehr schwer fällt, oder nicht möglich ist.

Wir schließen mit dem weitern Wunsche: daß die Fortsetzung dieses trefflichen Werkes, recht bald erscheinen, und daß auch die Verlagshandlung, indem sie den Preis der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes, eines Werkes, dessen starker Absatz nicht zu bezweifeln ist, möglichst gering setzt, das ihrige dazu beitragen möge, daß dasselbe in kurzer Zeit in den Händen recht Vieler sich befinde.

B.

Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äussern Verfassung, mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, später Regensburger Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen. Herausgegeben von G. L. C. Kopp, Grossherz. Frankf. geheim. geistl. und Ober-Schul- und Studien-Rathe, des Grossh. Concord.-Ordens Ritter. Mainz, bei Florian Kupferberg. 1830. VIII und 486 S. gr. 8.

(Preis: 2 Thlr., oder 3 fl. 30 kr.)

Unsere Zeit ist keineswegs arm an Schriften und kleineren Aufsätzen über Verbesserungen in der Disciplin der katholischen Kirche. Manches Wahre, Manches, was auf einer nicht richtigen Auffassung beruhte, Manches, was bloß um die Schattenseite eines Instituts zu coloriren, sich anführen läßt, ohne aber, — was doch, wenn man etwas Bestehendes, zur Lösung der Frage, ob dieses, ohne daß etwas Anderes an seine Stelle zu treten hätte,

ganz wegfallen könne, oder einer neuern Einrichtung weichen müsse, der Prüfung unterzieht, nie übersehen werden darf, — auch die Gründe, welche für Beibehaltung des Instituts, wenn auch nur mit Modifikationen, sprechen, berücksichtigt zu haben, wurde, zum Theil oft schon in dieser Hinsicht gesagt.

Daß verschiedene Reformen in der Disciplin der katholischen Kirche, nothwendig, oder wenigstens wünschenswerth seien, daß Manches in jener selbst gänzliche Aufhebung verdiene, Manches nur nachdem es verschiedene Veränderungen erlitten, beizubehalten wäre, ist eine von sehr Vielen anerkannte, und nur von Jenen bezweifelte Wahrheit, welche Alles einmal Existirende, und besonders das seit vielen Jahrhunderten in der Kirche sich Findende, durchaus als verehrungswürdig ansehen. Deßwegen tritt bei Jenen eine entschiedene Abneigung, selbst gegen die wohlgemeintesten und richtigsten Vorschläge zu manchen Veränderungen, hervor. Das «**Sint ut sunt, aut non sint**», die merkwürdige Aeußerung des Ordensmeisters der Jesuiten, als von Reformen des Ordens die Rede war, — scheinen Viele als einen für alle Disciplinareinrichtungen geltenden Satz zu betrachten. Doch möchten wir keineswegs glauben, daß die Gegner der Veränderungen in der kirchlichen Disciplin, wenigstens großentheils, blos darum jedes Aendern des Bestehenden hassen, weil dieses seither bestanden, sondern vielmehr annehmen, daß Viele darum neueren Einrichtungen abhold sind, weil sie in diesen mehr oder minder große Nachtheile für die katholische Kirche, namentlich für das große Gebäude der katholischen Kirchenverfassung erblicken, daher im Interesse der Kirche selbst, entgegen sein zu müssen, glauben.

Diese Ansicht, daß Reformen in der kirchlichen Disciplin, zu vermeiden seien, harmonirt aber nicht mit den Schritten der Kirche in allen Jahrhunderten, besonders in jenen, in welchen die Concilien noch öfters zusammen traten. Wir haben der sichersten Beweise genug in Händen, daß die Kirchenregierung selbst das Bedürfniß von Reformen in den veränderlichen Gegenständen der Disciplin, recht oft erkannte, und auf das eifrigste die der Kirche nothwendigen Umgestaltungen zu verwirklichen strebte. Blicken wir doch auf die von unserer Zeit weniger entfernten

ökumenischen Synoden von Constanz, Basel und Trident! wie Vieles geschah auf Partikularconcilien! spricht hierfür nicht auch die Handlungsweise vieler Päpste als Zeugniß? Und in der That können, wenn man das Wohl der Kirche stets im Auge behält, Veränderungen der bestehenden Einrichtungen nicht entbehrt werden. Warum? Weil im Laufe der Zeit auch in die besten Institute Mißbräuche sich einschleichen, weil, wenn man auch solche abzuwenden wußte, doch die Verhältnisse in den verschiedenen Zeiten nie sich gleich bleiben, die Wirksamkeit gewisser religiöser Einrichtungen in ihrer eigenthümlichen Organisation, aber von diesen Verhältnissen abhängt, jene daher mit diesen selbst verschwinden, oder sich verändern müssen.

Was auf das Bedürfniß der Gegenwart berechnet ist, und diesem entspricht, kann nicht mehr der Folgezeit angehören, wenn diese anders ist, als die Gegenwart! es erlischt nicht allein die Wirksamkeit des den Anforderungen einer verschwundenen Zeit angepaßten Instituts, bei veränderten Verhältnissen, sondern es entsteht auch, wenn man nicht darauf bedacht ist, an die Stelle des Veralteten, etwas den jetzigen Bedürfnissen Entsprechendes zu setzen, in dem Kreise der nothwendigen, oder doch dem Zwecke der Kirche förderlichen Einrichtungen, eine Lücke. Denn das Antiquirte wird entweder gar nicht mehr, oder doch ohne den beabsichtigten Erfolg gebraucht, und ein Ersatz für dieses unterbleibt, so lange, bis die gesetzgebende Gewalt die Unbrauchbarkeit der seitherigen Anordnung, anerkannte.

Alle menschliche Einrichtungen haben ihre Zeit! haben sie sich überlebt, so fällt ihr Nutzen, auch wenn er zur Zeit ihres Entstehens der evidenteste war, hinweg, und das Bedürfniß einer Umgestaltung tritt hervor. Auch der fruchtbarste Baum trägt nicht auf immer Früchte. Auch dieser stirbt dahin! ist es geschehen, wollen wir, die wir doch der Früchte wegen ihn pflanzten, das todte Reis, weil es ehedem Früchte brachte, lassen? Warum nicht dasselbe wegnehmen, und an dessen Stelle, um wieder Früchte zu gewinnen, einen andern Stamm von Leben und Kraft setzen?!

Noch weniger kann es der Kirche frommen, wenn man durch längere Duldung eingerissener Mißbräuche, diesen den Stempel der Legitimität aufzudrücken schiene. Ihre Wegräumung als nachtheilig für die Kirche erachten, wäre nichts anderes, als eine heilsame Medizin als unheilbringend verschmähen!

Oder soll, wenn eine Anordnung in der kirchlichen Disciplin auf einem offenbaren Irrthume beruht, die ihrer Basis und ihres Zweckes beraubte Veranstaltung dennoch fortwähren? Wird die Kirche Schaden nehmen, wenn, nachdem es sich entdeckt hat, daß gewisse, seither als Heilige in der Kirche verehrte Personen, gar nicht existirt, oder wenigstens kein so musterhaftes Leben geführt haben, um in der Kirche als Beispiele der Nachahmung aufgestellt werden zu können, möchte es, sage ich, auf die Kirche schädlich wirken, wenn solche aus dem Cataloge der Heiligen gestrichen, und die zu ihrer Verehrung seither gehaltenen Andachten für immer geschlossen werden?

Wenn aber in gewissen Zeiten das Bedürfniß von Reformen in den Gegenständen der Disciplin, ersichtlich wird, so dürfen Jene, in deren Hände die anordnende Gewalt gelegt wurde, nicht gleichgültig auf den gegenwärtigen Zustand hinblicken; sie sind vielmehr kraft des ihnen zu Theil gewordenen Amtes aufgefordert, rasch mit Klugheit die Art der Veränderungen zu bemessen, weil die salus ecclesiae stets als der höchste Zweck ihrer Handlungen, stets als die erste Aufforderung zu handeln, ihnen vorgezeichnet ist. Der Papst, als das Haupt des Ganzen, ist verbunden wie berechtigt, stets ein wachsames Auge auf den Zustand der ganzen Kirche, zu haben. Er hat, um von diesem in allen Theilen der Kirche, in Kenntniß zu sein, das Recht Berichtserstattung über denselben, aus den einzelnen Diöcesen zu fordern; er kann wenn dieser Weg zur genauen Kenntniß zu gelangen, ihm nicht auszureichen scheint, selbst untersuchen, oder durch Legaten den Zustand prüfen lassen. Ihm liegt es aber auch ob, das, dem erkannten Bedürfnisse Entsprechende, zu verfügen! Den Erzbischöfen und Bischöfen ist, abgesehen von ihrer Stellung auf den öcumenischen Synoden, ein mehr beschränkter Wirkungskreis angewiesen; er erstreckt sich nur auf einen Theil der katholischen Kirche. In

ihren Diöcesen können sie aber die Veränderungen in der Disciplin, welche die Gegenwart heischt, vornehmen, es wäre denn, die fragliche Reform unterläge einer Cognition des Papstes, ein Fall, in welchem sie durch die geeigneten Anträge und Vorstellungen für Verbesserungen zu wirken vermögen.

Endlich dürfen auch jene Beamte der Kirche, welche nicht mit anordnender Gewalt begleitet sind, auf Reformen hinwirken, d. h. Vorschläge zu solchen machen; ja selbst Laien kann das Recht zu diesen, nicht abgesprochen werden, weil jedes Kirchenglied ein Recht hat, für das Wohl des kirchlichen Vereins, auf die seiner Stellung angemessene Weise, zu wirken. Und warum sollte die Kirchenregierung Bemühungen von Kirchengliedern, welche die Wohlfahrt der Gesellschaft bezwecken, als tadelnswerth betrachten? Warum nicht vielmehr Dank denen zu erkennen geben, welche ihre Aufmerksamkeit auf die bestehenden Gebrechen zu lenken, also zu Handlungen sich berufen fanden, wodurch so sehr Gemeingeist und Gemeinwohl befördert wird? Wir haben wenigstens eine Menge von Beispielen, daß Päpste überhaupt Darstellungen der Nothwendigkeit von Verbesserungen in der Kirche, selbst in freimüthiger Sprache entworfene, nichts weniger als mit Unwillen aufnahmen. Es kömmt nur darauf, daß Veränderungen, wie die in Vorschlag gebrachten, wirklich nothwendig, oder wenigstens nützlich sind, sowie auf die Art und Weise an, wie solche Verbesserungsvorschläge geschehen, weil hierbei namentlich nie die äußere Achtung verletzt werden darf, mit welcher der Untergebene gegen die Obern sich zu äußern verbunden ist.

Der Verfasser der angezeigten Schrift, beabsichtigte ebenfalls durch die Herausgabe derselben, auf Gebrechen in der katholischen kirchlichen Disciplinarverfassung, namentlich Jene, in deren Macht es steht, dieselben zu entfernen, aufmerksam zu machen. Sein Hauptzweck ist es weniger, seine eigenen Ansichten über Reformen, als die Verhandlungen, welche an dem erzbischöflich mainzischen Vikariate in dieser Hinsicht gepflogen wurden, namentlich sowohl die Gutachten, welche von einzelnen Mitgliedern des Vikariats oder Anderen, die hierzu aufgefordert werden, als diejenigen, welche vom Vikariate in

corpore abgegeben wurden, sowie auch Correspondenzen mit auswärtigen über projektirte Reformen, in wörtlichem Abdrucke mitzutheilen. Er zeigt hierdurch, wie der ausgezeichnete Churfürst von Mainz, Friedrich Karl, (v. Erthal) das Bedürfniß kirchlicher Reformen erkannt, wie sein eben so gelehrtes als kräftiges Domkapitel, und ein großer Theil des Clerus überhaupt, seine Ansichten theilte, und unterstützte, wie aber Ereignisse, deren Einfluß diese nicht abzuwenden vermochten, alle Plane zerstörten!

Das ganze Werk zerfällt in sieben Abschnitte. Nach einer gediegenen historischen Einleitung (S. 1 — 15) spricht der Verf. in dem ersten „von den Anstalten zur Verbesserung der äußeren katholischen Kirchenverfassung im Allgemeinen.“ Hier berührt derselbe die dem Bad Emser Congresse vorausgegangenen Ereignisse, welche diesen provocirten. Der Verf. theilt dann die Gutachten des Vikariats, sowie die Specialgutachten der einzelnen Vikariatsglieder über die Beschwerden gegen Rom, und die Art ihrer Beseitigung, ferner ein von dem Bischof von Passau an den Churfürsten von Mainz, und ein von dem letzteren an Papst Pius VI. in demselben Betreffe erlassenes Schreiben (S. 18 — 54) mit. Der Ausgang des Bad Emser Congresses ist bekannt. Um für seine Diöcese die ihm nothwendig scheinenden Reformen nicht zu versäumen, hatte der Churfürst die Berufung einer Diöcesansynode auf das Jahr 1792 angesagt. Die Anträge, Gutachten, und andere Vorbereitungen zu dieser, theilt der Verf. ebenfalls (S. 57 — 72) urkundlich mit. Auf Veranlassung des mainzer Vikariats, arbeiteten einige Professoren der katholischen theologischen Fakultät in Mainz, bei derselben Gelegenheit Abhandlungen, über damals in Anregung gekommene Gegenstände aus, von welchen der Verf. (S. 74 — 121) eine «de poenitentiae sacramento» und eine «de invocatione, veneratione, reliquiis et imaginibus Sanctorum» denen er noch einige Ausführungen über die Heiligung der Sonn- und Festtage, über die Aufhebung einiger Ehehindernisse, über Bücherverbote, und über päpstliche und bischöfliche Sündenreservation (S. 121 — 136) beigab, — aufgenommen hat. Die Gutachten verdienen alle

Aufmerksamkeit. (Die Beurtheilung der beiden genannten Abhandlungen gehört nicht hierher.) Es ist wahrhaft erfreulich, schon aus den in diesem Abschnitte enthaltenen Mittheilungen zu ersehen, wie viele Verbesserungsvorschläge sowohl von geistlichen Corporationen, als von einzelnen Geistlichen, ausgingen. Eine kirchliche Reformation verspricht gewiß das beste Gedeihen, wenn sie aus freiem Antriebe des Clerus erfolgt!

Der zweite Abschnitt handelt über die „besonderen Anstalten für die Reformation der Kirche." Als solche bezeichnet der Verfasser: 1) Institute für die intellektuelle und sittliche Entwickelung des Clerus, nehmlich eine zweckmäßige Einrichtung der Seminarien, und Anordnung entsprechender Fortbildungs-, so wie angemessener Correktionsanstalten für Geistliche. 2) Die Verbesserung der Lebsucht des Clerus, namentlich durch Stiftung eines Kaplanei- und Emeritenfonds (S. 137 — 163). Dieser Abschnitt enthält fast nur aus der Feder des sehr achtbaren Verfassers geflossene Erörterungen, über welche wir uns hier nicht speciell aussprechen wollen, weil wir über alle in dem recensirten Buche überhaupt sich findenden, dem Verfasser angehörenden Entwickelungen, ein Gesammturtheil geben zu können glauben. Nur das müssen wir bemerken, daß wir einen dreijährigen Aufenthalt des Theologen im Seminare, welchen der Verfasser in der Regel für nothwendig hält, zu lang finden. Wir glauben, daß, wenn ein dreijähriger Besuch der akademischen Vorlesungen der Aufnahme ins Seminar vorherging, ein Aufenthalt in letzterem von höchstens zwei Jahren, vollkommen genüge.

Im dritten Abschnitte ist „von den Diöcesananstalten zur Verbesserung der Seelsorge" die Rede (S. 164. — 248), und zwar 1) von der Errichtung einer größern Anzahl von Pfarreien und Kaplaneien, 2) von der Stiftung eines Pfarrfonds, 3) von den Vorarbeiten zur Einführung einer besseren Agende. (Die meisten Agenden stammen aus alter Zeit, die mainzische ist vom J. 1696, und passen für unsere Zeit nicht mehr.) 4) Von der Bearbeitung eines zweckmäßigen Katechismus und Brevirs. (Ein ebenfalls lange gefühltes Bedürfniß. Die Form des noch jetzt beibehaltenen Brevirs, hat vielen Geistlichen den Geschmack am Brevirbeten verdorben, und eine Verbesserung ist um so wichtiger, als nicht allein den

curatis, sondern allen, mit einer der höheren Weihen versehenen Geistlichen, die Verbindlichkeit das Brevir zu beten obliegt.) 5) Von den Vorbereitungen zur Abschaffung der Stolgebühren (ein Bedürfniß, welches auch in der protestantischen Kirche täglich zur Sprache gebracht wird. Man lese z. B. die allgemeine Kirchenzeitung) und Meßstipendien. 6) Von der Anordnung einer zweckmäßigen Liturgie (Vorschläge, deren Ausführung großentheils keine bedeutende Schwierigkeiten sich in den Weg stellen, und die auf das Wohl der Kirche berechnet sind).

Am wichtigsten ist ohne Zweifel der vierte Abschnitt „die Grundsätze, und die Amtsführung in Sachen der bischöflichen Jurisdiction" betreffend. In demselben wird von der Dispensationsgewalt bei Ehehindernissen, Abstinenzgeboten, über die Dispensation von der empfangenen Weihe, und die damit verbundene Zurückversetzung des Geistlichen in den Stand der Laien, von Ordensgelübden, endlich über die Reduktion und Minderung der kirchlichen Festtage gehandelt. Der Verfasser zeigt in diesem Abschnitte, nach welchen Grundsätzen, und auf welche Weise man in der Diöcese Mainz, die bischöfliche Amtsgewalt ausübte. Dort schien der Bischof wirklich in dem, von Christus ihm angewiesenen Wirkungskreise, ziemlich frei von den päpstlichen Reservatrechten sich bewegt zu haben, wenigstens wußte man von diesen zu abstrahiren, so oft es die Noth oder Dringlichkeit der Sache erforderte. Man dispensirte dann **auctoritate ordinaria** in den verschiedenen Graden von Ehehindernissen, von den Abstinenzen und klösterlichen Gelübden.

Ein sehr interessantes Aktenstück bildet das hier mitgetheilte Gesuch eines Priesters um die Zurückversetzung in den Stand der Laien. Die Sache wurde am erzbischöflichen Vikariate im J. 1790 lange verhandelt. Der Referent sprach sich energisch für die **reductio in statum laicalem** aus; man war überhaupt, wie aus den Verhandlungen sich ergibt, zur Dispense sehr geneigt. Allein man schien doch diesen Schritt ohne Beistimmung der übrigen Erzbischöfe nicht wagen zu wollen. Dieselben waren aber der Dispensation entgegen, und so blieb die Sache auf sich beruhen. Wir stimmen dem Verfasser ganz bei, daß unter Umständen die Zurückversetzung eines Geistlichen in den Stand der Laien (welche ohnehin, wie auch hier gezeigt wird, früher nicht so selten in der Kirche

vorkam) aus Rücksichten für das Wohl der Kirche, als nothwendig, und besonders unentbehrlich erscheine, so lange man den Cölibat bestehen lassen zu müssen glaubt. Die Ausführungen über die Reduktion der kirchlichen Festtage, (S. 313 — 347.) sind sehr ausführlich und gründlich.

Der fünfte Abschnitt handelt von „dem Benehmen und den Grundsätzen über das Ermächtigungsrecht des Metropoliten zur Diöcesanverwaltung bei Erledigung der Suffragan-Bisthümer" (S. 348 — 357.).

Der reichhaltigste, und ein sehr anziehender Abschnitt, ist der sechste, welcher die Grundsätze und das Verfahren in Ehesachen enthält, und (S. 358 — 450.) folgende Punkte umfaßt: 1) ist das Eheband auch im Falle des Ehebruchs Eines von beiden katholischen Ehegatten, unauflösbar? Das erzbischöfliche Vikariat entschied die Frage bejahend. 2) Die gemischten Ehen, und die Religionserziehung der Kinder aus solchen. Den gemischten Ehen war man in der Diöcese Mainz nicht günstig, und wenn beide Theile über die Erziehung aller Kinder in der protestantischen Religion, übereingekommen waren, wurde die priesterliche Einsegnung verweigert. Es wäre allerdings sehr wünschenswerth, daß diese Sache endlich, nach gemäßigten Grundsätzen, auf eine gleichförmige Weise in allen deutschen Diöcesen erledigt würde, obwohl Referent nicht läugnen kann, daß diese Ausgleichung mit manchen Schwierigkeiten verknüpft ist. 3) Kann eine katholische geistliche Behörde die Ehescheidung **a vinculo** für den protestantischen Ehegatten aussprechen? Diese Frage wurde von der theologischen Fakultät in Mainz, mit Recht bejaht. 4) Können Katholiken Ehen mit **a vinculo** geschiedenen Protestanten eingehen? Ueber diese so wichtige, und so oft angeregte Frage, welche auch in der neuesten Zeit wieder mehrere Abhandlungen provocirte, sind hier die Gutachten aus fast allen deutschen Bisthümern gesammelt. Nur die Ordinariate von Mainz und Speier schienen die Zulässigkeit der Ehen in solchen Fällen anzuerkennen. Die Gutachten der Vikariate in Bamberg, welches von dem Kanonisten Frey abgefaßt wurde (S. 394 — 408), und von Constanz, (S. 414 — 428.) sind besonders genau. 5) Die Trennung des bürgerlichen Ehevertrages von dem Sakramente,

in der Civilgesetzgebung (S. 430 — 447.). Hier wird die Denkschrift, welche in diesem Betreffe, vorzüglich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Napoleon'schen Gesetzbuchs, von dem Freiherrn von Wessenberg verfaßt, und dem K. B. Hofe übergeben wurde, und allerdings verdient, durch den Druck dem Publikum bekannt gemacht zu werden, mitgetheilt. 6) Die Frage, ob bei gemischten Ehen der katholische Ehegatte in die Trennung der Ehe a vinculo, und in die Wiederverehelichung des protestantischen, einwilligen könne? Die Relation über einen in den Vikariatsakten vorkommenden interessanten Rechtsfall mit der Weisung, welche der Weihbischof Heimes auf dieselbe ertheilte, wird hier überliefert.

Das Werk schließt im siebenten Abschnitte mit einer Uebersicht des Zustandes, in welchem in der vormaligen Mainzer Diöcese die Weltpriester, Klöster, und das Schulwesen sich zeigten. Fast Alles in diesem Abschnitte verdanken wir der Feder des Verfassers. Derselbe beantwortet die schon oft aufgeworfene Frage: werden Klöster, also auch die Jesuiten, wieder aufleben? dahin, daß alle äußere Hülfe und Unterstützungen dazu, unwirksam bleiben würden, weil die öffentliche Meinung, Zeitgeist, Cultur u. s. w. dagegen zu streiten schienen. Den weiblichen Klöstern, in welchen übrigens nur einfache Gelübde abgelegt werden sollen, läßt derselbe noch einigen Werth, insofern sie der Krankenpflege, oder der Erziehung sich widmen, wiewohl er glaubt, daß die Erziehung der Jugend auf andere Weise besser, als im Kloster gedeihen werde.

Ueber das Schulwesen werden viele treffliche praktische Ansichten entwickelt, so wie der Nachwelt bekannt gemacht zu werden verdient, was der Fürst Primas auch in dieser Beziehung Segenreiches schuf, obgleich Referent mit dessen Nachahmung der französischen Einrichtung, nach welcher die eine Universität bildenden verschiedenen Fakultäten an verschiedenen Orten, also von einander getrennt bestehen, nicht einverstanden sein kann.

Indem Referent hier mit der Uebersicht des Inhaltes des angezeigten Werkes schließt, kann er nicht umhin, sein Bedauern auszudrücken, daß die große Reichhaltigkeit desselben, es ihm nicht zu gestatten schien, etwas genauer das Einzelne mitzutheilen, und zu beleuchten. Es sind theils so viele ausführlichere

Mittheilungen in diesem Buche enthalten, theils wurde in demselben so vieles angeregt, daß man füglich mehrere Bände von dem Umfange des ganzen Werkes, durch ein detaillirtes Eingehen, und Betrachten der Gründe, welche namentlich für und gegen die hier angedeuteten Reformen angeführt zu werden vermögen, füllen könnte.

Der Verfasser hat, — um uns noch mit einigen Worten über das Werk im Ganzen auszusprechen, — unter den, dem Publikum vorgelegten Aktenstücken keines mitgetheilt, was nicht das Interesse des Lesers zu fesseln geeignet wäre. Diese selbst beurkunden ein richtiges Erkennen der Gebrechen der Gegenwart, und der Mittel, diesen Abhülfe zu leisten, Energie des Hauptes der Erzdiöcese, Kraft des Domkapitels, guten Willen, Einsicht und Aufklärung des Clerus überhaupt. Wenn auch die Verwirklichung des vielen Guten, was die Reformationsvorschläge enthalten, durch eine ungünstige Zeit verhindert wurde, so durften doch diese der Folgezeit um so weniger verborgen bleiben, als sie der unsrigen wie der vergangenen gelten, als man auch in unseren Tagen die Gebrechen in der kirchlichen Disciplin lebhaft fühlt, und die Schritte, welche ein Erzbischof Friederich Karl, und dessen Clerus zur Beseitigung dieser gethan, da die Gegenwart nicht hinter der Vergangenheit zurückbleiben will, gewiß geeignet sind, in Jenen, welche jetzt Gleiches vermögen, den Entschluß zu befördern, Gleiches zu thun, um so mehr, als in unseren Tagen der Ausführung weit wenigere Schwierigkeiten sich entgegenstellen, als in Friedrich Karls Zeit. Schon ein Werk, welches blos solche Aktenstücke, wie diese, mitgetheilt hätte, wäre als eine der Zeit ganz entsprechende dankenswerthe Erscheinung zu betrachten gewesen. Allein der Verfasser des oft erwähnten Werkes, glaubte bei einer blosen Zusammentragung der in den Akten des erzbischöflich mainzischen Vikariats aufgefundenen Verbesserungsvorschläge, es nicht bewenden lassen zu dürfen. Ein großer Theil des Inhaltes, umfaßt, wie auch schon aus der gegebenen Uebersicht erhellt, Ansichten, Entwickelungen und Erläuterungen, welche ganz dem Verfasser angehören. Wenn nun Recensent auch diesen, als des Verfassers Geistesprodukt erscheinenden Theil des Werkes, ins Auge faßt, und über den

Totaleindruck, welchen dasselbe auf ihn machte, sich äußern soll, so bekennt er mit Vergnügen, daß er lange kein Buch gelesen, welches so in allen Beziehungen ihn befriedigt hätte, als das angezeigte. Das, was von dem Verfasser selbst herrührt, — um hierüber insbesondere uns noch auszusprechen, — verdient allen Beifall. Sowohl die historischen Einleitungen, welche den Mittheilungen des Inhaltes, der am erzbischöflich mainzischen Vikariate im Betreffe einer Verbesserung der Kirchendisciplin gepflogenen Verhandlungen, von dem Verfasser voraus geschickt wurden, und zur gehörigen Würdigung dieser, vieles beitragen, als die selbstständigen Ausführungen desselben in dem Werke, sind sehr lobenswerth. Ueberall bewährt sich der Verfasser als einen Mann von gründlicher Bildung, von genauer Kenntniß des älteren kirchlichen Zustandes, dem die Gabe scharfer Beurtheilung, und tiefe Einsicht in die Gebrechen der kirchlichen Disciplin, eigen ist; als Mann, von reifen Erfahrungen, weswegen nicht blos Raisonnements über die zu verbessernden Einrichtungen, sondern auch Art und Weise, wie das Bessere erzielt werden kann, in dem Werke sich angegeben finden; als Mann, dem das Wohl der Kirche am Herzen liegt, der nicht aus Sucht nach Neuem, sondern nur aus einer auf langjährige Erfahrungen gestützten lebhaften Ueberzeugung der Nothwendigkeit, oder des Nutzens für die Kirche, Reformen wünscht, der nur die Sache, nie die Personen ins Auge faßt, zwar ohne Rückhalt, aber stets mit der Sprache der Bescheidenheit und Achtung gegen die Vorgesetzten der Kirche, Mißgriffe rügt, und Mängel berührt.

Wir können daher dieses Werk nur auf das Beste dem Publikum empfehlen. Es wird Jedem, welchem der Zustand der Kirche nicht gleichgültig ist, großes Interesse gewähren. Von dem Clerus, insbesondere aber von Jenen, welche für die Realisirung dieser Verbesserungsvorschläge unmittelbar wirken können, verdient dasselbe vorzüglich beachtet zu werden.

Möge aber auch der Verfasser bald einen Standpunkt erhalten, auf welchem er *selbst* seine treffliche Ansichten ins praktische Leben zu führen vermag!

Druck und Papier entsprechen vollkommen dem inneren Gehalte des Buches.

C.

P. MAURI DE SCHENKL, olim benedictini priflingensis, in regio lyceo ambergensi rectoris, et juris ecclesiastici, theologiae moralis ac pastoralis professoris p. o. institutiones juris ecclesiastici communis, et territoriis confoederationis germanicae, imprimis bavariae et borussiae regnis particulariter accomodatae. Editio, computatis alienis, decima, secundum recentissimum rerum ecclesiasticarum statum procurata, emendata et valde adaucta a JOSEPHO SCHEILL, S. S. theologiae doctore, notario apostolico, in lyceo hosiano brunsbergensi borussiae orientalis theologiae pastoralis professore p. o. ac per tempus rectore, et in seminario dioecesano varmiensi regente. Cum approbationibus et censuris, quae ad priores editiones spectant, reverend. ordinariatuum ratisbonensis, monaco-frisingensis, et augustanae. Landishuti in Bavaria, sumtibus Philippi Krüll, bibliopolae accademici 1830. Pars I. prolegomena et jus publicum, XXXII und 650 S. Pars II. jus eccl. privatum continens XXVIII und 874 S. gr. 8.

(Preis: 3 Thlr. 8 Gr., oder 6 fl.)

Bei den längst anerkannten Vorzügen der Schenkl'schen Institutionen des Kirchenrechts, kann es freilich nicht befremden, wenn wir jetzt die zehnte Auflage derselben, erhalten haben. Ueber Licht und Schattenseite dieses Werkes zu sprechen, wäre, da wir eben schon eine 10. Auflage desselben besitzen, etwas spät. Wir berücksichtigen daher bei der Anzeige dieser neuen Ausgabe, zunächst nur die Veränderungen, welche jetzt das Werk

im Vergleiche mit der 9. Auflage aufweißt; glauben aber auch Zusätze, welche schon die letztere von dem Herausgeber erhielt, nicht unberücksichtigt lassen zu können, nicht allein weil, da der Verfasser des angezeigten Werkes nur noch die 8. Auflage, und schon die 9. der Herausgeber der gegenwärtig neuesten, der durch mehrere Schriften der literärischen Welt bekannte Herr **Dr.** Scheill besorgte, — wir den Leser sonst weniger vollständig von dem Geiste, welcher in den, durch den Herausgeber dem Werke gewordenen Erweiterungen herrscht, in Kenntniß zu setzen vermöchten, sondern auch, und zwar vorzüglich darum, weil es dem um das Kirchenrecht sich interessirenden Publikum, denen, welche die 9. Ausgabe noch nicht besitzen, freilich zunächst, interessant sein dürfte, zu erfahren, welche Gestalt die Schenkl'schen Institutionen nach Schenkl's Tod durch den Herausgeber überhaupt jetzt erhalten haben. Darum werden wir aber die Veränderungen, welche schon die 9. Ausgabe der 8. gegenüber darbietet, hier auch nur in so weit in Betracht nehmen, als dieselben in der 10., wenn gleich mit einigen Verschiedenheiten, wieder vorkommen.

Die 9. Auflage des angezeigten Werkes erschien im Jahre 1822. Ohne an dem, was von Schenkl herrührt, etwas zu ändern, jedoch das völlig Veraltete ausscheidend, hatte der Herausgeber den Inhalt bedeutend, besonders durch Zusätze vermehrt, welche ihm, und wohl Allen, durch die Veränderungen, welche nach dem Jahre 1816, in welchem Schenkl seine irdische Laufbahn beschloß, die katholische Kirche in Deutschland getroffen hatten, als nothwendig erschienen. Indessen hatte er zunächst nur Veränderungen, welche Oesterreich, Preussen, und Baiern angingen, und auch diese hauptsächlich nur soweit sie das öffentliche Kirchenrecht berührten, in Betracht genommen. Schon in dieser Hinsicht bietet die neue Auflage eine bedeutende Verschiedenheit von der 9. dar. Allein nicht blos in dieser, sondern auch in vielen andern Beziehungen ist erstere eine sehr große Vermehrung des Stoffes zu Theil geworden, so daß sie mit Recht das Prädikat einer sehr vermehrten an der Stirne trägt.

Indem Referent anzugeben beginnt, worin die verschiedenen Bereicherungen des Materials, welche die Schenkl'schen Institutionen durch Herrn **Dr.** Scheill gewonnen haben, bestehen, glaubt er zuerst die zahlreiche, und meist genaue Angabe der Literatur, welche derselbe bei Besorgung beider Auflagen, besonders aber bei der neuen sich angelegen sein lies, erwähnen zu müssen. Das Nachtragen derselben ist um so schätzbarer, als gerade die neuesten kirchenrechtlichen Werke den Mangel an Literatur sehr fühlbar werden lassen. Durch Literatur-Reichthum zeichnet sich jetzt das Schenkl'sche Lehrbuch vor allen übrigen aus. Schon dieser mußte eine bedeutende Erweiterung des Umfanges des angezeigten Werkes bewirken. Eine andere Vermehrung desselben ist dadurch entstanden, daß der Herausgeber hinter §. 191 des ersten Bandes, (S. 216 — 228 der neuen Auflage, wie wir immer diese meinen, wenn wir die §§. und Seiten citiren,) eine Angabe der neueren und neuesten Veränderungen, welche die katholische Religion und Kirche berührten, in einer Reihe von §§. einschaltete. Zuerst werden die Veranlassungen dieser Erscheinungen angegeben, wobei, und worüber der Herausgeber (§. 192) sagt: die verderbliche Katastrophe, welche die katholische Kirche in der neueren Zeit getroffen, wurde durch mehrere Ursachen herbeigeführt, nemlich 1) durch die Bestrebungen der französischen Afterphilosophen, durch die eines Voltaire, d'Alambert, Diderot und Consorten. 2) Durch die Angriffe auf das päpstliche Primat, von dem Weihbischof v. Hontheim. 3) Durch die Aufhebung der Jesuiten (welche durch Clemens **XIV** am 21. Juli 1773 erfolgte). Das eingesogene pseudophilosophische Gift habe, — fährt der Herausgeber fort, die Veränderungen in der katholischen Kirche, welche schon im Anfange der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sich zugetragen, in Deutschland aber insbesondere die späteren, womit die katholische Kirche unter Joseph **II.** heimgesucht worden, erzeugt. 4) Durch den Bad Emser Congreß, wofür die in der französischen Revolution erschienene Nemesis die Punktircommittenten am Rhein, zu ihren Ländern hinauspunk-

tirt hätte. 5) Durch die geheimen Gesellschaften, welche den pseudophilosophischen Geist zu verbreiten gestrebt, unter welchen für jene Zeit namentlich die Orden der Iluminaten und Freimaurer einer Erwähnung verdienten. Endlich 6) durch die französische Revolution selbst. — Hierauf geht der Herausgeber (§. 193) zu den hierher gehörenden Bestimmungen des Lüneviller Friedens, wobei er den Art. **VII.** des Friedensinstruments mittheilt, dann (§. 194) zu den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses zu Regensburg, (die §§. **XXV, XXXV, LXII, LXIII, LXV** dieses Reichsgesetzes, werden im §. 195 wörtlich mitgetheilt) über, worauf er (§. 196 u. 197) anführt, obgleich dieser mit dem Lüneviller Frieden in Verbindung stehende Reichsdeputationshauptschluß durch die Waffengewalt erzwungen worden, und die empfindlichsten Verluste der kathol. Kirche verursacht, und wenn auch der Papst, und zwar mit Recht, gegen dessen Bestimmungen protestirt habe, so könne dessen verbindende Kraft doch nicht bezweifelt werden, weil in jenen nichts enthalten sei, was den katholischen Glaubensprincipien zuwiderlaufe (auf *diese* Weise wird aber solche nicht begründet). Uebrigens seien, fährt der Herausg. — und zwar mit Recht, fort, die Verordnungen des Religions- und westphälischen Friedens durch den Frieden von Lüneville und den Reichsdeputationshauptschluß *nicht* aufgehoben worden (§. 198). Endlich werden die durch den Rheinbund begründeten kirchlichen Verhältnisse, der Posener Friede, und die Deutsche Bundesakte, deren Art. **XVI.** mitgetheilt wird, berührt (§. 199 — 201).

An diese Erörterungen reiht der Herausgeber §. 202 — 223 S. 229 — 250 «**praecognita juris eccles. specialis in statibus confoederationis germanicae; et quidem particulariter**» d. h. kurze geschichtliche Notizen über das Partikularkirchenrecht der einzelnen Bundesstaaten, vorzüglich aber die Angabe von Quellen, und anderen literärischen Hülfsmitteln für das Studium desselben Am meisten haben die Notizen über Baiern, dem Ref. zugesagt. Alle beurkunden tüchtige Quellen- und Literaturkenntniß, sowie das Bestreben

des Herausgebers, mit Genauigkeit dieselben zu liefern. Wenn auch dieses Bestreben nicht das Resultat hatte, daß wirkliche Vollständigkeit erzielt wurde, so ist doch so vieles in dieser Beziehung mitgetheilt, daß man hierfür dem Herausgeber Dank wissen muß. Ref. hätte nur gewünscht, daß namentlich die Titel der allegirten Schriften bisweilen etwas genauer d. h. besonders auch mit Angabe des Druckortes und Druckjahres, angeführt worden wären, eine Bemerkung, die noch öfters hinsichtlich der Literaturangaben wiederholt werden könnte. Die Uebersicht aller Erzbisthümer, und Bisthümer in den Deutschen Bundesstaaten, (welche der §. 224 liefert,) ist zweckmäßig angehängt worden. Hierauf läßt der H. S. 253 — 362 als «appendix codicillaris» ein Nachtrag zu dem, was über das Partikularkirchenrecht der einzelnen Bundesstaaten angeführt wurde, — die neuesten Quellen des partikularen deutschen katholischen Kirchenrechts folgen, weil dort die wörtlichen Bestimmungen dieser Quellen größtentheils nicht mitgetheilt worden sind. Dieser appendix enthält: 1) das Baierische Concordat, 2) die Bestimmungen der Königlich Baierischen Verfassungsurkunde, soweit sie das Kirchenrecht berühren, 3) das Königl. Baier. Edikt über die äußeren Verhältnisse des Königreichs Baiern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften (Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Baier. V. Urk.), 4) die Königl. Baier. Verfügung vom 15. Sept. 1821 über die Vollziehung des Concordates. Dagegen hat der H. die Circumscriptionsbulle für Baiern «Dei ac Domini Nostri Jesu Christi» vom 8. September 1821, dieser Ausgabe nicht einverleibt (in der neunten war diese, jedoch nicht vollständig, mitgetheilt worden pars I. p. 527 — 542.). Ferner befindet sich hier 5) das Niederländische Concordat vom 18. Juni 1827, (vor beiden Concordaten hätte das Französische vom 15. Juli 1801 angegeben werden können, da dieses für Deutschland nicht ganz seine Gültigkeit verloren hat;) 6) der Titel XI. des allgemeinen Preussischen Landrechts, 7) die Bulle für Preussen «De salute animarum» vom 16. Juli 1821, 8) die Königl. Preuss. Kabinetsordre vom 23. August 1821, wodurch dieser Bulle die Königl. Sanktion ertheilt wurde, 9) die

Bulle für das Königreich Hannover «**Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo**» vom 26. Merz 1824, 10) und 11) die Bullen «**Provida solersque**» vom 16. August 1821, und «**Ad Dominici Gregis custodiam**» vom 11. April 1827 (wobei der H. zugleich die Bestättigungen dieser Bullen hätte mittheilen können), welche sich auf die Errichtung und Einrichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz beziehen. Diese Quellen sind zwar bereits schon anderwärts mehrfach abgedruckt worden; doch halten wir die Mittheilung derselben in einem Lehrbuche, welches die neueren Verhältnisse nicht unberücksichtigt läßt, für ganz zweckmässig, wenn diese Zugabe nicht eine bedeutende Kostenerhöhung des Werkes veranlaßt. Aus dem Angegebenen erhellt übrigens zugleich, daß die neuesten Quellen des partikularen katholischen Kirchenrechts, *nicht vollständig* mitgetheilt worden sind. Referent weis zwar recht gut, daß eine Angabe *sämmtlicher* neuerer Quellen, nicht ohne Schwierigkeiten ist. Er hält diese wegen des bedeutenden Umfanges, den hierdurch ein *Lehrbuch* erhielte, hier selbst nicht einmal für passend. Allein die *wichtigeren* Quellen hätte Referent hier vollständig zu finden gewünscht. Unter diese rechnet derselbe ausser den vom H. mitgetheilten, die auf die kirchlichen Verhältnisse sich beziehenden Stellen in den Verfassungsurkunden der einzelnen Deutschen Bundesstaaten (die neunte Ausg. enthält diese größtentheils), das Großh. Sachsen-Weimarsche Gesetz über die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. October 1823, und das Königl. Sächsische Mandat vom 19. Februar 1827. Die sehr wichtige Landesherrliche Verordnung, welche in den Monaten Januar und Februar 1830, in jenen Staaten, über deren Gebiete die oberrheinische Kirchenprovinz sich erstreckt, erging, und wodurch auf eine völlig gleiche Weise von diesen Staaten das Landesherrliche Schutz- und Oberaufsichtsrecht legislativ ausgeübt wurde, fehlt ebenfalls, (wahrscheinlich war der Druck des angezeigten Werkes früher beendigt, als die Publikation dieser Verordnung erfolgte,) was wir um so mehr bemerken zu müssen glauben, da nirgends bei Angabe der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden partikularrechtlichen Bestimmungen, auf dieselbe Bezug genommen wurde.

Als ein weiterer Zusatz des H. erscheinen die Erörterungen, welche hinter §. 405 S. 630 — 650 locirt sind. Der H. spricht hierin ausführlich zuerst über das **exercitium religionis** in Deutschland, und berücksichtigt hierbei hauptsächlich die Deutschen Partikulargesetze über Religionsübung, Religionsgleichstellung, über die Maasregeln bei Religionswechseln Einzelner; ferner handelt er über das Recht eines Kirchengliedes, durch erlaubte Mittel (durch Lehre und Beispiel) die Bekenner einer anderen Religion, zum Uebertritte zu seiner Kirche einzuladen, wogegen er die sogenannte Proselitensucht, oder Proselitenmacherei, als etwas Unerlaubtes verwirft. Der H. theilt hierbei ein Bruchstück eines interessanten Rechtsfalles mit. Endlich handelt er hier über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und über die Entscheidung der sogenannten Religionsbeschwerden.

Im zweiten Bande möchten wir hervorheben die Bemerkungen des Herausgebers zu §. 566 S. 217 — 228, welche die Art der Benutzung der Revenüen einer Pfründe durch den Beneficiaten, nach gemeinem, besonders aber nach Baierischem und Preussischem Rechte, ferner die Verbindlichkeit des Beneficiaten, zur Unterhaltung der zur Pfründe gehörenden Oekonomie- und Wohngebäude, nach Preuss. und Baier. Rechte, und die grundherrlichen Rechte der Pfarreien in Baiern, berühren. Eine andere sehr umfangreiche Einschaltung findet sich hinter §. 595 S. 282 — 354. Der H. spricht hier über die Glaubenssymbole der kathol. Kirche, über die kathol. Liturgie, über das Gebet für den Landesherrn, über die Messe, das Predigen und Catechisiren, über die kanonischen Tageszeiten, über das Brevier, den Kirchengesang und die Kirchenmusik, über die Sakramente im Allgemeinen; hierauf im besondern über die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Beichte und Buse, über das Beichtsiegel, endlich über die letzte Oelung. Daß der H., nachdem in demselben Theile (**sectio I. cap. I. Art. I. II.**) von Schenkl selbst die Lehre von der Ordination abgehandelt worden, noch einmal in der Lehre von den Sakramenten in einigen §§. (655, 656, 657,) über die Ordination sich verbreitet, ist dem Ref. aufgefallen. Herausgeber mag wohl von dem Gedanken ausge-

gangen sein, daß es passender sei, die Lehre von der Weihe in der Lehre von den Sakramenten abzuhandeln, als dieselbe bei Gelegenheit der Angabe der Gründe, aus welchen der **status ecclesiasticus specialis**, insbesondere als Grund, aus welchem der **status clericalis** erworben wird,) zu entwickeln. Da aber einmal Schenkl letztere Anordnung getroffen, und der H. das System desselben nicht ändern wollte, so hätten die Zusätze, welche dem H. zu der Schenkl'schen Darstellung nöthig schienen, auch etwaige Berichtigungen derselben, passend ihre Stelle bei den von Schenkl herrührenden §§., allenfalls in Noten, oder wenigstens doch gleich hinter jenen, in eingeschalteten §§. erhalten.

Unter den Vermehrungen, welche der Lehre von der Ehe durch den H. zu Theil wurden, glaubt Ref. besonders der ausführlichen Bemerkungen über die gemischten Ehen, hinter §. 690 S. 409 — 443 erwähnen zu müssen. Voran schickt der H. eine reiche Literatur über diesen so viel besprochenen, und so wichtigen Gegenstand. Der H. ist der Gültigkeit der gemischten Ehen nicht entgegen, weißt aber nach, daß die katholische kirchliche Gesetzgebung die Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken als unerlaubt erklärte. Derselbe citirt hiefür zuerst eine Reihe partikulärer Synoden (von den Jahren 305 — 1745), dann die Aussprüche vieler Päpste bis zu Leo **XII**. Sehr interessant ist unter diesen (was auch der H. hervorzuheben nicht übersehen hat,) die Bemerkung Benedikt **XIV**. in dem Rundschreiben an die Polnischen Bischöfe, daß in dieser Beziehung der päpstliche Stuhl derselben Ansicht stets treu geblieben sei. Hierauf wendet sich der H. zur Berücksichtigung der Disciplin und Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen in Deutschland, auf welche er darum besonders recurriren zu müssen glaubt, weil er wegen der großen Vermischung der Katholiken und Protestanten in Deutschland, und wegen der von den einzelnen Deutschen Staaten erweiterten Gleichsetzung der drei Confessionen, mildere Grundsätze hier für nothwendig hält. Der H. sucht nun für die Deutschen Bundesstaaten gültige Normen anzugeben, welche in folgenden bestehen: 1) die Pfarrer sind diesen Verbindungen entgegenzuwirken verbunden, und zwar

aus den unter a — e angegebenen Gründen. Dieselben sind allerdings wichtig, allein wir glauben, daß sie bei einer wahren, darum nicht blos bei einer, als Folge eines Indifferentismus erscheinenden Toleranz, zu wirken aufhören. 2). Dennoch darf die Eingehung einer solchen Ehe, nicht gewaltsam gehindert werden, indem kein Kirchengesetz solchen Zwang erlaubt. Die Deutschen Ordinariate sagt der H. weiter, hätten übrigens in der neueren Zeit alle Sorgfalt darauf verwendet, damit das **periculum perversionis** (einer jener Gründe, welche der Hg. gegen die gemischten Ehen geltend macht,) hinsichtlich der Ehegatten sowohl, als rücksichtlich der Kinder, beseitigt werde. Indessen hätte die zur Erreichung dieses Zweckes versuchte Auferlegung, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, in den Prohibitivgesetzen mancher Lande, ein Hinderniß gefunden. Hier könne daher nur auf dem Wege der Belehrung und Warnung, stets jedoch nur mit Schonung und Zartheit, gewirkt werden. Der H. sucht hierauf zu zeigen, daß die angegebenen Grundsätze im Ganzen der Praxis bei den Deutschen bischöflichen Ordinariaten, in der neueren Zeit zum Grunde gelegen haben, und zwar vorzüglich in Preussen, und Baiern. (Die Nachweisungen sind schätzbar.)

Wenn die Trauung zweier Verlobten verschiedener Confession, von dem protestantischen Pfarrer geschehen soll, so ist, falls nicht hierüber bischöfliche Regulative, die etwas anderes bestimmen, vorhanden sind, der Herausgeber der Ansicht Eggers zu Stapf über die Ehe, S. 73. 74. nemlich, daß es hier dem Gewissen des katholischen Pfarrers anheimgestellt werden müsse, ob er den katholischen Verlobten in seiner Pfarrei proklamiren, oder wenigstens ein die Proklamation vertretendes Zeugniß, daß kein Ehehinderniß obwalte, ertheilen, oder sich jeder Mitwirkung zu dieser Ehe enthalten wolle. Eggers Ausführung ist allerdings scharfsinnig. Referent kann aber doch nicht derselben beistimmen, indem er glaubt, daß durch eine solche Weigerung des katholischen Pfarrers, wie umgekehrt des protestantischen, wenn das Brautpaar bei dem

katholischen Pfarrer getraut werden soll, namentlich dem Verhältnisse des Geistlichen zu den Staatsgesetzen, nicht entsprochen werde. Die Beantwortung dieses Punktes hängt übrigens innig zusammen mit der Beantwortung der Frage: welcher Pfarrer die Trauung vorzunehmen habe, wenn Einer der Verlobten zur protestantischen, der andere zur katholischen Confession sich bekennt; ja die Beantwortung der ersteren Frage liegt schon in der der zweiten, weil, sobald die Trauung bei dem katholischen Pfarrer vorgenommen werden muß, derselbe auch keine Proklamation des katholischen Verlobten zur Trauung bei einem protestantischen Pfarrer, vornehmen darf. Der Herausgeber handelt gleich darauf hierüber. Derselbe sagt, ganz im Einklange mit Stapf S. 68 ff. und Egger zu Stapf S. 172, auf welche er sich auch beruft, daß nur der katholische Pfarrer die Trauung vornehmen könne, und wenn die Trauung bei dem protestantischen Pfarrer geschehen solle, jener keinen Entlassungsschein ausstellen dürfe, weil der Akt der Trauung bei einem protestantischen Pfarrer, dem Katholiken in Disharmonie mit seinen Religionsgrundsätzen erscheinen müsse. Stapf hat viele nicht unbedeutende Gründe für seine Meinung anzuführen gewußt. Referent kann aber derselben dennoch nicht beitreten, aus folgenden kurz bemerkten Gründen. Der Akt der Trauung, oder die priesterliche Einsegnung, stellt sich nicht als eine wesentliche Form bei Eingehung der Ehe der Katholiken, mit anderen Worten: nicht als ein Erforderniß, dem der in den Stand der Ehe tretende Katholik genügen müßte, dar. Es ist zwar diese Einsegnung bei den Katholiken, soweit dem Referenten bekannt, überall gebräuchlich, allein von der Kirche niemals, und namentlich nicht von dem Tridenter Concil als nothwendig erklärt, und vorgeschrieben worden, sondern die bei Eingehung der Ehe von Katholiken zu beobachtende, von der Kirche gebotene Form besteht vielmehr nur darin: daß die Brautleute bei ihrem Pfarrer, in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen, ihre Absicht, sich zu verehelichen, aussprechen. (Concil. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. d. R. M.) Sind jedoch die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so

braucht die Erklärung nicht vor den beiden Pfarrern, sondern nur bei Einem, abgegeben zu werden, obgleich man hier gewöhnlich den Pfarrer der Braut wählt. S. z. B. Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, Theil II. S. 665. de Schenkl, institut. jur. eccl. pars II. §. 694. Walter, Lehrbuch §. 308. Braut und Bräutigam gemischter Religion, sind nun zwar aus verschiedenen Pfarreien. Da aber bei den Protestanten die bemerkte Vorschrift des Tridentinischen Concils nicht recipirt ist, darum bei dem protestantischen Pfarrer der consensus matrimonialis nicht ausgesprochen werden kann, und der Katholik dem Gebote dieser Synode nachzukommen hat, so ist bei gemischten Ehen stets erforderlich, daß die Absicht, eine Ehe zu schließen, bei dem katholischen Pfarrer erklärt werde. Etwas Anderes ist die Benachrichtigung des protestantischen Pfarrers von dem Vorhaben der Brautleute, zum Zwecke der Proklamation.

Da nun die priesterliche Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe nach katholischen Grundsätzen keineswegs nothwendig ist, sondern nur als eine religiöse Feierlichkeit, welche jenen wichtigen Schritt begleitet, sich darstellt, da dieselbe darum auch unterlassen werden darf, so steht nichts im Wege, daß auch von einem protestantischen Pfarrer die Einsegnung erfolge. Sollte freilich Einer der Brautleute im mindesten Anstand nehmen, sich blos von einem Pfarrer der Confession des andern, trauen zu lassen, so kann jener dadurch beseitigt werden, daß eine doppelte Trauung derselben, entweder in den beiden Pfarreien, oder einfacher, successive von den an demselben Orte um dieselbe Zeit anwesenden Pfarrern beider Confessionen, etwa an demselben Morgen, erfolgt. (In unsern aufgeklärten Zeiten wird der Pfarrer, der in seiner Pfarrei die Trauung vornimmt, nicht sich dagegen setzen, wenn der Pfarrer des andern Verlobten dorthin zu kommen beabsichtigt, um hierdurch von dem Brautpaare, welches von zwei Pfarrern verschiedener Confession getraut zu werden wünscht, die Unbequemlichkeit, sich an zwei Orten trauen lassen zu müssen, zu entfernen.) Der doppelte

Segen, welcher den Eheleuten zu Theil wurde, wird jedenfalls denselben nicht schaden.

Referent kann es übrigens, wie schon aus obigen Andeutungen sich ergibt, nicht für consequent halten, wenn man die Vornahme oder Verweigerung der Proclamation von Seiten des katholischen Pfarrers, zur Trauung bei dem protestantischen Pfarrer, dem Gewissen des ersteren überläßt, dann aber behauptet, nur der *katholische* Pfarrer könne ein Brautpaar gemischter Confession einsegnen, weil, sobald die Vorschriften der katholischen Religion durch eine Trauung bei dem protestantischen Pfarrer verletzt werden, dem katholischen auch nicht mehr anheim gestellt sein kann, zur Trauung bei dem protestantischen Pfarrer mitzuwirken, sondern derselbe die Proklamation dann stets verweigern *muß*.

Hierauf liefert der Herausgeber die neuesten Vorschriften rücksichtlich der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder, und zwar diejenigen, welche in Oesterreich, Preussen, Baiern, im Königreiche Sachsen, in Hannover, Baden, in den beiden Hessen, und in Sachsen-Weimar gelten. (Der Herausgeber hätte passender nur an Einem Orte über diesen Punkt sich verbreitet. Wie oben angegeben wurde, ist schon einmal in **Tom. I.** hinter §. 405 hiervon die Rede.) Zum Schlusse dieser Erörterungen über gemischte Ehen, wird vom Herausgeber die Frage berührt, wie am besten die zwischen der geistlichen und weltlichen Legislation hinsichtlich der gemischten Ehen entstehenden Conflikte, gehoben werden können? Als das geeignetste Mittel hält es derselbe, wenn der Staat für die Folge aller Vorschriften über die gemischten Ehen sich enthält, diese als reine Gewissens-, (wie es doch wirklich sei,) und darum als eine dem Kreise der politischen Gesetzgebung fremde Sache, betrachtet. Nach den Deduktionen des Herausgebers würde der Staat überhaupt seine legislativen Befugnisse hinsichtlich der Ehe verlieren, während es jetzt kaum mehr bezweifelt wird, daß, namentlich indem die Ehe auch eine *weltliche* Seite hat, der Staat seine Gesetzgebungsgewalt mannichfaltig über die ehelichen Verhältnisse, und über die denselben

vorhergehenden Verlöbnisse, auszuüben vermöge. (Bei gemischten Ehen sprechen noch mehr Gründe für dieses Recht des Staates).

Diese Bemerkungen des Herausgebers über die gemischten Ehen, welche eine eigene eingeschaltete Abhandlung bilden, verdienen wegen ihrer Gründlichkeit, und wegen der reichlichen Quellen- und Literatur-Nachweisungen, vorzüglich hervorgehoben zu werden, obgleich Referent manchen Ansichten des Herausgebers nicht beipflichten kann, und gewünscht hätte, auch über die in der neuesten Zeit öfters ventilirte Frage: kann ein Katholik eine a vinculo geschiedene Protestantin, oder eine Katholikin einen vom Ehebande befreiten Protestanten ehelichen? hier Erörterungen zu finden.

Der Herausgeber hat ferner die §§. 722 b. — 753 S. 498 — 542 eingeschaltet. In diesen ist die Rede von den Sakramentalien, Consekrationen, Benediktionen, von den Kirchenfesttagen, vom Kalender (wobei die Mittheilung der entsprechenden Tafeln nicht übersehen wurde,) vom Fasten und den Vigilien, von der Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und der Abbildungen heiliger Personen, von dem Gelübde, und vom Eide. Der Herausgeber scheint unter andern der richtigen Ansicht zu sein, daß der promissorische Eid nach kanonischem Rechte nicht (mit wenigen Ausnahmen) blos accessorische, sondern die selbstständige Wirkung, daß überhaupt das Geschäft, dem dieser beigefügt worden, (unter gewissen Voraussetzungen) hierdurch gültig werde, erzeuge. Ueber die Frage, wer? Oberer, der vom Eide entbinden könne, sei, sagt der Herausgeber eben so richtig, als bündig: «**Legitimus superior hic est ecclesiasticus vel civilis, prout actus jurejurando vestitus, hujus vel illius jurisdictione obnoxius est.**»

Ferner sind die §§. 776 — 784 S. 569 — 584 durch den Herausgeber hinzugekommen. In denselben wird über die Hospitäler, Klöster, (so weit diese als Sachen erscheinen,) von den Domschulen, Universitäten, Akademien und Gymnasien, von den Clerikalseminarien, vom Verhältnisse der öffentlichen Schulen zur Kirche, endlich von den Anstalten für emeritirte und

demeritirte Geistliche, gehandelt. Der Herausgeber bemerkt hier unter andern, daß dem geistlichen Oberhirten unverwehrt sein sollte, zu wachen, daß an diesen Anstalten (es ist nur von katholischen die Rede) nichts, den Grundsätzen der katholischen Kirche widersprechendes, gelehrt werde. Hiergegen läßt sich allerdings nichts einwenden, und der Staat selbst gewinnt, wenn der Geist der Religiosität den Staatsbürgern sich nicht entfremdet, was aber unvermeidlich eintritt, wenn der Unterrichtende in seinen Schülern eine Gleichgültigkeit gegen die Grundsätze seiner Kirche weckt, oder dieselben gar persiflirt. Wir möchten weiter hier der Erläuterungen, welche §. 819 S. 626 — 642 sich finden, und die Verwaltung und Veräußerung der Kirchengüter, vorzüglich in Preussen und Baiern, betreffen, gedenken.

Eine bedeutende, und die praktische Brauchbarkeit des Werkes erhöhende Vermehrung, wurde demselben ferner durch die S. 656 — 688 beigefügten 30 Formularien für das geistliche Notariat, zu Theil.

Endlich glauben wir auf die S. 813 — 824 als «appendix supplementarius» angebrachte Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel, um die in den einzelnen Diöcesen Preussens, und der Schweiz, geltenden besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen kennen zu lernen, (womit das ganze Werk schließt,) aufmerksam machen zu müssen. Der Herausgeber verdient hierfür Dank, da durch solche Uebersichten immer mehr die genauere Kunde des partikularen Kirchenrechts vorbereitet wird. Referent wünscht nur, daß der Herausgeber, statt der Schweiz diese Rücksicht zu schenken, dieselbe für das Partikularrecht wenigstens der *größeren* Deutschen Bundesstaaten geäußert hätte. Uebrigens hat, wie schon früher angedeutet wurde, der Herausgeber das Partikularrecht der einzelnen Deutschen Staaten bei Besorgung der 10. Ausgabe weit mehr ins Auge gefaßt, als dieses bei der 9. der Fall war, und obgleich die *besonderen* Bestimmungen nicht vollständig angegeben wurden, (was allerdings nur mit Besiegung großer Schwierigkeiten vermieden werden kann,) so sind dieselben doch in reichlicher Zahl den

gemeinrechtlichen Grundsätzen angereiht worden, und hat hierdurch die neue Auflage eine eben so werthvolle, als bedeutende Vermehrung erhalten.

Nachdem Referent die größeren Zugaben, welche die Schenkl'schen Institutionen von Herrn **Dr. Scheill** erhielten, berührt hat, glaubt er die Bemerkung nicht unterlassen zu dürfen, daß auch durch eine Menge kleinerer Zusätze dem Werke, vorzüglich bei Besorgung der 10. Auflage, eine große Erweiterung zu Theil geworden sei. Was vom Herausgeber herrührt, ist durch ein † und die Unterschrift «**Editor**» erkennbar. Auch von diesen weniger umfangreichen neu hinzugekommenen Ausführungen, wollen wir einige hervorheben.

Im **ersten** Bande nemlich zuerst den Zusatz, welcher in den §§. 310 u. 311, worin der H., nachdem §. 309 der Säkularisation der Capitels-Güter im Jahre 1803 gedacht worden, von der neuen Formirung der Domstifter in Preussen, Baiern, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in Hannover, und in den Niederlanden, spricht, und hiermit eine Angabe der Art und Weise, wie in diesen Staaten die Stellen bei den Domcapiteln verliehen werden, verbindet, enthalten ist. Hierbei glauben wir anfügen zu müssen, daß die Bestimmungen der Bulle «**Ad Dominici Gregis custodiam**» hinsichtlich der Verleihung der Dignitäten und übrigen Dompräbenden in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in dieser nicht zur Anwendung gekommen sind. Das praktisch Gültige enthält vielmehr die schon oben erwähnte, im Anfange des Jahres 1830 in den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Bisthümern publicirte landesherrliche Verordnung, kraft welcher (§. 14) „die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt werden". Ferner den zu §. 334 (S. 495 — 503) in welchem der Herausgeber geschichtliche Bemerkungen über die Aufhebung der klösterlichen Institute liefert, und wobei er besonders der Aufhebung der Jesuiten gedenkt. Die Zerstörung der Menge von Klöstern in Frankreich, und in Deutschland unter Kaiser **Joseph II**, ist nach dem Herausgeber als eine

Folge des der christlichen Religion feindseeligen afterphilosophischen Geistes, der sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wie Höherauch in Deutschland verbreitet, anzusehen. In dem Zusatze zu §. 345 S. 518 — 527 wird hauptsächlich das zwischen Staat und Kirche obwaltende Verhältniß berührt. Der Herausgeber will Unabhängigkeit beider Vereine von einander. Der Staat, sagt derselbe, möge nicht mit argwöhnischem Auge die Schritte der Kirche verfolgen. Er gibt hier eine Stelle aus v. Hallers Theorie der geistlichen Staaten, so wie er auch auf des Grafen de Maistre's Werk «**du Pape**» Bezug nimmt.

In der Zugabe zu §. 364 S. 559 — 566, ist von dem **jus cavendi** des Staates, mit Rücksicht auf die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen, die Rede. Auch hier vermißt man ungerne eine Berücksichtigung des neuesten und wichtigsten Gesetzes für die Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, vom Anfange des Jahres 1830. Wir möchten ferner hervorheben den Zusatz zu §. 381 S. 594 — 599, welcher der Frage über die Zulässigkeit der Säkularisation gewidmet ist, wobei der Herausgeber die s. g. neologen Grundsätze hierüber, bitter tadelt, und dann auf den Unterschied zwischen **saecularisatio, incammeratio, und reformatio bonorum ecclesiae**, aufmerksam macht.

Unter den kleineren Zusätzen, welche im zweiten Bande sich darbieten, möchten wir zuerst den im §. 448 S. 51 — 58 über das **privilegium fori** der Geistlichen, nennen. Der Herausgeber berücksichtigt die neuesten Verhältnisse, welche sich in dieser Beziehung in den deutschen Bundesstaaten gebildet haben, hätte aber doch hier vollständiger handeln können. Ferner den im §. 449 S. 60 — 64 über die Immunität des kirchlichen und Privatvermögens der Geistlichen, besonders mit Rücksicht auf Oesterreich, Preussen, und Baiern. In der Anordnung dieses Zusatzes ist aber ein Versehen vorgefallen, indem die Grundsätze über die Immunität, doch gewiß in dem «**de juribus et privilegiis clericorum**» handelnden Abschnitte, in **Cap. I. Sectio I, Artic. IV.** anzugeben waren, während dieselben hier

den Anfang des gleich folgenden **Cap. II «de clericorum sustentatione et beneficiis ecclesiasticis»** bilden. In dem ebenfalls neu hinzugekommenen §. 469 S. 81 — 86 ist über die Art der Wahl eines Kirchenprälaten, nach den heutigen Partikularrechten, die Rede.

Zu §. 512 finden sich einige Bemerkungen über das sogenannte **jus patronatus regium**, mit Rücksicht auf Oesterreich, Preussen, und Baiern. Der Herausgeber vertheidigt die Ansicht, wonach die den, durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aufgehobenen Klöstern und Stiftern zugestandenen Patronatrechte, nicht auf die betreffenden Landesherrn übergingen. Nicht unbedeutend erscheint auch der Zusatz zu §. 518 S. 149 — 157, in welchem von der Art der Präsentation, und von den Concursprüfungen in Baiern, gesprochen wird. Ferner der zu §. 573 S. 240 — 250, welcher über das Dispositionsrecht der Geistlichen auf den Todesfall, über die Nachfolge in deren Nachlaß, über die bei Erledigung der Pfründe vorkommenden Baufälle und Intercalarfrüchte, nach älteren und neueren baierischen Gesetzen (sehr schätzbare Nachweisungen), dann über das Erbrecht der Geistlichen, und die Auseinandersetzung zwischen dem ab- und eintretenden Beneficiaten, oder zwischen letzterem und des ersteren Erben, rücksichtlich der Amtsgrundstücke, nach Preussischem Rechte, (desgl.) handelt. Hinsichtlich des in anderen Staaten in dieser Beziehung Geltenden, hat der Herausgeber nur auf Quellen und Literatur (nicht vollständig) verwiesen. Besonders erwähnen möchten wir auch der sehr reichen Literatur, verbunden mit Quellenangaben, über die Frage: ob das Eheband nach katholischen Grundsätzen unauflösbar sei? zu §. 716 S. 485 — 491.

Von dem Herausgeber rühren ferner die §§. 766 — 769 S. 555 — 558 her, in welchen derselbe über die Altäre, Kirchengeräthschaften, heilige Gefäße, Kleidungen, Linnenzeuge, Glocken, Bilder, Orgel und andere musikalische Instrumente, die beim Gottesdienste gebraucht werden, spricht. Eingeschaltet wurden weiter die §§. 807. 808 S. 612 — 615, in welchen

(ganz passend) kurz über die kirchlichen Emphyteusen, Lehen, Präkarien, und den Census gehandelt wird.

Endlich möchten wir einer Vermehrung gedenken, welche dadurch entstand, daß der Herausgeber Anhangsweise zu dem von den geistlichen Gerichten, Verbrechen, und Strafen handelnden Abschnitte, um eine Anleitung zur Kenntniß des heutigen Zustandes des geistlichen Strafrechts, sowie der Competenz der geistlichen Gerichte in peinlichen Sachen, zu geben, S. 810 — 812 auf die neueren Gesetzgebungen der einzelnen Deutschen Staaten, sowie auf die neuere Literatur im Gebiete des Criminalrechts und Criminalprocesses, hinwies. Referent kann diesem Appendix seinen Beifall nicht zollen. Denn einmal glaubt er, daß es desselben gar nicht bedurft hätte, und es weit besser gewesen, wenn der Herausgeber bei den einzelnen §§. des Abschnittes, in welchen von den geistlichen Gerichten u. s. w. die Rede ist, nach Angabe der früheren Verhältnisse, die Umgestaltung derselben in der neueren Zeit angegeben hätte, und zwar möglichst vollständig, (Einiges findet sich auch §. 391) indem die Lehre von der geistlichen Strafgewalt und Gerichtsbarkeit, eine sehr wichtige ist. In diesem Falle würde, da der Herausgeber in den Noten (wenn er den Text so lassen wollte, wie er von Schenkl geschaffen wurde,) die betreffenden neueren Gesetzbücher, einzelnen Verordnungen, und über den Gegenstand sich verbreitenden Schriften hätte anführen können, der ganze Appendix weggefallen sein. Allein auch hiervon abgesehen, kann derselbe darum nicht befriedigen, weil weder die einzelnen Landesgesetze vollständig, noch die hierher einschlagende Literatur genau und richtig sich angegeben finden. So werden unter den nachzulesenden Werken über das gemeine Criminalrecht nur Grolmans (nicht Grollmanns) und Feuerbach's Lehrbücher, und das Tittmann'sche Handbuch angeführt, und zwar Grolman's Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nach der dritten, Feuerbach's Lehrbuch sogar nach der zweiten Auflage, (vielleicht einer der vielen Druckfehler) während schon im Jahre 1828 die zehnte erschien. Die zweite Auflage des Tittmann'schen Handbuchs

ist von 1822 — 1824, und hat nicht vier, sondern drei Theile. Hier hätten wenigstens noch die Handbücher von Jarke und Henke erwähnt werden sollen. Für den peinlichen Proceß ist verwiesen auf Mittermaiers Handbuch (Heidelberg 1810 — 1812, nicht 1813) nicht aber auf desselben Verfassers neueres Werk: das Deutsche Strafverfahren ꝛc. zwei Abtheilungen Heidelb. 1827; ferner auf Martins Lehrbuch, Paalzows Commentar, Hoffackers Grundriß, und Stübels Criminalverfahren (1811, nicht 1810 — 1812). Paalzows Commentar gehört unter die literarischen Hülfsmittel zur Kunde des Preussischen Rechts. Für das Oesterreichische hätte noch auf Hannamann, das rechtliche Verfahren der Criminalgerichte über Verbrechen, Wien 1806; für das Königlich Sächsische namentlich auf Winkler, Handbuch des Sächsischen peinlichen Processes, Leipzig 1802; für das Hannöverische auf **Pufendorf, introductio in processum criminal. Luneburg. Hanov. 1768**, und auf Oesterlei, Handbuch über das Verfahren in Straffällen für das Königreich Hannover, Göttingen 1820, verwiesen werden können. Auf die Legislation der einzelnen Deutschen Staaten ist überhaupt hier viel zu wenig Bezug genommen, sowie auch hinsichtlich der Geschichte, namentlich des Criminalprocesses, mehrere neuere gute Werke bei Angabe der Literatur vor §. 832 eine Erwähnung verdient hätten, obgleich diese sich nur über die ältere Zeit verbreiten.

Referent war bemüht, in dieser Anzeige die bedeutenderen Veränderungen, welche die Schenkl'schen Institutionen in ihrer neuesten, durch Herrn **Dr.** Scheill besorgten Auflage, im Vergleiche zur achten darbieten, treu anzugeben. Er glaubte hierzu um so mehr verbunden zu sein, als dieses Werk bereits eine ziemlich große Reihe von Jahren in den Händen der Freunde des Kirchenrechts sich befindet, selbst noch in der neuesten Zeit an manchen Lehranstalten als Leitfaden bei den Vorlesungen über Kirchenrecht benutzt wird, überhaupt aber mit Schenkl, nicht auch die ansehnliche Autorität dieses, und anderer von demselben verfaßter Werke, zu Grabe ging. Aus

unserer Relation wird ersichtlich, daß die Vermehrung, welche der Inhalt der Schenkl'schen Institutionen in den neuen Auflagen gewonnen, sehr bedeutend sei, zugleich auch welche Zugaben dem Werke zu Theil geworden, sowie welcher Geist in den von dem Herausgeber herrührenden Parthien wehe. Es wird hieraus sich weiter ergeben, ob die Besitzer der früheren Ausgaben sich bewogen sehen können, auch diese zehnte, sowie Jene, welche dieses gediegene Werk seither noch nicht besaßen, dasselbe nun mit Rücksicht auf die ihm von dem Herausgeber zu Theil gewordene Erweiterung, sich anzuschaffen, veranlaßt finden dürften.

Druck, und vorzüglich Papier sind viel besser, als in der neunten Ausgabe, und verdienen Lob. Allein die Menge von Druckfehlern, die überdies nicht einmal angezeigt sind, ist sehr unangenehm. Daß der Herausgeber nicht selbst die Correktur besorgen konnte, liegt schon natürlich in der sehr großen Entfernung seines Wohnortes, (Braunsberg in Ostpreussen) von dem Druckorte (Landshut). Die Verlagshandlung hätte aber durch die Bestellung eines tüchtigen Correktors jenen vorzubeugen vermocht. Der Preis ist sehr billig, und Referent schließt diese Anzeige mit dem Wunsche, daß manche andere Buchhandlungen denselben sich zum Muster nehmen möchten.

III.

Uebersicht

der

neuesten, von den in und für Deutschland bestehenden weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, das Gebiet des Kirchenrechts berührenden Verordnungen.

A.

Grossherzogthum Hessen.

1.

Bekanntmachung,

die Organisation der katholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthume Hessen betreffend.

In Gemäsheit des allerhöchsten Edicts vom 12. October 1829 hat das vom Päpstlichen Vollzieher der Bulle «**Provida solersque**» vom 16. August 1821 unterm 28. November d. J. erlassene Vollziehungsdecret, die landesherrliche Bestätigung erhalten, und wird demnach öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 21. December 1829.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Bechtold.

Jo. Bapt. a Keller, Episcopus Rottenburgensis, potentissimo Regi Württembergiae a Consiliis Status, Ordinis Regii a Corona Commendator etc., ad executionem Bullae «Provida solersque» a Sanctissimo Domino Pio P. P. VII. beatissimae memoriae specialiter delegatus, reverendissimo Episcopali Ordinariatui Sacrae Sedis episcopalis Moguntinae, reverendo Clero atque omnibus Magniducatus Hassiae et ad Rhenum catholicis subditis.

Salutem in Domino!

Johann Baptist von Keller, Bischof zu Rottenburg, Königlich Würtembergischer Staatsrath, des Königlichen Kronordens Commenthur ꝛc. zur Vollziehung der Bulle «**Provida solersque**» von Seiner Päpstlichen Heiligkeit, Pius **VII.**, seligsten Andenkens, besonders Bevollmächtigten, dem hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariat des h. Bischöflichen Sitzes zu Mainz, der hochwürdigen Geistlichkeit und allen katholischen Unterthanen des Großherzogthums Hessen und bei Rhein.

Heil in dem Herrn!

Postquam sua Regia Celsitudo Serenissimi Magniducis Ludovici Hassiae et ad Rhenum pro sua, qua affectus est in subditos catholicos paterna sollicitudine atque singulari benevolentia, sancita inter sedem apostolicam et principes atque Status ad restaurandas res ecclesiasticas unitos concordia, cuncta ordinanda curavit, ut a Sanctissimo Domino Nostro Pio P. P. VIII. S. Sedi episcopali Moguntinae modo vacanti de suo antistite provideretur, Nos gratiosissime invitari jussit, ut injuncto Nobis officio delegati apostolici fungeremur, atque ad commissam Nobis dictarum litterarum apostolicarum «Provida solersque» executionem una cum aliis litteris apostolicis «Ad dominici gregis custodiam» ad easdem res ecclesiasticas definiendas pertinentibus, in quantum episcopatum Moguntinum attingunt, procederemus.

Quem in finem reverendissimo Ordinariatui episcopali Moguntino has litteras apostolicas praeprimis communicandas atque aperiendas esse censemus, studiose rogantes, ut reverendum Clerum fidelesque dioecesanos de iisdem in singulis ecclesiis publicandis faciat certiores.

Verba autem harum litterarum apostolicarum haec sunt:

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der allerdurchlauchtigste Großherzog von Hessen und bei Rhein, Ludewig, gemäß der Allerhöchst-Ihn beseligenden väterlichen Fürsorge und besonderen Huld gegen Allerhöchst-Dessen katholische Unterthanen, die Uebereinkunft zwischen dem Pabste und den zur Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten vereinigten Fürsten und Staaten genehmigt, auch alles so weit hat einrichten lassen, daß Seine päbstliche Heiligkeit, Pius VIII., für den erledigten h. Bischöflichen Sitz zu Mainz einen Vorsteher bestätigen konnte, Uns sodann gnädigst hat auffordern lassen, das Uns, als Päbstlichem Bevollmächtigten, aufgetragene Geschäft zu vollziehen, so schreiten wir, in Gemäsheit der Uns ertheilten Vollmacht nunmehr zur Vollziehung der beiden apostolischen Briefe «Provida solersque» und «Ad dominici gregis custodiam,» in so weit sie das Bisthum zu Mainz angehen.

Zu diesem Ende glauben Wir, dem Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariat zu Mainz diese beiden Bullen vor Allem mittheilen und eröffnen zu müssen, dasselbe dringend ersuchend, die hochwürdige Geistlichkeit und durch diese, vermittelst Bekanntmachung in den einzelnen Kirchen, die Bisthumsangehörigen davon in Kenntniß zu setzen.

Der Inhalt der Bullen ist folgender:

Pius episcopus etc.
Leo episcopus etc.

Quibus igitur a sede apostolica Nobis injunctis mandatis ut satisfaciamus, ad executionem earundem litterarum apostolicarum, in quantum immutationem et novam circumscriptionem ecclesiae episcopalis Moguntinae respiciunt, procedentes declaramus eandem, quae ab antiquissimis temporibus dignitate Metropolitica atque Archiepiscopali decorata, temporum autem vicissitudine hoc splendore orbata, constitutione apostolica de vigesima nona Novembris anni 1801 incipiente: «Qui Christi Domini» archiepiscopali Sedi Mechliniensi subjecta fuit, nunc huic Sedi omnino esse subtractam atque ecclesiae Metropolitanae Friburgensi ceu Suffraganeam cum aliis tribus ecclesiis Suffraganeis Fuldensi, Rottenburgensi et Limburgensi Provinciam ecclesiasticam Superioris Rheni constituendam adsignatam.

Huic autem ecclesiae Moguntinae pro suo territorio dioecesano omnes parochias fidelesque catholicos intra fines Magniducatus Hassiae et ad Rhenum existentes adsignamus, ut in eos ejusdem S. Sedis episcopus legitime institutus illiusque legitimi successores suam exerceant canonicam jurisdictionem. Ad dotandam porro hanc ecclesiam episcopalem, praeter firmos reditus, proventus, domos et fundos, quibus actu gaudet, summa viginti

Pius, Bischof ꝛc.
Leo, Bischof ꝛc.*)

Kraft Unserer Vollmacht schreiten Wir nunmehr zur Vollziehung dieser Bullen, so weit sie die Veränderung und die neue Umschreibung der Bischöflichen Kirche zu Mainz betreffen, und erklären diese von den ältesten Zeiten her mit der Metropolitan- und Erzbischöflichen Würde gezierte, durch die Zeitumstände aber dieses Glanzes sich nicht mehr erfreuende, durch den apostolischen Brief vom 29. Nov. 1801, welcher anfängt «Qui Christi Domini» dem Erzbischöflichen Sitze zu Mecheln unterworfen gewesene Kirche nunmehr diesem Metropolitanrechte gänzlich entzogen, und der Metropolitankirche in Freiburg als Suffragankirche zugewiesen, so daß sie mit den andern drei Suffragankirchen zu Fulda, Rottenburg und Limburg die oberrheinische Kirchenprovinz bildet.

Dieser Kirche zu Mainz weisen Wir zu ihrer Diöcese alle catholischen Pfarreien und Catholiken innerhalb den Grenzen des Großherzogthums Hessen und bei Rhein an, damit über diese der auf jenen Sitz vorschriftsmäßig gesetzte Bischof und dessen rechtmäßige Nachfolger ihre Kirchengewalt ausüben. Zur Ausstattung wird dieser Bischöflichen Kirche, ausser den festen Einkünften und Gefällen, Häusern und Grundstücken, deren sie sich bereits zu

*) Diese Bullen sind schon, mit allerhöchster Genehmigung, im Großherzoglichen Regierungsblatt von diesem Jahre 1829, Nr. 48, bekannt gemacht.

mille florenorum Rhenensium annuatim percipienda ex proventibus praefecturae Moguntinae solvenda tribuatur ex lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et redditibus dominicis ejusdem praefecturae, atque hujusmodi dispositio firma stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi episcopali ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus annui eidem summae aequivalent, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in instrumento dotationis ex speciali mandato suae Regiae Celsitudinis Serenissimi Magniducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato.

Tota autem quantitas hujus novae dotationis, quae adjunctis redditibus dotationem modo extantem Moguntinae ecclesiae constituentibus, huic summae viginti millium florenorum annuorum exurget, ita percipiatur atque administretur, ut quae in litteris apostolicis, tum pro episcopo, tum pro capitulo cathedrali ex decano et sex canonicis consistente, tum pro quatuor praebendatis, tum pro seminario episcopali, tum pro domo emeritorum, tum pro fabrica ecclesiae cathedralis disponuntur, certis ratis annuis juste distribuantur. Insuper de hujus novae dotationis singulis partibus specialis descriptio fiat infirmando executionis protocollo, cujus unum

erfreuen hat, ein jährlicher Betrag von 20,000 rheinischen Gulden überwiesen, welche aus den Gefällen der Mainzer Recepturen unter der Bedingung auszuzahlen sind, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieser Recepturen erhalte, und solche Bestimmung feststandig und unerschüttert bleibe, bis jener Bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren jährlicher Ertrag jener Summe gleich kommt, zum vollen rechtlichen Besitze angewiesen werden, wie solches in der auf Specialbefehl Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Hessen und bei Rhein, am 26. August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Der Gesammtbetrag dieser neuen Ausstattung, welcher sich, nach Hinzufügung der Einkünfte, welche die gegenwärtig bestehende Dotation der Kirche zu Mainz ausmachen, zu der Summe von jährlich 20,000 fl. herausstellt, wird so verwendet und verwaltet, daß dasjenige, was nach den apostolischen Briefen theils für den Bischof, theils für das aus einem Decan und sechs Capitularen bestehende Domcapitel, theils für die vier Präbendaten, theils für das bischöfliche Seminar, theils für das Versorgungshaus, theils für die Domfabrik vorgesehen ist, in bestimmten jährlichen Raten ausgezahlt wird. Außerdem sollen die einzelnen Theile dieser neuen Dotation in dem zu errichtenden Vollziehungsprotocoll, wovon ein Exem-

exemplar episcopo in archivo episcopali asservandum, alterum pro nobis ad apostolicam sedem mittendum tradetur, ita ut S. Sedes Moguntina episcopalis jam a primo aevo christianae ecclesiae erecta, nunc autem immutata novaeque dotationis redditibus instructa in perpetuum dotata atque fundata cum omnibus juribus suis habeatur. Haec autem omnia, tam in apostolicis praefatis litteris, quam in praesenti decreto executorio contenta ab iis, ad quos spectat, observari volumus, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus ceterisque, quae Sanctitas sua in dictis praeinsertis litteris voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes manu nostra Signatas et Sigillo nostro munitas dedimus.

Rottenburgi ad Nicarum die vigesima octava Novembris, anno supra millesimum vigesimo nono.

(L. S.)

Jo. Bapt. a Keller,
Epp. Rottbg.

plar dem Bischof zur Aufbewahrung im Bischöflichen Archiv, ein zweites Uns zur Uebersendung an Seine Päpstliche Heiligkeit übergeben werden soll, speciell beschrieben werden, so daß der in der ersten Zeit der christlichen Kirche errichtete, nun aber veränderte Bischofssitz zu Mainz, ausgerüstet mit den Einkünften der neuen Ausstattung, für ewige Zeiten ausgestattet, und mit allen seinen Rechten begründet gehalten werde. Besonders aber wollen wir, daß alles was sowohl in den erwähnten Päbstlichen Bullen als in gegenwärtigem Vollziehungsdecret enthalten ist, von denjenigen, die es angeht, beobachtet werde, ohne Rücksicht auf alles das, was der Sache entgegen seyn dürfte, und auf alles Uebrige, was Seine Päbstliche Heiligkeit in den oben angeführten Bullen für nicht störend erklärt hat.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtiges Schreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Sigill versehen.

Rottenburg am Neckar den 28. Nov. 1829.

(St. d. S.)

J. Baptist von Keller,
Bischof zu Rottenburg.

(Großherzoglich Hess. Regierungsbl. Nr. 2. Darmstadt am 9. Jan. 1830).

2.

Bekanntmachung,

die Organisation der catholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthume Hessen betreffend.

Mit Bezug auf das allerhöchste Edict vom 12. October 1829, betreffend die Verkündigung der päbstlichen Bullen zur Errichtung des

Landesbisthums Mainz, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, vorgeschlagene und päbstlich bestätigte Bischof von Mainz, Dr. Josephus Vitus Burg, am 12. dieses in der Cathedralkirche zu Mainz eingesetzt worden ist, und daß somit, nach gleichfalls schon eingesetztem bischöflichen Domcapitel, das bisherige bischöfliche Generalvicariat zu Mainz aufgelößt, und der ernannte Landesbischof, so wie das Domcapitel, zum Antritte ihrer Würden und zur Ausübung der damit verbundenen Funktionen ermächtigt sind.

Alle Staats- und Kirchenbehörden, welche dieses angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Darmstadt am 12. Januar 1830.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Bechtold.

(Großh. Hess. Regierungsblatt Nr. 5. Darmstadt am 21. Jan. 1830).

5.

Verordnung,

die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die catholische Landeskirche betreffend.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Edict vom 12. October 1829 (Regierungsblatt Nr. 48) haben Wir den beiden Päbstlichen Bullen «Provida solersque» vom 16. August 1821 und «Ad dominici gregis custodiam» vom 11. April 1827, die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer, betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt.

Nachdem nun, in Folge der mit dem Römischen Hofe getroffenen Abrede, die bischöflichen Stühle und Domcapitel dieser Kirchenprovinz vollständig besetzt, und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingesetzt worden sind, so finden Wir Uns, zur Wahrung Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche, veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2.

Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3.

Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht und erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchlichen Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5.

Alle römische Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, müssen, eh sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anders eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühern päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6.

Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.

§. 7.

Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die Oberrhei-

nische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8.

Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9.

Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10.

In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11.

Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12.

Eine jede Diöcese wird in Decanats-Bezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13.

Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthume bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14.

Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu

dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17.

Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig darin schützen.

§. 18.

Diöcesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§. 19.

Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20.

Zu Domcapitularstellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21.

Das Domcapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch, der Decan führt die Direction.

§. 22.

Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, oder wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch aus-

ländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23.

Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24.

Die Decane sind unmittelbar kirchliche Vorgesetzte der in ihren Decanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25.

Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet, und als Facultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Candidaten, nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26.

Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priester-Seminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27.

In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28.

Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 29.

In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst zu einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30.

Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31.

Ebenso wird eine Classeneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32.

Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründen wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33.

Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34.

Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben.

§. 35.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36.

Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

§. 37.

Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domcapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof

bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38.

Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds, werden, unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niederen Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39.

In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Staats- und Kirchenbehörden Unseres Großherzogthums gebührend zu achten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 30. Januar 1830.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

(Großh. Hess. Regbl. Nr. 7. Darmstadt am 30. Januar 1830).

4.

Dienstnachricht.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Bischof und den bischöflichen Behörden zu Mainz die nachbemerkten Amtssiegel allergnädigst zu verleihen geruht:

1) Bischöfliches Wappensiegel.

Ein quadrirtes Schild, in dessen erstem und viertem rothen Felde ein silbernes Rad von sechs Speichen (als Wappen des ehemaligen Erzbisthums Mainz, im zweiten und dritten goldenen Felde auf einem dreifachen grünen Felsen eine schwarze Burg (als Familienwappen des dermaligen Bischofs).

Auf dem Schilde ruht die goldene Inful mit dem schräg links dahinter hervorblickenden Bischofsstabe.

Ueber dem Ganzen schwebt der bischöfliche Hut.

Umschrift des Siegels:

Sigillum Josephi Episcopi Moguntini.

2) Ordinariatssiegel.

Im rothen Felde ein silbernes Rad von sechs Speichen.

Auf dem Schilde ruht die goldene Inful mit dem schräg links dahinter hervorblickenden Bischofsstabe.

Ueber dem Ganzen schwebt der bischöfliche Hut.

Umschrift des Siegels:

Sigill. Ordinariatus Episcop. Mogunt. in magno Ducatu Hassiae.

3) Capitelssiegel.

Im rothen Felde das silberne Rad von sechs Speichen.

Auf dem oberen Schildesrande ruht das goldene Bild des heiligen Martinus zu Pferd (als Schutzpatrons der Domkirche zu Mainz).

Umschrift des Siegels:

Sigill. Capituli Episcop. Mogunt. in magn. Ducatu Hassiae.

(Großherzogl. Hess. Regbl. Nr. 9. Darmstadt am 13. Februar 1830.)

5.

Verordnung,

die Besetzung der catholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien im Großherzogthum betreffend.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Vollziehung der mit dem Römischen Hofe wegen Erneuerung und Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls in Mainz getroffenen Abrede und in Gemäsheit der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. d. J. in Beziehung der Diöcesanverwaltung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums ein gleichförmiges Verfahren eintreten muß, so wird hierdurch in Betreff der Besetzung der catholischen Pfarreien und sonstigen geistlichen Beneficien im ganzen Großherzogthum verordnet:

§. 1.

Die Besetzung der catholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien geschieht auf den Vorschlag des Bischofs.

§. 2.

Bei eingetretener Erledigung wird diese in dem Großh. Regierungsblatt, mit Angabe des beiläufigen Ertrags der Stelle und der darauf haftenden Lasten, bekannt gemacht.

§. 3.

Die Competenten haben innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Concurrenzeröffnung an gerechnet, ihre, an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichtete, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschriebene Bittschrift, mit einem Begleitungsschreiben auf stempelfreiem Papier, an das bischöfliche Ordinariat in Mainz einzusenden.

§. 4.

Dieser Bittschrift sind Zeugnisse beizufügen:

a) über die in den unteren und höheren Schulen erlangte wissenschaftliche Bildung und den während dieser Zeit geführten Wandel;

b) über die seit der Priesterweihe gehabten Anstellungen und die dabei bewiesenen seelsorglichen und sittlichen Eigenschaften und die während solcher Amtsführungen erworbenen Verdienste; insbesondere ist in dieser Beziehung ein vollständiges Zeugniß über die letzte Zeit der wirklichen Anstellung anzulegen;

c) diejenigen Geistlichen, welche den Concursprüfungen werden unterworfen werden, haben zugleich von der Urkunde über die erlangte Competenzfähigkeit eine Abschrift beizufügen.

§. 5.

Die Competenten haben bei dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz auf stempelfreiem Papier die Anzeige zu machen, daß und wann sie ihre Bittschrift bei dem bischöflichen Ordinariat zu Mainz eingereicht haben.

Urkundlich der Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 8. Februar 1830.

(L. S.) Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Bechtold.

6.

Verordnung,

die Geschäftsform in amtlicher Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Mainz betreffend.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Mainz wird hierdurch verordnet:

I) Die Correspondenz zwischen den Staatsbehörden und den bischöflichen Stellen wird, der Regel nach, durch die Kirchen- und Schulraths-Collegien, catholischen Theils, geführt.

Die desfallsigen Communicationen sind in der bei coordinirten Behörden gebräuchlichen Form abzufassen, also:

«Der Großherzogliche Kirchen- und Schulrath, catholischen Theils,

an

das bischöfliche Ordinariat zu Mainz

(oder nach Lage des Falls)

an

das Domcapitel zu Mainz».

Handelt es sich im concreten Falle um persönliche Verrichtungen oder Befugnisse des Bischofs (z. E. Pontificalien), so ist die Communication nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern an den Bischof selbst zu richten; also:

«An Seine bischöfliche Hochwürden, den Herrn

Bischof N. N. zu Mainz».

II) Bei Eingaben, welche der Bischof, das Ordinariat oder das Domcapitel unmittelbar bei Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, oder dem Ministerium des Innern und der Justiz einzureichen sich veranlaßt finden, sind die darüber bestehenden verordnungsmäßigen Formen zu beobachten.

III) Die bischöflichen Ausschreiben an alle dem Bischof untergeordnete Stellen, namentlich an die Decane, Pfarrer u. s. f., werden in der bei den Staatsbehörden gebräuchlichen Form von Rescripten erlassen, also:

«Das bischöfliche Ordinariat in Mainz

an

das Decanatamt (oder Pfarramt) zu N.».

Wird aber bei feierlichen Veranlassungen die Form eines Hirtenbriefs gebraucht, so kann solchem die Aufschrift:

«N. N. (Vor- und Geschlechtsname) Bischof von Mainz»

gegeben, im Context aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden.

Ausserdem sind alle von dem Bischof persönlich oder von dem bischöflichen Ordinariat ausgehenden Erlasse, Noten und Eingaben von dem Bischof mit seinem Tauf- und Geschlechtsnamen, die Ausfertigungen des Domcapitels aber von dem Domdecan zu unterzeichnen.

IV) Die dem Bischof untergeordneten Kirchenstellen haben bei amtlichen Berichten an den Bischof oder das bischöfliche Ordinariat die Form der Berichte an höhere Staatsbehörden zu beobachten.

V) Den an den Bischof persönlich gerichteten Berichten und Eingaben ist die Anrede: «Hochwürdigster Herr Bischof» im Context aber

«Ew. bischöfliche Gnaden» zu geben. In den Eingaben an das bischöfliche Ordinariat ist die Anrede: «Hochwürdiges bischöfliches Ordinariat» zu gebrauchen.

VI) Die bischöflichen Behörden, so wie die denselben untergeordneten Amtsstellen, werden sich in ihren Erlassen, Berichten und Eingaben gegenseitig der deutschen Sprache bedienen.

Urkundlich der Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 8. Februar 1830.

(L. S.)

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Bechtold.

(Beide Verordnungen enthält das Großherzoglich Hess. Regierungsblatt Nr. 10. Darmstadt am 24. Februar 1830).

7.

Bekanntmachung,

die Vorerhebungen von der Veräusserung und dem Ertrage der Gemeindegüter in der Provinz Rheinhessen für den Fonds zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, sowie der Pfarr- und Schulgebäude betreffend.

Auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst zu verordnen geruht, daß die, vermöge der Verordnung vom 15. November 1819, zu Gunsten des für die Provinz Rheinhessen gebildeten Fonds für die Erbauung und Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude von den dortigen Gemeinden zu entrichtenden zehn Prozent von dem Erlös der künftig verkauft werdenden Gemeindegüter und der zehnte Theil der von den noch unveräusserten Gemeindegütern fallenden Einkünfte, vom 1. Januar dieses Jahres an, nicht mehr erhoben werden sollen; jedoch unbeschadet der Beitreibung der bis zum 1. Januar dieses Jahres fällig gewordenen Abgaben der bezeichneten Art.

Nach dieser allerhöchsten Verfügung haben sich alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Darmstadt, am 13. März 1830.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

(Großh. Hess. Regierungsblatt. Nr. 19. Darmstadt am 1. April 1830.)

8.

Erläuterung

der Verordnung, die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. October 1827 sollen die Geistlichen unter die zu Ende eines jeden Jahres an die Landgerichte abzugebenden Duplicate der Geburtsprotocolle, welche zugleich die Taufprotocolle enthalten, attestiren, daß das Geburtsprotocoll lauter und alle während des Jahrs in der Pfarrei vorgefallenen Taufhandlungen enthalte.

Um die über den Sinn dieser Bestimmung entstandenen Mißverständnisse zu beseitigen, haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, uns allergnädigst ermächtigt, die allerhöchste Verordnung vom 26. October 1827 dahin zu erläutern, daß die Geistlichen unter das an das einschlägige Landgericht abzugebende Duplum der Geburtsprotocolle attestiren sollen, daß das Geburtsprotocoll alle während des Jahres vorgefallene Taufhandlungen und alle während desselben angezeigte Geburten enthalte.

Es wird dieses hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, am 27. Mai 1830.

Aus allerhöchstem Auftrage

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

(Großh. Hess. Regierungsblatt. Nr. 38. Darmstadt am 24. Junius 1830)

9.

Urkunde,

die Fundation einer catholisch-theologischen Facultät an der Landes-Universität Gießen betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nach der Verordnung über die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die catholische Landeskirche vom 30. Januar 1830 haben Unseres Hochseligen Herrn Vaters Königliche Hoheit, Ludewig I., Großherzog von Hessen und bei Rhein, aus landesherrlicher Fürsorge, zum Besten der catholischen Unterthanen, den Entschluß erklärt, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des catholischen geistlichen Standes dadurch sorgen zu wollen, daß dieselben auf einer mit einer Universität vereinigten catholisch-theologischen Lehranstalt ihre theologischen Studien zu vollenden, in den Stand gesetzt werden.

In gleicher Absicht stiften und gründen Wir nunmehr durch gegenwärtige Urkunde, zur Bildung der Candidaten des catholischen geistlichen Standes, eine catholisch-theologische Lehranstalt, welche als Facultät mit Unserer Landes-Universität vereinigt seyn soll, und hegen die Hoffnung und den Wunsch, daß diese catholisch-theologische Facultät zur Ehre Gottes, zur Wohlfahrt der catholischen Landeskirche und zum Besten Unserer Landes-Universität gereichen möge, und daß durch solche wahre Frömmigkeit, ächt christlicher Sinn, gründliche Wissenschaft und gute Sitte der zum catholischen geistlichen Stande sich ausbildenden Jugend angeregt, befördert und allgemein verbreitet werde.

Wir verordnen demnach und befehlen:

§. 1.

Die catholisch-theologische Facultät soll mit der Landes-Universität vereinigt werden.

§. 2.

Die catholisch-theologische Facultät soll an Rang der evangelisch-theologischen gleichstehen, in den Verhältnissen aber, wo es auf den Vortritt ankömmt, sollen beide theologische Facultäten Jahr um Jahr darin unter einander wechseln.

§. 3.

Die Facultät soll mit einer zum vollständigen Vortrage der das Gebiet der catholischen Theologie erschöpfenden Fächer erforderlichen Anzahl von Professoren besetzt und besetzt erhalten werden.

§. 4.

Das Lehrwesen soll, wie bei den andern Facultäten Unserer Landes-

Universität, so eingerichtet werden, daß durch die Anordnung und Folge in den Gegenständen des Gebiets der catholischen Theologie sowohl Vollständigkeit des Unterrichts herbeigeführt, als auch den Studirenden für die Anlage ihrer Studien eine zweckmäßige Anleitung dadurch gegeben wird.

§. 5.

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der dem Studium der catholischen Theologie sich widmenden Jünglinge, sowie der Handhabung der Disciplin über dieselben, ist nach den darüber für die Landes-Universität bestehenden allgemeinen Gesetzen und Vorschriften zu verfahren.

§. 6.

Wir ertheilen hiermit der catholisch-theologischen Facultät das Recht, die academischen Grade und Würden, nämlich des Licentiaten und Doctors, an solche Männer, welche sich zu dieser Auszeichnung würdig bewiesen haben, unter denselben allgemeinen Bedingungen und Formen, welche für die übrigen Facultäten vorgeschrieben sind, zu verleihen, und legen den so ertheilten academischen Würden und Graden die hergebrachten Prärogative und Rechte bei.

§. 7.

Auf die bestehenden Freitische und andere Beneficien sollen die Candidaten der catholischen Theologie dieselben Ansprüche wie die Studirenden anderer Facultäten haben, sofern nicht bei einzelnen Stipendien die Stiftung entgegensteht. Sollte sich das Bedürfniß einer weiter reichenden Unterstützung zeigen, so wird Fürsorge getroffen werden, daß ein besonderer Fonds zu Freitischen und Beneficien für die dem catholisch-theologischen Fache sich widmenden Jünglinge errichtet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 22. Juni 1830.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

10.

Bekanntmachung,

das Studium der Candidaten des catholischen geistlichen Standes betreffend.

Nachdem, in Folge des §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar dieses Jahrs, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die catholische Landeskirche betr., Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, allergnädigst geruht haben, eine catholisch-theolo-

gische Facultät an der Landes-Universität zu errichten, so wird hierdurch nunmehr öffentlich bekannt gemacht, daß mit dem künftigen Wintersemester die Vorlesungen über die Hauptfächer des Gebiets der catholischen Theologie bestimmt eröffnet werden.

Zugleich werden die inländischen Candidaten des catholischen geistlichen Standes, mit Bezug auf den §. 5 der allerhöchsten Stiftungsurkunde der catholisch-theologischen Facultät, hierdurch angewiesen, den bestehenden Studiengesetzen gemäß ihr Studium auf der Großherzoglichen Landes-Universität mit der Eröffnung der Vorlesungen an der neu errichteten Facultät anzufangen und beziehungsweise fortzusetzen.

Darmstadt am 2. Juli 1830.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers
Freiherr von Lehmann.
Hoppé.

(Diese beiden Verordnungen finden sich im Großh. Hess. Regierungsblatt. Nr. 42. Darmstadt am 21. Julius 1830.)

11.

Verordnung,

die Errichtung eines catholischen Kirchen- und Schulraths für das ganze Großherzogthum betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da die bisherige Einrichtung, nach welcher die Ausübung der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über das catholische Kirchen- und Schulwesen des Großherzogthums provinzenweise verschiedenen Collegien überwiesen war, sich nunmehr, nachdem für den Umfang des ganzen Großherzogthums ein Bisthum errichtet, und sowohl der bischöfliche Stuhl, als das Domcapitel vollständig besetzt, und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingesetzt worden sind, nicht mehr als zweckmäßig darstellt, so haben Wir, um in der Verwaltung und Ausübung der über das catholische Kirchen- und Schulwesen Uns zustehenden Rechte vollständige Gleichförmigkeit und Einfachheit zu bewirken, verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Der Kirchen- und Schulrath, catholischen Theils, in Unserer Residenz zu Darmstadt ist, unter der Benennung «catholischer Kirchen- und Schulrath» als Centralcollegium constituirt, und sein Wirkungskreis erstreckt sich, unter der oberen Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, über das ganze Großherzogthum.

§ 2.

Der Wirkungskreis dieses Centralcollegiums umfaßt, in Bezug auf die Provinzen Oberhessen und Starkenburg, alle Amtsbefugnisse und Amtspflichten in demselben Umfange, in welchem die Kirchen- und Schulräthe dieser beiden Provinzen solche seither auszuüben hatten. Dieselben Amtsbefugnisse übt dieses Centralcollegium in Bezug auf die Provinz Rheinhessen aus, jedoch mit Ausnahme des Schulwesens und der Revision der Rechnungen der catholischen Kirchenfonds, welche Gegenstände auch fernerhin von der Regierung der Rheinprovinz verwaltet werden.

§. 3.

Dieses Centralcollegium soll den 1. October dieses Jahrs in Geschäftsthätigkeit treten, und von da an die Wirksamkeit derjenigen Behörden, an deren Stelle es tritt, soweit dieses der Fall ist, aufhören.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 1. Juli 1830.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

(L. S.) Unterzeichnet: du Thil.

Trygophorus.

(Großh. Hess. Regbl. Nr. 44. Darmstadt am 29. Jul. 1830.)

12.

Verordnung,

das Ausweissen der Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer bei Dienstveränderungen betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Es ist zwar verordnet, daß nicht die baupflichtigen Fonds, sondern die Nutznieser der geistlichen und Schul-Gebäude, die Geistlichen und

Schullehrer, das Ausweissen der ihnen zur Benutzung angewiesenen Wohnungen im Innern, mit Ausnahme der Schulstuben, aus eigenen Mitteln bestreiten sollen, aber nicht bestimmt, wie es deshalb bei Dienstveränderungen zwischen dem abgegangenen Nutznieſſer oder dessen Erben und dem neu eintretenden gehalten werden soll.

Zur Verhütung unangenehmer Zwistigkeiten und processualischer Weiterungen finden Wir Uns daher bewogen, zu verordnen, daß der neu aufziehende Pfarrer und Schullehrer alles Ausweissen, das Bemalen und Tapezieren der Zimmer, Vorplätze, Gänge, Küchen ꝛc. die durch den Gebrauch nöthig gewordene geringe Ausbesserung des Tünches, allen Anstrich mit Leimfarbe, Lackfirniß und die Herstellung des Oelanstriches der Thüren, Lambris und Fensterrahmen im Innern der Wohnungen auf seine Kosten vorzunehmen hat, dagegen der abgegangene Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben nicht verpflichtet sind, Herstellungen irgend einer Art in dieser Beziehung vorzunehmen.

Hiernach ist sich in dem ganzen Umfange Unseres Großherzogthums gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 16. Juli 1830.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

13.

Gesetz,

die Eintreibung der Ausstände der Gemeinden, Kirchenfabriken, Kirchenkästen, Hospizien und sonstiger unter Staatsaufsicht stehender milden Stiftungen, Armenfonds, sowie der Schul- und Universitäts-Fonds, in der Provinz Rheinhessen betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Kirchenkästen, der Kirchenfabriken, der Hospizien, der unter Staatsaufsicht stehenden

sonstigen milden Stiftungen und Armenfonds, sowie der Schul- und Universitäts-Fonds, in Unserer Provinz Rheinhessen können in persönlichen und Mobilar-Sachen der ihnen anvertrauten Verwaltungen, wenn sie glauben, daß der Schuldner die Rechtlichkeit der Forderungen nicht bestreiten werde, und darum nicht sogleich eine förmliche Klage anstellen wollen, von dem Friedensrichter des Wohnortes des Schuldners einen Zwangsbefehl erwirken, welcher die Namen und Qualitäten der Verwaltungsbeamten und der Verwaltung oder Fonds, für welche sie handeln, sodann den Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, die Qualität, in welcher derselbe verfolgt wird, die Summe der Forderung und den Rechtstitel, worauf sie beruht, enthalten muß. Dieser Zwangsbefehl muß datirt, und von den fordernden Verwaltungsbeamten unterschrieben seyn. Der Friedensrichter gibt seinen Vollziehungsbefehl (exequatur) durch die Formel «Gesehen und executorisch erklärt», die er datirt und unterzeichnet.

Art. 2.

Der Zwangsbefehl kann sogleich nach seinem Erlasse mit Zahlbefehl insinuirt werden; weitere Verfolgungen können jedoch nicht vor Ablauf von acht Tagen von Zustellung des Zahlbefehls an gerechnet, Statt haben.

Art. 3.

Zu den Abschriften dieser Acten für den Schuldner wird stempelfreies Papier genommen. Es ist gestattet, einen und denselben Zwangsbefehl und Zahlungsbefehl zugleich gegen mehrere Schuldner zu richten, insofern dieselben in einem und demselben Kanton wohnen, und es sollen auch in diesem Falle die Originalien dieser Acten nur der einfachen Registrirungsgebühr von sieben Kreuzern unterworfen seyn.

Art. 4.

Gegen diesen Zwangsbefehl ist das Mittel der Opposition mit Ladung vor das competente Gericht zulässig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 24. Juli 1830.

(L. S). LUDWIG.

du Thil.

(Beide Verordnungen enthält das Großh. Hess. Regierungsblatt Nr. 46. Darmstadt am 7. August 1830.)

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt Nr. 52. Darmstadt am 8. September 1830, enthält eine Bekanntmachung, die Ein-

theilung des Bisthums Mainz in Decanate betreffend. Der Eingang ist folgender.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in Gemäßheit des §. 12. der Verordnung vom 30. Januar dieses Jahrs, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffend, die nachstehende Eintheilung des Bisthums Mainz in Decanate zu genehmigen geruht.

(Hier folgt die Eintheilung.)

Dieselbe schließt auf folgende Art.

Diese Eintheilung wird zur Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 29. Juni 1830.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.
Freiherr von Lehmann.
v. Bechtold.

Da indessen die Eintheilung des Bisthums in Dekanate, wie sie die spätere, mit der Staatsgenehmigung erlassene bischöfliche Verordnung vom 16. Juli 1830 enthält, von der hier gegebenen in manchen Beziehungen abweicht, so glaubte der Herausgeber nur jene mittheilen zu müssen.

14.

Verordnung,

die Haustaufen betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da in Beziehung auf die beim Taufen neugeborner Kinder auf deren Gesundheit zu nehmenden Rücksichten nicht in allen Landestheilen, namentlich nicht in den neu erworbenen, gleiche Bestimmungen vorliegen, und die bestehenden nicht überall genau befolgt werden, so haben Wir Uns aus sanitätspolizeilichen Gründen bewogen gefunden, allgemein für das ganze Großherzogthum und für alle christlichen Confessionen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

In den gewöhnlich kälteren Monaten December, Januar und Februar soll auf Verlangen der Eltern die Taufe den Kindern ohne Unter-

schied in Privathäusern ertheilt, und eben dieses auch in anderen Monaten bei etwa besonderer Kälte beobachtet werden.

§. 2.

Die Haustaufen müssen zu jeder Zeit statt finden, wenn Kinder so schwächlich und leidend sind, daß sie nicht ohne Gefahr zur Taufe in die Kirche gebracht werden können.

§. 3.

Die Filialisten sind nicht mehr gehalten, ihre Kinder in die Mutterkirche über Feld zu tragen, sondern alle neugebornen Kinder sind in ihrem Geburtsorte von den Seelsorgern zu taufen.

Die Seelsorger haben sich bei jeder kalten Witterung des gewärmten Wassers zur Taufhandlung zu bedienen.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 31. Jul. 1830.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

(L. S.) du Thil.

Trygophorus.

(Gr. Hess. Regbl. Nr. 55. Darmstadt am 25. September 1830.)

15.

Verordnung,

die Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden bestehen dermalen verschiedenartige und zum Theile mangelhafte Einrichtungen.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, desfalls Folgendes landesherrlich zu verordnen:

§. 1.

Die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden sind die gesetzlichen Stellvertreter derselben in allen Angelegenheiten, welche dieselben, als solche, betreffen.

§. 2.

In israelitischen Religionsgemeinden, worin die Zahl der Familienväter sich auf fünfzig oder mehr beläuft, soll der Vorstand aus fünf, in allen übrigen von geringerer Familienväterzahl aber aus drei Mitgliedern bestehen. Sie sind aus den angesehensten, rechtlichsten und gebildetsten Mitgliedern der Gemeinden zu entnehmen, deren Vorstand sie bilden sollen. Sie dürfen nicht unter sich in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt sein, und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den andern ausgeschlossen.

§. 3.

Die wählbaren Mitglieder des israelitischen Religionsgemeinde-Vorstandes werden zum erstenmal von der Provinzialregierung, nach Anhörung der Local- und Bezirksbehörden, bestimmt. Dieselbe ernennt hieraus auch den jeweiligen Präses oder Dirigenten des Vorstandes.

§. 4.

Die erwählten Mitglieder erneuern sich alle fünf oder drei Jahre (§. 2.), und zwar in der Art, daß in jedem Jahre ein Mitglied austritt. Die zuerst austretenden werden in den ersten Jahren durch das Loos bestimmt; in der Folge tritt aber jedesmal derjenige aus, der am angsten in Funktion ist.

§. 5.

Die in Dienstthätigkeit bleibenden Mitglieder erwählen denjenigen nach Stimmenmehrheit, der die Stelle des Ausgetretenen ersetzen soll; es kann jedoch der Ausgetretene aufs neue gewählt werden, in dem Fall aber vor Ablauf so vieler Jahre, als er als Vorstandsmitglied fungirt, die Wahl ablehnen.

§. 6.

Die Funktionen des Vorstandes bestehen, bis auf weitere Bestimmung, insbesondere darin:

1) Das Gemeindevermögen unter Oberaufsicht der Provinzialregierung zu verwalten, den Gemeinderechner mit den Bedingungen der Anstellung desselben der Provinzialregierung zur Ernennung vorzuschlagen und denselben zu controliren und zu überwachen.

2) Die Einnahme und Verwendung derjenigen Summen zu reguliren, welche zur Bestreitung der Bedürfnisse des israelitischen Cultus, der israelitischen Religionsschule seiner Gemeinde und des Gemeindefrauenbads bestimmt sind, und jährlich einen Voranschlag in der hierzu bestimmten Zeit und nach der hierüber vorgeschriebenen Form und Weise zu fertigen, 8 Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder offen zu legen, und mit den etwa hierzu gemachten Bemerkungen der vorgesetzten Regierungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3) Die Rechnung, sogleich nach deren Stellung durch den Gemeinderechner, zu prüfen, abzuhören und zur Einsicht der Gemeindeglieder 14 Tage lang offen zu legen.

4) Darüber zu wachen, daß in der Synagoge, der israelitischen Religionsschule und dem Gemeindefrauenbad die gehörige Ordnung gehandhabt und die Religion nur mit der ihr gebührenden Achtung und schuldigen Würde ausgeübt werde.

5) Die religiöse und bürgerliche Bildung der Israeliten seiner Gemeinde durch alle ihm nur zu Gebot stehenden Mittel zu befördern.

6) Da, wo das Armenwesen der israelitischen Gemeinde wegen vorhandenen besonderen milden Stiftungen von demjenigen der politischen Gemeinden getrennt ist, die Unterstützungen der in seiner Gemeinde befindlichen Armen auf die israelitische Gemeindekasse zur Zahlung anzuweisen; im entgegengesetzten Falle aber der competenten Behörde diejenigen Israeliten in seiner Gemeinde gutachtlich zu bezeichnen welche keine bekannten Mittel haben, womit sie sich auf rechtliche Weise zu ernähren im Stande sind.

§. 7.

Der israelitische Religionsgemeinde-Vorstand versammelt sich in einem dazu geeigneten und bestimmten Local, und zwar regelmäßig am ersten Sonntage der Monate Januar, April, Julius und October, und ausserdem so oft, als er, dringender Angelegenheiten wegen, dazu aufgefordert ist. Er kann jedoch keine Berathschlagung und Beschlußnahme vornehmen, wenn nicht drei oder resp. zwei Mitglieder (§. 2.) gegenwärtig sind.

§. 8.

Das Amt der Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinden ist ein Ehrenamt. Sie haben weder Befreiung von Lasten, welche auf dem Vermögen haften, zu genießen, noch Besoldung zu beziehen, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte, welche sie innerhalb ihrer Gemeinden verrichten, zu empfangen. Ausserhalb derselben erhalten sie die vorschriftsmäßigen Entschädigungen.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes ist mit demjenigen des Gemeinderechners unvereinbarlich.

§. 9.

Die Provinzialregierungen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 19. November 1830.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

(Großherzogl. Hess. Regbl. Nr. 77. Darmstadt am 14. December 1830)

Diöcese Mainz.

1.

Mainz, den 20. Febr. 1830.

Joseph Vitus Burg ꝛc., Bischof zu Mainz, an die Dekanate und Pfarrämter des Bisthums.

(Nr. 216.) Betreffend:
die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion.

Wir haben seit einigen Tagen von verschiedenen Pfarrämtern Gesuche wegen Dispens in dem gesetzlichen Alter, das für die Zulassung zur ersten heil. Kommunion in dem Bisthume vorgeschrieben ist, erhalten, und sehen Uns dadurch veranlaßt zu verfügen. Da es Uns ganz unmöglich ist, die Gründe zu untersuchen, welche für solche Gesuche vorgebracht werden, so halten Wir es für zweckmäßig, den Dekanaten die Vollmacht zu übertragen, in diesen Dispensgesuchen nach Gutbefinden zu verfahren, und weisen hiermit die Pfarrämter an, sich darnach zu benehmen. Uebrigens müssen Wir die Decanate und Pfarrämter aufmerksam machen, daß sie bei der Zulassung zur ersten heil. Kommunion, die wegen Entlassung aus der Schule bestehenden Staatsgesetze nicht aus den Augen lassen. So lange das Kind durch diese angehalten wird, die Schule zu besuchen, kann kein Grund obwalten, es früher zur heil. Kommunion zu lassen, weil es darin nur eine Veranlassung finden könnte, die Schule nicht mehr zu besuchen, und sich wegen Nichtbefolgung der Staatsgesetze strafbar zu machen.

† Joseph Vitus,
Bischof.

2.

Joseph Vitus Burg ꝛc., Bischof zu Mainz, an die Geistlichkeit Unseres Bisthums.

Um die Kirchengesetze, deren Aufrechthaltung Unserem schweren Amte anvertraut ist, zu handhaben, und die heilsame Wirksamkeit der

Geistlichkeit auf den Glauben und die Sitten des Volkes durch Unser Ansehen zu unterstützen, sehen Wir Uns bewogen, im Einverständnisse der höchsten Staatsbehörde zu verordnen, daß die Schriften theologischen Inhalts, welche von Geistlichen, die in Unserem Bisthume in der Seelsorge angestellt sind, oder sich zu diesem Ende darin aufhalten, durch den Druck herausgegeben werden wollen, vor dem Drucke zu Unserer bischöflichen Ordinariatsapprobation vorgelegt werden sollen.

Das nemliche verordnen Wir auch von solchen Schriften theologischen Inhalts, welche bereits mit oder ohne Approbation erschienen sind, wenn sie wieder neu aufgelegt werden wollen.

Mainz, den 18. Mai 1830.

† Joseph Vitus,
Bischof.

Aus Auftrag des Hochwürdigsten Bischofs
Höfer,
Domkapitular und Sekretarius.

5.

Das Bischöfliche Ordinariat zu Mainz an die Decanate des Bisthums.

(Nr. 898.)

Betreffend:
die Expeditionsgebühren, welche an die bischöfliche Canzlei zu entrichten sind.

Wir haben nach gepflogener Rücksprache mit dem Höchstpreißlichen Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, und auf erfolgte Genehmigung für die ganze Diöceſe folgende Expeditionsgebühren festgesetzt, welche von der bischöflichen Canzlei erhoben, und zu ihrem Unterhalte verrechnet werden. Wir setzen davon die Dekanaten in Kenntniß, und ersuchen sie die ihnen untergeordneten Pfarrämter gleichfalls davon in Kenntniß zu setzen:

1) Für eine Institution auf eine Pfarrei nach Verschiedenheit des Ertrags von . . . . . 5 fl. bis auf 30 fl.
2) Für die Dispens über den ersten Grad der Schwägerschaft 30 fl.
3) Für die Dispens über den zweiten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft . . . . . 20 fl.
4) Für die Dispens über den dritten Grad, berührend den zweiten 10 fl.
5) Für die Dispens über den dritten und vierten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft . . . . 5 fl.

6) Für die Dispens über eine Verkündigung	.	— fl.	30 kr.
Für die Dispens über zwei Verkündigungen	.	2 »	— »
Für die Dispens über alle drei Verkündigungen	.	5 »	— »
7) Für die Dispens über die geschlossene Zeit	.	1 »	30 »
8) Für einen Entlassungsschein	.	3 »	— »
9) Für ein Zeugniß wegen empfangener Weihe	.	— »	30 »
10) Für eine verlangte Abschrift	.	— »	30 »

So oft ein Gesuch dieser Art an das Bischöfliche Ordinariat gestellt wird, haben die Decanaten und Pfarrämter sogleich die betreffenden Expeditionsgebühren postfrei beizufügen. Bei Institutionen auf Pfarreien werden wir einen Forderungszettel anfügen lassen, dessen Berichtigung ohne Verzögerung postfrei an die Canzlei zu geschehen hat.

† Joseph Vitus,
Bischof.

4.

Joseph Vitus Burg ꝛc., Bischof zu Mainz, an die Geistlichkeit des Bisthums.

Betreffend:
Die Besetzung der Pfarreien und geistlichen Beneficien.

Um Unserem heiligen Amte nach dem Befehle Gottes und den Vorschriften der katholischen Kirche durch eine treue und sorgfältige Verwaltung Genüge zu leisten, und die Gläubigen in der Reinheit des Glaubens, und in der Heiligkeit des Lebens zu leiten und zu erhalten, liegt Uns vorzüglich daran, daß den einzelnen Pfarreien, in welche die kirchliche Ordnung die Gläubigen zur Erreichung der göttlichen Heilsanstalten vereiniget hat, solche Geistliche vorgesetzt werden, welche in den Wissenschaften des Heils gründlich unterrichtet sind, den göttlichen Beruf zum Seelsorgeramt durch den Geist des Evangeliums, durch die Heiligkeit ihrer Gesinnungen und Handlungen bewähren, und sich überhaupt würdig und tauglich zeigen, von Uns die Uns zukommende kirchliche Institution zu erlangen. Die durch eine allerhöchste Staatsverordnung getroffene Vorsehung, daß die Besetzung der zu Unserem Bisthume gehörigen Pfarreien und geistlichen Beneficien nur auf Unsern pflichtmäßigen Vorschlag geschehen solle, sehen Wir daher als eine höchst weise und höchst wohlmeinende Vorkehrung an, weil Uns dadurch die schwere Pflicht, nur würdigen und tauglichen Geistlichen die kirchliche Institution auf Pfarreien und andere geistliche Beneficien zu ertheilen,

sehr erleichtert wird. Wir werden zwar stets Unser Hauptaugenmerk auf die geistliche Erziehungsanstalt, das bischöfliche Seminar, verwenden, damit darin solche Priester gebildet werden, denen Wir mit vollem Vertrauen eine Anstellung im Dienste der Kirche übertragen können, und auch ernstlich dafür besorgt seyn, daß diese, nach erfolgter seelsorglicher Anstellung immer reicher an Kenntnissen, und immer treuer in ihrem Berufe befunden werden; es muß Uns aber vorzüglich daran liegen, daß bei der Erledigung einer Pfarrei, die Wiederbesetzung mit sorgfältiger Berücksichtigung der Ortsbedürfnisse, und einer gerechten Erwägung der Verdienste und guten Eigenschaften der Kompetenten vor sich gehe. Zur Erreichung dieser heilsamen Absicht treffen wir daher im Einverständniß mit dem Höchstpreislichen Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz folgende Anordnungen.

§. 1.

Sobald die Erledigung einer Pfarrei oder eines geistlichen Beneficiums eingetreten, und durch das Großherzogliche Regierungsblatt öffentlich angezeigt ist, werden Wir der Geistlichkeit durch die Dekanate den Tag bestimmen, an welchem von dem bischöflichen Ordinariat über den Vorschlag auf die erledigte Stelle entschieden werden soll.

§. 2.

Die Geistlichen, welche Lust tragen, sich um die erledigte Stelle zu bewerben, haben sich während dieser Zeit mit einer geziemenden Vorstellung an das bischöfliche Ordinariat zu wenden, in derselben genau ihre persönliche Verhältnisse, erworbenen Verdienste und besondere Beweggründe für diese Bewerbung anzuführen, und darauf die Bitte, in den Vorschlag auf die erledigte Stelle gebracht zu werden, zu begründen.

§. 3.

Dieser Vorstellung ist die erforderliche unterthänigste Bittschrift an Seine Königliche Hoheit den allerdurchlauchtigsten Großherzog um gnädigste Verleihung der erledigten Stelle anzuschließen, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Ausweisungen zu belegen. Diese Bittschrift wird sodann sammt diesen Belegen von dem bischöflichen Ordinariate dem an das Höchstpreisliche Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz zu erstattenden bischöflichen Vorschlage angeschlossen werden.

§. 4.

Wir werden es nicht verargen, wenn Geistliche, auch bei unsicherer Aussicht auf die erledigte Stelle befördert werden zu können, auf diese Weise als Bewerber auftreten, wenn es ihnen darum zu thun ist, ihren Wunsch nach einer weitern Beförderung an den Tag legen zu wollen, und die Gelegenheit zu ergreifen, Uns mit ihren Verdiensten und guten Eigenschaften bekannt zu machen.

§. 5.

Die an das bischöfliche Ordinariat zu stellende Vorstellung des Kompetenten hat nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch das betreffende Dekanat zu geschehen, welchem Wir es zur Pflicht machen, Uns über deren Inhalt einen gutächtlichen Bericht zu erstatten, auch abgesehen davon, wenn von demselben der Bittschrift ein offenes Zeugniß über seine Fähigkeiten und Verdienste beigefügt worden wäre.

§. 6.

Findet ein Geistlicher für gut, sich gleichzeitig um mehrere erledigte Stellen zu bewerben, so kann dieses statt finden, nur hat derselbe für jede Stelle eine besondere Vorstellung und Bittschrift mit den nämlichen Belegen einzureichen.

§. 7.

Bevor ein Geistlicher das zweite Jahr nach der Priesterweihe zurückgelegt hat, wird ihm nicht gestattet, sich um eine erledigte Pfarrei oder ein geistliches Beneficium zu bewerben.

§. 8.

Zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Geistlichen in allen Fächern ihres Berufes werden Konkurseramen angeordnet werden, dem sich jeder Geistliche gleich nach zurückgelegtem zweiten Jahre nach der Priesterweihe zu unterwerfen hat, worüber ihm ein Befähigungszeugniß wird ausgestellt werden. Die Geistlichen, welche in den Jahren schon weiter vorgerückt sind, haben sich nach Beschaffenheit der Umstände entweder gleichfalls diesem Konkurseramen zu unterwerfen, oder sie werden auf geziemende Bitte durch einen besondern Ordinariatsbeschluß davon losgesprochen werden. Der Bittschrift um eine erledigte Pfarrei oder ein geistliches Beneficium, ist in der Folge, wenn dieses Konkurseramen wird angeordnet seyn, eine Abschrift von dem Befähigungszeugniß oder der erlangten Lossprechung anzufügen.

§. 9.

Die Bittschriften, welche nicht auf den bestimmten Tag eintreffen, können nicht berücksichtigt werden.

Gegeben zu Mainz den 18. Juni 1830.

(L. S.) † Joseph Vitus,
Bischof.

5.

Mainz, den 18. Juni 1830.

Das Bischöfliche Ordinariat zu Mainz an das katholische Pfarramt ꝛc.

(Nr. 1102.)

Betreffend:
das Schießen bei Kindtaufen, Hochzeiten, Prozessionen und andern kirchlichen Feierlichkeiten.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen hat sich veranlaßt gefunden, eine schon längst bestehende Verordnung wegen Unterlassung des Schießens bei Kindtaufen, Hochzeiten, Prozessionen und andern kirchlichen Feierlichkeiten neuerdings einzuschärfen, und Uns zu ersuchen, von Unserer Seite zur Handhabung derselben mitzuwirken. Wir haben darauf an die Decanats- und Pfarrämter der Provinz Rheinhessen die nachstehende Verordnung erlassen, die wir um der gemeinsamen Ordnung willen, auch auf die übrigen Decanate der Diöces um so mehr auszudehnen für gut finden, da Wir nicht zweifeln, daß die bemerkte Polizeiverordnung auch bei denselben besteht, und gehandhabt wird.

† Joseph Vitus,
Bischof.

Mainz, den 7. Juni 1830.

Das Bischöfliche Ordinariat zu Mainz, an die Decanate und Pfarreien der Provinz Rheinhessen.

Betreffend:
das Schießen bei Kindtaufen, Hochzeiten, Prozessionen und andern kirchlichen Feierlichkeiten.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen hat uns unterm 5. d. von einer Anordnung in Kenntniß gesetzt, welche dieselbe in bemerktem Betreffe an die sämmtlichen Gemeinden dieser Provinz neuerdings einzuschärfen für gut gefunden hat. Da das Schießen bei unkundigen Menschen mit großen Gefahren begleitet ist, so verdient es überhaupt die strengste Aufsicht der Polizeigewalt; wir müssen aber insbesondere der hohen Regierung dafür danken, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf den Mißbrauch des Schießens bei kirchlichen Feierlichkeiten verwendet, da dasselbe keineswegs geeignet ist, religiöse Gefühle zu

erwecken, sondern diese vielmehr stört und Unordnungen aller Art veranlaßt. Wir finden uns daher bewogen, die Decanat- und Pfarrämter nachdrücklich zu ermahnen, von ihrer Seite mitzuwirken, daß von ihren untergeordneten Pfarrgenossen gegen diese Anordnung nicht gehandelt werde, besonders aber verbieten wir das Schießen bei der Fronleichnams-Prozession als eine dem Zwecke dieser heiligen Andacht widerstrebende Handlung, die nur bei dem wirklichen Militär eine religiöse Deutung haben kann.

Die Dekanate beauftragen wir diese unsere Verordnung den Pfarrämtern bekannt zu machen, und über die Befolgung zu wachen.

† Joseph Vitus,
Bischof.

6.

Mainz, den 16. Juli 1830.

Joseph Vitus Burg ꝛc., Bischof zu Mainz, an die Geistlichkeit des Bisthums.

(Nr. 1721.) Betreffend:
Bischöfliche Verordnung wegen Eintheilung der Diöces in Decanatsbezirke.

Durch die Bulle Seiner Päbstlichen Heiligkeit Pius VII. vom 16. August 1821 erhielt das Bisthum Mainz nicht nur eine erneuerte Begründung, sondern auch eine neue sich auf alle in dem Großherzogthum Hessen befindlichen katholischen Glaubensgenossen erstreckende Begrenzung. Da diese Bulle am 12. Jan. d. J. in Vollziehung gesetzt worden war, so mußte sogleich unser Augenmerk dahin gerichtet sein, die Diöces eine Eintheilung in Decanatsbezirke zu geben, welche der neuen Begrenzung, und der neu anzuordnenden Geschäftsführung am angemessensten wäre. Die Verfügung der Großherzoglichen höchsten Staatsregierung, daß diese Eintheilung der Organisation des Großherzogthums so viel als thunlich ist, gleichförmig seyn möchte, sondern wir um so sachgemäßer, weil dadurch die Kommunication der geistlichen Vorsteher mit den Großherzoglichen Beamten in dem nemlichen Bezirke erleichtert wird, und kleinere Dekanatsbezirke in vielfältiger Beziehung den Vorzug vor den größeren verdienen.

Wir verordnen hiermit im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Höchstpreißlichen Ministerium des Innern und der Justiz, daß die Diöces Mainz in folgende 17 Decanatsbezirke eingetheilt, um nach dieser Eintheilung in Zukunft verwaltet werde.

I. Decanat Mainz mit 10 Parreyen.

1) Dompfarrey.
2) St. Ignatz.
3) St. Emeran.
4) St. Quintin.
5) St. Christoph.
6) St. Stephan.
7) St. Peter.
8) Spitalpfarrey zum heil. Rochus.
9) Kastel.
10) Kostheim.

II. Dekanat Alzei mit 8 Pfarreyen.

1) Alzei.
2) Erbesbüdesheim.
3) Flonheim.
4) Freimersheim.
5) Heimersheim.
6) Heppenheim im Loch.
7) Odernheim.
8) Weinheim.

III. Dekanat Bensheim mit 8 Pfarreyen.

1) Bensheim.
2) Biblis.
3) Bürstadt.
4) Gernsheim.
5) Hofheim.
6) Lampertheim.
7) Lorsch.
8) Virnheim.

IV. Dekanat Bingen mit 14 Pfarreyen.

1) Badenheim.
2) Bingen.
3) Büdesheim.
4) Dietersheim.
5) Dromersheim.
6) Freilaubersheim.
7) Fürfeld.
8) Gaulsheim.
9) Gensingen.
10) Kempten.

11) Ockenheim.
12) Planig.
13) Sprendlingen.
14) Wöllstein.

V. Dekanat Darmstadt mit 4 Pfarreyen.

1) Astheim.
2) Darmstadt.
3) Geinsheim.
5) Haßloch.

VI. Dekanat Dieburg mit 11 Pfarreyen.

1) Dieburg.
2) Eppertshausen.
3) Großzimmern.
4) Habitzheim.
5) Hering.
6) Mosbach
7) Münster.
8) Neustadt.
9) Niederroden.
10) Oberroden.
11) Umstadt.

VII. Dekanat Gauböckelheim mit 12 Pfarreyen.

1) Armsheim.
2) Bechtelsheim.
3) Friesenheim.
4) Gabsheim.
5) Gauböckelheim.
6) Niedersaulheim.
7) Niederweinheim.
8) Oberhilbersheim.
9) Spiesheim.
10) Sulzheim.
11) Undenheim.
12) Wendersheim.

VIII. Dekanat Gießen mit 2 Pfarreyen.

1) Gießen.
2) Herbstein.

IX. Dekanat Heppenheim mit 12 Pfarreyen.

1) Absteinach.
2) Birkenau.
3) Fürth.
4) Heppenheim an der Bergstraße.
5) Hesselbach.
6) Hirschhorn.
7) Lindenfels.
8) Mörlenbach.
9) Neckarsteinach.
10) Unterschönmattenwag.
11) Waldmichelbach.
12) Wimpfen am Berg.

X. Dekanat Niederolm mit 11 Pfarreyen.

1) Bretzenheim.
2) Ebersheim.
3) Finthen.
4) Gonsenheim.
5) Hechtsheim.
6) Laubenheim.
7) Mariaborn.
8) Niederolm.
9) Oberolm.
10) Weisenau.
11) Zornheim.

XI. Dekanat Oberingelheim mit 7 Pfarreyen.

1) Algesheim.
2) Budenheim.
3) Heidesheim.
4) Mombach.
5) Niederingelheim.
6) Oberingelheim.
7) Sauerschwabenheim.

XII. Dekanat Ockstadt mit 7 Pfarreyen.

1) Niedermörlen.
2) Obermörlen.
3) Oberwöllstadt.
4) Ockstadt.
5) Oppartshofen.
6) Rockenberg.
7) Wickstadt.

XIII. Dekanat Oppenheim mit 7 Pfarreyen.

1) Bodenheim.
2) Guntersblum.
3) Lörzweiler.
4) Nackenheim.
5) Nierstein.
6) Oppenheim.
7) Weinolsheim.

XIV. Dekanat Osthofen mit 7 Pfarreyen.

1) Abenheim.
2) Alsheim.
3) Bechtheim.
4) Eich.
5) Haßloch.
6) Osthofen.
7) Westhofen.

XV. Dekanat Seligenstadt mit 11 Pfarreyen.

1) Bieber.
2) Bürgl.
3) Heisenstamm.
4) Kleinkrotzenburg.
5) Lämmerspiel.
6) Mainflingen.
7) Mühlheim.
8) Offenbach.
9) Seligenstadt.
10) Steinheim.
11) Weiskirchen.

XVI. Dekanat Vilbel mit 6 Pfarreyen.

1) Engelthal.
2) Heldenbergen.
3) Holzhausen.
4) Ilbenstadt.
5) Obererlenbach.
6) Vilbel.

XVII. Dekanat Worms mit 11 Pfarreyen.

1) Dalsheim.
2) Gundersheim.
3) Gundheim.

4) Hernsheim.
5) Hohensülzen.
6) Horchheim.
7) Oberflörsheim.
8) Offstein.
9) Pfeddersheim.
10) Worms St. Martin.
11) Worms St. Peter.

† Joseph Vitus,
Bischof.

Jaeck,
Secret. et Canonicus Capitularis.

7.

Mainz, den 2. October 1830.

Joseph Vitus Burg ꝛc., Bischof zu Mainz, an die Geistlichkeit des Bisthums.

(Nr. 1738.) Betreffend:

Bischöfliche Verordnung wegen Aufstellung der Vorsteher in den neu geordneten Dekanatsbezirken des Bisthums Mainz.

Durch bischöfliche Verordnung über die neu angeordneten Dekanatsbezirke vom 16. Juli d. J., deren Eröffnung wir bis zur Vollendung der von uns veranstalteten Statistik verzögern mußten, wird diese weitere bischöfliche Verordnung über die Aufstellung der Vorsteher in diesen Dekanatsbezirken nothwendig gemacht.

Wir halten es der gegenwärtigen Ausdehnung der Dekanatsbezirke, und der mit dem Amte des Dekanats verbundenen Geschäftsführung für angemessen, daß in Zukunft die Vorsteher eines Kapitels nur aus einem Dekan und höchstens zwei Definitoren bestehen, von welchen letztern dem einen das Amt eines Kammerars, dem andern das Amt eines Sekretärs, insoferne diese Aemter erforderlich sein sollten, zu übertragen wären.

In dieser Beziehung haben wir beschlossen, jene Geistlichen in ihren Stellen als Vorsteher zu erhalten, welche definitiv damit beauftragt waren; dort aber, wo jene Stellen nur fürsorglich verwaltet würden, entweder sie jetzt schon definitiv zu besetzen, oder diese Besetzung noch länger vorzubehalten. Es muß uns nämlich daran liegen, daß, wo es thunlich ist, die Dekanate mit solchen Pfarreyen verbunden werden, welche theils zur Geschäftsführung besser gelegen sind, theils einen solchen Ertrag darbieten, der eine brüderliche Gastfreiheit nicht unmöglich macht, weil wir uns außer Stand befinden, die Kapitelsvorsteher für ihre große

Mühewaltung auf eine andere Weise, als mit unserem Vertrauen, und der ihnen übertragenen ausgezeichneten Würde zu belohnen.

In Zukunft müssen wir uns gleichfalls vorbehalten, die Dekanate als unsere mittelbare bischöfliche Amtsstellen und Vollziehungsbehörden nach unserem oberhirtlichen Ermessen durch eigene Ernennung zu besetzen, ihnen eine ihren Amtsverhältnissen angemessene Instruktion zu ertheilen, und sie hiermit in ihre Amtsführung einzuweihen.

Die zu einem Dekanatsbezirke gehörigen Pfarreyen machen von nun an ein Kapitel, das ist einen kanonischen Körper, oder Verein aus, zu welchem nicht nur alle, in der Seelsorge angestellten Geistlichen, sondern auch alle darin sich aufhaltende nicht angestellte Geistlichen gehören.

Wenn wir uns die Ernennung des ersten Vorstehers in einem Kapitel vorbehalten zu müssen glauben, so überlassen wir es jedem Kapitel, uns nach der Uebereinstimmung der Mitglieder die zwei Definitoren namhaft zu machen, und diesen die Aemter eines Kammerars und Sekretärs zu übertragen.

Wird die Stelle des Dekans auf was immer für eine Art erledigt, so behalten wir uns vor, die fürsorgliche Verwaltung des Dekanats einem der beiden Definitoren anzuvertrauen, bis es thunlich seyn wird, das Dekanat mit einem andern würdigen Geistlichen zu besetzen.

Sollte das Kapitel in den Fall kommen, Desiderien oder Beschwerden gegen den Dekan, was wir nicht hoffen, uns vortragen zu müssen, so kann diese durch einen der Definitoren mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern geschehen.

Auf diese Weise glauben wir das Kapitel gegen jede Anmaßung sicher zu stellen. Wir behalten uns vor, in den von uns angeordneten Kapitelsstatuten, hierüber die nähere Bestimmung festzusetzen, und machen davon hier nur darum eine Erwähnung, weil wir wünschen die Geistlichkeit des Bisthums bei dieser neuen Einrichtung vorläufig von unseren guten Absichten zu überzeugen!

Wir ernennen demnach in den neu angeordneten Dekanatsbezirken folgende Vorsteher:

(Hier folgen nun die Ernennungen.)

Die (hier) benannten Herrn Vorsteher werden sogleich bei Empfang dieser bischöflichen Verordnung in ihre amtliche Wirksamkeit eintreten; das Dekret ihrer Ernennung behalten wir uns vor, ihnen später mit der amtlichen Instruction zuzustellen.

Wir Vertrauen auf ihre uns versicherte Treue, daß sie ihrem Amte mit Gewissenhaftigkeit und Unverdrossenheit zur Ehre und Wohlfahrt der Dioces, und zur Beförderung des Seelenheils aller Bisthumsangehörigen vorstehen werden.

† Joseph Vitus,
Bischof.

Jacck,
Secretar. et Canon. Capitul.

B.

Herzogthum Nassau.

1.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Die Zulassung zu den Stipendien und Freitischen der Landesuniversität und Seminarien, so wie zu der Prüfung für den Staatsdienst betreffend.

Die Verordnungen vom 28. August 1818, 23. Januar 1819, und 16. November 1825, haben bisher den Erfolg nicht gehabt, allzufrühes Verlassen der Schulen und unzeitiges Besuchen der Universität zu verhindern. Seine Durchlaucht der Herzog haben daher auf Antrag der Landesregierung zu beschließen geruht, daß alle diejenigen, welche den Herzoglichen Staatsdienst suchen wollen, mögen sie nun das Gymnasium in Weilburg oder eine auswärtige Lehranstalt besucht, oder sich durch Privatunterricht gebildet haben, bevor sie die Universität beziehen, Maturitätszeugnisse bei dem Landesgymnasium auszuwirken haben.

Diese Zeugnisse der genügenden Vorbereitung zum Beginnen des akademischen Studiums haben der Direktor und die Lehrer des Gymnasiums gemeinschaftlich den Nachsuchenden zu ertheilen, nachdem entweder dieselben den vorgeschriebenen Gymasial-Lehrkursus zu Weilburg mit Erlangung der erforderlichen Befähigung vollendet haben, oder denjenigen, welche das Landesgymnasium ausnahmsweise vor beendigtem Lehrkursus zu verlassen gedenken, so wie Allen, welche anderwärts sich ausgebildet haben, auf den Grund einer vorzunehmenden förmlichen Prüfung.

Ohne die hiermit vorgeschriebenen Maturitätszeugnisse kann denjenigen, welche künftig die Universität beziehen, nicht nur eine Unterstützung aus den Stipendien des Central-Studienfonds und der Central-Kirchenfonds oder aus Freitischen nicht zu Theil werden, sondern es werden

dieselben auch zur Prüfung für den höheren Staatsdienst ohne solche Zeugnisse nicht zugelassen.

Herzogliche Landesregierung wird hiernach die weiter erforderlichen Instruktionen ertheilen.

Wiesbaden, den 5. Januar 1830.

Herzogliches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall.
vdt. von Preuscher.

(Verordnungsblatt des Herzogth. Nassau. Num. 1. den 9. Januar 1830).

2.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben durch Unser Edict vom 9. October 1827 den die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz und ihrer fünf Bisthümer betreffenden päbstlichen Bullen: «**provida solersque**» vom 16. August 1824 und «**ad dominici gregis custodiam**» vom 11. April 1827 Unsere Genehmigung ertheilt, und dieselben für das Bisthum Limburg in Vollzug in dem Herzogthum setzen lassen.

Um die Verhältnisse dieser Kirchenprovinz und Bisthümer näher und gleichförmig zu bestimmen, haben ferner sämmtliche betheiligte Regierungen die nachfolgenden Anordnungen verabredet, sowie deren fortwährende genaue Vollziehung beschlossen. Demgemäß thun Wir nunmehr kund, und verordnen, wie folgt:

(Hier folgen die einzelnen §§. fast wörtlichen Inhalts wie in der oben mitgetheilten Verordnung für das Großherzogthum Hessen vom 30. Januar 1830).

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von den mit Uns vereinten Regierungen nachdrücklich aufrecht erhalten werden wird, für die unterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, Unsern katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben in unserm Residenzschlosse zu Biberich, den 30. Januar 1830.

Wilhelm.
vdt. Freiherr von Marschall.

(Verordnungsblatt des Herzogth. Nassau. Num. 3. den 13. Febr. 1830).

Diöcese Limburg.

1.

Das Bischöflich Limburgische Domcapitel an den Herrn Decan ꝛc.

Ad N. D. C. 232 et 690.

Das Besuchen der Märkte durch die Geistlichen betreffend.

Vielfältige Erfahrungen haben bis jetzt erwiesen, daß das Besuchen der Märkte durch die Herren Geistlichen dem gebildeten Manne anstößig und der Würde des geistlichen Standes höchst nachtheilig ist. Der Handel und Verkehr zwischen Leuten von den verschiedensten Ständen, die Lust mancher daselbst Erscheinenden zum Vergnügen und besonders zu erhitzenden Getränken, haben nicht selten Veranlassung gegeben, daß das Ansehen des Geistlichen auf den Märkten untergraben und öffentliche Aergernisse gegeben wurden.

Kein auf dem Markte vorzunehmendes Geschäft wird so wichtig sein, daß dort die persönliche Anwesenheit des Geistlichen durchaus erforderlich wäre. Denn immerhin wird er mehrere taugliche und redliche Männer in der Pfarrei finden, die sein, wenn auch nothwendiges Geschäft daselbst unentgeldlich, oder gegen eine geringe Remuneration zu übernehmen bereit sind. Ueberhaupt, welcher Geistliche dürfte sich abgeneigt bezeigen, einige zeitlichen Vortheile zur Aufrechthaltung der dem geistlichen Stande schuldigen Achtung willig aufzuopfern?

Darum und aus besonderem Auftrage unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs sehen wir uns veranlaßt, die desfallsigen vormals Erzbischöflich-Mainzischen und Trierischen Verordnungen zu erneuern, und verbieten hiermit, nach vorheriger Communication mit Herzoglicher Landes-Regierung, den sämmtlichen Herren Geistlichen unserer Diöcese, die Märkte, unter welchem Vorwande es immer seyn mag, zu besuchen. Wir bemerken zugleich, daß jeder zu unserer Notiz gelangte Contraventionsfall durch angemessene Disciplinarerkenntnisse wird geahndet werden.

Sie werden ersucht, die Herren Pfarrer Ihres Dekanatsbezirks unter Zustellung eines Exemplars der gegenwärtigen Verfügung, die übrigen Herren Geistlichen aber durch die betreffenden Herren Pfarrer hier-

von in Kenntniß zu setzen, und von den etwanigen Zuwiderhandlungen, die Ihrer pflichtgemäßen Aufmerksamkeit nicht leicht entgehen können, an uns berichtliche Anzeige zu machen.

Limburg, am 6. Juli 1830.

2.

Das Bischöflich Limburgische Domcapitel an den Herrn Decan ꝛc.

Ad N. D. C. 282 et 761.

Das Besuchen der Schulen und den darin zu ertheilenden Religionsunterricht durch die Herren Pfarrgeistlichen betreffend.

Der Religionsunterricht ist eigentlich Sache des Seelsorgers. Es ist eine seiner ersten Obliegenheiten, die Jugend in der Lehre unserer heiligen Religion gründlich zu unterrichten und den Saamen wahrer Gottesfurcht in ihre zarten Herzen zu legen.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Elementarschulen von den meisten Pfarrgeistlichen hiesiger Diöceſe gehörig beaufsichtiget, und der Religionsunterricht darin nach Maßgabe der darüber bestehenden Verordnungen fleißig und umfassend ertheilt worden sey. Damit jedoch hinsichtlich dieser Verbindlichkeit eine allgemeine Norm festgesetzt, und dieselbe den in dem Schulbesuche minder eifrigen Herrn Geistlichen zur genauen Erfüllung eingeschärft werde, haben wir im Einverständnisse mit der Herzoglichen Landes-Regierung beschlossen, die vorherigen desfallsigen Mandate durch nachstehende Verfügung zu erneuern:

1) Die Herren Pfarrer oder Hilfspriester sind verbunden, die Elementar-Schulen wöchentlich zweimal zu besuchen, und darin 2 Stunden den Religionsunterricht zu ertheilen. An denjenigen Orten aber, wo der Geistliche zur Ertheilung des christ-katholischen Religionsunterrichtes nicht sowohl mehr im Stande seyn sollte, kann dieser Unterricht durch ausdrückliche Bestimmung des Decans und auf vorhergegangenes Einverständniß mit dem betreffenden Herzoglichen Schulinspector, dem hierzu geeigneten katholischen Schullehrer überlassen werden.

2) Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht allein auf den Pfarrort, sondern dehnt sich auch auf diejenigen Filialen aus, in welchen Gottesdienst gehalten wird.

3) Auswärtige Schulkinder dürfen nicht angehalten werden, zur Anhörung des Religionsunterrichtes in den Wohnort des Pfarrers zu kommen; sie werden deßfalls mit Beziehung auf unten 4, an ihre Schul-

lehrer verwiesen. Es bleibet jedoch bei der bisherigen Observanz, daß diejenigen Schulkinder, welche zur ersten heiligen Kommunion gelassen werden sollen, den zu dieser heil. Handlung vorbereitenden Religionsunterricht in dem Pfarrorte zur Fastenzeit 2 (zwei) Jahre hindurch erhalten.

4) In den eingepfarrten Orten, in welchen kein Gottesdienst in den Kirchen besteht, muß zwar der Religionsunterricht hauptsächlich den Schullehrern überlassen bleiben; indessen sind doch die Herren Pfarrer und resp. Herren Kapläne streng verpflichtet, an diesen Orten öfters, und zwar 2 — 3mal in jedem Monat an denjenigen Tagen, an welchen sie eine kirchliche Handlung daselbst vorzunehmen haben, die Schule zu besuchen, und die katholischen Schulkinder in den Religionskenntnissen zu prüfen, und zu unterrichten.

Wir ersuchen Sie, die Herren Curat-Geistlichen Ihres Dekanats von gegenwärtigem General-Rescripte unter Zustellung eines Exemplars desselben nicht nur in Kenntniß zu setzen, sondern auch genau darüber zu wachen, daß diese unsere Verfügung pünktlich und gewissenhaft vollzogen werde. Die in dem Schulbesuche nachlässigen Geistlichen wollen Sie vorerst ernstlich zu ihrer Pflichterfüllung ermahnen, im Nichtbeachtungsfalle aber dieselben der bischöflichen Behörde dahier anzeigen.

Limburg, den 13. Juli 1830.

3.

Das Bischöflich Limburgische Domcapitel an den Herrn Decan ꝛc.

Ad N. D. C. 684.

Die an Wallfahrtsorten zum Verkaufe ausgebotenen Traktätchen betreffend.

Es sind uns verschiedene Traktätchen, welche von einigen Wallfahrern nach Wallthürn in unsre Diöcese eingeführet wurden, zur Einsicht vorgelegt worden. Weit entfernt, daß durch diese Schriften wahre Gottesfurcht befördert werde, sind sie vielmehr dazu geeignet, den ungeübten Leser irre zu führen, und Aberglauben zu verbreiten. Das Heiligste, was wir in unsrer Religion haben, das Meßopfer, wird darin zum niedrigen Erwerbsmittel herabgewürdigt. Die in denselben vorkommenden Lehren von dem Ablaße, und von der Heiligen-Verehrung stehen mit wahren Glauben der katholischen Kirche, insbesondere mit den Decreten der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient, in offenbarem Widerspruche. Andere darin vorkommende Ausdrücke zerstören die Sittlichkeit

indem der Wahn erzeugt wird: man könne durch bloses mechanisches Beten ohne Herzensbesserung sich und Andern helfen.

Da diese Flugschriften außer der hiesigen Diöcese verkauft werden, so können wir der Verbreitung derselben nicht unmittelbar entgegen wirken.

Wir ersuchen daher die Herren Seelsorger, die Inhaber solcher, von den Wallfahrtsorten kommenden Schriften zur Ablieferung derselben an das Pfarramt auf eine schickliche Weise, und mit kluger Mäßigung zu vermögen, und die dadurch verbreiteten irrigen Lehren durch sachgemäßen Privatunterricht zu berichtigen. Insbesondere aber fordern Wir zu diesem Behufe die Herren Curatgeistlichen, mit Beziehung auf unser Generalrescript vom 9. Mai 1828, neuerdings auf, ihre Pfarrangehörigen auf die, das Wallfahrten betreffenden Verordnungen oft aufmerksam zu machen, und durch passende Lehren unermüdet dahin zu wirken, daß unsre Diöcesanen von diesen, Zeit, Geld, Gesundheit raubenden, sehr oft die Sittlichkeit gefährdenden Gängen abgehalten werden.

Wir ersuchen Sie, die Herren Pfarrer Ihres Decanatsbezirks unter Zustellung eines Exemplares hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen.

Limburg, am 16. Julius 1830.

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01025 9853